Sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach oder dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen, auf gnädigste Erlaubnis mitgetheilet durch

Paul Daniel Longolius

des Hochfl. Brandenb. Gymnas. zum Hof Rektorn, hienächst der kaiserlichen Franziskischen Akademie freier Künste zu Augsburg Rath, der philosophischen Fakultät zu Leipzig Beisizern und der jenaischen lateinischen Gesellschaft Ehrenglied.

Georg Wolfgang Augustin Fincelius Erlangae 1795.

Neunter Theil.

Hof,
verlegts Johann Gottlieb Vierling,
privilegirter Buchhändler, 1761.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

*** (o) ***

Da mich mancher bisher befraget, ob ich denn meine Arbeit nicht fortseze; so schlüsse ich daher, daß die Fortsezung auf die Weise, als bisher, angenem. Wem es beliebte, sich meine Behältnisse öfnen zu lassen, der würde überzeuget werden, daß der Verzug nicht an mir liege. Mir, dem es unerträglich, etwas für sich allein zu behalten, fället es nicht wenig empfindlich, daß mein Vorrat so lang nur meine sein sol. Ich mus aber hierinnen der Fürsicht stille halten, welche am besten Zeit und Stunde weis, wenn der Welt damit gedienet werde. In dessen freue mich von Herzen, daß ich dadurch schon manchem den Weg zu mancherlei beträchtlichen Vortheilen gebänet. An meinem Willen fehlet es mir noch nicht. Hält nur die Allmacht ihre Hand darüber, daß nicht eben solche Leiden über mich kommen, als über so viele meiner Brüder, welche eine verzehrende Flamme um ihre ansehnlichen Samlungen und Arbeiten gebracht. Daran erinnern mich nicht nur die vielen betrübten Nachrichten von grosen Bränden, die eben zu der Zeit, da ich die Feder in der Hand habe, aus meinem in vollen Flammen stehenden Vaterlande einlaufen, sondern auch vornemlich der Tag, da die Bücherschränke der meisten geistlichen unserer Stad vor neun und dreisig Jahren im Rauche aufgegangen, das ist, den acht und zwanzigsten Tag des Jänners im Jahre nach Christi Geburt der gemeinen Rechnung nach ein tausent sibenhundert und ein und sechzig.

Verzeichnis

Der in diesem neunten Theile enthaltenen Abhandlungen.

Erstes Hauptstük: Von Johann Linturius oder Lindnern, als dem ältesten vogtländischen Geschichtschreiber, der auf unsere Zeit gekommen, fortgesezte Abhandlung. S. 1. folgg.

Zweites Hauptstük: Fortsezung der genauen Beschreibung der in die Landeshauptmanschaft zum Hof gehörigen Oerter, in welcher besonders Eulenhammer. S. 205. folgg.

Drittes Hauptstük: Von dem Aste des Geschlechts von Reizenstein, der sich von Birk ausgebreitet. S. 352. folgg.

Erstes Hauptstük.

Von Johann Linturius oder Lindnern, als dem ältesten vogtländischen Geschichtschreiber, der auf unsere Zeit gekommen, fortgesezte Abhandlung.

---

§. 18.

Den anderwärts 1.) gemeldeten Bau hatte die stark angewachsene Burgerschaft der neuen Stadt zum Hof veranlasset. Der solchen Baues halben ausgewirkte Ablasbrief versichert uns dessen, der daher hie mit zu theilen: 2.)

AVSI-

1.) Im 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. dieser Nachrichten 23. S.

2.) Und zwar der Urschrift näher, als mein Vorgänger Widman in seiner Chronik bei dem Jahre 1479. und in der menkischen Samlung 721. folg. S. Daselbst aber ist durch *etc* ein ganzes Stüke von den Worten

AVSIAS miſeracione diuina 3.) titulo 4.) ſancte *Sabine* 5.) ſacro ſancte 6.) *Romane* eccleſie

Licet is bis *aptiores*, nach gegenwärtigem Abdruke von 6. bis 7. S. unnöthig ausgedruket worden.

3.) Von dieſer Art ſich zu ſchreiben iſt in der 2. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 103. S. Anweiſung geſchehen. Sie findet ſich auch in der 80. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 173. S. Woher ſolches, iſt aus Eſtors Abhandlung de Cardinale Impubere I. Kap. 9. §. 18. folg. S. und II. Kap. 15. §. 25. S. zu erſehen.

4.) Es ſind ſchon in dem 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 104. folgg. S. Beiſpiele da geweſen, daß die Kardinäle ſich von einer Kirche in Rom ſchreiben, als der **Suſanne, Peters, Marcellins, Klemens, Johannes und Peters.** So wird Markgraf Albrecht Kurfürſt zu Mainz und Biſchof zu Magdeburg in der 83. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 173. S. **Kardinalprieſter zum heil. Peter zu den Banden** geſchrieben. So ſchreibet ſich unten vor der 837. Zal ein Markus **zu des heiligen Markus** Kirche. Woher dieſes gekommen, eröfnet Böhmer in dem Kirchenrechte der Proteſtanten III. B. V. Tit. LXI. §.

5.) Eine Kirche in Rom auf dem Berge Aventin, wo auch unter andern der Leib der heiligen

eccleſie' 7.) Preſbyter 8.) cardinalis 9.)

Sabinen befindlich. So berichtet das Neue Rom, das von Reimarn überſezet worden, 150. folgg. S.

6.) Welcher Ehrenname auch in dem 11. §. des I. Hauptſt. VI, Th. 109. S. ſich in der gleichen Briefen zeiget.

7.) Iſt in der 96. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 47. folg. S. erkläret worden.

8.) Dieſes Wort iſt in der 19. Anmerk. über den 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 104. S. erkläret worden, dem die 114. Anm. über den 17. §. 70. folg. S. beizuſezen, wie auch Schilter in Inſtit. Iur. Canon. I. B. IIX. Tit. I. §. Böhmer im Kirchenrechte der Proteſtanten III. B. V. Tit. LXI. §. Da nun die vornemſten *Presbyteri* zu Rom die Kardinalswürde erhalten; ſo erhellet daher, warum ſo wol hie, als auch hernach bei der 940. Zal und in dem 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 108. S. *Presbyter* und *Cardinalis* auf ein ander folgen. Wenn die Zal volſtändig iſt; ſo ſind 49. Presbyteri, hie nächſt 14. Diaconi und 7. Biſchöffe, welche das Kardinalskollegium nach der Zal der Jünger Chriſti 70. ausmachen.

9.) Dieſes aber in der 55. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 33. S. Duaren von den Heilig, Kirchendienſten hat in dem

Montis regalis 10.) in nacione *Alamanie* 11.) ac tocius *Germanie* 12.) nec non in vniuersis et singulis prouinciis ciuitatibus 13.) terris et locis sacro *Romano* imperio 14.) subiectis

I. B. XIII. Kap. seine Nachricht davon, und neuerer Zeiten Estor de Cardinali Impubere.

10.) Welche die wälschen **Mont reale** schreiben. Es ist eine kleine Stad auf der Insel Sicilien im Val di Mazara unweit Palermo, die ihren eigenen Erzbischof hat.

11.) Davon die 13. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 19. S. Nachricht giebet.

12.) Von der gleichen Gesanten des Papsts nach Teutschland hat unter Herrn Kemmerichs Vorsitze Herr D. Hevart eine Probeschrift, welche die Ueberschrift hat de Iudiciis Nunciaturae, quam vocant, Apostolicae in Germania, zu Jene im Jahre 1736. ausgehen lassen, zu welcher wegen des Alters gegenwärtige Urkunde beizutragen wäre.

13.) Ist so viel als Städe, wie die 28. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 147. S. lehret.

14.) Wie solches aufgekommen, und was der gleichen Gesante für Gerechtigkeit haben, ist in der Schrift, welche in vorhergehender 12. Anmerkung angezeiget worden, ausgeführet zu lesen.

iectis apostolice sedis 15.) de latere Legatus 16.) vniuersis et singulis Christi fidelibus 17.) presentes literas inspecturis salu-

15.) Ist in der 132. Anmerkung über den 10. §. des 1. Hauptst. VI. Th. 55. folg. S. aufgeklaret worden.

16.) Den Worten nach ist es ein Gesante, der von eines Seite abgeschiket wird, wie in des dü Fresne Wörterbuche der Mitl. und Neuest. Latinit. unter solchem Worte zu finden. Da nun der gleichen Gesanten alle Zeit Kardinäle, und diese dem Papste am nächsten zur Seite sind; so lässet sich leicht ersehen, woher sie also genennet werden. Siehe Hervarten in der Probeschrift, welche in der 12. Anm. 4. S. angeführet worden, I. Kap. 9. §. 35. S. Von ihrem Ansehen und Verrichtung hat auch dü Fresne schon etwas.

17.) Welcher Ausdruk sich auch in dem 12. §. des 1. Hauptst. VI. Th. 144. S. sehen lässet, eben wie auch bald hernach vor der 132. und 846. Zal, des gleichen im 19. §. vor der 24. Zal. Gleiches hat Herr Hofr. Hanßelman in der IV. Anmerkung über den Oehringischen Stiftungsbrief, in Herrn Pfar. Oetters Hist. Biblioth. I. Th. 166. S. bemerket. Es mag aber nichts anders sagen wollen, als was der Ueberseżer des Briefs in dem vorigen §. vor der 189. Zal in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 193. S. criſtglaubigen gegeben, wovon die

tem in domino sempiternam, 18.) Licet is de cuius munere venit, vt sibi a suis fidelibus digne et laudabiliter seruiatur, de abundancia sue pietatis que merita supplicum excedit et vota bene seruientibus sibi multo maiora retribuat, quam valeant promereri nihilominus tamen desiderantes populum domino reddere acceptabilem et bonorum operum sectatorem fideles ipsos ad complacendum ei quasi quibusdam allectiuis 19.) muneribus indulgentijs, 20.) videlicet et remissionibus inuitamus

Anmerkung darüber in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 192. S. nachzuschlagen.

18.) Auch dieser findet sich in dem 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 144. S. und wieder unten in dem nächstfolgenden §. vor der 17. Zal. Volkommen also schrieb der hamburgische Propst Ludewig in dem Jahre 1306. wie in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 216. S. zu lesen, so der Erzbischof Friederich zu Magdeburg in dem Jahre 1407. eben daselbst 281. S.

19.) Ein in Latien gänzlich unbekantes Wort, so gut dessen Ursprung *Adlecto* oder *Allecto* ist, damit anzuzeigen, daß sie anreizen und herzuloken.

20.) Darüber die 81. Anmerk. über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 124. S. Erläuterung giebet.

tamus vt exinde reddantur diuine gracie aptiores, Cum itaque ſicut accepimus *capella* 21.) *Sancti Michaelis Archangeli* 22.) in opido 23.) *Curie Regniz* 24.) *Bamber-*

 genſis

21.) Von welchem Worte in vorhergehendem 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 233. folgg. S. genug geſchrieben worden.

22.) Wovon die 82. Anmerkung über denſelben §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 54. folg. S. nachzuſehen.

23.) Dieſe Stelle kan Herrn Hofrath von Falkenſtein überzeugen, daß er dem von Waldenfels in den Ausgeſucht. Alterth. XII. B. XX. Kap. 433. S. das gröſte Unrecht thue, wenn er in den Nordg. Alterth. und Merkwürdigk. III. Th. 422. S. unten in der Anmerkung (c) ihn beſchuldiget, daß er übel gethan, da er Baireut *oppidum* genennet, welches nicht ein Mal von dem von Waldenfels, ſondern von Bruſchen geſchehen, deſſen Worte jener nur angeführet, das doch kein Fleken ſondern Stad ſei. Denn ſo gilt den Schriftſtellern dieſes mitlern Weltalters nach Chriſti Geburt gleich viel, ob ſie *opidum* oder *ciuitas* ſchreiben, welches ich ſchon in der 28. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 147. S. zu verſtehen gegeben. Herr Pf. Oeiter hat auch ſchon in ſeiner Samml. verſchied. Nachricht. I. Band. V. St. XXXIII. B. 518. S. in der Anmerkung (x) den Herrn

genſis 25.) dioceſis 26.) in ſuis ſtructuris et edificijs ac fundamentis murorum tecto parietibus reparacionibus indigeat non modicis et *ad quam magna populi multitudo* deuocionis cauſa *confluere conſueuit*, dilecti 27.) nobis in Chriſto decani B*amber-*

genſis

Hofrath darüber beſchrien. Das Wort aber leitet Kortte von der Lateiniſchen Rechtſchreibung III. Kap. XIII. §. von *ob* und *pedibus* her, damit anzuzeigen, daß den Füſſen der Feinde die Mauern entgegen geſtellet worden, damit ſie nicht ſo gleich einbrechen können. Andere Meinung haben Gödde über den 239. l. 7. §. π. de V. S. und andere Ausleger dieſes Geſezes, im gleichen Chriſtoph Ludewig Crel von den öffentlichen Gebräuchen, mit welchen die Städe erbauet wurden, II. Abſchn. 4. folgg. S.

24.) Siehe die 15. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs im II. Hauptſt. V. Th. 117. folgg. S.

25.) Des wegen die 106. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 83. folgg. S. nachzuſchlagen.

26.) Woher dieſer Name, zeiget die 31. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 23. folg. S. Das folgende *ſtructuris* heitert die 726. Anmerkung unten auf.

27.) Siehe die 200. Anmerkung des vorhergehenden 17. §. im I. Hauptſt. VIII. Th. 92. S.

genſis 28.) nobis porrectis humilibus 29.) ſupplicacionibus 30.) inclinati, omnibus et ſingulis vtriuſque ſexus Chriſti fidelibus vere penitentibus et confeſsis 31.) qui in

28.) Darunter verſtehet Widman in ſeiner Chronik am Rande bei dieſem Briefe und in dem menkiſchen Abdruke 721. S. Hertinden von Stein, von dem in der 202. Anmerkung über vorhergehenden §. 92. folgg. S. Solches beſtärket unten im 19. §. bei der 37. Zal ein anderer Ablasbrief, da es mit ausdrüklichen Worten heiſet: Hertindi *de* Lapide *legem doctoris et* decani Bambergenſis.

29.) Deſſen Gebrauch in der mitlern Zeit die 46. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 30. S. anzeiget. So ſtehet unten vor der 850. Zal *deuota* humilitas.

30.) Von welchem Worte in der 241. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 89. S. gehandelt worden, wo es auch *humiliter ſuplicauit* hies.

31.) Welche Art zu reden in der gleichen Schriften gewönlich. So iſt ſie in dem 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 113. S. und in der 68. Anmerkung darüber 120. S. und in dem 12. §. 154. S. daſelbſt. Im vorhergehenden §. hies es nach den 727. und folgenden Anmerkungen des I. Hauptſt. VIII. Th. 217. S. warhafftiglichn gepußt vnd gepeicht haben.

sancti Michaelis 32.) presentacionis Marie virginis 33.) sancti Stephani 34.) protomartyris 35.) sancte Kunigunde 36.) virginis 37.) ac dedicacionis 38.) ipsius *capelle* 39.) festiuitatum

32.) Wes wegen da nachzuschlagen, wohin kurz vorhin die 22. Anmerkung 7. S. verweiset.

33.) Dieses Fest weiset die 4. Anmerkung über den 20. §. des I. Hauptst. IIII. Th. 117. folg. S. an.

34.) Dieses aber die 69. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 158. S.

35.) Welches aus πρώτος und μάρτυς zusammen gezogen ist. Dieses zeiget nach der 710. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 198. folg. S. einen Zeugen an. Jenes deutet den ersten an, weil nach Apost. Gesch. 7. v. 59. und 60. er der erste neues Testaments unter den Christen ist.

36.) Von der in der 715. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 202. S.

37. Davon die Ursache in der drauf folgenden 716. Anmerkung 202. folgg. S. zu finden.

38.) Welche Täge alle Zeit feierlich zu begehen befohlen werden, wie es schon aus dem 11. §. 118. S. und 12. §. 163. folgg. S. des I. Hauptst. VI. Th. zu ersehen, dem das in dem gleichfolgenden 19. §. vor der 64. Zal befindliche änlich ist, so wie auch in Blumbergs Abbild. des Kalands XII. Kap. 239. S. Daher

uitatum 40.) diebus annis ſingulis *capellam* ipſam (deuote 41.) viſitauerint et pro remiſsis ad fabricam 42.) ipſius *capelle* manus porrexerint adiutrices 43.) pro ſingulis diebus feſtiuitatum 44.) earumdem quibus id fecerint de omnipotentis Dei miſericordia

ſtammen unſere Kirchweihen oder Kirchmeſſen, welche der gemeine Man in Kirmeſſen oder Kerben zuſammen gezogen. Link hat von Kirch-Meſſen und von der Benne von Kirch-Weyhen beſondere Abhandlungen drucken laſſen.

39.) Siehe oben die 21. Anmerkung 7. S.

40.) Iſt in der 30. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 111. S. betrachtet worden.

41.) Iſt in der 8. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 18. S. erkläret worden.

42.) Dieſes aber in der 71. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 122. S.

43.) Ein Ausdruk, den die Verfaſſer dieſer Briefe lieben, davon ſchon in dem 11. §. 112. und 122. S. in dem 12. §. 163. S. und in der 63. Anmerkung über den 11. §. 121. S. des I. Hauptſt. VI. Th. Beiſpiele anzutreffen ſo, wie deren auch noch unten vor der 899. Zal und im 19. §. vor der 73. Zal.

44.) Siehe nur auf die 40. Anmerkung zurük.

dia 45.) ac beatorum Petri et Pauli apostolorum 46.) eius auctoritate 47.) confisi centum dies de iniunctis sibi penitencijs 48.) miseri-

45.) Nach Art oft angeführter Briefe dieser Art, wovon in der 68. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 121. S. und 12. §. 153. S. daselbst Beispiele. Im vorhergehenden 17. §. vor der 701. Zal des I. Hauptst. VIII. Th. 194. folg. S. war es übersezt: **Von willen der barmherzigkit des almechtigen gotes.**

46.) Wovon die 60. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 36. S. wie auch die 705. Anmerkung über nächstvorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 195. folgg. S. nachzusehen.

47.) Ein Ausdruk, der auch schon in der 68. Anmerkung über den 11. §. 121. S. und in dem 12. §. 153. S. des I. Hauptst. VI. Th. vorgekommen, eben wie auch unten vor der 874. Zal, und in dem 19. §. vor der 50. Zal. Wegen des folgenden *Confisi* siehe die 722. Anmerkung über den 17. §. im I. Hauptst. VIII. Th. 216. S.

48.) Wie auch dieser in der 68. Anmerkung über den 11. §. 121. S. und in dem 12. §. 163. S. des I. Hauptst. VI. Th. Im vorhergehenden 17. §. bei der 759. Zal des I. Hauptst. VIII. Th. 220. S. heiset es zu teutsch: **Von vfgesazter puße.**

misericorditer 49.) in 'domino 50.) relaxamus, 51.) presentibus perpetuis futuris temporibus durraturis. 52.) In quorum omni-

49.) Des gleichen nach der 68. Anmerkung über den 11. §. 121. S. und in dem 11. §. selbst 124. S. wie auch in dem 12. §. 163. S. des I. Hauptst. VI. Th. Das Wort ist in der 82. Anmerkung über den 11. §. angezogenen Ortes betrachtet worden. Im vorhergehenden §. nach Ausweisung der 762. Anmerkung des I. Hauptst. VIII. Th. 221. S. hies es **barmherziglich.**

50.) Ist im vorhergehenden Briefe nach der 763. Zal des 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 221. S. **yn dem namen des hern** übersezt.

51.) Dieses aber in der 109. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 163. folg. S. und in der 761. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 220. S. Denn an diesem lezten Orte war es **im teutschen lösen wir auf** gegeben.

52.) Welches ganze Stüke, das auch unten vor der 910. Zal und im folgenden 10. §. vor der 83. Zal und in andern dergleichen Briefen gewönlich ist, in dem vorhergehenden Briefe nach der 764. und folgenden Anmerkungen des 17. §. I. Hauptst. VIII. Th. 221. folg. S. also übersezet worden: **Von gegenwurtiger Zit ewiglichn zw weren.**

omnium et singulorum 53.) fidem 54.) et testimonium 55.) premissorum presentes literas fieri, nostrique sigilli 56.) iussimus appensione 57.) muniri. 58.) Datum 59.) Nurem-

53.) Des wegen die 770. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 222. S. nachzuschlagen wäre.

54.) Und dieser wegen die 772. Anmerkung daselbst 223. S.

55.) Hie aber die daselbst gleich folgende 773. Anmerkung 223. S.

56.) Von dem in der 140. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 212. S.

57.) Schlage zurük auf die 779. Anmerkung des 17. §. I. Hauptst. VI. Th. 224. S.

58.) Auf das genaueste, wie hie, schreibet der Bischof Johann zu Naumburg bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 260. S. *In quorum fidem has nostras huiusmodi fieri, nostrorumque sigillorum fecimus appensione muniri.* Wofür nach der 775. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 224. S. in andern *com*muniri, welches auch in dem 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 125. S. von welchen Orten aber die Verbindung der Wörter auf eben diese Art, als in dem vorgelegten Briefe. Nicht viel anders lautet es in dem 10. §. der Beschreibung Dreissendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 189. S. *Litteras - nostri sigilli appensione*

Nuremberge 60.) *Bambergenſis* 61.) dioceſis *fecimus* communiri, des gleichen hernach vor der 917. Zal: *Literas fieri noſtrique ſigilli iuſſimus et fecimus appenſione* communiri, und im 19. §. vor der 90. Zal: *Literas exinde fieri mandauimus, noſtrorumque - ſigillorum iuſſimus et fecimus appenſione* communiri. Andere als in der 68. Anmerkung über den 11. §. 121. S. in dem 12. §. 165. S. des I. Hauptſt. VI. Th. in dem 9. §. der Beſchreibung Eplas in dem II. Hauptſt. ſolchen Theils 335. folg. S. ſezen dafür: *Noſtrum ſigillum duximus appendendum*, oder nach der 163. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreiſendorf in dem II. Hauptſt. des V. Th. 192. S. *Sigilli noſtri appenſione preſentes literas duximus roborandas.*

59.) Schlage zurük auf die 780. Anmerkung des vorigen §. I. Hauptſt. VIII. Th. 224. S.

60.) Iſt die noch bekante Reichsſtad im fränkiſchen Kreiſe an der Pegniz unweit deren Einfluſſe in die Regniz Nürnberg. Wegen ihres Namens hat ſich Sagittar in der Abhandlung von Nürnberg I. Kap. VIII. folgg. §. viele Mühe gegeben, mancherlei Meinung vorzutragen. Wer mehrere Nachricht von der Stad ſelbſt verlanget, kan unter ſo vielen Schriftſtellern davon das meiſte finden in Merians Beſchreibung des Franckenlandes 65.

cesis

folgg. S. Sauers Stätte-Buchs II. Th. 60. folgg. S. Pastorius Beschreib. des Fränck. Crais. 229. folg. S. Höns Topogr. Lex. des Fränck. Crais. 500. folgg. S. Neuest. St. und Reis. Geograph. V. B. V. Kap. 1177. folgg. S. Büschings Neuer Erdbeschreibung III. Th. II. Band 2619. folgg. S. Glücks Geograph. Beschr. der Reichs-Stadt Nürnberg, in der Historia Norimbergensi Diplomatica, in den Singularibus Norimbergensibus, Ioannis ab Indagine Beschreibung der Reichs freyen Stad Nürnberg, Röders Schrift de Ortu et Progressu Ciuitatis Norimbergensis, Schwartzens Lemmatibus Antiquitatum Norimbergensium und Einladungsschrift zu Joh. Leonh. Etlingers Rede von den Vortreflichkeiten der des heil. Röm. Reichs Freyer Stadt Nürnberg, welche auch gedrukt ist. Hie nächst haben wir die müllerischen Relationen, Meisterlins Exarationem Rerum Gestarum Inclutae Ciuitatis Newronbergensium, welche von Ludewig in den VIII. Band der Reliq. MSSCt. 1. folgg. S. eindruken lassen, und viele Nürnbergaische Chroniken.

61.) Wie solches die Singularia Norimbergensia VI. St. 57. S. in der Anmerkung, XIV. St. 164. S. auch in der Anmerkung, XVII. St. 190. S. in Sonderheit XXX. St. 285. folgg. S. darthun.

cesis 62.) anno a natiuitate 63.) Domini 64.) milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo nono, tercio Non. 65.) Octobris, pontificatus 66.) ſanctiſsimi in Chriſto patris 67.) et

62.) Siehe oben die 26. Anmerkung 8. S.

63.) Von welcher Art zu zälen die 3. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 14. folg. S. Unterricht giebet.

64.) Daß dieſes der HErr Chriſtus JEſus ſei, wird dich die 133. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 260. folgg. S. überzeugen.

65.) Iſt nach der römiſchen Art, die Tage anzuzeigen, der 5. Oktober. Dieſe Art iſt in den Briefen der römiſchen Geiſtlichkeit nicht ungewönlich. Die 163. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreiſendorf in dem II. Hauptſt. des V. Th. 192. S. und die 165. Anmerkung über denſelben §. 197. S. der 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 36. und 70. S. können zureichend ſein, ohne erſt andere aufzuruffen. So zeiget ſie ſich auch unten vor der 922. Zal.

66.) Dieſe Art, nach der Zeit der päpſtlichen Regirung zu zälen, iſt ſchon in der 63. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 36. S. berühret worden. Die Päpſte ſezten ſie nach der Hälfte des dreizehenten Jahrhunderts alleine, andere aber ſezen ſo wol

et domini nostri domini *Sixti* 68) diuina prouidencia 69.) pape 70.) quarti anno nono.

Durch

diese als das Jahr nach Christi Geburt. Der 10. §. 52. S. und der 11. §. 126. S. des I. Hauptst. VI. Th. liefern dessen Beispiele.

67.) Ein gewöhnliches Ehrenwort des Papstes, davon in nur angezogenen Stellen Beispiele, wie auch in der 165. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 195. S. und in der 147. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 111. folg. S.

68.) Dieses Namens der vierte, wie er gleich quarti heiset, als welcher den 9. August im Jahre Christi 1471. erwälet worden, und den 12. August im Jahre 1484. gestorben. Diesem nach ist ganz recht hernach *annus nonus* seiner Regirung auf das 1479. Jahr gesezet, als in dessen 5. Oktober obstehender Ablasbrief ausgefertiget worden.

69.) Auch davon bieten oben in der 66. Anmerkung 17. folg. S. angeführte Stellen Beispiele dar, und die 91. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 126. S. giebet einige Anweisung.

70.) Der Ursprung dieses Wortes und dessen Bedeutung ergiebet sich aus der 42. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 28. S. Es ist aber das, was das vorhergehende *Pater* zu verstehen giebet. Daß aber

Durch oben 71.) beschriebenen Bau gedie die Michaelskirche nun zu einer solchen Gröse und Weitschaft, daß sie der Lorenzkirche nichts nachgab. Solte sich daher nicht auch gebühret haben, ihr an verschiedenen Vorzügen derselben mit Antheil nemen zu lassen? Sie erhielt ihren eigenen Prediger, doch daß zu St. Lorenz immer noch die Pfarkirche blieb. Je mehr dieses wider die vorgefaste Meinung, je nöthiger habe ich solches zuverläßig dazuthun. Dazu dienet mir folgende Urkunde: 72.)

In nomine Sancte et Indiuidue Trinitatis amen, 73.) GEORGIVS 74.) dei 75.) et

der Name eines Vaters eine Ehrerbietigkeit anzeige, ist schon in der 224. Anmerkung der Abhandlung von Dreisendorf im II. Hauptst. des V. Th. 241. S. ausgeführet worden.

71.) 1. S.

72.) Die doch Widman solte gesehen haben, weil er derselben bey dem Jahre 1515. Meldung thut. In der menkischen Uebersezung ist nichts davon. Lairiz von den Grabschriften der Michaelskirche 197. S. gedenket dieser Stiftung.

73.) Von welchem Anfange alter Briefe die 43. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 43. S. Nachricht geben kan.

74.) Derselbe hat sich im nächsten Jahre darauf,

apostо-

als das vor Augen gelegte ausgefertiget wor-
den, durch zwei bewährte Urkunden in dem
18. §. des I. Hauptst. IIII. Th. 33. und 36. S.
dieser Nachrichten sehen lassen. Er besas den
bischöflichen Siz zu Bamberg von dem 13.
Februar des 1505. Jahres bis an seinen Tod
den 31. Mai des 1522. Jahres. Dieses be-
zeugen Hoffman in seinen Bamberg. Jahr-
büchern LXIV. und LXV. Abschn. in des von
Ludewig Schriftstellern Bamberg. Sach.
I. Band. 241. folg. S. Goldmayer in der
Beschreib. Bambergs in eben diesen Schrift-
stellern 1006. S. und Grop in den Würzb.
Schriftstell. I. Band. 706. S. Daher ist
Pastorius auszubessern, der in der Beschrei-
bung des Fränck. Crais. 23. S. 38. Zal ihn
einen Tag früher aus dem Lande der lebendi-
digen weggerissen hat. Merian in der Be-
schreib. des Franckenlandes 17. S. bestimmet
keine Zeit seiner Regirung, sondern meldet
nur, daß sein Nachfolger im Jahre 1522. sei
erwälet worden. So hat auch Bucellin in
seiner Topo-Chrono-Stemmatograph. I. Th.
vom Heiligen Teutschlande 24. S. 39. Zal
von ihm weiter nichts, als sein Sterbensjahr.
Herr Pfarrer Biederman so wol in der Ge-
nealogie der Fürstenhäuser des Fränk. Crays.
4. S. 39. Zal, als auch in der Genealogie
der Grafen-Häuser im Fränck. Crays. auf der
LXXXIX. Tafel hält es mit Pastoriussen.

apostolice sedis gratia 76.) Episcopus *Bambergensis* 77.) ad perpetuam rei memori-

Daß er im Jahre 1505. schon Bischof gewesen sei, erhellet aus Grops Würzb. Schriftsteller I. Band. 171. S. weil er nach Trithems Hirschaug. Chron. 628. S. im Jul solchen Jahres bei Kaiser Maximilianen zu Köln gewesen. Alle stimmen darinnen mit ein ander überein, daß er aus dem Geschlechte des Heil. Röm. Reichs Semper Freyen und Herren zu Limburg und zwar nach Herrn Pfarrer Biedermans Anzeige aus der spekfelder jüngern Hauptlinie abgestammet sei. Es stimmet aber auch die Schreibart des vorgelegten Briefes mit andern dieses Bischofs überein, deren vorher angezogener Grop im I. Bande 23. und 24. S. zwei vorgeleget.

75.) Davon die 46. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 41. S. Anweisung giebet.

76.) Dieser Ausdruk ist schon in der 47. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 41. S. beleuchtet worden. Es dienet auch hieher, was Mabillon in seiner Diplomatik im II. B. II. Kap. X. §. 64. S. und Hoker in den Supplement. zum Haylsbronn. Antiq. Sch. II. Th. I. Abschn. XXIII. Zal 96. S. angemerket haben.

77.) Des wegen siehe vorher die 25. Anmerkung 8. S.

am 78.) ex crediti nobis pastoralis offitij 79.) debito 80.) astringimus, 81.) vt his que pro diuini cultus augmento 82.) prouide 83.) et circumspecte 84.) aguntur 85.) et salutem respitiunt animarum 86.) ne sic acta, bene

78.) Siehe die 51. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 42. S.

79.) Siehe die 56. Anmerk. alda 43. folg. S.

80.) Siehe dorten die 54. Anmerkung 42. folg. S.

81.) Siehe eben daselbst die 53. Anmerkung 42. S.

82.) In der 58. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 44. folg. S. ist dieser Ausdruk erkläret worden, der sich auch in des Herzog Heinrichs Briefe von dem 1318. Jahre in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 234. S. und des hildesheimischen Bischofs Otto von dem 1321. Jahre eben daselbst 244. S. befindet. Zur Rechtfertigung der gegebenen Erklärung dienen folgende Worte aus einem Briefe in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 279. S. *Qui* diuini cultus augmentum profectumque salubrem *recipiunt*.

83.) Und hiebei die 59. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 48. S.

84.) Wie hie die 60. Anmerkung 45. S.

85.) Hie aber die 61. Anmerkung 45. S.

86.) Davon ist daselbst in der 57. Anmerkung 44. S. Anzeige geschehen.

bene et pie incepta depereant, 87.) aut effectu fruſtrentur, 88.) noſtram merito cum requirimur 89.) adijcere non negemus muniminis firmitatem 90.) Sane prouidj 91.) nobis in Chriſto dilectj 92.) Ma-

 giſtri-

87.) Des wegen ſchlage dorten die 64. Anmerkung 47. folg. S. auf.

88.) Wie hie die 66. Anmerkung 49. S.

89.) Und hiebei die 67. Anmerkung daſelbſt 49. S.

90.) Dieſe ganze Redensart findet ſich auch in Biſchof Heinrichs Beſtätigung der Auerischen Stiftung.

91.) Iſt in der 72. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 50. S. erkläret worden. Dieſelbige Erklärung vertheidiget folgendes aus Biſchof Johanſens zu Meiſen Briefe von dem Jahre 1536. bei Blumenbergen in der Abbildungs des Kalands XII. Kap. 275. S. wo die Worte: Circumſpecti *ac* prouidi conſules *oppidi* Radebergae.

92.) Eine in dieſen Briefen gebräuchliche Art zu reden. Sie zeiget ſich in oft angeführter Beſtätigung der Auerischen Stiftung. Sie hat ſich auch ſchon in dem 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 27. S. in der 167. Anmerkung darüber 65. S. gezeiget. Wir hören noch unter uns: **Geliebte in Chriſto.**

gistriciuium 93.) et Consulatus 94.) opidi 95.) *Hoff* 96.) nostre *Bambergensis* 97.) dioceſis 98.) nobis exponi fecerunt qualem quondam *Erhardus Konigstorffer*, 99.) tunc vica-

93.) Ist schon durch die 4. Anmerkung über den 8. §. des I. Hauptst. VII. Th. 27. folg. S. aufgekläret. Es findet sich auch der gleichen in der Bestätigung der Auerischen Stiftung.

94.) Auch dieses ist schon daselbst in das helle gebracht worden. Dieses bestärket, was unten in der 513. Anmerkung vorkommet.

95.) Siehe die 23. Anmerkung oben 7. folg. S.

96.) Wie auch unser Lindner, dem diese Abhandlung gewidmet, in dem 8. §. des I. Hauptst. VII. Th. 27. S. und in dem folgenden 19. §. vor der 147. Zal unsere Stad geschrieben, da sonst in lateinischen Briefen *Curia Regniz* gewönlicher, welches ich in der 15. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 117. folgg. S. behauptet habe.

97.) Des wegen die 25. Anmerkung oben 8. S. nachzuschlagen.

98.) Siehe die 26. Anmerkung in gegenwärtigem §. 8. S.

99.) Der schon in der 160. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 197. folgg. S. kentbar worden, wo noch beizufügen, daß er in gegenwärtigem Briefe Konigstorffer, und in Friedrich Rots Kaufbriefe', darinnen er

vicarius 100.) perpetuus in *Capella* 101.) *ſancti Michaelis* 102.) dictj 103.) opidj 104.) terrena 105.) in celeſtia, 106.) et tranſitoria 107.) in eterna felici commertio, commutare 108.) cupiens in teſtamento et vltima ſua voluntate 109.) per ipſum conditis

ihm nach eben dieſem Briefe einiges zu Godiz verkaufet, Kungſtorffer geſchrieben worden. Es war aber dieſes lange ein Geſchlecht zum Hof. In der 124. Anm. über den 10. §. der Beſchreibung Eppenreuts in dem II. Hauptſt. des VII. Th. 258. S. hat ſich Ulrich Konigsdorffer als ein Burger zum Hof ſehen laſſen.

100.) Deſſen Bedeutung in dem 12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 197. folgg. S. erörtert worden.

101.) Siehe den vorhergehenden §. 232. folgg. S.

102.) Siehe vorher die 22. Anmerkung 7. S.

103.) 24. S.

104.) Siehe die 23. Anmerkung 7. folg. S.

105.) Davon beſiehe die 93. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 57. folg. S.

106.) Davon aber die 95. Anmerkung daſelbſt 58. S.

107.) Und davon die 96. Anmerkung 58. S.

108.) Wie davon die 99. Anmerkung 59. S.

109.) Wir pflegen noch von dem lezten Willen zu reden. Eben dieſer Ausdruk kommet unten

et factis 110.) commisisset 111.) voluisset et ordinasset, quod de bonis sibi a deo collatis 112.) suisque labore et diligentia acquisitis, 113.) in eadem *Capella 114.*) *sancti* Michaelis,

vor den 163. 489. und 581. Zalen wieder vor.

110.) Hiemit wird auf dessen Testament gesehen, das er den 7. März im Jahre 1507. errichtet, wie Widman in seiner Höf. Chronik bei solchem Jahre bezeuget. In der menkischen Ausgabe desselben ist ein tiefes stilleschweigen hievon.

111.) Dafür in teutschen Briefen schiken, welches in der 10. Anmerkung über den 5. §. des I. Hauptst. V. Th. 19. folg. S. dahin gedeutet worden, dem auch die 76. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 249. S. beizufügen.

112.) Wie auch Bischof Heinrich in dem Briefe über die Auerische Stiftung geschrieben. In dem Briefe oben in dem 17. §. ist es nach der 136. Anmerkung des I. Hauptst. VIII. Th. 75. S. übersezt: **Von jrn gutern yn von Got verlihen.**

113.) In einem Briefe in Herrn geheimen Raths von Dreyhaupt Beschreibung des Saal-Crayses General-Abhandl. 4. Kap. 36. Zal 85. S. ist dieses also ausgedruket: Propria *industria*, laboribus *et feruenti nostra* diligentia acquisitis. Haltaus in dem I. Th. seines Wörter-

chaelis, *archangelj* 115.) *eccleſie* 116.) *parrochialj* 117.) *ſanctj* Laurentij 118.) *dictj* 119.) *opidi* 120.) *annexa* 121.) ad laudem et honorem dei omnipotentis, 122.) intemerateque, 123.) et glorioſiſſime 124.) eius genitricis

buches 403. S. deutet ſolches ganz recht auf die errungenen Güter.

114.) Siehe vorher die 21. Anmerkung 7. S.

115.) Siehe die darauf folgende 22. Anmerkung 7. S.

116.) Siehe die 7. Anmerkung 3. S.

117.) Siehe die 204. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 78. S.

118.) Siehe die 85. Anmerkung des vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 56. S.

119.) 24. S.

120.) Siehe die 23. Anmerkung des gegenwärtigen §. 7. folg. S.

121.) Was iſt klärer, als dieſes, anzuzeigen, daß die Michelskirche an die Lorenzkirche nun verbunden? Wäre ſie aber ſelbſt eine Pfarkirche geweſen; ſo wäre es falſch. Es wird ſo gar hernach vor der 243. Zal wiederholet.

122.) Siehe das Ende der 110. Anmerkung des vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 62. S.

123.) So wird auch in dem Briefe über die Auerſche Stiftung die Mutter GOttes *intemerata* genennet. In den Miſſalen und Breviren zeiget ſich dieſe Benennung gar oft. Auf dem ei-

tricis

nen Flügel des in der 32. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 54. folg. S. beschriebenen Altars stehet am Saume des Kleides der Jungfrau Maria, da ihr der Engel Gabriel die Empfängnis des Heilandes verkündiget: *Sancta Maria virgo intemerata in partu - - - Sancta Maria virgo intemerata*, wohin auch Widman in seiner Chronik bei dem Jahre 1465. welches in dem menkischen Druke ausen geblieben, siehet, nur daß er es verstümmelt, wie er dann auch die Zeit der Verfertigung dieses Altars nicht so ausgedruket, als daran befindlich, nämlich: **Nach cristi geburt m cccc lxv iar ist dis werck gesatzt worden.** Es schreibet aber eben vorerwehnter Bischof Heinrich zu Halberstad in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 227. S. Omnipotentis dei eiusque intemeratae genetricis (nicht *Geretricis*) omniumque coelestium virtutum laus et gloria, Daher finden sich von jener Zeit so viele Schriften, die daher ihre Ueberschrift erhalten, als Disputatio de immaculata conceptione virginis gloriosae, in florentissimo studio Liptzensi, Repetitio disputationis de immaculata conceptione virginis gloriosae, cum bulla apostolica, Clypeus contra iacula in sacram ac immaculatam virginis Mariae conceptionem volitantia, und Determinatio de immaculata conceptione beatae ac gloriosae virginis corro-

tricis

borata, alle viere zu Leipzig im Jahre 1489. in 4. gedrukt, Declamatio Pauli Niauis de Conceptione intemeratae virginis Mariae sub genere demonstratiuo perscripta um eben dieselbe Zeit zu Leipzig in 4. gedrukt, eben wie auch Rob. Gaguinus de puritate conceptionis B. Mariae virginis, welches aber auch zu Paris im Jahre 1488. in 4. herausgekommen, in Sonderheit aber Copia Bullae siue Sententiae definitiuae S. generalis Concilii Basileensis de sanctissima conceptione Virg. Mariae: acc. Anselmi Cantuarensis Archiepisc. epistola de sancta conceptione Virg. Mariae celebranda. in 4. Diesen kan ich nicht umhin, etwas aus der Nachbarschaft mitzutheilen, das in dieses Geschäfte einschläget. Es lautet also:

ALMA CONGREGATIO
IMMACVLATÆ CONCEPTIONIS
Beatæ Virginis MARIÆ, Egræ in Collegio
Societatis JESU erecta.
Dominis Sodalibus vitam et felicitatem.

Iam satis urbanas habitavimus ædes, eja! qui domi delitescimus? *egrediamur in agrum*, Domini Sodales. Quæritis, in quem agrum? *per agrum hominis pigri transivi* (dicebat Sapiens) *et ecce totum repleverant urticæ.* An ibimus in agrum pigri, dictumque nobis censebimus per Ieremiam: *ecce constitui te hodie, ut evellas, et destruas, et dispердas, et dissipes, et ædifices, et plan-*

tricis

tes? at non amant ſenticeta et ſpinas. flores ambiunt *laborioſæ* Virginis *apiculæ*. Egrediamur in agrum, an fortaſſis in *agrum figuli*, *vaſa Domini*, id eſt, nos ipſos contemplaturi, attenta mente volventes: *terra es, et in terram ibis?* At in *ſepulturam peregrinorum* emptus eſt, ſepulchrum fugite Sodales peregrini: *Sanguinis* hic *ager* eſt, qui dicitur *Aceldama*, corvorum receptaculum, fugite, horrent ſanguinem *lacte* MARIANO *lotæ columbulæ*. Egrediamur DD. Sodales, arridebit *fullonis ager* forſitan, dicente Virgine: *Nigra ſum, ſed formoſa?* At labem neſcit intemerata Virginitas, maculari metuunt intaminatæ mentes, ſodales Mariani. Egrediamur in agrum. Scire avetis, in quem agrum? *Egra Ager* eſt, *egrediamur in* hunc *agrum* DD. Sodales. Scitis. quid lateat in hoc Agro. Hic nempe *acervus* ille *tritici vallatus lilijs*. In hoc Agro *manipulus* juſti *Ioſeph*, qui cadentibus fratrum manipulis ſolus ſtetit. In hoc Agro *terra* peccati vomere non ſciſſa, quæ fructum in paradiſo perditum dedit in filio; *terra*, de qua jure illud aſſeras: *fruges tellus inarata ferebat; terra*, in quam *granum frumenti* decidens *attulit fructum multum.* In hoc Agro illa *area*, in qua divinus Gedeon *a paleis* ſeparavit *frumentum Electorum; area*, ubi *vellus*

tricis

rore divinæ plenum gratiæ, ab inimico primigeniæ labis imbre non eſt aſperſum. In hoc Agro *totius Sanctitatis theſaurus* eſt abſconditus, *quo fur* diabolus non appropiavit, *neque tinea* culpæ corrupit. In hoc Agro *fons ſignatus puteus aquarum viventium.* Denique hic ſedem ſuam fixit magna illa Domina, cui *locus non erat in* communi Adæ poſterorum *diverſorio.* Dicam apertius; hic illa Magnæ Matris, et ſine labe conceptæ Virginis minima Sodalitas. Egrediamur in hunc Agrum DD. Sodales. *Quater ſecundus* ille, octavus Decembris allabitur dies, nos claſſicum vobis canimus, adeſte ad hunc dicm, et ſi omnes caſtra ſequimur Mariana, Egram *egrediamur in agrum* noſtrum, ut in hoc agro velut in campo *acies caſtrorum* ſtet *ordinata.* Adhuc moramur DD. Sodales? eja! alas ſuccutite, in agrum ad MARIAM, ad *corpus* advolatæ *aquilæ Marianæ.* Eja!, in agrum! ne vos de veſtimento ſolicitos frigora deterreant; non frigent MARIÆ Servuli. *domeſtici ejus omnes veſtiti ſunt duplicibus.* Ad agrum DD. Sodales; et, ſi *animi humani* (ut Clementi placuit Alexandrino) *agri ſunt,* ad agrum quisque ſuum! ibidem, ſi qua forſan *neglectis urenda filix innaſcitur agris,* evellat, et deſtruat, agrum ſcindat *contritionis vomere,* ut ager ſemen ca-

tricis

piat salutis. Eja ad *acidulas!* agrum rigate lacrymis, ut *fructus dignos afferat pœnitentiæ*, ac demum accensa fame degustetis, *quam suavis sit Dominus in pane Angelorum.* Nos, qui Egræ sumus, agrum illum, quem circumferimus, pridie magni illius diei, conversо in nos aratro proscindemus, ductisque in tergore sulcis *euntes* ibimus, et flebimus *mittentes semina* nostra, non dubia spe freti, renovato subinde Magistratu Parthenio, vos *venientes* venietis *cum exultatione* apportantes *manipulos* vestros. Dedimus Egræ in Oratorio nostro MARIANO Die Mensis Decembris, Anno a partu Virgineo M. DC. LXV. ab erecta Sodalitate nostra XXXV.

SUB RECTORATU.

Reverendissimi, Prænobilis, ac Amplissimi Domini, D. Joannis Francisci Braun, a Braunthal, Sacri et Militaris Ordinis Crucigerorum cum rubea stella, Protonotarij Apostolici, Inclyti Hospitalis ad S. Bartholomæum Egræ Commendatoris. Sac. Cæsareæ Majestatis in reformatione fidei Commissarij.

In einem Brief in der 5. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 55. S. dieser Nachrichten lautet die Sache, von der bisher die Rede gewesen, also; **Der juncfrawen maria**

tricis 125.) virginis Marie 126.) totiusque curie alz sye enphangen ist worden an alle erbsunde. In andern Briefen heiset sie dafür *semper virgo*, als bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 253. 255. und 287. S. Dahin siehet Vita Glorioſae Dei Genitricis ſemperque virginis Mariae von Hieronymo Dungersheym der Gottesgelahrheit öffentlicher Lehrer zu Leipzig in 8. Auch sind dabei Martin Lipen de Mariae Ortu. Stetin 1694. in 4. Christoph Friederich Pertsch de Immaculata B. Mariae Virginis Conceptione. Wunsiedel 1682. und der hohen Schule zu Jene Einladungsschrift de Maria Virgine non Moniali 1752. in 4. nachzuschlagen.

124.) Auch so wird sie in dem Briefe über die Auerische Stiftung geschrieben. Im vorhergehenden 17. §. vor der 100. Zal des I. Hauptst. VIII. Th. 59. S. hatte es der Uebersezer durch Hochgelobten gegeben. In vorhergehender Anm. 28. S. heiset sie nur *gloriosa*, wie in dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. V. Th. 189. S. Aber auch *beata* ist ihr beigeleget worden, wie aus der 479. Anmerkung hernach zu ersehen.

125.) Siehe die 102. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 64. S.

126.) Siehe die 338. Anmerkung eben da 123. S.

curie 127.) celestis pro sue, suorum parentum, progenitorum 128.) singulorumque ex eadem parentela 129.) decessorum

127.) Ist in der 104. Anm. über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 65. folg. S. erkläret worden.

128.) Eben so ist es auch in der Bestätigung der Auerischen Stiftung gegeben, und in dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. V. Th. 175. S. In teutschen Briefen stehet dafür vorfarren, wie in der 23. Anmerkung über den 15. §. des I. Hauptst. VII. Th. 7. folg. S. gezeiget worden.

129.) Da schon die *Parentes* ausdrüklich genennet worden, auf welche die *Progenitores* gekommen; so ist von Aeltern nichts mehr übrig. Dem nach kan *Parentela* nicht auf die Aeltern zielen. Nun reden die rechtsgelehrten noch jezt von dem *Respectu parentelae*. Man solte meinen, sie verstünden darunter eine Verhältnis gegen ein ander als Aeltern und Kinder. Gleich wol verstehen sie darunter keine Aeltern, sondern anverwanten, gegen die man die Hochachtung als gegen seine Aeltern hat. Und so gebrauchen *Parentes* für Blutsverwante, wie schon Casaubon über des Kapitolins M. Antonin V. Kap. Salmas über Pollions XXX. Tyrannen XII. Kap. Freinshem in dem Register über den Kurz unter *Parens*, Cellar in den Cur. Poster. 250. S. Kortte über des Sallusts Jugurth. Krieg XXXIII. Kap. 4. Abschn. Heusinger in den Anmerkungen wider die Barbarei

rum[130.) ac in futurum decedentium 131.)

 omnium-

der Lateinischen Sprach. III. Kap. 423. S. angemerket, Kurz von den Kriegen Alexanders des Grosen im VI. B. X. Kap. 30. Abschn. Eutrop in dem Auszuge der Röm. Gesch. I. B. VII. Kap. 4. Abschn. Kapitolin in dem Leben M. Antonins des Weltweisen V. Kap. Lamprid in dem Leben Alexander Severs LXVII. Kap. Trebel Pollio in der Beschreibung der dreisig Tyrannen X. Kap. und andere, welche du Fresne in dem Wörterbuche Mitl. und Neuest. Latinit. unter *Parens* zusammengesuchet, unter welchen Hieronymus im II. B. wider Rufinen am deutlichsten schreibet: *Nisi forte* parentes *militari vulgarique sermone* cognatos *et* affines *nominat.* Daher Wilhelm Brito in seinem Wörterbuche die *Parentelam* durch *Cognatio* vel *consanguinitas* vel *contribulitas* erkläret, welchen angezogener du Fresne unter *Parentela* zur Erklärung der Stellen, in welchen solches Wort befindlich, genuzet hat. In dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. V. Th. 175. S. mag es mit dem *praecipuorum haeredum* gemeint sein.

130.) Werden in der Bestätigung der Auerischen Stiftung *mortui* genennet. In dieser Bedeutung wil es sich in den Schriften der alten nicht auftreiben lassen, ja die ältesten Schriftsteller Latiens lassen es gar nicht von sich hören. Die neuern aber, die es haben, gebrau-

omnium-

chen es für einen **Vorgänger** oder **Vorfahren.** Solches siehet man aus Brissons Juristischen Wörterbuche, du Fresne Wörterbuche Mitl. und Neuest. Latinität und Gesners Schaze der Latein. Sprach. unter solchem Worte. Daher nennet Papst Johann in einem Briefe in dem 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 65. S. dieser Brandenb. Nachr. den vierten Papst vor ihm, nämlich Bonifazen den achten, seinen *predecessorem*, wie ihn auch Papst Urban in einer Bulle in der 147. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 114. S. geschrieben hat. Daher wird es in einem alten Schreiben in der 106. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 85. S. durch das nachgesezte *Progeni ores* erkläret. Dem nach schreibet Burggraf Friederich in einem Briefe in der 11. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 144. S. *Quam a* vestris predecessoribus *episcopis bambergensibus et* vos *factas.* Damit wird auf die vorigen Bischöffe zu Bamberg gesehen. Es ist mit gleich folgendem *decedentium* verwant. In den teuschen Briefen dieser Art stehet da das Wort **roden**, wie etwan unten in dem 20. §. vor der 47. Zal. Wie es in andern Schriften dieses Weltalters gegeben worden, ist aus der 23. Anmerkung über den 15. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 7. folg. S. zu ersehen.

omniumque christifidelium 132.) viuorum et mortuorum 133.) animarum, remedio salutarj, 134) duo benefitia 135.) simplitia 136.) pres-

131.) Nämlich *de vita*, wie Cicero in der Rede für den Rabir in dem XI. Kap. oder *de vitae statione*, wie eben derselbe in dem Buche von dem Alter XX. Kap. vollständig geschrieben. Den alten rechtsgelehrten ist dieses Wort gewönlich für **sterben**, wie viele Stellen in Brissons Wörterbuch zusammen gebracht worden. Unten in dem 20. §. vor der 87. Zal heiset es: **Das ymants : : : mit tode abgeet.** Daher heiset es in der 106. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 86. S. *Quod eiusdem ecclesie nunc pastore* cedente *vel* decedente, das ist, **wenn der Pfarrer weggehet oder stirbet.**

132.) Nach der 109. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 67. folg. S. ist es durch **cristenlicher menschen** daselbst übersezet worden. Das ganze Stüke erkläret Markgraf Albrecht in einem Briefe in Herrn geh. Rath Jungens Miscell. II. Band. 163. S. durch **glaubigen.**

133.) Unten in dem 20. §. vor der 47. Zal stehet da **lebenden vnd todten.**

134.) Siehe die 111. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 69. S.

135.) Siehe die 112. Anmerk. daselbst 69. S.

byteralia 137.) sine cura, 138.) sub titulo 139.) summissariarum 140.) pro duorum presbyte-

136.) Siehe die 113. Anmerkung 70. S.

137.) Siehe die 114. Anmerkung 70. folg. S.

138.) Siehe die 117. Anmerkung daselbst 71. S. Es könte auch Büchner im Erläut. Voigtland. II. St. 91. S. angeführet werden.

139.) So schreibet auch Bischof Heinrich in der Bestätigung der Auerischen Stiftung. Der Uebersezer des Briefes in dem vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 72. S. hat es unter dem namen verteutschet. Den Verstand des hie befindlichen *titulo* schlüset Schilter in Instit. Iur. Canon. I. B. III. Tit. XI. §. auf.

140.) Das Hauptwort ist *Missa*. Was dieses sagen wolle, davon ist schon in der 304. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 112. folg. S. Anweisung geschehen. Da nun auch *Praemissariae*; so mögte man meinen, den Unterscheid mache, wie in leztern das *Prae*, so in erstern das *Sub* aus, damit anzuzeigen, daß eine Messe **vor**, und die andere **nach** gehalten würde. Allein der Verfasser dieses Briefes schreibet hernach vor der 323. Zal deutlich *summas missas*. Darauf habe ich mich in meiner 95. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 46. folg. S. gesteifet. In der Nachricht, Laut deren das Einkom-

byterorum 141.) inibi 142.) domino seruiturorum 143.) sustentatione 144.) erigerentur 145.) et fundarentur 146.) bonisque 147.)

kommen davon, den Schulmeister zum Hof zu versolden, von Markgraf Albrechten denen von Hof abgetreten worden, wird sie die Tagmes genennet, wie in meiner Höf. Gymn. Gesch. II. Hauptst. 8. S. zu befinden. Und so deutet auch selbst Widman unter dem Jahre 1490. da er von der gegenwärtigen Stiftung redet, die zween verordneten *Summissarios* durch Tagmesser, eben wie auch bei dem Jahre 1516. nach der 703. Anmerkung weiter unten.

141.) Siehe die 114. Anmerkung des vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 70. folg. S.

142.) Siehe die 140. Anmerkung daselbst 76. S.

143.) Siehe die 142. Anmerkung daselbst 76. S.

144.) Siehe die 144. Anmerkung daselbst 76. folg. S.

145.) Welches auch wieder hernach vor der 230. Zal vorkommet. Es ist nach der teutschen Art zu reden gemachet, welche sagen: Eine Kirche, Schule, Haus, Pfarre errichten. Auf die Weise aber benennen es gute Lateiner nicht. In dem vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Theils nach der 228. Zal 97. S ist es durch sezen übersezet worden. Mich nimt Wunder, daß diese Bedeutung noch von kei-

et censibus 148.) infrascriptis, 149.) que et quos 150.) eisdem benefitijs 151.) dictus 152.) *Erhardus* 153.) donatione pura et perpetua

nem Kunstrichter der lateinischen Sprache in Anspruch genommen worden.

146.) Siehe die 132. Anmerkung des vorhergehenden 17. §. 75. S.

147.) Siehe die 145. Anmerkung daselbst 77. S.

148.) Siehe eben diese Anmerkung.

149.) Siehe die 146. Anmerkung 78. S.

150.) Eben wie auch Bischof Heinrich in der Bestätigung der Auerischen Stiftung schreibet, *que* et *quos*, weil er *bonisque* et *redditibus* vorher gebrauchet hatte; so gehet auch hie oben *que* auf *bonis* und *quos* auf *censibus*. Wer alter Muster gewont ist, würde, wenn auch nur eines von beiden da gestanden, es dennoch auf beides vorhergehendes gezogen haben. Man sehe nur, was ich in die Leipzigischen Handlungen der Gelehrten in dem Jahre 1731. 189. folg. S. eindruken lassen. Aber eben auf jene Art ist unten bei der 438. und folgenden Zalen: Bono *siue* curia - - quod - *seu* quam,

151.) Siehe die 112. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 69. S.

152.) 24. S.

153.) Von dem vorher in der 99. Anmerkung 24. folg. S. Nachricht.

perfecta ac irreuocabili 154.) donauit et assignauit, 155.) dotarentur 156.) prout etiam Magistriciuium 157.) et Consulatus 158.) prefatj, 159.) benefitia 160.) huiusmodi, iuxta dicti 161.) quondam *Erhardi* 162.) ac ipsius vltime voluntatis 163.) tenorem fundarunt 164.) bonisque 165.) memoratis et censibus 166.) dotarunt 167.) donarunt et assignarunt, dotantque donant et assignant 168.) de presenti 169.)

154.) Siehe die 151. Anmerkung des vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 80. S.
155.) Siehe die 152. Anmerkung darauf 80. S.
156.) Siehe die 147. Anmerkung eben daselbst 78. S.
157.) Siehe die 93. Anmerkung über gegenwärtigen §. 24. S.
158.) Siehe die 94. Anmerkung darauf 24. S.
159.) 23. folg. S.
160.) Siehe die 151. Anmerkung vorher 40. S.
161.) 24. S.
162.) Siehe oben die 153. Anmerkung 40. S.
163.) Siehe die 109. Anmerkung 25. S.
164.) Siehe die 146. Anmerkung 40. S.
165.) Siehe die 147. Anmerkung 40. S.
166.) Siehe die 148. Anmerkung 40. S.
167.) Siehe die 156. Anmerkung.
168.) Siehe die 155. Anmerkung.
169.) Hievon hat du Fresne in seinem Wörter-

Quare pro parte 170.) dictorum 171.) Magistrorumciuium 172.) et Consulatus 173.) fuit nobis humiliter 174.) supplicatum, 175.) quatenus 176.) fundationi 177.) dotationi,

buche der Mitl. und Neuest. Latinit. angemerket, daß es eben so gesaget sei, als der Franzosen *des à present*. Der teutsche würde es vor jezt geben. Eben so ist es unten vor der 617. Zal gebrauchet worden.

170.) Das ist, an Seiten oder an ihrem Theile, wie etwan unten vor der 677. Zal *pro* parte *sua*.

171.) 23. folg. S.

172.) Siehe die 93. Anmerkung 24. S.

173.) Siehe die 94. Anmerkung 24. S.

174.) Siehe die 29. Anmerkung 9. S.

175.) Siehe die 161. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 82. S.

176.) In eben dieser Verbindung stehet das Wort in dem 10. §. der Abhandlung von Dreisendorf in dem II. Hauptst. des V. Th. 176. S. wo gezeiget worden, daß *quatenus* der gleichen Schriftstellern so viel als auf daß gelte. In dem Bestätigungsbriefe der Auerischen Stiftung ist es auch also gebrauchet worden.

177.) Siehe die 164. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 82. S.

ni, 178.) ac bonorum 179.) et cenſuum 180.) aſſignationi 181.) predictis noſtre ordinarie confirmationis 182.) robur 183.) et auctoritatem interponere dignaremur Nos igitur *Georgius* Epiſcopus prefatus 184.) qui propter

178.) Siehe die darauf folgende 165. Anmerkung 82. S.

179.) Siehe die 147. Anmerkung oben 40. S.

180.) Siehe die 148. Anmerk. darauf 40. S.

181.) Siehe die 166. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 83. S.

182.) Siehe die darauf folgende ,167. Anmerkung 83. folg. S.

183.) Und des wegen die 168. Anmerkung daſelbſt 84. S.

184.) Wie das Wort auch in der Beſtätigung der Aueriſchen Stiftung und in der 147. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 112. folg. S. in der 11. Anmerkung über den 12. §. daſelbſt 144. S. in der 80. Anmerkung darüber 175. und 176. S. gebrauchet worden. Es bedeutet ſo viel als vorher genanter. In dem Verſtande findet man es ſchon von dem Vopiſk in dem Leben Aurelians I. Kap. Arnob im V. B. und in etlichen alten Geſezen gebrauchet, wie aus Briſſons Wörterbuche und Cellars Antibarbar. I. Kap. 81. folg. S. und Cur. Poſter. 363. S. zu erſehen. In gegenwärtigem Briefe ſtehet es

propter diuinum cultum adaugeri 185.) et animarum salutem intensis 186.) desiderijs 187.) procurare 188.) affectamus huiusmodi supplicationi 189.) fauorabiliter inclinati, 190.) Illustris 191.) ac venerabilis

wieder vor den 203. 228. 240. 271. 300. 329. 355. 382. 404. 417. 457. 506. 621. 642. 713. 903. Zalen.

185.) Siehe die 173. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 85. S.

186.) Ist in eben demselben §. vor der 178. Zal 86. S. durch jndersten ausgedruket.

187.) Siehe die 179. Anmerk. daselbst 86. S.

188.) Siehe die 177. Anmerk. eben da 86. S.

189.) Siehe die 181. Anmerkung daselbst 86. folg. S.

190.) Auf gleiche Weise schreibet der Erzbischof zu Bremen Burkhart in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. F. 222. S. *Deuotit precibus* - - inclinati *speciali gratia annuimus et fauemus.* In der 182. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 87. S. ist auch schon einige Betrachtung darüber angestellet worden.

191.) So viel als **Hochgeboren**, dessen Werth die 13. Anmerk. über den 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 59. S. zu verstehen giebet. Gebrauche hiebei Herrn Konsistorialrath Wibels Anmerkung seines Beitrages zu der Nachricht

lis 192.) nobis in christo sincere deuotis 193.) dilectis 194.) *Friderici* 195.) Marchionis 196.) *Branden-*

von dem Kloster Frauenthal in Herrn Pfar. Oetters Samml. Versch. Nachricht. I. Band. V. St. 486. S. Wie mancherlei Werth das *Illustris* zu unterschiedenen Zeiten gehabt, hat Baudis in der Probeschrift von diesem und der gleichen Titeln im 4. folg. §. des II. Kap. und im 1. folgg. §. des IV. Kap. untersuchet.

192.) Eine Titulatur, welche zu der Zeit nur Prälaten gegeben wurde, so, wie in dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 130. S. der Bischof zu Bamberg also tituliret.

193.) Siehe die 199. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 91. S.

194.) Siehe die 200. Anmerk. daselbst 92. S.

195.) Von dem in dem 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. und den 152. folgg. Anmerkungen darüber 195. folgg. S. verschiedene Nachricht gegeben habe.

196.) Er selbst schrieb sich *ex* Marchionibus *Brandenburgensibus*, wie in Herrn geheimen Raths von Jung Beschreib. der Probstey Wilzburg 241. S. und wurde auch so geschrieben, davon eben daselbst 235. S. ein Beyspiel. Im teutschen schrieb er sich: **Marggraf zu Brandenburg**, wie auch daselbst 242. folgg. S. zu se-

Brandenburgensis 197.) nec non prepositi 198.) *Herbipolensis 199.*) ac parrochialis 200.) eccle-

hen, des gleichen auch andere daselbst 251. S. damit anzuzeigen, daß er von Geburt ein geborner Markgraf zu Brandenburg sei. Denn Markgraf Friederich, von dem in der 3. Anmerkung über den 15. §. des I. Hauptst. des VIII. Th. dieser Nachrichten 3. folgg. S. war sein Herr Vater. Das Wort *Marchio* ist in dem alten Latien unbekant, und erst in der mitlern Zeit aus der teutschen Mark, welches so viel als Grenze, erzeuget worden. Solches hat du Fresne unter solchem Worte bewiesen. Es war auch schon in der 80. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 173. S. In dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. V. Th. 186. S. und in dem 9. §. der Beschreibung Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 321. S. ist das Wort schon vorgekommen.

197.) Wie sie sich schrieben, nach dem Kurfürst Friederich der I. aus den Burggrafen zu Nürnberg hohenzollerischen Geschlechts die Mark Brandenburg erhalten, aus dessen Lenden obgedachter Friederich entsprossen. Von jenem Friederichen aber ist etwas in dem 12. §. des I. Hauptst. III. Th. 16. folgg. S. vorgekommen.

198.) Welches das teutsche Propst ist, wie ich in

eccleſie 201.) in *Hoff* 202.) prefate 203.) rectoris 204.) moderni 205.) per literas ſuas

der 191. Anmerk. über den 10. §. des I. Haupſt. VI. Th. 75. S. gezeiget habe.

199.) Iſt das teutſche **Würzburg**, wie die 189. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung **Dreiſendorfs** in dem II. Hauptſt. V. Th. 217. S. lehret. Daß obgenanter Markgraf **Friederich Dompropſt zu Würzburg** geweſen ſei, habe ich in der 156. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 196. ſola. S. bewieſen. Er war aber auch Propſt zu Wilzburg, wie Herr geheime Rath von Jung in ſeiner ſchon angeführten Beſchreibung der Probſtey Wilzburg 229. folgg. S. mit Urkunden dargethan hat.

200.) Siehe die 204. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 78. S.

201.) Siehe die 96. Anmerk. darüber 47. folg. S.

202.) Siehe die 96. Anm. in dieſem Theile 24. S. Er ſelbſt aber bekennet ſich zur **Pfarre zum Hofe** in einer Urkunde in oft gelobter Beſchreibung von der Probſtey Wilzburg 242. folgg. S. ohne dem, was ich ſchon in dem 12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 196. folgg. S. beigebracht habe.

203.) Siehe die 184. Anmerkung in gegenwärtigem §. 43. S.

204.) Iſt in der 203. Anmerkung über den 10. §. der I. Hauptſt. VI. Th. 78. S. erkläret worden.

suas 206.) ad hoc expresse accedente consensu 207.) fundationem 208.) dotationem

205.) Welche Benennung auch anderwärts. So schreibet Bischof Heinrich zu Naumburg den 22. August im Jahre 1474. und den 30. Jul des folgenden Jahres *Pape moderni*, womit er den zu der Zeit regirenden Papst anzeigen wollen. Jensius in seiner Sammlung Reiner und Unreiner Latinität IV. Abschn. 122. S. erkläret es durch *recentior*, allein es ist so viel als gegenwärtig, oder, wie sonst nach der 264. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. in dem VIII. Th. 103. S. in alten Briefen vorkommet, der Zeit, zu der Zeit. Du Fresne in seinem Wörterbuche im III. Bande unter solchem Worte und Cellar in dem Antibarbar. I. Kap. 73. S. und in den Cur. Posler. im VIII. Kap. 312. S. haben es gezeiget, und zu gleich dessen Alter zu verstehen gegeben, das freilich an des Cicero bei weiten nicht reichet.

206.) Welche den 23. Oktober vorher ausgefertiget worden, dessen Widman bei diesem 1515. Jahre Zeuge ist, welcher aber aus der menkischen Samlung weggeblieben.

207.) Damit dem Pfarrer es nicht zum Nachtheil gereichen möge, wie dieses etwas hernach zur Ursache angegeben wird.

208.) Siehe die 164. Anmerkung über vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 82. S.

209.) Siehe die 165. Anmerkung daselbst 82. S.

nem 209.) donationem et assignationem 210.) pretactas, 211.) ac omnia inde secuta 212.) prout

210.) Siehe die 166. Anmerkung eben da 83. S.

211.) Das Wort ist aus *Prae* und *Tangere* erwachsen, und zeiget also zuvor berüren an. So gebrauchet es Cälius Aurel. de Acut. I. B. X. Kap. 71. Abschn. und II. B. XI. Kap. 79. Abschn. Hie ist es aber so viel als vorher gemelt, ehegenant u. d. g. Der teutschen berürt ist auch so gebraucht, wie aus der 89. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. des VII. Th. 303. S. und der 122. Anmerkung über den 20. §. unten zu ersehen. Mich nimmet Wunder, daß bei allen Kunstrichtern der lateinischen Sprache so ein tiefes stillschweigen davon ist, da es doch in dem Verstande bei tüchtigen Schriftstellern noch nicht aufgetrieben worden. Weiter unten vor den 349. und 693. Zalen kommet es wieder vor.

212.) Ist zwar das Wort gut Latein; so würde doch dem gemäs besser *sequentia* sein gesezet worden. In dem vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 87. S. ist das davon komen mag dafür gesezet worden, wie ich in der darunter geschriebenen 186. Anmerkung 87. folg. S. geäusert habe.

prout 213.) rite 214.) facta sunt ratas et gratas, rataque et grata habentes 215.) in domino collaudamus 216.) et approbamus ac ad quorum votiuam supplicationem 217.) duo benefitia 218.) simplitia 219.) presbyteralia 220.) non curata, 221.) summissarias 222.) nuncupata 223.) in *Capella* 224.) *sancti*

213.) Siehe die 187. Anmerkung über den nur angezogenen 17. §. 88. S.

214.) Siehe die 188. Anmerkung daselbst 38. folg. S.

215.) Siehe die 191. Anmerk. auch da 89. S.

216.) Siehe die 193. Anmerk. eben da 90. S.

217.) Siehe die 195. Anmerk. daselbst 90. S.

218.) Siehe die 135. Anmerkung im gegenwärtigen §. 37. S.

219.) Siehe die darauf gesezte 136. Anmerkung 38. S.

220.) Und hiebei die 137. Anmerk. daselbst 38. S.

221.) Wie hie die folgende 138. Anmerkung 38. S.

222.) Und da die 140. Anm. 38. folg. S.

223.) Eben so als hernach vor der 293. Zal 64. S. *summissarii nuncupati* die Gegeneinanderhaltung zweier Briefe, welche ich in dem 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. des V. Th. hervorgezogen, in deren einem der eine 138. S. *quod vulgariter* dicitur, dafür in dem andern 137. S. *nuncupatis*, wolte mich auf die Gedanken bringen, ob wäre es nicht

sancti Michaelis *archangeli* 225.) *in opido* 226.) *Hoff* 227.) prefata, 228.) auctoritate noſtra ordinaria creamus 229.) erigimus 230.) autoriſamus 231.) intitulamus 232.) et confir-

 mamus

mehr als genant, wie es auch unten vor der 605. Zal gebrauchet worden. Jedoch in Erwägung, daß unten bei der 427. Zal *quibus* dicta *beneſitia ſummiſſarie* nuncupata beides beiſammen; ſo mögte es wol ſo viel als ernennen ſein.

224.) Siehe das Ende des vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 228. folgg. S.

225.) Siehe die 82. Anmerkung daſelbſt 54. folg. S.

226.) Siehe die 23. Anmerkung des gegenwärtigen §. 7. folg. S.

227.) Siehe die 96. Anmerkung 24. S.

228.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

229.) In der teutſchen Urkunde in dem vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 97. S. iſt es durch welen nicht zum bequemſten ausgedruket worden, da es viel mehr ſchaffen oder machen anzeigen ſol, in welcher Bedeutung es die alten lateiniſchen Schriftſteller nemen, und die neuern reinen noch gebrauchen.

230.) Siehe die 229. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 97. S.

231.) Die 230. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 97. folg. S. zeiget an, wie es dorten der alte Ueberſezer gegeben.

mamus

Da es von *auctor*, *auctoritas* gemachet worden; so ist es so viel als ein Ansehen verschaffen. Das alte Latien weis nichts davon. Dü Fresne hat also in seines Wörterbuches I. Bande demselbigen mit grösterm Fuge und Rechte einen Plaz angewiesen. Andere schreiben es *autorizamus*. Die 233. Anmerkung hernach 53. S. wird mehrere Stellen namhaft machen, wo sich dieses Wort finden lässet. Es bezühet sich aber auf die Worte nach der 183. Zal 43. S. *Et* auctoritatem *interponere dignaremur*, auf welches unten nach der 715. Zal: Auctoritate *nostra appropriamus* zurük siehet, wie vor der 789. Zal autoritate - - *saluis*. Dieser Erklärung stimmet jener Schriftsteller in der 80. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 174. folg. S. bei, wenn er schreibet: *Nobis humiliter supplicarunt, quatenus ipsorum desiderium et permutationem* admittere *et* authorisare - - *dignaremur*.

232.) Der Uebersezer des Briefes in dem vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 97. S. hat es anzaichen gegeben, wie in der darunter gesezten 230. Anmerkung 98. S. gemuthmaset habe. Sol es anzeigen oder anzeichnen heisen? Dü Fresne in dem III. Bande seines Wörterbuches bleibet bei dem Stamworte. Er deutet es einen Titel über ein Buch sezen. Aus dessen IIII. Bande un-

mamus 233.) dei nomine in his ſcriptis,

 preſen-

ter *Titulus* wird klärer, daß das Wort eben das ſagen wolle, als wir im teutſchen ſagen: **Der Sache** einen Namen geben. Das einzige wundert mich, daß dü Fresne gar keine der gleichen Stelle beigetragen, als hie vor unſern Augen iſt.

233.) Nach der Schreibart dieſer Zeit, der gleichen in einem Briefe von dem Jahre 1340. in des Dechants Georgii Uffenheimiſchen Neben-Stunden I. Band. VIII. St. 3. §. 792. S. und in einem andern vom Jahre 1432. im II. Band. I. St. 4. §. 26. S. *Inſtituimus, intytulamus, auctorizamus ac eciam confirmamus.* So ſchreibet auch der würzburgiſche Biſchof Albrecht in Herrn Konſiſtoralrath Wibels Cod. Diplom. Hohenlohic. CLXIV. Z. 300. S. *Canonice inſtituimus intitulamus, auctorizamus, approbamus ac etiam confirmamus*, und in einem andern Briefe daſelbſt CLXVII. Z. 305. S. *Canonice in hiis ſcriptis inſtituimus, intytulamus, autorizamus, ac etiam confirmamus*, und in Biſchof Gerhards zu Würzburg Briefe daſelbſt CLXXII. Z. 317. S. *Creamus, inſtituimus, intitulamus, autorizamus, ac eciam confirmamus.* So ſchreibet Biſchof Heinrich in dem Jahre 1491. da er die Aueriſche Stiftung beſtätiget: *Creamus erigimus inſtituimus autoriſamus, jntitulamus et confirmamus.*

presentique patrocinio 234.) communi-
mus 235.) perpetuis futuris temporibus 236.)
diuina fauente clementia 237.) duratura 238.)
jta

Teutsch findet sich dieser Ausdruk in dem vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 97. folg. S. wie aus der darunter befindlichen 231. Anmerkung 98. S. zu ersehen.

234.) Die 234. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 98. S. zeiget, wie es der Uebersezer jenes Briefes gegeben.

235.) Welches die Schriftsteller dieser Zeit immer in der Feder haben, davon in der 775. Anm. über den vorigen 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 224. S. Beispiele. Es ist auch nichts daran auszusezen, auser daß nicht viel Stellen der alten mögten aufzutreiben sein, da es so viel als der teutschen bevestigen, welches im sitlichen Verstande die Versicherung eines Dinges anzeiget, wie schon die 167. Anmerkung über nur angezogenen 17. §. 83. folg. S. lehren kan. Das einfache hat sich schon oben vor der 90. Zal 23. S. in den Worten munimis *firmitatem* in eben der Bedeutung sehen lassen.

236.) Siehe die 236. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 99. S.

237.) In solchem vorhergehenden 17. §. ist es bei der 237. Zal 99. S. mit gonst gotlicher

jta tamen quidem *parrochialis* 239.) *prefa-te* 240.) *cui Capella* 241.) *ſancti Michae-lis* 242.) vt prefertur 243.) *annexa* 244.) exiſtit, 245.) eiuſque moderno, 246.) cum

gnaden verteutſchet worden. Die lateiniſche Art zu reden zeiget ſich auch ſo, wie hie, in der Beſtätigung der Aueriſchen Stiftung.

238.) Siehe die 238. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 99. S.

239.) Siehe die 200. Anmerkung in gegenwärtigem §. 46. S.

240.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

241.) Siehe die 224. Anmerkung 51. S.

242.) Siehe die 115. Anmerkung 27. S.

243.) Eben ſo ſtehet es wieder unten vor der 757. Zal, und iſt ſo viel als: **Wie ſchon vorher gemeldet worden.** Der gute lateiner weis nichts davon, eben wie hernach von *Praemitto* in dieſem Verſtande nach der 664. Anmerkung unten, und das oben vor der 211. Zal 49. S. befindliche *pretactas*.

244.) Siehe die 121. Anmerkung 27. S.

245.) Es wäre *eſt* genug geweſen, eben wie hernach nach der 248. Zal 56. S. 261. Zal 58. S. 273. Zal 59. S. 282. Zal 61. S. 343. 360. 428. Zalen ſtehet. Gute lateiner pflegen damit mehr ein **hervorthun** anzuzeigen. Es wäre alſo wol auch mit dieſem Worte das düfresniſche Wörterbuch Mitl. und Neueſt.

ad hoc expreſſus accedat aſſenſus 247.) ceteriſque quibuſcunque pro tempore 248.) exiſtentibus ipſius *parrochialis* 249.) *eccleſie* 250.) rectoribus 251.) nullum exinde generetur

Latinit. zu bereichern. Dazu gehörte eine Stelle aus der 147. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 113. S. wo es alſo lautet: *Eccleſia - multa dampna et incommoda hactenus perpeſſa extitit*, wo es ſo viel als *fuit*.

246.) Siehe die 205. Anmerkung 48. S.

247.) Warum, lehret oben die 207. Anmerkung 48. S.

248.) Die 247. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 100. folg. S. zeiget, wie es dorten überſezet worden. Sonſt iſt es auch durch der Zeit gegeben, davon die 264. Anmerkung über den angezogenen §. 103. S. handelt. Cellar in Antibarb. III. Kap. 194. S. Vorſt von der Verdächt. Latinit. XI. Kap. verwerfen dieſen Gebrauch mit Rechte. Gleich wol kommet es vor der 261. Zal 58. S. 273. Zal 59. S. 282. Zal 61. S. 294. Zal 64. S. und 360. 409. 484. 671. Zalen wieder vor, und in der Beſtätigung der Auerischen Stiftung.

249.) Siehe die 200. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 47. S.

250.) Siehe die folgende 201. Anmerk. 47. S.

251.) Siehe die 204. Anmerk. daſelbſt 47. S.

neretur preiuditium, Ius vero patronatus seu presentandi 252.) personas 253.) idoneas ad huiusmodj benefitia 254.) seu summissarias 255.) Magistrisciuium 256.) et Consulatus 257.) predictis 258.) etiam nunc pri-

252.) Die Sache ist in der 240. Anmerkung 55. S. berühret worden. *Anno 1509.* am Sontag *Exaudi* hat Marggraf Friederich einem Erbarn Rath allhie bewilligt, deß *M.* Erhard Königsdorffers zwo verordnete pfrunden, nach ihren gefallen zu verleihen, vnd zweien Priestern einzuthun, welche alle wochen funff gesunge vnd funff gelesene Tagmessen, in S. Michelßkirchen halten sollen, sind Worte Widmans bei dem genanten Jahre in seiner Chronik, um die er aber in der menkischen Ausgabe auch verkürzet worden.

253.) Ist nach der Sprache jener Zeit so viel als einen tüchtigen Menschen. Cellar in dem Antibarb. III. Kap. und in den Cur. Poster. X. Kap. 381. S. verwirft diese Bedeutung des Wortes *Persona.*

254.) Siehe oben die 135. Anmerkung 37. S.

255.) Siehe die 140. Anmerkung 38. S.

256.) Siehe die 93. Anmerkung 24. S.

257.) Siehe die 94. Anmerkung 24. S.

258.) 23. folg. S.

mo 259.) et deinde ipsis et successoribus suis 260.) pro tempore 261.) existentibus in perpetuum reseruamus 262.) Ita videlicet quod quotiescumque nunc, et deinceps 263.) perpetuis futuris temporibus 264.) predicta

259.) Dafür stehet in der Bestätigung der Auerischen Stiftung *pro hac prima vice.*

260.) Solte *eorum* heisen, über welche Verwechselung schon in der 74. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 122. folg. S. und 33. Anmerkung über den 9. §. unter Eplas in dem I. Hauptst. des VI. Th. 326. folg. S. geklaget worden. So solte auch unten vor den 598. und 636. Zalen *eius* für *suorum* stehen, wie auch vor der 619. Zal *eius* für *suis* und vor der 677. Zal *eorum* für *sua.*

261.) Siehe kurz vorher die 248. Anmerkung 56. S.

262.) Siehe die 252. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 101. S.

263.) Bischof Heinrich schreibet in der Bestätigung der Auerischen Stiftung wenig verändert: *Ita videlicet quod quotiescunque deinceps.* In dem vorhergehenden 17. §. nach der 252. Zal 101. folg. S. war es also übersezet: Also als offt das not vnd furpas.

264.) Ein Ausdruk, der zu der Zeit im Gebrauche war, davon in dem 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 60. S. Beispiele. Siehe auch die

predicta 265.) benefitia 266.) ſeu ſummiſſa-
rias 267.) vel rarius alteram vacare 268.)
contigerit, ipſi Magiſtriciuium 269.) et Con-
ſulatus 270.) prefatj, 271.) pro nunc 272.)
etiam et pro tempore 273.) exiſtentes cle-
ricum 274.) ſecularem 275.) actu 276.) pres-
byte-

236. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 99. S.

265.) 37. folgg. S.

266.) Siehe die 135. Anmerkung oben 37. S.

267.) Siehe die 140. Anm. daſelbſt 38. folg. S.

268.) Siehe die 255. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 102. S.

269.) Siehe oben die 93. Anmerkung 24. S.

270.) Siehe dorten die darauf folgende 94. Anmerkung 24. S.

271.) Siehe die 184. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 43. folg. S.

272.) Es iſt eben die Art, als *pro tunc*, von dem in der 15. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 19. S. So iſt hernach vor den 325. 408. und 739. Zalen *ex tunc*, und vor der 607. Zal *pro nunc*.

273.) Siehe die 248. Anmerkung 56. S.

274.) Siehe die 106. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 59. S. Im vorhergehenden 17. §. iſt es vor der 267. Zal in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 104. S. durch briſter überſezet worden.

byterum 277.) aut qui infra 278.) vnius anni ſpatium a tempore adepte per eum poſſeſſionis pacifice, 279.) alio canonico 280.) ceſſante

275.) Siehe die 266. Anmerkung über denſelben vorigen §. 104. S.

276.) Welcher Ausdruk auch in der Beſtätigung der Auerischen Stiftung.

277.) Siehe die 114. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 70. folg. S.

278.) Welches Wort in der Beſtätigung der Auerischen Stiftung, wie hie gebrauchet worden. So lautet es hernach vor der 285. Zal 62. S. und in der nur genanten Beſtätigung infra *iuris terminum*. Dieſes iſt ſo viel als: Innerhalb der Grenzen des Rechtes. Mich bedeket die Ueberſezung des alten Briefes im vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. wo es bei der 274. Zal 105. S. der yn eym jare überſezet worden. Dieſes habe ich mit mehrern in der 16. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. des V. Th. 119. S. dargethan. Schlage auch die 275. Anmerkung über den vorigen angezogenen 17. §. 105. folg. S. nach.

279.) Wie es auch der Verfaſſer der Beſtätigung über die Auerische Stiftung gegeben. Der teutſche Brief in dem vorigen 17. §. hat da nach der 276. Zal 106. S. dieſes: Mit

ceſſante impedimento velit et valeat, ad ſacerdotium promoueri 281.) nobis aut ſucceſſoribus noſtris Epiſcopis *Bambergenſibus* pro tempore 282.) exiſtentibus, ſiue noſtro aut ipſorum in ſpiritualibus vicario 283.) pro inſtitutione canonica 284.) infra

fridlicher Beſizung on ſchaden oder hindernus.

280.) So ſchreibet auch Biſchof Heinrich in der Beſtätigung der Auerischen Stiftung. In dem Römiſchen Miſſal unter den Defectibus diſpoſitionis animae ſtehet gleich oben an: Si quis ſuſpenſus, excommunicatus, degradatus, irregularis, vel alias canonice impeditus celebret, conficit quidem Sacramentum, ſed grauiſſime peccat, tam propter Communionem, quam indigne ſumit, quam propter executionem Ordinum, quae ſibi erat interdicta.

281.) Es hatte aber Markgraf Friederich am Sontage Exaudi in dem Jahre 1509. dem Rathe zum Hof verwilliget, dieſe zwei Pfründen nach ihren Gefallen zu verleihen, und zweien Prieſtern einzuthun, wie Widman bei dem Jahre 1509. ſchreibet. In der menkiſchen Samlung iſt nichts davon.

282.) Siehe die 248. Anmerkung 56. S.

283.) Siehe die 285. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 107. S.

284.) Eben ſo als in der Abhandlung von Drei-

infra 285.) juris terminum 286.) presenta-
re 287.) debeant Ordinamus quoque ir-
refra-

sendorf in dem 10. §. des II. Hauptst. V. Th. 176. S. und es hies etliche Zeilen vorher oben 60. folg. S. *alio* canonico *cessante impedimento*. Hiebei läsſet sich etwas nuzen, was Knauth von Alten-Zelle VIII. Th. 644. S. geschrieben.

285.) Siehe die 278. Anmerkung 60. S.

286.) Eben so schreibet auch Bischof Heinrich in der Bestätigung der Auerischen Stiftung. Der Uebersezer des in dem vorhergehenden 17. §. vorgelegten Briefes hat es bei der 290. Zal 107. S. durch rechtlichr außweisung gegeben.

287.) In der 240. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 99. folg. S. habe ich solches schon aufgekläret. Wer mir darinnen nun seinen Beifal versagen solte, der höre Marggraf Albrechten in einem Briefe von dem Jahre 1457. in Herrn geh. Raths von Jungen Miscell. II. Band. 162. S. Er spricht: Wir behalten vns vnnd vnnser herschaft die lehenschaft derselben messe, die man zu latein jus patronatus nennet, also das wir jm anfang vnnd hinfur wir vnd vnnser erben ewiglich zu derselben messe als oft das zu schulden kommet, das sie durch vor oder aufgabe oder wie sie sunst ledig wirdet einen tuglichen bristter

refragabiliter 288.) ſtatuentes quod dicto-
rum 289.) benefitiorum 290.) rectores 291.)
ſummiſ-

dem Dechant vnnd Capitel zu Onolzbach preſentiren ſollen.

288.) Iſt in der 64. Anmerkung über denſelben vorigen §. 47. folg. S. erkläret worden. Du Fresne hätte es in ſein Wörterbuch der Mitl. und Neueſt. Litinit. III. Band bringen ſollen, da in alten Schriftſtellern ſich nichts davon wil finden laſſen.

289.) 37. folgg. S.

290.) Siehe oben die 125. Anmerkung 37. S.

291.) Iſt in der 203. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 78. S. bewieſen worden, daß *Rector* in ſolchen Begebenheiten ſo viel als Pfarrer; ſo iſt die gegenwärtige Stelle um ſo viel merkwürdiger, da auch nicht ein Mal dem du Fresne der gleichen mus vorgekommen ſein. Denn das vorherſtehende *dictorum benefitiorum* und das nachgeſezte *ſummiſſarij*, in welcher Geſelſchaft es wieder unten vor der 675. Zal anzutreffen, eben wie unten vor der 707. Zal: *Benefitij ſancte* Catherine rector, und vor der 752. Zal: *De ipſius tamen* ſummiſſarie *pro tempore* poſſeſſorum *ſiue* rectorum, wie auch vor der 756. Zal: *Summiſſariarum* -- rectorum, und vor der 787. Zal *ſummiſſariarum* rectores *aut poſſeſſores* thut klärlich genug dar, daß die Rede von den beiden Mespriestern ſei. Der Pfarrer wird

summissarij 292.) nuncupati 293.) et eorum quilibet pro tempore 294.) debeat et teneatur apud ipsum benefitium personaliter 295) resi-

kurz vorher 56. S. genennet. Es ist aber dieses nicht die einzige Stelle. Bischof Heinrich schreibet in der Bestätigung der Auerischen Stiftung: *Quiuis predicti nouelli beneficij* rector *siue* beneficiarius, und etwas weiter hernach rector beneficij *predicti*. So stehet in einer braunsweigischen Urkunde in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 238. S. Rectores *eiusdem* capellae *et* altaris, welches 239. S. wiederholet wird, wie auch in einer andern 246. S. und noch in einer andern 292. S. Zu gleich rechtfertiget dieses meine Erklärung. Dieses hat der Uebersezer des Briefes eben dieses Verfassers in dem vorigen 17. §. bei der 295. Zal 108. S. also gegeben: **Ein itlicher der verweser ist in gaistligkeit des beneficiums vnd ein** besitzer. Vergleiche damit, was ich schon zum voraus in der 298. Anmerkung über eben denselben §. 109. folg. S. beigebracht habe.

292.) Siehe die 140. Anm. oben 38. folg. S.

293.) Siehe oben die 223. Anmerkung 50. S.

294.) Siehe die 248. Anmerkung 56. S.

295.) In zweien Urkunden in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 239. und 247. S. ist *personaliter* durch das nachgesezte *per se ipsos* erkläret. Hiebei ist zu nuzen, was ich

residere 296.) ac singulis hebdomadis 297.) eorum

in der 302. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 112. S. geschrieben habe.

296.) Meine Erklärung, die ich in vorhergehendem Theile im I. Hauptst. 17. §. 303. Anmerkung 112. S. gegeben, rechtfertigen die Statuten der Kalandbrüderschaft in Rethmeiers Alterth. der Brauns. Kirch. I. Th. Beyl. zum XII. Kap. 119. S. und daher in Blumbergs Abbildung des Kalands VI. Kap. 82. folg. S. Daselbst lese ich: *Etiam Decanus et Camerarius debent semper* in curia personaliter residere *propter amissionem rerum*, vt eo competentius officia sua valeant exercere. *Si tamen aliquis eorum fuerit decrepitus aut infirmus, tunc Decanus et Camerarius habebit Capellanum*, qui vices geret *tali modo, vt dictum est, et talis Capellanus* sit in loco praesens, *vel in locis vicinis*, vt huiusmodi onus procurationis poterit portare. Darauf dann diese Worte: *Ex quo Domini Decanus beneficiatus* et *Camerarius iuxta nostram constitutionem praescriptam debent* hic in curia residere, et diuina ac alia eis commissa in propriis personis respicere. Markgraf Albrecht schreibet in einem Briefe vom Jahre 1457. in Herrn geh. Raths Jungen Miscell. II. Band. 163. S. Item derselb brister sol auch stetiglich auf der Pfründe Residenz vnd wonung tun, vnd

eorum

wonen jn dem haus das wir dazu gestifter vnd gegeben haben vnd kein geuerlich abwesen nicht tun, wo er aber durch seiner notturft willen etlich zeit abwesend sein muste, so sol er das vrlaub bitten von dem Techand vnd der sol jm nicht erlauben er bestelle dan das die messe jn zeit seines abwesens ꝛc.

297.) Dafür in Bischof Heinrichs Bestätigung der Auerischen Stiftung *ebdomadis*, eben so, als nach der 54. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 140. S. *ortos* für anderer *hortos*, und als unten vor der 432. Zal *ordei* für anderer *hordei*. Der gleichen hat auch nur kürzlich der berühmte und unermüdete Hr. Schelhorn in der Beschreibung der ältesten gedruktenlateinischen Bibel 9. S. angemerket. Diese Abweichung findet sich unter den alten Schreibern oft. Das ist aber wichtiger, daß die alten Lateiner von dieser Beugung des Wortes in dem Nennefalle nichts wissen. Der Nennefal des Wortes war *Hebdomas*, davon der Zeugefal *Hebdomadis*, von dem dann der Gebefal und Nennefal in der mehrern Zal nothwendig *Hebdomadibus* war. Die neuern lateiner viel leicht aus der zu der Zeit eingerissenen groben Unwissenheit der griechischen Sprache machten den Nennefal *Hebdomada*, welcher bald hernach vor der 307. Zal 70. S. und vor der 311. Za

eorum[vterque in *Capella*[298.) *sanctj Mi-*

chaelis

70. S. deutlich zu befinden. Da muste dann der Zeugefal nothwendig *Hebdomadae* oder nach alter Schreibart *Hebdomade*, wie in einem Briefe in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 254. S. und der Gebefal und Nennefal in der mehrern Zal nothwendig *Hebdomadis* herauskommen. Der gesnerische Sprachschaz im II. Band. 878. S. hat solches fein angemerket, davon andere schweigen, denen doch obgelegen, davon zu reden. Doch stehet es in dem düfresnischen Wörterbuche im II. Bande, ohne daß eben besonders die Ursache wäre angegeben worden, warum es darinnen einen Plaz verdienet hätte. Es ist das Wort der griechen ἑβδομας von ἑπτα siben, weil nach GOttes Verordnung in dem 1. B. Mos. 2. v. 2. siben Tage eine Woche ausmachten. Daher ist es hernach vor der 314. Zal 70. S. *septimana* gegeben, von *septem* siben, welches aber in der Bedeutung den alten guten lateinern eben so unbekant ist, wie Vos von den Fehlern der Lateinisch. Sprach. I. B. III. Kap. Sciop von der Hist. Schreibart 150. S. Vorst von der mit Rechte verdächtigen Latinität XIIII. Kap. Cellar im Antibarb. I. Kap. 95. folg. S. und in den Cur. Poster. VIII. Kap. 320. folg. S. befunden haben. Im düfresnischen Wörterbuche vermisse ich es wieder.

298.) Siehe die 21. Anmerkung oben 7. S.

chaelis 299.) prefata 300.) quinque missas 301.) alternatis vicibus de tempore 202.) ac aliis iuxta ecclesie 303.) nostre *Bambergensis* stilum et ordinationem 304.) cantare et legere

299.) Siehe die drauf gesezte 22. Anmerk. 7. S.

300.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

301.) Siehe die 304. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. 112. S.

302.) Ist eben das, was in einer Urkunde in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 239. S. *Missae suae tempore competenti* ist.

303.) Siehe die 7. Anmerkung oben 3. S.

304.) Denn eine jede Kirche hat nächst den allgemeinen Festen noch besondere zu begehen. Siehe Herrn geh. Raths von Dreyhaupt Beschr. des Saal-Crayf. Bes. Th. II. Abschn. III. Kap. 10. §. Daher vor dem Naumburgischen Missal, das im Jahre 1501. aus der Presse gekommen, die Worte befindlich: *Cum in omnibus ferme* dioecesibus rubrica non solum orandi, *verum etiam* diuina officia celebrandi *impressoriae arti sit accommodata - - Id mente reuoluentes iussimus et procurauimus*, missalia secundum ordinariuum et rubricam ecclesie Numburgensis *ordinari*. Es konte aber unser Bischof Georg desto mehr auf *ecclesie-Bambergensis stilum et ordinationem* verweisen, da er im Jahre 1507. in Bogengröse Misale secundum ordinem eius ecclesiae ausgehen lassen.

re 305.) teneantur 306.) jta quod vna heb-

 doma-

305.) Schlage zurük auf die 329. Anmerkung des vorigen §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 118. S.

306.) Ist nach der teutschen gehalten sein gemachet, welches anzeigen sol, daß man dieses thun müsse. Darum stehet auch unten bei der 390. Zal: Teneantur *et* obligatj sint, und nach der 294. Zal 64. S. debeat *et* teneatur, so, wie nach der 623. Zal *cantare* tenetur, nach der 349. Zal. 78. S. durch *cantare* debeat ausgedruket worden. Die alten guten lateiner wissen nichts von der Verbindung mit der unbestimten Wandelung, sondern es gehöret unter die verfallene Latinität. Vorst von der billig verdächtigen Latinität XVII. Kap. wil es zwar in des Kaisers Justinians Institutionen gefunden haben; aber Heusinger hat in seinen Antibarbarischen Beobachtungen V. Kap. 486. S. solche Schandfleken von denselben abgewischet. Daher hat diese Verbindung auch Cellar im Antibarbar. III. Kap. 202. folg. S. und in Cur. Poster. VIII. Kap. 377. S. ja schon vor ihm Sciop von der Hist. Schreibart 192. S. mit Rechte verworfen. Du Fresne hat nichts davon. Daß aber die Vorfahren das Wort so haben wollen verstanden haben, als ich es gedeutet, versichert Bischof Heinrich in der Bestätigung der Auerischen Stiftung, wenn er

domada 307.) vnus ex ſumminiſſarijs 308.) predictis quinque miſſas 309.) cantet, 310.) et alter eadem hebdomada 311.) ſimiles miſſas 312.) quinque legat 313.) et ſeptimana 314.) immediate 315.) ſequente qui legerat nunc cantet

daſelbſt geſchrieben: *Quod quiuis* - - debeat *et* teneatur - *reſidere* cet.

307.) Siehe die 297. Anm. vorher 66. folg. S.
308.) Siehe die 140. Anmerkung 38. S.
309.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.
310.) Siehe die 305. Anmerkung 69. S.
311.) Siehe die 297. Anmerkung 66. folg. S.
312.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.
313.) Siehe die 305. Anmerkung 69. S.
314.) Siehe die 297. Anmerkung 66. folg. S.
315.) Kap über Jenſens Samlung. der Reinen und Unreinen Latinität IV. Abſchn. 106. S. bringet aus des Gellius XX. B. XI. Kap. eine Stelle vor, darinnen *immediate* befindlich. Schon die Anführung verräth, daß er eine alte Auflage hiezu gebrauchet, da es eigentlich die Vorrede zu dem Gellius iſt. In derſelben findet ſich nach meiner Ausgabe die Stelle in dem 10. Abſchnitte. Daſelbſt aber iſt nicht ſolches Wort, ſondern *immeditate*, das ſich von ſelbſt rechtfertiget, weil vorher *inzurioſe*, das zwar nach der kappiſchen Anführung *iniurioſe* geſchrieben iſt. Wolte man Gronoven nicht beipflichten, als der ſolche Stelle hergeſtellet hat; ſo würde es das gleich folgende *ac prope etiam*

cantet 316.) et econuerſo 317.) Et ſic futuris perpetuis temporibus 318.) demptis 319.) tamen feſtiuis 320.) ac patronio-

 rum

ſubruſtice verlangen, das ſich ſonſt zu jenem nicht reimte. Dem nach haben das *immediate* Sciop von der Hiſt. Schreibart 191. S. und Cellar im Antibarbar. I. Kap. 49. S. und in den Cur. Poſter. X. Kap. 358 S. von Rechtswegen unter die verdorbene Latinität gezälet. In des dü Fresne Wörterbuche habe ich nichts davon finden können.

316.) Siehe die 305. Anmerkung 69. S.

317.) Für hingegen, welches nach Jenſens Samlung der Reinen und Unreinen Latinität IV. Abſchn. 97. S. ſchon Vos von den Fehlern der Rede 108. und 799. S. verworfen.

318.) Siehe die 236. Anmerkung oben 54. S.

319.) Wofür beſſer *demtis* mit Auslaſſung des *P* nach *M* wäre geſchrieben worden, wie die 58. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 34. S. vor Augen leget. Eben ſo ſchrieb man um dieſe Zeit *attemptare*, wie nur noch vor kurzem der berühmte Herr Schelhorn in ſeiner Beſchreibung der älteſten gedrukten Lateiniſchen Bibel 9. S. angewerket hat.

320.) Eben wie *Feſtiuitas* bei den alten lateinern ſo viel als Vergnügen und Anneimligkeit nach der 30. Anmerk. über den 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 111. S. alſo iſt *feſtiuus dies* ein

rum 321.) diebus nec non casu 322.) quo ad huiusmodi summas missas, 323.) nuptiarum solennitates 324.) contingerent euenire,

Tag, daran man vergnügt ist. So hat es Donat über des Terenz Verschnittenen V. Handl. VIIII. Auftrit 18. Vers ausgeleget. Oben im Briefe sol es so viel als Feste sein, wie es der Uebersezer des Briefes im vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. VIII. Th. vor der 330. Zal 118. S. vertauschet hat. In Markgraf Albrechts Briefe von dem 1457. Jahre in Herrn geh. Raths von Jungen Miscell. II. Band. 164. S. heisset es zwei Mal hochzügliche Tage, woher zu ersehen, woher das Wort Hochzeit gekommen.

321.) Des Auerischen Stiftungsbriefes Bestätigung redet auch hie von des patroni *festiuitatibus*. Was damit gemeinet sei, eröfnet die 44. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 154. S. In der Bestätigung der Auerischen Stiftung stehet: *Aliis* festiuis *dominicis et* feriatis *diebus*.

322.) Das ist in dem Falle. Diesen Gebrauch hat Borst von der Falsch Verdächtigen Latinität I. Kap. gerettet.

323.) Siehe die 140. Anmerkung 38. S.

324.) Worinnen diese hochzeitliche Feierlichkeiten bestanden, ist aus dem Bellarmin von dem Sakramente der Ehe zu Ende zu ersehen.

re, quod ex tunc 325.) ad ordinationem rectoris, 326.) *ecclesie* 327.) *parrochialis* 328.) prefate 329.) seu eius locum tenentem 330.) misse 331.) huiusmodi, per dictos 332.) sum-

 missa-

Siehe auch Hildebranden von den Hochzeiten der alten Christen 69. folg. S.

325.) Siehe die 272. Anmerkung 59. S.

326.) Siehe die 206. Anmerkung 48. S.

327.) Siehe die 7. Anmerkung 3. S.

328.) Siehe die 200. Anmerkung 47. S.

329.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

330.) Kommet hernach vor der 337. Zal 74. S. und 364. Zal 81. S. wieder vor, wie auch in Bischof Heinrichs Bestätigung der Auerischen Stiftung. Es ist aus *Locus* und *Tenere* zusammen geschmolzen. Die Redensart *locum tenere* trift man bei dem Cicero an, und druket er damit **einen Plaz innen haben** aus. In gegenwärtigem Briefe ist es so viel als der, **welcher des andern** Plaz innen hat. Bei dem du Fresne in dem III. Bande unter *Locumtenens* zeiget sich dieser Gebrauch des Wortes. Bei den Franzosen ist daher das *Lieutenant* entstanden. In gegenwärtiger Angelegenheit ist es eben das, was nach dem 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 139. folgg. S. ein **Verweser** oder *Vicarius*. Es wird damit der **Pfarr-Verweser** gemeinet.

331.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.

332.) 37. folg. S.

missarios 333.) cantarentur et legerentur 334.) vel penitus pretermitterentur, ne rectori 335.) *parrochialis* 336.) seu locumtenenti 337.) prenominatis 338.) aut eorum capellani 339.) seu diuinorum cooperatoribus 340.) in preiuditium veniret Quasquidem

333.) Siehe die 140. Anmerkung 38 folg. S.
334.) Siehe die 305. Anmerkung 69. S.
335.) Siehe die 204. Anmerkung 47. S.
336.) Siehe die 200. Anmerkung 46. S.
337.) Siehe die 330. Anmerkung 73. S.
338.) Saget eben das, was oben nach der 184. Anmerkung 43. folg. S. *prefatus*, und ist auch von gleichem Gehalte, wie Cellar im Antibarbar. I. Kap. 81. S. und in den Cur. Posterior. X. Kap. 363. S. gezeiget. Es kommet wieder vor der 373. Zal 81. S. vor, wie auch in der 147. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 118. S.
339.) Ist in der 102. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 48. folg. S. schon bekant gemachet worden. Es hatte aber der Pfarrer zum Hof deren nicht wenig, wovon das höfische alte Pfarbuch Zeuge ist.
340.) Sind die **Mitarbeiter des Pfarrers.** Das lateinische Wort *Cooperator* ist nicht recht alt. Es kommet hernach vor der 365. Zal 81. S. wieder vor. Die Statuten des Kalands zu Braunsweig bei Rethmeiern in den Alterth. der Braunsw. Kirch. I. Th. Bey-

quidem missas 341.) scolasticus 342.) seu rector

lage zu dem XII. Kap. 118. S. und Blumbergen in der Abbildung des Kalands VI. Kap. 75. S. fangen sich gleich damit an: *Mortuo aliquo* cooperatorum Presbyterorum, *Decanus et Camerarius vna cum* cooperatore *viuente eligant* cooperatorem Presbyterum. Und so kommet es da wie ofte vor. In Markgraf Albrechts Briefe von dem Jahre 1457. in Herrn geh. Raths von Jungen Miscell. II. Band. 165. S. heisen sie Gesellen. So stehet auch in einem noch viel ältern Briefe in der 121. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 104. S. Dasselbig dorfen sie dem pfarrer noch seinen gesellen wider iren willen nicht mitteilen.

341.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.

342.) Ist eben wie gleich 76. S. und in dem 8. §. des I. Hauptst. VII. Th. 27. S. *scole*. Wie nun auch daselbst 28. S. *scolas* und *scolarum*, so ist auch hernach vor der 348. Zal 78. S. und 658. Zal *scolaribus* geschrieben. Es war dieses zu der Zeit der Gebrauch. Eben so schrieb auch unser Lindner, wie schon in dem 8. §. des I. Hauptst. VII. Th. 27. S. zu sehen. Ich habe schon in der 50. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 155. S. mit mehrern Beispielen dargethan, daß das *h* nach dem *c* verschwunden. Der wälsche hat das Wort noch so. Unten vor der 618. Zal stehet es

rector scole 343.) dum pro tempore existens wieder. Wer damit gemeinet sei, erkläret sich der Verfasser so gleich mit den unmittelbar drauf gesezten Worten: *Seu* rector scole. Eben so ist im angezogenen 8. §. *scolasticus* durch *rector scole* bestimmet worden. In dem Auerischen Stiftungsbriefe wird er der Schulmeister genennet. Cellar im Antibarb. III. Kap. 197. S. und in den Cur. Poster. VIII. Kap. 319. S. hat bewiesen, daß den alten lateinern *scholasticus* nicht aber *scholaris*, für einen Schüler bekant sei. Daher du Fresne unter *Scholares* mit grösterm Fuge und Rechte gehandelt hat. Was die Schüler dabei zu thun gehabt, ist aus folgender Anmerkung zu ersehen. Hieraus aber lässet sich eine Abschrift eines Briefes Bischof Johansens zu Naumburg ausbessern, welchen Blumberg in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 255. folgg. S. geliefert, wo *stole stolares* für *scole* und *scolares*, weil *c* und *t* in alten Schriften wenig von ein ander unterschieden sind.

343.) Es war aber der Rektor der Schule nöthig, weil derselbe nach dem 8. §. des I. Hauptst. VII. Th. 28. S. das *regimen chori* hatte. Denn da gleich hernach 77. folg. S. stehet, daß er *adjunctis sex sotijs seu collateralibus suis, ac domicellis siue* scolaribus zu der Zeit singen solte; so war er unentberlich. Darum heisset er in einem der gleichen Briefe in

ſtens adiunctis 344.) ſex ſotijs 345.) ſeu collateralibus 346.) ſuis, ac domicellis 347.) ſiue

Georgii Uffenheimiſchen Neben-Stunden II. Band. II. St. 5. §. 159. S. **Ein Schulmeiſter - - der je zu Zeiten die ambt der Meß vnd Vigilien hilfft ſingen.** Und oben in der 12. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 29. S. hat es geheiſen: **Mit dem ſchulmeiſter vnd ſchulern einer geſungen vigilien vnd einer geſungen ſelmeße.**

344.) So wird in dem 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. des V. Th. 239. S. der jungen gedacht, welche bei der Meſſe zugegen.

345.) Dieſe Geſellen ſind die Schüler.

346.) Sind die zur Seite ſtehen. Die alten wiſſen nichts von dem Worte. Des dü Freſne unter ſolchem Worte in dem I. Bande ſeiner Mitl. und Neueſt. Latinit. und Cellar im Antibarbar. I. Kap. 19. S. Erklärung deſſen ſchiket ſich ganz wol hieher. Viel leicht aber wäre es doch nicht unrecht, wenn da wäre angemerket worden, daß damit auch die Schüler auf dem Chore angezeiget würden, wovon hie eine ſchöne Stelle.

347.) Die in der 344. Anmerkung gedachte jungen ſtimmen ganz wol mit dem überein, was hie und da, in Sonderheit in des dü Freſne Wörterbuches II. Bande von dieſem

siue scolaribus 348.) eisdem diebus et temporibus ac alias modo et forma pretactis 349.) cantare debeat et quod ad ipsas missias 350.) huiusmodi per custodem 351.) ipsius

Worte zusammen gesuchet worden. Schüler sind junge Leute. Und diese Erklärung wil das gleich folgende *siue scolaribus*. Darum vermachet Auer in seiner oft gedachten Stiftung etwas den schulern vnd knaben die mit dem heiligen Sacrament geen vnd singen.

348.) Siehe die 342. Anmerkung 75. folg. S.

349.) Siehe die 211. Anmerkung 49. S.

350.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.

351.) Als welcher auf die Kirche und deren Geräthe Acht zu haben hat, damit nichts mishandelt werde. So beschreibet ihn Isidor in der Regel XVIIII. Kap. Daher stehet unten vor der 628. Zal: *edituo* seu *custodi*. So schreibet auch ein gewisser Abt Namens Wilhelm: *Quidem eiusdem loci* aedituus, *quem nostro more* custodem *vocamus*. Für denselben schiket sich auch das anschlagen der Gloken, als durch den nach der 355. Zal 75. S. *pulsus fiat*, wie ihm dann auch als *pulsanti* weiter unten vor der 631. Zal ein Gulden bezalet werden sol. Nur angezogener Isidor und Udalrich von den Klunischen Gewonheiten III. B. VIII. Kap. eignen ihm auch diese Verrichtung zu. Mehreres hat dü Fresne unter *Custos* in dem I. Bande vorgebracht.

ipſius *eccleſie* 352.) ſeu *Capelle* 353.) *ſancti Michaelis* 354.) prefate 355.) pulſus 356.) fiat iuxta

Daher iſt in die teutſche Sprache Küſter gekommen, wie noch der gleichen Leute bei uns heiſen, worinnen mir Wachter in dem I. Th. ſeines Wörterbuches 900. S. beiſtimmet. Georg Heinrich Brükner hat eine beſondere Abhandlung von den Küſtern ausgehen laſſen, auch handelt Böhmer in ſeinem Kirchenrechte der Proteſtanten in des I. Buches XXVII. Titel beſonders von ihnen. In der Aueriſchen Stiftung iſt er meßner geſchrieben, in einem andern aber in Georgii Uffenheimiſchen Neben-Stund. II. Band. II. St. 5. §. 159. S. Kirchner.

352.) Was das Wort eigentlich hie zu bedeuten habe, darüber habe ich zu Ende des vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 231. folgg. S. mir Mühe gegeben, aus ein ander zu ſezen. Eben ſo iſt es wieder hernach vor der 639. Zal gebrauchet worden.

353.) Wie auch dieſes im angezogenen 17. §. 228. folgg. S. beleuchtet worden.

354.) Siehe die 82. Anmerkung in demſelben §. 54. folg. S.

355.) Siehe die 184. Anmerkung des gegenwärtigen §. 43. folg. S.

356.) Ob zwar nicht dabei ausgedrukt, an was der Schlag geſchehen ſolle; ſo zeiget doch ſchon die 105. Anmerkung über den 12. §. des

iuxta solitum, 357.) hoc est, tempore estatis circa octauam tempore vero hyemis circa nonam horas 358.) et nihilo minus dicti summissarij 359.) pro tempore 360.) existentes et quilibet eorum in rectoris 361.) *parro-*

I. Hauptst. VI. Th. 162. S. sei, daß dabei *campanae* zu verstehen. So stehet in einem alten Ablasbrief *pulsacione* campane in Büchners Erläut. Voigtland. I. St. 56. S. der dann auf der 59. S. es erkläret hat. Und was braucht es vieler Zeugnisse? In einem Briefe bei Blumbergen in der Abbild. des Kalands XII. Kap. 239. S. heisset es: *Sacerdotes* - - pulsari *facient* campanas - - *etiam* pulsari *facient, ac si hinc dammum aliquod in ipsis* campanis - - *acciderit.* Eben so erkläret Bischof Johann zu Naumburg in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 255. S. das *Compulsus* auf der 257. S. durch Compulset *ommes* campanas.

357.) Siehe die 307. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 113. S.

358.) Weil es auf zwei, nämlich *octauam* und *nonam* gehet. Eben so lieset man vor der 382. Zal 82. S. auf *rectori* und *locumtenenti* das *praefatis.*

359.) Siehe die 140. Anmerkung 38. folg. S.

360.) Siehe die 248. Anmerkung 56. S.

361.) Siehe die 204. Anmerkung 47. S.

parrochialis 362.) *eccleſie* 363.) ſeu locumtenentes 364.) eiuſdem ac diuinorum cooperatoris 365.) et Capellanorum 366.) ſupradictorum, abſentia, vrgente neceſſitate, 367.) etiam in ſacramentis 368.) eccleſiaſticis porrigendis, 369.) vices ſuppliere 370.) ac alias obedientiam et reuerentiam debitas ipſi rectori 371.) ſeu locumtenti 372.) prenomimatis 373.) exhibere noſtras oblationes 374.) quaſcumque in prefata

362.) Siehe die 200. Anmerkung 47. S.
363.) Siehe die 201. Anmerkung 47. S.
364.) Siehe die 330. Anmerkung 73. S.
365.) Siehe die 340. Anmerkung 74. S.
366.) Siehe die 339. Anmerkung 74. S.
367.) Die Bedeutung dieſes Ausdrukes ſuche in der 469. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 146 S.
368.) Siehe die 454. Anmerkung über ſolchen §. 142. S.
369.) Siehe die 458. Anmerkung daſelbſt 143. S.
370.) Siehe daſelbſt die 460. Anmerkung 143. S.
371.) Siehe die 204. Anmerkung des gegenwärtigen §. 47. S.
372.) Siehe die 330. Anmerkung 73. S.
373.) Siehe die 338. Anmerkung 74. S.
374.) Eben ſo wie hernach vor der 379. Zal 82. S. *oblatas*. Es wird aber dieſes wol weiter auf nichts, als auf ein darſtellen ſehen,

prefata 375.) *Capella, 376.*) ad suas missas, 377.) quelibet elargitas 378.) et oblatas, 379.) rectori 380.) seu eiusdem locumtenenti 381.) prefatis, 382.) absque mora reprehensibili exhibere ac realiter 383.) et cum effectu fide-

daß man also die weitläuftigen Abhandlungen, welche dü Fresne geliefert, hie nicht wol nuzen kan.

375.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.
376.) Siehe die 353. Anmerk. 79. S.
377.) Siehe die 301. Anmerk. 68. S.
378.) Wird so viel als **herauszalen** bedeuten sollen. Diese Bedeutung aber des Wortes, das kaum einer oder der andere und noch dazu sparsam in alten Zeiten gebrauchet, ist den guten lateinern unbekant, weil das *E* in solchen Zusammensezungen **mehr eine Heftigkeit der Handlung** anzeiget, wie in dem gesnerischen Sprachschaze unter solchem Worte in dem II. Band. 332. S. behauptet wird. So ist e*docere*, e*laborare*, e*niti*, e*lucere*, e*scendere*, davon Kortte in dem XII. Kap. VII. §. seiner Abhandlung von dem Nutzen der Lateinisch. Rechtschreibung etwas hat. In das dufresnische Wörterbuch wäre es nachzutragen.
379.) Siehe die 374. Anmerkung 81. folg. S.
380.) Siehe die 204. Anmerkung 47. S.
381.) Siehe die 330. Anmerk. 73. S.
382.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.
383.) So gänge und gäbe mancher mit diesem

fideliter consignare necnon diebus festiuis 384.) in choro 385.) et processionibus 386.) sibi quemadmodum alij eiusdem *Capelle* 387.) benefitiati 388.) astare 389.)

Worte ist; so unsichtbar ist es in alten Schriften, daß es also wol verdienet hätte, daß es dü Fresne mit in das Verzeichnis der verfallenen Sprache gebracht hätte. Vos von den Fehlern der Sprache 792. S. hat es nicht unangezeiget gelassen. Das darauf gesezte *cum effectu* erkläret, was der Schriftsteller damit haben wolle. Das vorhergehende *Reprehensibili* ist den alten lateinern unbekant. Dennoch hat dü Fresne keinen Buchstaben davon.

384.) Siehe die 320. Anmerkung 71. folg. S.

385.) Siehe die 26. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 146. S.

386.) Siehe die 378. Anmerk. 81. S.

387.) Siehe die 353. Anmerk. 79. S.

388.) Siehe die 112. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. VIII. Th. 69. S.

389.) Solte der Zusammensezung nach *adstare* sein geschrieben worden. Es sind aber mehrere Wörter von der gleichen Zusammensezung um das *D* gekommen. So *aspicere*, *ascendere*, *asciscere*, *aspirare*, wie schon Priscian und Velius Longus angemerket. Cellar von der Latein. Rechtschreibung 32. folg. S. hat

teneantur 390.) et obligatj sint Si vero dictj summissarij 391.) vel eorum alter in missis 392.) huiusmodi cantandis et legendis 393.) negligentes forent vel alias in preiuditium fundationis 394.) suorum beneficiorum 395.) aut presentis nostre confirmationis quicquam prenderent 396.) seu atten-

den Ungrund dargethan. Von der Sache ist die 388. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 130. S. nachzusehen, der gleichen sich auch in einem Briefe Markgraf Albrechts in Herrn geheim. Raths von Jungen Miscellan. II. Band. 165. S. äusert.

390.) Siehe die 306. Anmerkung über gegenwärtigen §. 69. folg. S.

391.) Siehe die 140. Anmerkung 38. folg. S.

392.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.

393.) Siehe die 305. Anmerkung 69. S.

394.) Siehe die 146. Anmerkung 40. S.

395.) Siehe die 388. Anmerkung 83. S.

396.) Ist eine auch den alten nicht unbekante aber den Dichtern vornämlich übliche Zusammenzühung des Worts *Prehendo* oder, wie Kamerar wil, *Praehendo*, aus *Prae* und *Hendo*. Schlage Cellars Rechtschreibung der Latein. Sprach. 115. fola. S. nach. Sie nemen es für ergreifen, und dieses gemeiniglich mit der Hand. Das nächstfolgende *attentarent* aber

attentarent 397.) vel eorum alter prenderet 398.) et attentaret, 399.) per rectorem 400.) seu eiusf locumtenentem 401.) acMagistrosciuium 402.) etConsulatum 403.) prefatos 404.) pie et amicabiliter 405.) ac iuxta fundationis 406.) tenorem debeant requiri, quam quidem requisitionem amicabilem 407.) si non acceptauerint, seu eo-

 rum

verräth eine sitliche Bedeutung, **wenn man sich etwas wider Recht anmasset.**

397.) Ist in der 58 Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 34. folg. S. schon erkläret worden.

398.) Siehe die 396. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 84. S.

399.) Siehe die 397. Anmerkung.

400.) Siehe die 204. Anmerkung 47. S.

401.) Siehe die 330. Anmerkung 73. S.

402.) Siehe die 93. Anmerkung 24. S.

403.) Siehe die 94. Anmerkung 24. S.

404.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

405.) Die alten wissen nichts davon. Sie gebrauchen *amice*. Siehe Cellars Antibarbar. I. Kap. 7. S. und Bossens Fehler der Rede 770. S. wie auch du Fresne Wörterbuch der Mitl. und Neuest. Latinität.

406.) Siehe die 146. Anmerkung oben 40. S.

407.) Dieses zeiget sich auch in der 11. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 144 S. Nach dem gesnerischen Sprachschaze im I.

rum alter non acceptauerit, neque se emendauerit Extunc 408.) volumus et ordinamus quod materia questionis huiusmodi ad nos vel successores nostros pro tempore 409.) existentes Episcopos *Bambergenses*, aut nostrum seu eorundem in spiritualibus vicarium 410.) discutienda deuoluatur et iuxta tenorem fundationis 411.) predicte 412.) ac presentis nostre confirmationis contra negligentes siue rebelles huiusmodi iuxta nostram ordinationem procedere debeatur 413.) jn ceteris vero actibus et juribus parrochialibus 414.) nisi ipsius rectoris 415.) seu locumtenentis 416.) prefati

Band. 296. S. ist es noch ungewis, ob *Amicabilis* oder *Amicalis* alt sei. Wegen *Amicabiliter* ist nur in der 405. Anmerkung 85. S. Erwehnung geschehen.

408.) Siehe die 272. Anmerkung 59. S.

409.) Siehe die 248. Anmerkung 56. S.

410.) Siehe die 283. Anmerkung 61. S.

411.) Siehe die 146. Anmerkung 40. S.

412.) 24. folgg. S.

413.) Für *procedere debeatur* solte *procedatur* gesezet sein. Denn ob wol *Debeor* auch oft genug gefunden wird; so hat es doch als dann nicht die Bedeutung des sollen, sondern des schuldig sein.

414.) Siehe die 200. Anmerkung 47. S.

415.) Siehe die 204. Anmerkung 47. S.

prefati 417.) conſenſus acceſſerit, caſibus emergentis 418.) neceſſitatis demptis, 419.) prout quando jus id fieri permittit ſe intromittere, 420.) ſiue plebanum 421.) ipſum in juribus huiusmodi impedire quoquomodo preſumant 422.) ſeu alter ipſorum

416.) Siehe die 330. Anmerkung 73. S.

417.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

418.) Die Erklärung reichet die 469. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptſtüke des VIII. Th. 146. S. dar. Sie iſt aber nicht nach dem Gebrauche der alten. Diejenigen, welche wider die Barbarei in der lateiniſchen Sprache und von deren Verfal geſchrieben, ſchweigen gänzlich davon.

419.) Siehe die 319. Anmerkung 60. S.

420.) Der Verſtand dieſes Wortes läſſet ſich ſchon aus dem, was oben in der 462. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 143. folg. S. vorgekommen, ſchlüſſen. Dem Worte nach iſt es ſo viel als **ſich in etwas** einſchüben, **ſich in etwas** miſchen. Die alten wiſſen von dieſer Bedeutung nichts. Dü Freſne hat es alſo mit dem gröſten Rechte in ſein Wörterbuch Mitl. und Neueſt. Latinität gebracht.

421.) Iſt in der 484. Anmerkung über vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. VIII. Th. 149. S. erkläret worden.

422. und 423.) So zeiget ſich das Wort in der

presumat 423.) jn quibus omnibus ipsi rectori 424.) seu locumtenenti 425.) predictis nolumus in aliquo preiuditium generari Bona vero et fructus quibus dicta beneficia 426.) summissarie 427.) nuncupata dotata 428.) existunt sunt ista videlicet viginti quattuor 429.) Schoffellini 430.) frumenti,

147. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 114. S. wo geschrieben stehet: *Ne judices a sede apostolica deputati alios vltra vnam dietam a fine dicto eorundem trahere presumant.* Jn der 59. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 35. folg. S. ist es erkläret worden. Jm teutschen hies es nach dem vorhergehenden 17. §. im I. Hauptst. des VIII. Th. 143. S. wie die darunter befindliche 462. Anmerkung 143. folg. S. darthut, unterwinden.

424.) Siehe die 204. Anmerkung des gegenwärtigen §. 47. S.

425.) Siehe die 330. Anmerkung 73. S.

426.) Siehe die 288. Anmerkung 83. S.

427.) Siehe die 140. Anmerkung 38. folg. S. und wegen des folgenden *nuncupata* die 223. Anmerkung 50. folg. S.

428.) Siehe die 209. Anmerkung 49. S.

429.) Welche Schreibart den alten gar geläufig, dafür sonst *quatuor*, wie auch Davies über den Cicero de Diuinat. I. B. XXXXVIII. Kap. wil, weil das Wort eigentlich nur zweisylbig.

menti, decem videlicet siliginis, 431.) duodecim ordei, 432.) vnus tritici, 433.) et vnus pisorum, 434.) necnon quattuor 435.) floreni 436.) *Renenses* 437.) in de et super

Siehe auch Cellars Lateinische Rechtschreibung 118. S.

430.) Ist schon in der Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 243. S. betrachtet worden.

431.) Siehe die 507. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 154. S.

432.) Wie auch anderwärts das Wort geschrieben worden, als schon oben in der 297. Anmerkung 66 folg. S. berühret. Siehe des Cellars Rechtschreibung der Lat. Sprach. 98. S. Nach unserer Sprache ist es **Gerste.**

433.) Ist unser **Weize.**

434.) Sind **Erbsen.**

435.) Siehe die 429. Anmerkung kurz vorher 96. folg. S.

436.) Auf eben die Weise als in der Bestätigung der Auerischen Stiftung *floreni renenses.* Weil die ersten **Gülden** eine **Lilie** auf dem Gepräge zeigeten; so wurden sie wegen der **Blume,** die bei den lateineru *Flos* heisset, *Floreni,* nicht aber von **Florenz,** weil man ältere als von dort her hat, genennet. Siehe die Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein III. Kap. 6. §. wie auch den dü Fres-

quod bono 438.) siue curia 439.) sitis iu *Hart-*

ne unter *Floreni*, Friesens Münz-Spiegel III. B. XII. Kap. 119. S. Hachenbergs Mitl. Teutschl. IX. Abhandl. 19. §. 371. S. Hofmanns Münz-Schlüssel II. Th. 5. S. Schlegeln von Gothaischen Münzen XVII. §. 20. S. und LVI. §. 69. S. in der Anmerkung (b) Döderleinen von Blech- und Hohl-Müntzen CXIX. §. 239. S. die Gründliche Nachricht von Sächsischen Groschen 1. Kap. II. §. 14. S. Wachtern unter Floren 461. S. Das Andenken des vorher angegebenen Ursprungs erhält noch die abgekürzte Schreibart des Gulden durch fl. Im teutschen wird diese Münze Gulden geschrieben, davon die 33. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 183. S. Red und Antwort giebet, wo auch zu gleich zu ersehen, wie viel ehe dem ein Reinischer Gulden gemachet habe, doch noch genauer in der Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den brandenburgkulmbachischen Landen in der 44. Anmerkung über den 26. §. die im nächsten gedruket werden wird.

437.) Siehe die 553. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 173. S.

438.) Eben auf die Weise als in demselben §. nach der 518. Zal 165. folg. S. gut ader hoff.

439.) Welches Wort in der 17. Anmerkung

Hartmanſsreut 440.) cum omnibus ſuis attinen-

über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. des V. Th. 120. folgg. S. aus dem Grunde hervor geſuchet worden, dem auch noch Georgii Anmerkung (d) über deſſen Uffenheim. Neben-Stund. I. Band. VIII. St. 3. §. 796. S. beizufügen wäre.

440.) Da bei Hof zwei Dörfer dieſes Namens, wie aus der 38. Anmerk. über das III. Hauptſt. I. Th. 319. folg. S. zu erſehen; ſo wird ſchon damit die Nachricht, welche Hönn in ſeinem Topograph. Lex. des Fränck. Craiſ. 256. S. mitgetheilet, verwerflich, da er die Nachrichten davon zuſammen in eines geworfen hat. Goldſchadt in der Beſchreibung Deutſchl. Marckt-Fleck ꝛc. 212. S. läſt einen in völliger Ungewisheit, als der weiter nichts als ſo viel Nachricht davon giebet, es ſei ein Dorf im Vogtlande unweit Hof. Das Poſtlexikon hat das, von dem hie die Rede iſt; das andere fehlet, welches mir vorzuwerfen wäre, ſo der Buchſtabe h in ſolchem Werke von mir herkäme, da ich doch ſelbigen nicht ein Mal zu Geſichte bekommen. Das Gotteshaus zum Hof erhält noch von daher, was hiedurch zu demſelben gekommen, wie aus folgender 529. Anmerkung hernach zu erſehen. Es iſt aber in der 28. Anmerkung über den 10. §. des III. Hauptſt. III. Th. 333. S. zulängliche

tinentiis, 441.) quod seu quam 442.) nunc possidet quidem Iohannes Hager, 443.) a validis 444) in christo nobis dilectis 445.) *Ottone* de *Feyltsch 446.*) *Rudolfo* de *Pleunitz*

Nachricht von dem Hartmansreut, das hieher gehöret, anzutreffen.

441.) Ist das in teutschen Briefen dieser Art so gewönliche Zugehörung, von dem in der 68. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. VII. Theils 296. S. Unten vor der 559. Zal stehet das für *pertinentiis.*

442.) Schlage zurük auf die 150. Anmerkung 40. S.

443.) Und gleich wol heisset es doch unten vor der 593. Zal: *Quam* nunc *quidem* Georgius Rutsch *possidet.*

444.) Das sol wol das veste ausdruken, welches sonst denen adelichen beigeleget wird. Du wirst hiebei die 213. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. des VII. Th. 328. S. gebrauchen können.

445.) Sie die 200. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. VIII. Th. 92. S.

446.) Moriz Wilhelm von Feilitzsch schreibet in der Beschreibung seines Geschlechts unter der LXXVI. Zal 52. S. daß Otto von Feilitzsch bei dem 31. Turnire zu Stutgart gehalten im Jahre 1484. persönlich mit zu ge-

nitz

gen, und dabei zur Schau mit ausgesezt gewesen. König in der Genealog. Adels-Hist. 1. Buch 357. S. und Herr Pf. Biederman in seinem Geschlechtsregister der Ritterschaft im Voigtlande auf der CXVII. Tafel haben es ihrem Vorgänger unverändert nachgeschrieben. Schläget man aber Rürners Thurnierbuch gedrukt im Jahre 1530. auf dem ccclj Blatte, und das von dem Jahre 1566. auf der ersten Seite des CCXIII. Blattes, wie auch Burgermeistern in der Ritterschaftl. Biblioth. II. Th. 301. folg. S. nach; so lautet es daselbst also: **Die nachuolgenden vier wurden an der schaw hingesetzt.** Hans **von** Wernaw Ritter, Eittel **von** Wernaw, Wolff **von** Asch, **vnd eyn** Schwelcker. Hierauf heiset es weiter: **Die nachuolgenden wurden zu diesem Thurnier mit zugelassen.** Wilhelm **von** Waldeck, Sigmund Rack, Jacob **von** Rabensteyn, Heinrich **von** Bünaw, Ott **von** Feilsch ꝛc. Wer nun zu der obangezogenen feilizischen Geschlechtsbeschreibung die Nachricht aus dem Thurnierbuche ausgezeichnet, mag die Worte: **Die nachuolgenden wurden zu disem Thurnier mit zugelassen** auser Acht gelassen haben. Hiedurch ist nun die ganze Nachricht falsch worden. In dessen thut dieses dem uralten adlichen Geschlechte der von Feilizsch keinen Eintrag. Auch unser Otto war von Ansehen genug. Ein Beispiel da-

nitz

von wird im folgenden Hauptst. die Beschreibung des **Eulenhammers** im 9. §. bei der 181. und vor der 197. Zal geben, da derselbe im Jahre 1492. an eine Urfede sein Sigil anzuhängen erbeten worden. Es hat sich aber auch derselbe im Jahre 1513. um das höfische Barfüsserkloster durch Uebergebung eines Hofes zu Unterkozau verdient gemachet. Davon zeuget Widman bei solchem Jahre und in dem gedrukten 731. S. Wenn also dieser Schriftsteller bei dem Jahre 1496. und im gedrukten 725. S. schreibet, daß zu dieser Zeit dieser **Ott** von Feilitzsch den Brüdern gedachten Klosters solchen Hof übergeben; so ist es nach obstehendem zu erklären. Der Schenkungsbrief selbst lieget zum Abdruke unter Unterkozau fertig, dessen Beschleunigung ich um so mehr wünschte, da aus selbigem die gedrukte Genealogische Beschreibung derer von Feilitzsch S. 52. Z. LXXVI. einen Zuwachs bekommet, als wo deren Verfertiger **Moriz Heinrich von Feilitzsch** klaget, daß des **Ottens** Weibes Name und Geschlecht unbekant sei. In angezogenem Schenkungsbriefe wird sie **Annula** und ihre Tochter **Anna** geschrieben. Vielleicht wäre auch noch wol ihr Geschlecht zu entdeken, wenn die Feiliziſche Geschlechtsbeschreibung, die ich unter Händen habe, solte gefördert werden. Der **Otte** starb Donnerstags nach Ostern im Jahre 1514. und ward bei

nitz 447.) de *Wissenberg 448.)* et *Vito* von der

den Barfüssern zum Hof begraben, wie Widman bei solchem Jahre und im gedrukten 731. S. und aus demselben Lairitz von den Begräbnissen in der Franziskanerkirche 258. S. wie auch Weiß in einer besondern Einladungsschrift von den von Feilitzsch berichten, vorhin angezogene nicht noch ein Mal zu nennen.

447.) Dieser **Rudolph von der Planiz** oder **Plauniz, Blaniz** war, wie König in der Adels-Hist. I. Th. 711. S. schon angezeiget, auf dem drei und dreisigsten Turnire zu Ansbach im Jahre 1485. nach Rüxners Thurnierbuche von dem Jahre 1530. auf der Rukseite des cccl xiij Blattes, und von dem Jahre 1566. welche bei Feyerabenden heraus gekommen, auf der Rukseite des CCXX. Blattes, Herrn geheimen Raths von Jungen Miscellanien I. Band. 378. S. In der münsterischen Kosmographie fehlet da ein Stük. Er war auch auf dem folgenden vier und dreisigsten Turnire zu Bamberg im Jahre 1486. nach des rüxnerischen Thurnierbuches ersten Auflage auf der Rukseite des ccclxxxj. Blattes und nach der zweiten auf der ersten Seite des CCCXXXI. Blattes, wie auch in Burgermeisters Bibl. 330. S. des gleichen in der münsterischen Kosmograph. in der Ausgabe von dem Jahre 1598. im III. B. ccclix. Kap. Mxcix. S. und in der von dem Jahre 1614. im V. B. ccccviiij.

der

Kap. 1261. S. In angeführter Adels-Hist. 715. S. sind noch mehrere Umstände von ihm beigebracht, und zu gleich bemerket, daß er selbst der Besizer des Gutes, von dem das Geschlecht, das noch blühet, seinen Namen hat, gewesen. Es ist dasselbe ein Dorf 1. Stunde von Zwikau rechter Hand der Strase nach Schneberg und der Mulda im Amtsbezirke Zwikau. Die Endung ist wendisch, der gleichen bald hernach in der 504. Anmerkung Erwähnung geschehen wird. Wenn also in Königs Adels-Hist. I. Th. 714. S. unter den Gütern solchen Geschlechts **Planitzsch** stehet; so ist solches eben so verdorben, als in unserer Nachbarschaft **Feilitzsch**, welches bei den alten seinem Ursprunge nach richtiger **Feiliz** heiset, so gut als sich **Beulwiz**, **Lübschiz**, **Magwiz**, **Maldiz**, **Tischwiz**, **Oberniz**, **Oelsniz**, **Pölniz**, **Zedwiz**, und andere ohne solchen Zusaz erhalten, wie g. G. mit nächstem in einer besondern Abhandlung von **Feilitzsch** zeigen werde. Sicherer ist also **Planiz**, welches auch in Wabstens Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beylag 93. in den Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 148. S. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Fleck. 2c. 404. S. und des Postlexikons II. Abth. 212. S. also heiset, in welchen zu gleich einige Nachricht von obgedachtem Orte gegeben wird. Das meiste hat die Neue Europ. Staats- und

der

Reisegeographie von Deutschl. VII. B. V. Kap. 1213. S. doch wegen deren Besizer noch nicht volkommen. Ich theile sie hiedurch mit, so weit ich sie entdeken können. Der erste, den ich finde, ist obgedachter **Rudolph** von der **Planiz**, dem **Christoph**, wie ich glaube, sein Sohn, ob wol König nichts von ihm hat, gefolget. Weiter findet sich **Georg** von Schönberg. Von demselben kam es auf den berühmten D. **Joachim** von **Beust**, kurfürstlichsächsischen und fürstlichanhaltischen Rath, der Universität Wittenberg öffentlichen Lehrer, des Oberkonsistors zu Dresden Beisizer und der Kirchen und Schulen Visitator, der den 4. Februar im Jahre 1592. gestorben, es an sich gebracht, wie er dann in Peter Willichs Pfarrers zur Planiz Leichenpredigt, die er auf denselben gehalten, zwei Mal **erster Erbsas auf Planiz** genennet wird. In der Geschlechtsbeschreibung, die in Königs Adels-Hist. II. Th. wie wol schwach genug eingedruket worden, stehet 136. S. auch, daß er **Planiz** an sein Haus gebracht habe. Es wird aber daselbst seinem Sohne der Name **Heinrich Friedrich** gegeben, da er doch in obangezogener Leichenpredigt so wol in den Zuschriften als auch in den beiden Predigten selbst und beigefügten Gedichten mehr Mals aber nie anders als allein **Heinrich** hei-

der

set. Seine Nachkommenschaft blühet noch um Hof herum Theils in Sachsen Theils in Böhmen Theils im brandenburgbaireutischen. Dieser habe ich vor kurzem das Wapen, das sie noch führen, durch obangezogene Leichenpredigt gerettet gegen die Einwürfe, die man aus obgenanten Joachims Büchern hernemen können, wo das Wapen falsch, welches aber nur entweder dem Holzschneider oder dem, der es umgekehrt gezeichnet, auf Rechnung zu schreiben. Es tauschte aber Heinrich von Beust mit Christophen von Reibold den 14. Jul im Jahre 1617. so daß dieser Planiz und jener dafür Nezschka bekam. Aber schon das folgende Jahr verkaufte der von Reibold Planiz an Rudolph Vizthumen von Apolde, der aber auch dasselbe noch in diesem Jahre an den Rath zu Zwikau verkaufet. Von diesem kam es in dem Jahre 1623. an den Landesherrn den Kurfürsten zu Sachsen. Im Jahre 1662. bekam es Georg Ernst von Schönberg Unterpfands Weise, und eben auf solche Art im Jahre 1666. Graf Heinrich von Promnitz, und endlich im Jahre 1676. wieder zurük der Landesfürst. Derselbige vertauschte es im Jahre 1689. gegen Pretsch, wodurch es an die von Arnim kam, unter deren Gütern es in Königs Adels-Hist. I. Th. 6. S. befindlich. Aus demselben hat es Johann Georg von Arnim erhalten,

den auch König 10. S. 22. Zal auf Planiz schreibet, und von demselben in dem Jahre 1721. dessen Sohn Herr Christoph Heinrich von Arnim königlichpolnischer und kursächsischer Kammerherr. Das Planiz ist ein schriftsässiges Rittergut, hat ein schönes Schlos, Kirche und Pfarre, welche jezt Herr M. Christoph Siegmund Martius verwaltet. Die Schreibart, welche oben in dem Briefe ist, rühret von einer verdorbenen Aussprache her. Eben daher schreibet sich in Schlemmers ungedrukter Beschreibung der Belagerung der Stad Hof unter dem 28. September Friederich von der Blayniz.

448.) In dem ganzen Bezirke umher findet sich kein einziger Ort dieses Namens. Bedenket man nun, wovon in der 8. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. V. Th. 80. S. ein und das andere Beispiel, daß Berg und Burg hie und da mit ein ander vertauschet worden, auch unsere Vorfahren, wie die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. vor Augen leget, um so weniger die lateiner das ie vertragen können, wofür sie nur i gesezet; so wird es so viel als Wissenburg, Wiessenburg, Wiesenburg sein. Es schreibet aber Kaiser Karl der fünfte eben den Rudolph im Jahre 1522. nach Königs Adelshist. I. Th. I. Kap. 712. S. zur Wiesenburg. Daher nennet auch genanter König

Staats-
Bibliothek
Bamberg

der

im III. Kap. 714. S. unter den Rittergütern, welche den edlen von der Planiz gehöret, Wiesenburg, welches kein anderes als Wiesenburg. Dieses eignet auch Merian in der Beschr. Ober-Sachsens 88. S. den edlen von Planiz zu. Es lieget aber dieses 2. Stunden von Zwikau linker Hand ab von der Poststrase nach Schneberg auf einem Berge, an dessen Fusse die gebirgische Mulde vorbei laufet. Herrn Hübners und Herrn K. Hagers Ansehen war bei mir so gros, daß ich in des Postlexikons II. Abtheil. 445. S. es für ein Städtgen ausgegeben. Als ich aber nachher selbst da gewesen; so mus ich diesen Fehler ausbessern, und dafür ein Schlos hinsezen. Und so nennen es auch Tromsdorf in der Geograph. von Teutschland IX. Kap. 561. S. Wabst in der Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beylag. 94. S. die Geographisch. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 197. S. Goldschadt in der Nachricht Deutschl. Markt-Fleck. ꝛc. 557. S. und die Neue Europ. St. und Reisegeograph. von Deutschl. VII. B. V. Kap. 1335. S. Zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts verkauften die von der Planiz es an den Rath in Zwikau, der aber in dem 1619. Jahre an den Kurfürsten zu Sachsen, von welcher Zeit an es unter dem Amtmanne zu Zwikau stehet.

der *Heyde 449.*) teſtamentarijs 450.) quon-

 dam

449.) Durch ihn kan das in der Nachbarſchaft noch blühende Geſchlecht, das in Königs Adels-Hiſt. II. Th. 547. folgg. S. ſo ſchwach, auf der 544. S. vermehret werden, wie auch mit einem Heinrich, den ich in der 204. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 128. folgg. S. den Motten aus den Zähnen geriſſen habe.

450.) Von dem **Teſtamente** alſo benennet, **weil der gleichen** durch das Teſtament **ernennet werden**, den letzten Willen **zur Wirkligkeit zu bringen.** In dieſem Verſtande zeiget ſich das **Teſtamentarier** etliche Mal in einem alten Briefe in Georgii Uffenheim. Neben-Stund. II. Band. II. St. 5. §. 155. folg. S. Meine Erklärung hat eben derſelbe in der Anmerkung darüber auf der 154. S. Ich kan aber ſolche auch aus meinem eigenen Vorrathe in noch helleres Licht ſezen. Nickel Rutzſchman Burger **zum Hoff** ſchreibet in einem Briefe von dem Jahre 1510. **daß Lorentz Pauman** 30. Guldn **jerlichs vnd ewigs zins dauon zu raichen in das Cloſter daſelbſt Franciſcen ordens, eins jden jars jerlichn vnd ewig ein jartag nachzuhalden teſtirt vnd beſchikt hat = = jn gegnwart der = = als ſeinen Teſtamentarien vnd treuſhendern = = wo vnd er verſturb es wer aber kurz oder langk = = jerlichn jn das Cloſter**

dam

zu geben vnd raichn versprochn vnd geredt zu widerfarn. Noch deutlicher lassen sich Burgermeister und Rat zum Hof in ihrem Briefe von dem Jahre 1445. darinnen sie Licentiat Johann Tortschen funf und zwanzig reinische gulden verkaufet, heraus: Nu ist der genanten meister von todes wegen abgegangen vnd hat pey lebendigem leibe vir Testamentary oder getrewhender gekoren, mit namen herrn Johansen Köppeln frumesser zcum Houe Conrad tortschen seligen seinen vater Conraden taschner die czeit castner zcum Houe vnd Hansen Steinheusern vnsern ratgenoß den er seinen leczten willen geschefftе vnd sele auff jre selen vnd gute gewissen beuolhen vnd in desselbigen seins leczten willens vnd geschefftes ein versigelte schrifft von Leipzig her genn Houe geschickt vnd gelassen hat Nu haben wir ⁊ ⁊ ⁊ mit den obgenanten getrewenhendern ein einigung troffen ⁊ ⁊ ⁊ die sullen vnd wollen wir den getrewenshendern beczalen. Es ist aber mehr denn zu bekant, daß ein Testament der lezte Wille eines Menschen sei. So deutet es selbst Hans Mordeysen Burger zum Hof in seinem Vermächtnisse eines halben Hofs zu Eppenreut geschehen im Jahre 1519. am Montage nach Baraba Tage. Dagegen findet sich in lateinischen Briefen *vltima voluntas* für Testaments.] Solches veroffenbaret sich schon

dam *Iohannis* de *Feyltſch* 451.) ac eiuſdem heredum 452.) tutoribus 453.) ſeu curatori-

 bus,

aus gegenwärtigem Briefe, wie aus der 109. Anmerkung 25. folg. S. zu erſehen. Iſt dieſes noch nicht erklärt genug; ſo ſchlage man Haltauſens Wörterbuch in dem II. Th. 1805. S. auf, wo eine alte Stelle befindlich, welche alſo lautet: *In ſuos veros et legitimos* teſtamentarios *commiſſarios* manufideles et executores ſui teſtamenti *ſeu* vltimae voluntatis *conſtituit fecit et eſſe voluit.* Und in einer andern Stelle daſelbſt heiſet es: Teſtamentarius *ſeu* manufidelis *aut* fideicommiſſarius. Dieſes Par aber kan durch vorhin aufgeruffene um viele verſtärket werden.

451.) Verſtehe ich es recht; ſo mus dieſer Johann zu der Zeit, als dieſer Brief gegeben worden, ſchon tod geweſen, und alſo ein anderer ſein, als von dem unten in der 594. Anm. die Rede iſt. Iſt es aber an dem; ſo mus er wol in der 92. folgg. S. angezogenen feilizſcherischen Geſchlechtsbeſchreibung fehlen, als in welcher keiner dieſes Namens, der ſich hieher ſchiket. Könte es auch wol der ſein, welcher in Herrn geh. Raths von Jungen Miſcellan. I. Band. 75. S. unter dem Jahre 1498. als Martin und Enders von Feilzſch zu Drogen Bruder vorkommet?

452.) Da nicht ausgedruket worden, ob dieſe Erben *Impuberes* oder *Minores*; ſo läſſet ſich

bus, 454.) pro quadringentis et quinquaginta auch nicht sagen, ob der Verfasser dieses Briefes einen Unterscheid den römischen Rechten gemäs, wie in Schelhaffers Probeschrift de Vtili Curationis Caussa Actione XIIII. §. gezeiget worden, zwischen nach her genanten *Tutoribus* und *Curatoribus* habe anzeigen wollev, oder ob er sie für einerlei gehalten, wie der Reichshofrath von Gärtner des wegen im Jahre 1732. zu Leipzig eine Streitschrift druken lassen, unter der Ueberschrift: Iure Germanico inter Impuberes et Minores, Tutores et Curatores non distingui. Haltaus in des II. Th. 1806. S. vorher in der 450. Anmerkung 103. S. aufgeführten **Treuhänder** durch *tutor*, *curator*.

453.) Nach dem l. 1. π. de tutel. Institut. de tutoribus princ. hat *Tutor* von *Tueri* seinen Namen erhalten, als der den, der sich Alters halben noch nicht vertheidigen kan, vertheidigen sol. Dieses heisset aber im lateinischen *Tueri*. Nach den römischen Rechten wurde eigentlich der also genennet, der über die *Impuberes* gesezet war.

454.) Hat seinen Namen von *Curare*, und ist nach nur genanten römischen Rechten über die *Minores* gesezet. Was es aber hie zu bedeuten, kan aus der 452. Anmerkung 103. S. ersehen werden.

ta florenis 455.) *renenſibus 456.*) per prefatum 457.) quondam *Erhardum Konigſtorfer 458.*) ſub forma reemptionis 459.)

455.) Das Wort *floreni* iſt oben in der 436. Anmerkung 89. folg. S. ſchon aufgekläret worden. Hie merke ich nur an, daß Widman unter dem Jahre 1507. nur vierhundert angebe, da doch oben in dem vorgelegten Briefe deutlich ausgeſchrieben iſt: *Pro quadringentis et quinquaginta.*

456.) Siehe die 437. Anmerkung dieſes §. 90. S.

457.) Siehe die 184. Anmerkung 43. S.

458.) Siehe die 99. Anmerkung 24. S.

459.) Von der Schreibart iſt in der 58. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 24. S. die Rede geweſen. Auf dieſe Weiſe iſt das gleich folgende *emptis*, und das unten bei der 798. Zal *exemptoſque et exempta.* Es wird aber damit auf einen **Wiederkauf** geſehen, von dem in der 30. Anmerkung über den 10. §. in der **Beſchreibung Eppenreuts** in dem II. Hauptſt. des VII. Th. 237. folg. S. Widman in ſeiner Höf. Chronik bei dem Jahre 1507. ſchreibet, es ſei **vff einem widerkaufflichen Zinß gelihen.** In dem menkiſchen Druke läſſet ſich kein Wort von alle dem bliken. In Biſchof Heinrichs Beſtätigung der Aueriſchen Stiftung ſtehet es da *ſub forma reemptionis*, was Auer ſelbſt in ſeiner Stiftung alſo ausgedruket hat: Auf ein wi-

emptis 460.) jtem sex florenos 461.) *renenses* 462.) super quadam curia 463.) sita in *Schollenreut* 464.) quam nunc quidem Nicolaus

derkauff erkaufft sindt, ob die von Hofe solich guldin wider kawffen wolten vnd furnemen des sie zu thun macht haben das sie die mit den zwaytawsent guldin widerkawffen vnd ledigen sollen. Es wird unten vor der 570. Zal die *emptio perpetua* entgegen gesezet, wo die darunter gesezte Anmerkung mehr Erläuterung giebet. Es war also in des naumburgischen Bischof Peters Briefe von dem Jahre 1442. in Blumbergs Abbild. des Kalands XII. Kap. 317. S. gar oft *census reemptionis*, daß gedachter Herausgeber das dabei gefügte *redemtionis* hätte ersparen können.

460.) Siehe die vorhergehende Anmerk. 105. S.
461.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.
462.) Siehe die 437. Anmerk. 90. S.
463.) Siehe die 439. Anmerk. 90. folg. S.
464.) Hat Zweifels ohne von den harten Schollen und steinigten Erden seinen Namen bekommen, dahin man nach Ausreutung des Waldes gebauet. Es ist ein Dorf in der Landeshauptmanschaft zum Hof 1 1/2 Stunde von Hof über Feilitzsch zwischen diesem, Hartmansreut, Tiefen- und Hohendorf und Zedwiz nordostwärts gelegen. Ehe ich in das Postlexikon II. Abtheil. 340. S. was davon

colaus Hoffman 465.) inhabitat et possidet a valido 466.) *Pangratio* de *Zedwitz* 467.) testa-

gebracht, wie wol meine Beschreibung dessen in einer auswärtigen Presse ohne mein wissen sehr verkürzet und L. ℔ in A. ℔ verwandelt worden, schweigen alle meine Vorgänger. In der alten Landkarte des Fürstenthums Brandenburg erscheinet an dessen Plaze **Scholendorf**, welcher Fehler auch in die riedigerische fortgepflanzet worden. Einige sprechen es wie **Schallenreut** aus, welches ohne Grunde.

465.) Das Gotteshaus zu S. Michael in Hof hat nichts da, als dem auch nach der Anweisung, die ich in dem II. Hauptst. der Höf. Gymn. Gesch. 8. folgg. S. gegeben, nichts daselbst angewiesen worden.

466.) Siehe kurz vorher die 444. Anmerkung 92. S.

467.) Ein altes Geschlecht, davon schon in dieser Samlung einige vorgekommen, als in der 24. Anmerkung über das III. Hauptst. I. Th. 295. S. IIII. Th. II. Hauptst. unter **Döla** 18. §. 306. folg. S. in dem 9. §. des I. Hauptst. V. Th. 83. S. in dem 10. §. unter **Dreisendorf** in dem II. Hauptst. des V. Th. 165. folgg. S. in dem 9. §. des I. Hauptst. VI. Th. 12. S. 13. §. daselbst 215. S. in dem 13. §. unter **Eplas** in dem II. Hauptst. des VI. Th. 343. folg. S. und in dem 14. §. daselbst 282.

testamentario 468.) quondam *Erhardi* de *Zedwitz* 469.) eiusdemque heredum 470.) tutore 471.) seu curatore 472.) pro centum et viginti florenis 473.) *renensibus*, 474.) per eundem quondam *Erhardum Konigstorffer*, 475.) sub simili forma reemptionis 476.) comparatis, quorum quidem floreni 477.) tres

folgg. S. in der 22. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 53. S. in der 215. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 328. S. und in der 217. Anmerkung 331. S. und in der 218. Anmerkung 332. S. in dem 15. §. daselbst 349. folg. S.

468.) Siehe die 450. Anmerkung 102. folg. S.

469.) Dieser **Erhart** findet sich schon nebst **Veyten** und **Nickeln** dieses Geschlechts als Zeuge eines Gnadenbriefes, den Markgraf Friederich im Jahre 1502. dem Frauenkloster zum Hof ausgestellet hat.

470.) Siehe die 452. Anmerkung 103. folg. S.

471.) Siehe die 453. Anmerk. 104. S.

472.) Siehe die 454. Anmerkung 104. S.

473.) In der 436. Anmerkung 89. folg. S. ist *florenus* erkläret. Die Summe giebet Widman bei dem Jahre 1507. für *125.* fl. an.

474.) Siehe die 437. Anmerkung 90. S.

475.) Siehe die 99. Anmerkung 24. folg. S.

476.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

477.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.

tres in beati 478.) *Michaelis 479.*) et reli-
qui tres in beate 480.) Walpurgis 481.) fe-
ſtiui-

478.) Sonſt ſtehet vor **Michael** immer *ſanctus*, als oben vor der 32. Zal 9. S. nach der 101. Zal 25. S. nach der 114. Zal 27. S. nach der 224. Zal 51. S. nach der 241. Zal 55. S. nach der 298. Zal 67. S. nach der 353. Zal 79. S. nach den 640. und 691. Zalen und ſo weiter mehr. So werden oben nach der 45. Zal 10. S. die Apoſtel **Peter** und **Paul**, wie allenthalben in dieſen Schriften, *beati* genennet. Allein auch die **Jungfrau Maria** heiſet nach der 147. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 117. S. und in der 338. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 123. S. *beata*, welche doch ſonſt *glorioſa* oder *glorioſiſſima* pfleget genennet zu werden, welches in der 123. folg. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 28. folgg. S. vorgekommen.

479.) Von welchem die 82. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 54. folg. S. nachzuſehen.

480.) Siehe die 478. Anmerkung des gegenwärtigen §. 109. S.

481.) Dieſer Tag kommet faſt in allen Lehenbriefen vor, weil auf demſelben und Michaelis die meiſten Herrengefälle abgegeben werden. Gleich wol iſt derſelbe Name in meinem alten geſchriebenen Brevire nicht anzutreffen, wie

stiuitatum 482.) diebus, per ipsius curie 483.) pro tempore 484.) possessorem persolui cum effectu 485.) debeant Quosquidem census 486.) et bona 487.) supradictus quondam *Erhardus Konigstorffer* 488.) in sua vltima voluntate 489.) pro vna dictarum summissariarum 490.) ordinauit 491.) et

er denn auch vor vielen neuern gedrukten fehlet. In meinem geschriebenen lateinischen von dem Jahre 1509. bei dem 1. Mai stehet: Philippi *et* Iacobi *apostolorum duplex.* *Eodem die* Walpurgis *virginis mentio.*

482.) Siehe die 40. Anmerk. 11. S.
483.) Siehe die 439. Anmerk. 90. folg. S.
484.) Siehe die 248. Anmerkung 36. S.
485.) So auch oben nach der 383. Zal 82. S. wo in der darunter gesezten 383. Anmerkung 83. folg. S. es erläutert wird.
486.) Siehe die 148. Anmerkung 40. S.
487.) Siehe die 147. Anmerkung 30. S.
488.) Siehe die 99. Anmerk. 24. folg. S.
489.) Siehe die 109. Anmerk. 25. folg. S.
490.) Siehe die 140. Anmerk. 38. folg. S.
491.) Eben so wie oben bei der 111. Zal 26. S. *Commisisset voluisset et* ordinasset, wie auch nach der 287. Zal 62. folg. S. Ordinamus *quoque*, und vor der 304. Zal 68. S. *Iuxta - - stilum et* ordinationem. In einem Briefe des Klosters Itzeho in Blumb. Abbild. des Kalands XII, Kap. C. 218. S. ist es also erkläret: *Vt*

et assignauit 492.) insuper vinginti 493.) florenos 494.) *renenses* 495.) super 496.) opido

autem hec ordinatio *siue* prouisio *vtrobique nostris successoribus* firmiter obseruetur. Das Wort wird am besten in einem Briefe in dem 12. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 254. S. erkläret, wenn es in der Verbindung: Wan sie von bebstlicher ordnung vnd geistlicher gesez vnd rechtswegen kein eigenschaft haben mögen.

492.) Siehe die 155. Anmerkung 41. S.

493.) Hat der Schreiber, der doch vorher vor der 473. Zal 90. S. *viginti* geschrieben hatte, versehen, ein Versehen, von dem in der 77. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 195. S. Beispiele.

494.) Siehe die 436. Anmerkung des gegenwärtigen §. 89. folg. S.

495.) Siehe die darauf gesezte 437. Anmerkung 90. S.

496.) Wil das sagen, was in dem vorigen 17. §. nach der 512. Zal in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 155. S. auf dem hoff zum Postartz. So stehet unten vor der 589. Zal: Super *quadam curia*, welches so viel als auf einem Hofe, und bei der 601. Zal: Super *quodam domicilio*. Noch genauer hat es vorher nach der 437. Zal 89. folg. S. geheisen: *In de et* super *quodam bono siue curia*.

opido *Lobenstein 497.*) *Neunburgensis 498.*) dioce-

497.) Ein Städgen im Vogtlande an der Lemnitz 3. Stunden von Hirschberg auf Leutenberg zu, hat eine gräfliche reusplauische Hofhaltung, davon Herr Heinrich der II. jüngerer Linie Reus, Graf und Herr von Plauen, gegenwärtiger Geschlechtsältester regirender Herr ist. Das Lobensteinische Kirchen-Denckmahl, das der ehemalige Superintendent daselbst Christian Körber verfertiget, giebet einige Nachrichten von diesem Orte, hiernächst aber auch Merian in der Beschreibung Ober-Sachs. 128. S. Tromsdorf in der Geograph. von Teutschl. IX. Kap. 566. S. Büsching in der Erdbeschreib. III. Th. 3136. S. und vornämlich die Neue Europ. Staats- und Reisegeograph. von Deutschl. VII. B. V. Kap. 1157. folg. S. Es ist aber nicht mit dem baireutkulmbachischen *Lauenstein* zu vermengen, welches an der Loqviz und 1½ St. von Gräfenthal lieget, wie doch gleich wol Lucä in des Heil. R. R. Uralt. Grafen-Saal. 367. S. und Junker in der Anleit. zur Geogr. der Mittl. Zeit II. Th. XV. Kap. 606. S. gethan.

498.) Ist nach Widmannen bei dem Jahre 1507. *Naumburg.* Dieses Stift nun erstrekte sich ehe dem bis an die baireutische Grenze, wie ich dann Urkunden besize, da obiges Hirschberg auch dahin gerechnet wird. Körber mus

dioceſis 499.) de generoſi, ac nobilis, 500.) nobis in chriſto ſincere dilecti 501.) *Heinrici* ſenioris 502.) jn *Gera* 503) et *Scheunitz* 504) domi-

ſolches nicht gewuſt haben. Sonſt dächte ich, hätte es in ſeinem Lichtenſteiniſchen Denck-Mahle ſollen angezeiget werden. Daß aber der Biſchof zu Naumburg in der Gegend zu ſprechen gehabt, beweiſet ein Ablasbrief für die Kirche zu Fierſa, welche nicht weit von Lobenſtein lieget, in Büchners Erläut. Voigtl. II. St. 154. S. wo ſie ausdrüklich *Nuenburgenſis dioceſis* genennet wird. So findet ſich in eben dieſer Samlung I. St. 55. S. von Pölwiz, welches etliche Stunden von Lobenſtein, daß es *Nuenburgenſis dioceſeos* ſei.

499.) Siehe die 26. Anmerkung 8. S.

500.) Von welchem Ehrenworte in der 115. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. des V. Th. 178. folg. S. wo es einen Vorfahren des hernach genanten Herrn gegeben wird.

501.) Siehe die 200. Anmerkung des gegenwärtigen §. 47. S.

502.) Auf deſſen Konſensbrief ſich Widman bei dem Jahre 1507. beziehet. Wie er von Menken in Druk gegeben worden, hätte er nichts davon gewuſt. In dieſer Ausgabe fehlet aber immer ſehr viel. Dieſer Heinrich der ältere in Gera ſtarb in dem Jahre 1538. deſſen

domi-

Bruder Heinrich der jüngere im Jahre 1550. die geraische Linie gar beschlos. Einige Nachricht hievon ertheilen Beckler in der Reuß-Plauischen Stamm-Taf. 511. folgg. S. Zopf in der Reusisch. Gerauisch. Stadt- und Land-Chron. XV. Kap. 235. folg. S. Hübner in den Genealogischen Tab. 642. Tab. Graf Heinrich der XIII. älterer Linie Reusen in den Geschlechtstafeln unter C. Hieraus aber erhellet, daß der oben genante Heinrich in Verhältnis seines nur angezeigten Bruders der ältere, dieser aber der jüngere genennet worden.

503.) Ist eine schöne Stad in dem Vogtlande an der Elster 1. Meile von Weida, 8. Meilen von Leipzig auf der Poststrase nach Nürnberg. Sie treibet starke Handlung und hat blühende Zeugfabriken. Daselbst ist die gemeinschaftliche Regirung der Herren Grafen Reusen jüngerer Linie, wie auch eine Superintendur und Gymnasium, des gleichen ein kursächsischer Postmeister. Eine Viertelstunde von der Stad nach dem Hagaberge an einem Walde ist das herschaftliche Schlos Osterstein. Daselbst hält jezt Herr Graf Heinrich der dreisigste Hof. Zopf hat von dieser Stad eine besondere Stadt- und Land-Chronik geschrieben. Auser dem schreiben davon Merian von Ober-Sachsen 86. S. Tromsdorf IX. Kap. 565. folg. S. Körber vom Voigt-

H 2 domi-

Lande II. Th. 6. §. 82. folgg. S. Europäische Staats- und Reisegeographie VI. Bande VII. B. V. Kap. 1031. folgg. S. Büsching in der Erdbeschreibung III. Th. 3133. S.

504.) Da Widman in der Höf. Chronik bei dem Jahre 1507. meldet, daß den Consensbrief, auf welchen obiges zielet, von Herrn Heinrichen dem Eltern zu Gera und Schlewitz sei ausgebracht worden; so siehet man, daß dem Schreiber dieses Versehen bei zu messen. So schreibet sich auch eben dieser Heinrich der eltere Herr zu Gerau, Schleitz vnd Lobenstein in einem Briefe über eine Vicarie, die Heinz von Wazdorf in der Kapelle zu Altengeses im Jahre 1517. gestellet, in Büchners Erläut. Voigtland. II. St. 172. S. Und eben derselbe wird es auch wol sein, der in eben dieser Samlung III. St. 212. S. in einem Briefe, welcher den Wechsel etlicher Bauergüter zwischen dem Herrn von Gera und Friederichen von Kospod im Jahre 1494. geschehen, betrift, wo er auch Herre zu Gera vnde Schlewitz heiset. Es ist aber Schlaiz oder Schleiz seinem Ursprunge nach wendische wie schon in der 5. Anmerkung überden 18. §. des I. Hauptst. IIII. Th. 36. S. beigebracht worden, daher es daselbst Slawiz geschrieben war, welches aus dem alten Slawewiz, das so viel als Slavenwerk, zusammen gezogen, so man Büchnern

domi-

von der ehemaligen Beschaffenheit des jezo so genanten Voigtlandes in dem 16. §. in dem I. Hauptst. des II. Th. dieser Nachrichten 225. S. Beifal giebet. Das iz verräth auch schon den wendischen Ursprung, welches ich in dem 1. §. der Beschreibung Culmiz in dem II. Hauptst. des III. Th. 181. S. gezeiget habe. Dahinein ist das Ch wie bei mehrern Wörtern, nach dem S geschoben worden, woraus Schlewiz, Schlewz, Schlaiz oder Schleiz entstanden. Das *Schlewitz* hat aber der Abschreiber dieses Briefes, in dem er nicht genau auf dessen Züge geachtet, in *Scheunitz* verwandelt. Es ist leicht geschehen. Jenes aber ist eine Stad in dem Vogtlande an der Wiesenthal 4. Meilen von Gera auf der Poststrase nach Hof. Sie wird in die alte, neue und **Heinrichsstad** eingetheilet. Darinnen ist die **Luisenburg** und über der Stad auf einer Höhe das Schlos, worinnen ein Graf Reus jüngerer Linie Hof hält, gegenwärtig Herr Graf **Heinrich** der XII. In der Stad ist ein kursächsischer Postmeister. Daselbst ist die Regirung über die Herschaft und eine Superintendur. Siehe Merianen 167. S. Tromsdorfen 566. S. Körbern in der Hist. Nachr. vom Voigt-Land. II. Th. 7. §. 89. folgg. S. Büsching in der Erdbeschreibung III. Th. 3134. folg. S. Geograph. Beschreib. zu einem Atlante Saxonico 149. S. Europ. Staats- und

domini 505.) cui prefatum 506.) opidum 507)

 quo

und Reisegeographie VI. Bande VII. B. V. Kap. 1254. folgg. S. Daß aber, was in derselben 1256. S. stehet, das in der daselbst befindlichen Bergkirche burggräfliche Begräbnis des wegen so heise, weil es das Begräbnis der gräflichen Linie gewesen, die die Herschaft Burg besessen; ist nicht die wahre Ursache, sondern weil daselbst die leztern Burggrafen zu Meisen aus dem gräflich reusischen Geschlechte, nämlich die Gebrüder **Heinrich** der VI. und VII. liegen, wie die Inschriften daselbst und Beckler in der Reuß-Plauisch. Stamm-Taf. 183. und 249. S. versichern.

505.) Das *Dominus* ist hie kein Ehrentitel, sondern zeiget den Besiz dessen, **wovon sie geschrieben werden.** Der geschikte Herr Hofr. Moser in seiner gelehrten Abhandlung von dem Titel Herr I. Th. II. Aschn. 28. folgg. S. hat nicht weniges, das dieses bestärket; gleich wol dünket mich, habe er doch nicht eigentlich die Bedeutung mit angemerket, welche im gegenwärtigen Briefe Stat hat. Genauer also scheinen Büchner im Erläutert. Voigtlande I. St. 22. S. und in dem Gründl. Beweiße, daß das Hoch-Gräfliche Hauß der Reußen von Plauen schon von vielen Seculis her unter die vornehmsten und ansehnlichsten Häuser Ihres Standes gerechnet worden 17. S. und Estor von den Ministerial. II. Kap.

quo ad jurisdictionem 508.) temporalem 509) imme-

CLXIII. folg. §. in Sonderheit in der Anmerkung über den CLXXI. §. 240. folgg. S. dem am nächsten zu kommen, was hieher gehöret. Sonst haben diese Herren, von denen oben, das *Dominus* vor den Herschaften gesezet, als in meiner Schrift von der Nachbarschaft von Hof, die ehe dem des heiligen Römischen Reichs Vögten gehöret, §. II. und in der Abhandlung von Gefel, die mit nächstem im Druke erscheinen dürfte, 21. §. wo es heiset: *Nos Henricus et Henricus* domini *aduocati jn* vida, und weiter hernach: Dominus *de* gera dominus *henricus de* plauben. Eben so stehet im teutschen: Herre zu Plawe in dieser Nachrichten II. Th. I. Hauptst. 35. §. 106. S. Herre czu Wyda in dem V. Th. des II. Hauptst. unter Dreisendorf im 10. §. 71. Anmerkung 162. und 163. S. Herre czu Weyda, ja in dem IIII. des I. Hauptst. 18. §. 41. folgg. S. Herre zu Gera.

506.) Siehe die 184. Anmerk. 43. folg. S.

507.) Siehe die 23. Anmerk. 7. folg. S.

508.) Kommet bekanter Masen von *Dicere ius*, daher auch du Fresne unter den Worten *Iuris Dictio* angemerket hat, daß er es als zwei Worte geschrieben gefunden. Es hat das Schiksal, als Iusiurandum, Paterfamilias, Respublica, davon jedes zwei unterschiedene Wörter sind, die auch von ein ander geschrieben

immediate 510.) subiectis existit Necnon Magistrorumciuium 511.) Consulatus 512.) totiusque communitatis 513.) eiusdem opi-

werden solten, auch von Leuten, die solches wissen, von ein ander geschrieben werden. Die Bedeutung genau zu bestimmen, hat sich Brisson in seinem Juristischen Wörterbuche viele Mühe gegeben. Hie zeuget es nichts anders als die **Gerichtsbarkeit** an.

509.) An sich ist das Wort gut. Von der Bedeutung aber, als hie, wissen die alten nichts. Denn dadurch hat man in der mitlern Zeit anzeigen wollen, was sonst mit *Secularis*, wovon ich in der 178. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 68. folg. S. Nachricht gegeben habe. Dem nach erkläret du Fresne unter *Temporalis*, daß Temporales *potestates* in l. 47. Cod. Th. de Episcop. eben die sein, welche eben daselbst Seculares *iudices* genennet werden. Mehrere Stellen hat Haltaus in seines Wörterbuches II. Th. 2073. folg. S.

510.) Siehe die 315. Anmerk. 70. folg. S.

511.) Siehe die 93. Anmerk. 24. S.

512.) Siehe die 94. Anmerk. 24. S.

513.) Nach Widmans Höf. Chron. bei dem Jahre 1507. zu teutsch **Gemein**. Es ist aber gewönlich: **Rath und Gemein**. So lautet es in der 22. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 53. S. Der

di 514.) expresso consensu pro vna videlicet in beati 515.) Michaelis 516.) et alia medietatibus 517.) in beate 518.) Walpurgis 519.) festi-

rat gemein vnser stat vnd purger zdem hoff, und vorher 39. S. Wir purgermaister di czwelf von dem rat vnd di ganez gemein der star von dem hoffe. Solcher Ausdruk ist bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 283. S. wo *totus consulatus* und *communitas* ein ander entgegen gestellet werden.

514.) Siehe die 23. Anmerk. 7. folg. S.

515.) Siehe die 478. Anmerk. 109. S.

516.) Siehe die 479. Anmerkung 109. S.

517.) Ist so viel als zur Hälfte. So erkläret das Wort Cellar im Antibarbar. li. Kap. 131. S. und in Cur. Posler. VI. Kap. 222. S. Und so wird in dem 10. §. unter Dreisendorf in dem II. Hauptst. des V. Th. 136. und 137. S. media *marca* genennet, welche 187. S. *dimidia* heisset, wie die 39. Anmerkung darüber 136. S. schon angezeiget hat. Daher die hernach vor der 557. Zal 129. S. genante *vna* media *curia* ihr Licht bekommet. Solchen Verstand hat in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 254. S. *Censum septem florenorum cum* (nicht *tum*, wie es gedruket worden) medio. Solchen daselbst 255. und 256. S. Medius *grossus* und *vnus grossus cum* medio. Solchen daselbst 318. S.

festiuitatum 520.) predictorum diebus persoluendi sub eadem forma reemptionis 521.) emptis 522.) tantum vna media 523.) curia 524.) sita in *Goditz* 525.) quam possidet

 quidem

media sexagena für ein halbes Schock. Daher nach des du Fresne Wörterbuche Mitl. und Neuest. Latinit. *Medietarius* derjenige, den wir hie zu Lande Halbbauer nennen. Dafür aber hat er nichts von obgenanter *Medietas* und *Medius*.

518.) Siehe die 478. Anmerkung 109. S.

519.) Siehe die 481. Anmerkung 109. folg. S.

520.) Siehe die 40. Anmerkung 11. S.

521.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

522.) Siehe die 460. Anmerkung 106. S.

523.) Siehe die 517. Anmerkung 120. folg. S.

524.) Siehe die 439. Anmerkung 90. folg. S.

525.) Oder auch **Jodiz**, ein Dorf in der Landeshauptmanschaft zum Hof 1½. Stunden von Hof auf der Strase nach Hirschberg, das sein eigenes Schlos hat, welches jezt Herrn **Erich Christophen von Plotho** gehöret, von dem in der 2. Anmerkung über den 19. §. des III. Hauptst. III. Th. 386. S. und in den V. Th. 414. S. Nachricht. Daselbst ist eine Pfarkirche, welche in die Superintendur zum Hof gehöret. Goldschadt in der Beschreibung Deutschl. Marckt-Fleck ꝛc. hat nichts davon, welches von mir in des Postlexikons I. Abth. 588. S.

quidem dictus 526.) der Gerstel 527.) fructificans 528.) annuatim 529.) nouem Schefellinos

ersezet worden, woher Hönns Topogr. Lex. des Fränk. Crais. 251. S. auszubessern, der dann Burgermeisters Thes. Iur. Equestr. I. Th. 81. S. wieder nicht recht verstanden. Widman bei dem Jahre 1507. da er eine Beschreibung dieser Stiftung mittheilet, begehet einen Fehler, in dem er Godiz nicht nennet, sondern daselbst schreibet, da er doch vorher dessen gedacht, was von Hartmansreut nach vorhergehenden 91. S. Beschreibung gemeldet worden.

526.) Von dem Worte ist in der 68. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreissendorfs in dem II. Hauptst. V. Th. 159. S. etwas gesaget worden.

527.) Unten vor der 561. Zal 129. S. genante Verkäufer Friedrich Rot schreibet ihn der Gesell.

528.) Siehe die 585. Anmerkung über vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. VIII. Th. 177. folg. S.

529.) Die Beschreibung der jährlichen Abgabe trift auf das genaueste mit der ein, welche der Verkäufer Rot gegeben. Sie lautet aber nach der alten Nachricht in meiner Höf. Gymn. Gesch. II. Hauptst. 9. S. etwas anders, weil die Umstände etwan einige Veränderung erheischet.

fellinos 530.) frumenti tres videlicet siligi-nis 531.) tres ordei 532.) et tres auene, vnum panem pro festo natiuitatis 533.) dictum vulgariter 534.) Weynachtsemel, 535.) ali-qua oua vulgariter 536.) halbsgschock 537.) eyer,

530.) Siehe die 430. Anmerkung 89. S.
531.) Siehe die 431. Anmerkung 89. S.
532.) Siehe die 432. Anmerkung 89. S.
533.) Nämlich **Christi**, als dessen **Geburtsfest Weinachten** heisset, worauf eben gleich ge-nante *Weynachtsemel* zielet, wie sie auch oft-genanter **Rot** in dem Kaufbriefe schreibet.
534.) Dieses Wort hat Cellar im Antibarbar. II. Kap. 149. folg. S. und in den Cur. Poster. I. Kap. 79. S. Es stehet auch in einem Briefe von dem Jahre 1348. in dem 10. §. der Abhandlung von **Dreisendorf** in dem II. Hauptst. V. Th. 188. S.
535.) Ist in der 213. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung **Dreisendorfs** in dem II. Hauptst. V. Th. 234. folg. S. erkläret worden. Es hat aber das Wort *Semel* bei nahe in der Schreibart dieses Weltalters das Burgerrecht erhalten. Bischof Johann zu Naumburg schreibet im Jahre 1503. bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 257. S. *Emantur pro eadem pecunia* semelle *distribuende scolaribus mendicantibus.*
536.) Siehe die 534. Anmerkung 123. S.

eyer,

537.) Welches volständig *halbes geschock* wären zu schreiben gewesen. So wird es schon in einer Schrift Burggraf Friederichs des V. in dem Jahre 1373. den ich in die besondere Abhandlung von der Beschaffenheit der Groschen, um die Hof verkaufet worden, XIII. §. eindruken lassen, und in der 22. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 41. S. gefunden. Lezteres wird sonst Schok geschrieben, wie es auch der oft genante Rot in dem Kaufbriefe geschrieben, und in dem Kaufbriefe unserer Stadt Hof, den ich in der Abhandlung von dem Regnizlande VIII. §. nach der Urschrift abdruken lassen, geschrieben worden, des gleichen in der 22. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 41. S. Den Ursprung des Worts habe ich so wol in der Untersuchung, wie hoch die Stad Hof in dem Jahre 1373. verkaufet worden, I. §. als auch in der 102. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 198. folg. S. erörtert. Das Ge ist gar oft an die Wörter gerathen, davon geswester in dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. V. Th. 229. S. ein Beispiel abgeben kan, worüber die 211. Anmerkung zu nuzen ist. Und so ist dann hernach vor der 554. Zal 128. S. *geschok*. Endlich ist das E von Ge verschluket worden, worüber die 14. Anmerkung über den

eyer, vnum caſeum, et vnum pullum 538.) carniſpriuialem, 539.) vna cum quodam domi-

12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 154. folg. S. dieſer Nachrichten nachzuſehen.

538.) Dieſes Wort wird ſonſt von dem jungen Viehe gebrauchet. Daß aber das Faſtnachthun nach der folgenden Anmerkung 125. S. nicht ein junges ſondern ausgewachſenes Hun geweſen ſei, wird aus dem Preiſe desſelben, den ich in der 212. Anmerkung über den 10. §. unter Dreiſendorf in dem II. Hauptſt. V. Th. 233. folg. S. angegeben, offenbar. Ich wundere mich, daß unſere Sprachforſcher noch nichts davon merken laſſen. Was die Fresne unter *Pullus* und *Pullorum cantus* zuſammen gebracht, unterſtüzet meine Anzeige.

539.) Das Wort iſt aus *Caro* und *priuare* entſtanden, woher *Carnispriuium* erwachſen, welches ſo viel als eine Beraubung des Fleiſches, weil in der Faſten Fleiſch zu eſſen bei der römiſchen Gemeine unterſaget iſt. Andere haben es *Carnipriuium* geſchrieben, unter welchem Worte dü Fresne das dargethan, was ich vorher beigebracht habe. Davon hat nun das *pullus carnispriuialis* ſeinen Namen, welches zu teutſch ein Faſtnachthun, von dem ich in der 212. Anmerkung über den 10. §. unter Dreiſendorf in dem II. Hauptſt. V. Th. 230. folgg. S. genug geſchrieben ha-

domicilio seu manso, 540.) quod vulgo ein Selden 541.) oder Herberg 542.) nuncupatur cum suis attinentiis 543.) similiter in *Goditz* 544.) sitis, quod quidem der Paumgerttel 545.) inhabitat et possidet fructificans 546.) singulis annis duos florenos 547.) et vnam quartam 548.) vnius

be. Widman unter dem Jahre 1507. nennet es auch also, und der Verkäufer schreibet ein vaßnachthennen.

540.) Wovon in der 4. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung **Dürrenthals** in dem II. Hauptst. des V. Th. 273. folg. S.

541.) Diese Stelle habe ich schon in der 55. Anmerkung über den 10. §. angezogener Abhandlung 293. folgg. S. beleuchtet.

542.) Dieses aber eben daselbst in der 4. Anmerkung 271. folgg. S.

543.) Siehe die 441. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 92. S.

544.) Siehe die 525. Anmerk. 121. folg. S. desselben.

545.) Eben so schreibet ihn auch der Verkäufer.

546.) Siehe die 528. Anmerkung 122. S.

547.) Siehe die 436. Anm. 89. folg. S.

548.) Daher noch mancher ein Quart hören lässet, wenn er den **vierten Theil** eines ganzen zu verstehen geben wil. Hie ist es ein **Viertheil** eines Gülden. Diese Uebersezung wil auch das gleich folgende **ein Ort**. Es ist

vnius floreni 549.) vulgariter 550.) ein Ort, 551.) vnum panem siue cuneum 552.) natalis

aber oben vor der 437. Zal 89. S. ausgedruket worden, was für Gülden hie gemeinet sind, nämlich reinische. Findet hie nun Stat, was ich in der 33. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 184. S. aus Widmans Chronik beigebracht, nach welchem zu der Zeit ein reinischer Gulden aus zwölf Groschen bestanden; so wäre der vierte Theil 3. gl. gewesen. Ist aber schon da zu Mal der reinische Gulden auf 21. gl. gestiegen, wie er dann schon da Mals darauf gestiegen, das aus der 44. Anmerkung über den 26. §. der Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den brandenburgkulmbachischen Landen mit nächstem zu ersehen sein wird; so wäre der vierte Theil 5. gl. 3. pf. gewesen.

549.) Siehe die 436. Anm. 89. folg. S.

550.) Siehe zuruke auf die 534. Anmerkung 123. S.

551.) So schreibet es auch der Verkäufer Kot in dem Kaufbriefe. Wachter in seinem Wörterbuche unter Ort in dem II. Th. 1172. S. holet diese Benennung von dem her, daß solches Wort einen Anfang eines Dinges bedeute. Ich weis aber nicht, was diese Art der Münze für ein Anfang sein sol. Ich wolte es lieber daher holen, daß solches Wort

natalis domini 553.) certa oua dicta halbs geschok, 554.) vnum caseum, et vnum pullum

auch so viel als ein **Theil**. Haltaus hat in seinem Wörterbuche unter Ort in dem II. Th. 1451. folg. S. ein Par Stellen, welche solches beweisen. Dem nach bedaure, daß, da der liebe Man so nahe an der Erklärung dieser Zalung gewesen, er dennoch mit keinem Worte deren gedacht. Darauf sehen abermol die schwedischen Kupfermünzen, auf welchen sich 2. Oer, 1. Oer, $\frac{1}{6}$ Oer und so weiter mit der Beischrift S. M. zeigen.

552.) Du Fresne hat in seinem Wörterbuche Mitl. und Neuest. Latinit. unter *Cuneus* eine schöne Stelle beigebracht, welche werth ist, daß sie hieher getragen werde. So siehet sie aus: Vno cuneo, *hoc est*, albo pane. Daher, saget er, nenne man noch in der Piccardie ein **Milchbrod** *Cuignet*. Die Benennung schreibet sich von der äusern Gestalt her. Ein **Christzopf** oder **Christstollen**, **Weihnachtbrod**, welches hie gemeinet ist, gehet an den Enden wie ein **Keil** zu. Und dieses zeigen die lateiner durch *Cuneus* an. Es ist also eben das, was vorher bei der 533. Zal 123. S. *vnum panem pro festo natiuitatis dictum vulgariter* Weynachtsemel.

553.) Siehe die 533. Anmerk. 123. S.

554.) Siehe die 537. Anmerk. 124. folg. S.

pullum 555.) carnifspriuialem 556.) Quamquidem mediam 557.) curiam cum domicilio 558.) ac alijs iuribus et pertinentiis 559.) quibuſcumque ſepedictus quondam *Erhardus Konigſtorffer* 560.) a quodam *Friderico Rot* 561.) ciue jn *Hoff* 562.) pro proprio

555.) Siehe die 538. Anmerk. 125. S.
556.) Siehe die 539. Anmerk. 125. folg. S.
557.) Siehe die 517. Anmerkung 120. folg. S.
558.) Welches oben vor der 540. Zal 126. S. wie auch unten vor der 602. Zal 139. S. durch beigeſeztes *ſeu manſo* erkläret worden, wo weitere Anweiſung geſchehen.
559.) Iſt vor der 441. Anmerkung 92. S. vor der 543. Zal 126. S. und vor der 694. Zal durch *attinentiis* ausgedruket.
560.) Siehe die 99. Anmerkung 24. folg. S.
561.) Wie viel der Verkäufer zu bedeuten gehabt, iſt auch daraus zu ſchlüſſen, daß ihm Laut ſeines Kaufbriefes auch das **forberg zu Goditz** gehöret, und daß er zum Schluſſe ſolchen Briefes meldet, er habe **ſein aigen angeborn Sigill vntten an dieſem briue gehangen.** Schreibet er ſich nun wol zu Anfange ſolchen Briefes, welcher in dem Jahre 1497. ausgefertiget worden, wie im Jahre 1490. in einem Briefe in der 218. Anmerkung über den 13. §. der Beſchreibung **Eppenreuts** in dem II. Hauptſt. des VII. Th. 333. S. nur Bur-

prio

gern zum Hof; so findet sich doch schon in dem Jahre 1492. in der 124. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. des VII. Th. 258. S. fridrich rodr als gesworner des rats zum Hof, welches kein anderer als eben dieser. Seine Frau hies Barbara, nebst welcher er seinen Zehenten auf etlichen Gütern zu Tedwiz an das Franziskanerkloster zum Hof überlassen, wie in der 218. Anmerkung über den 13. §. der Beschreib. Eppenreuts in dem II. Hauptst. des VII. Th. 333. folgg. S. zu ersehen ist. Nun findet sich in Widmans geschriebener Chronik bei dem Jahre 1485. davon aber in der gedrukten nichts, zugetragen, daß Friz Rodt Spitalmeister zum Hof gewesen. Es könte wol eben derselbe sein. Der Fridreich Roden, der sich in dem 12. §. der Beschreibung Döberlitz in dem II. Hauptst. des IIII. Th. 197. S. in einem Briefe von dem Jahre 1380. gleich nach dem Burgermeister der Zeit zum Hof als ein Burger an dem Rathe daselbst als Zeugen zeiget, mag viel leicht sein Grosvater oder doch an ihn verwant gewesen sein. Dieser ist aber ohne Zweifel der Burgermeister Friedereich Roder, wie in einem Briefe von dem Jahre 1376. zwei Mal geschrieben wird. Es wäre auch daran kein bedenken, wenn er daselbst Roden geschrieben wäre, wie er in Widmans Höf. Chronik bei

prio 563.) et libero 564.) bono non procedente 565.) ab aliquo in feudum, 566.) pro

 ducen-

demselben Jahre und in Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. 689. folg. S. Da nun bei den alten nicht viel Unterscheid zwischen T und D; so konte Widman oben in dem 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 33. S. das Geschlecht der Roren ein altes Geschlecht nennen.

562.) Siehe die 202. Anmerkung 47. S.

563.) Siehe die 548. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 171. S.

564.) Was damit gemeinet sei, eröfnet schon die 549. Anmerkung über nur gedachten §. 172. folg. S. Zur Erläuterung ist noch aus Markgraf Albrechts Schreiben von dem Jahre 1457. in Herrn geh. Raths von Jungen Miscell. II. Band. 159. S. beizusezen: Güter, die dann vnnser vnd vnnser herschaft frei lauter eigen sein, und aus der 24. Anmerkung über das III. Hauptst. I. Th. 284. S. Freye eygne Gütter nymancz nichts davon czu thun.

565.) Nach der 549. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 172. S. ist es geben, davon die ganze Verbindung zu leben geben. So gelaufig dieses Wort den allerältesten lateinern; so unbekant ist ihnen diese Bedeutung. Daher hätten es die Kunstrichter nicht so gar auser

ducentis florenis 567.) *renensibus* 568.) emptione 569.) perpetua 570.) emit et comparauit, prout in literis 571.) venditionis et

Augen lassen sollen, und wenigstens hätte du Fresne dessen Meldung thun sollen.

566.) Heiset nach der angezogenen 549. Anmerkung über vorigen 17. §. 172. S. zu lesen. Die ältern schreiben das lateinische Wort dem Ursprunge änlicher *feodi*, worüber die 60. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreisendorf in dem II. Ha. 2. des V. Th. 141. S. nachzuschlagen, so es beliebig ist.

567.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S. vorher.

568.) Siehe die darauf gesezte 437. Anmerkung 90. S.

569.) Siehe die 459. Anmerk. 105. folg. S.

570.) Der Verkäufer nennet es in seinem Briefe **Erbkauf.** Die 83. Anmerkung über den 13. §. in der Beschreibung **Eppenreurs** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 300. folg. S. erkläret solches, welches vorher auf der 280. S. **ein ewiger steter vnd todenkauff** genennet worden, das die darunter gesezten 23. 24. und 25. Anmerkungen aufklären. Demselbigen ist entgegen *reemptio*, wie aus der 459. Anmerkung 105. folg. S. über gegenwärtigen §. zu ersehen ist.

571.) Dessen darüber ausgestelter Kaufbrief **am donnerstag noch allerhailung tag noch**

et emptionis 572.) horum ac omnium et singulorum bonorum 573.) et censuum 574.) supradictorum, quarum tenores 575.) ac si de verbo ad verbum 576.) hic essent inserte pro omnino et suffitienter expressis

 haberi

cristi vnsers liben herrn gepurdt virzehenhundert vnd dornach in dem syben vnd newnczigisten jarn in meinen Händen und g. G. in meiner Beschreibung von Jodiz völlig mitgetheilet wird werden.

572.) Siehe 459. Anmerkung 105. folg. S. daselbst.

573.) Siehe die 438. Anmerk. 90. S.

574.) Siehe die 145. Anmerkung über den vorhergehenden 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 77. S.

575.) Ist schon in der 561. Anmerkung über eben denselben §. 175. S. erkläret worden. Auser aber bei dem Quintilian in dem Unterrichte von der Redekunst I. B. V. Kap. wo doch das Wort ganz eine andere Ableitung hat, wird man dasselbe so leicht nicht in der mehrern Zal gebraucht antreffen. Die Richter der lateinischen Sprache verschweigen solches, daher des dü Fresne Wörterbuch der Mitl. und Neuest. Latinit. damit bereichert werden könte.

576.) Siehe noch ein Mal die 561. Anmerkung des angezogenen vorigen §. 175. S.

haberi volumus, 577.) plenius continetur Eadem quoque bona 578.) et census 579.) idem *Konigstorffer* 580.) in suo testamento seu vltima voluntate 581.) pro secunda summissaria 582.) reliquit et ordinauit 583.) approprianda 584.) jn quo quidem testamento

577.) Siehe die 565. Anmerkung über solchen §. 175. folg. S.

578.) Siehe die 573. Anmerkung vorher über gegenwärtigen §. 133. S.

579.) Siehe die 574. Anmerkung 133. S.

580.) Siehe die 99. Anmerk. 24. folg. S.

581.) Siehe die 109. Anmerk. 25. folg. S.

582.) Siehe die 140. Anmerk. 38. folg. S.

583.) Siehe die 491. Anmerk. 110. folg. S.

584.) Wie das an sich gute Wort *Proprietas* für das Eigenthum in Besizung der Güter eingeschlichen, da in dem 10. §. der Beschreibung Dreissendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 143. und 176. S. geschehen; so wurde auch *Appropriare* für zueignen, zum Eigenthum übergeben, eingeführet, wie in nur angezogener Stelle 142. S. Hievon aber habe mehrers in der 43. Anmerkung über den 9. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. des VI. Th. 328. folg. S. dieser Nachrichten beigebracht. Von erstern haben die Kunstrichter, welche auf die Reinigkeit der lateinischen Sprache ein wachsames Auge haben, nichts angemerket. Du Fresne aber hat ganz wol

mento idem voluit et ordinauit 585.) quod nonnulli census 586.) perpetui octo videlicet floreni 587.) *renenses* 588.) super 589.) quadam curia 590.) sita jn *Hartmansreut*, 591.) quam nunc quidem Georgius Rutsch 592.) possidet a valido 593.) *Johanne* de *Feyltsch* 594.) tam suo quam *Nicolai* 595.)

gethan, daß er beide Wörter seinem Wörterbuche einverleibet.

585.) Siehe die 491. Anmerk. 110. folg. S.
586.) Siehe die 574. Anmerk. 133. S.
587.) Siehe die 436. Anmerk. 89. folg. S.
588.) Siehe die 437. Anmerk. 90. S.
589.) Siehe die 496. Anmerkung 111. S.
590.) Siehe die 439. Anmerkung 90. folg. S.
591.) Siehe die 440. Anmerk. 91. folg. S.
592.) Dessen Sohn viel leicht Hans Kürzsch, der im Jahre 1547. solches besas, da diesen Hof Markgraf Albrecht zur Erhaltung eines lateinischen Schulmeisters nebst seinen Gehülfen deren von Hof ausgesezet, wie in dem II. Hauptst. meiner Höf. Gymn. Gesch. 8. S. zu finden.
593.) Siehe die 444. Anmerk. 92. S.
594.) Mag wol der gewesen sein, welcher den 19. März im Jahre 1493. mit Kurfürst Friederichen dem weisen zu Sachsen eine Reise zum heiligen Grabe in das gelobte Land mit angetreten, unter dessen Gefolge ihn Müller in seinen Sächs. Jahrbüchern 56. S. ausdrüklich

Herman-

nennet. Da nun hernach vor der 596. Zal 138. S. Haubold für seinen Bruder ausgegeben wird; so veroffenbaret sich hieraus, daß er der sei, welcher im Jahre 1503. am tag Kylianj eben dem Erhard Kunßdörffer, von dem oben in dem Briefe so viel redens, zehen Gulden jerlichen Zins auf sein Forberg zu Gumpersreut verkaufet, davon der Kaufbrief in meinen Händen und unter diesem Namen einstens mitzutheilen. Er theilte mit seinem Bruder Haubolden das Rittergut Feilitzsch, davon das noch auf diesem Rittergute befindlichen Register bezeuget, darauf sich auch der von Feilitzsch in der Genealogisch-Histor. Beschreibung derer von Feilitzsch CXXVI. Zal 59. S. bezogen. In derselben IX. Zal 30. folg. S. wird versichert, daß er ein Sohn Heinrichs gewesen. Dem nach haben auch König in der Genealog. Adels-Hist. I. Th. 348. S. und Herr Pf. Biederman in dem Geschlechts-Register der Ritterfch. im Voigtl. CVI. und CIX. B. Tafel es also. In allen aber ist ein Verstos geschehen, da aus obangeführtem Register vorgegeben worden, daß dieser Hans im Jahre 1544. Montags nach Michaelis die Theilung vorgenommen habe. Dieses wird man so gleich einsehen, wenn man die Ueberschrift solchen Registers liefet, welche ich aus der Urschrift eigenhändig genommen: **Register ober das gut Feylitzsch,**

J 5 *Herman-*

wie es Hans vnd Hauboldt von Feylitsch gebrudere beyden gotseligen solchs in irer erbteylung zugeschlagen vnd kegen ein ander geteylet haben, welches nach iren tödlichen abgang vff mich Caspar von Feylizsch zu Zedewitz als den nechsten Agnaten gefallen, das ich Volratten von Wazdorff vf Dornbergk meynen freuntlichen lieben schwager durch eine kauff verschreybung erblichen verkaufft vnd mir gedachter von Wazdorff aus verwanter freundtschafft in vermöge eines daruber auffgerichtens reuers vertrags beschiedtsweise wiederumb eingethan = = welches geschehen ist am Montag nach Michaelis nach Christi vnsers lieben Herren geburt, tausend fünffhundert vnd in dem vier vnd vierzigsten jare. Dieses beweiset so wenig, daß solche Theilung in nur genantem Jahre vorgegangen, daß viel mehr daher offenbar, daß obgedachte Gebrüder Hans und Haubold da schon tod gewesen, weil sie gotselig genennet werden, wie nach der 1. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. des VII. Th. 271. folg. S. diejenigen genennet wurden, welche verstorben. Nun heisset es ja in vorgelegter Ueberschrift, daß nach tödlichen Abgang solcher beider Gebrüder das Gut Feilizsch auf deren nächsten Agnaten Caspern von Feilizsch gefallen. Dieser

Hermanni 596.) et *Hauboldi 597.*) de *Feyltsch* fratrum

aber verkaufte solches seinem Schwager Volrarten von Wazdorff vf Dornbergk, wie es eben Fals in dieser Ueberschrift lautet, welches dann nach derselben am Montag nach Michaelis tausent funffhundert vnd in dem vier vnd vierzigsten jare geschehen ist. Darum verliehe auch Heinrich Herr zu Gera, Schlewitz und Lobenstein solches Gut demselben von Wazdorff, wie der in dem vier vnd vierzigsten jhare am donnerstag nach Vrsule darüber ausgestelte und noch vorhandene Lehenbrief bezeuget. Viel mehr versichert oft genantes Register, daß obgedachte Theilung schon in dem Jahre 1503. vor sich gegangen.

595.) Dieser ist nun in allen dreien Schriften von diesem Geschlechte unsichtbar, und also ohne das geringste bedenken in dieselbigen einzutragen.

596.) Mit diesem hat es gleiche Bewandnis.

597.) Dieser findet sich darinnen, aber auch weiter nichts von ihm, als daß er nach des von Feilitzsch und Königs Nachricht im Jahre 1544. gelebet, und in der 594. Anm. 137. S. gedachte Theilung vorgenommen. Daß aber solche zu der Zeit nicht nur nicht vorgenommen worden, sondern daß sie auch schon tod gewesen, habe aus eben dem Grunde dargethan, aus welchem sie ihre Meinung zu unterstüzen vermei-

fratrum ſuorum 598.) nominibus Necnon alij duo ſimiles 599.) floreni 600.) ſuper 601.) quodam domicilio ſeu manſo 602.) Selden

net. Um ſo weniger hat er nach der biedermänniſchen Nachricht auf der CVII. Tafel noch im Jahre 1545. gelebet, welches beſage oft angezogenen Theilungs-Receſſes ſol geſchehen ſein, unter welchem Jahre doch gar nichts hieher gehöriges anzutreffen, daß viel mehr auf die oben 137. S. von dem Jahre 1544. mitgetheilte Nachricht geſehen wird. Klaget nun der oft angezogene Verfertiger der Genealogiſch-Hiſtoriſchen Beſchreibung derer von Feilitzſch XII. Tal 32. S. daß von dieſem **Haubold** nichts weiter zu finden geweſen; ſo hilft der vor Augen gelegte Brief 138. S. dieſem Mangel in etwas ab, wie auch das ſchon in der 594. Anm. 137. folg. S. angeführte, als in welchem gemeldet wird, daß er an denſelben ſein juſtifical gehangen habe, dazu ſich derſelbige auch bekennet.

598.) Siehe die 260. Anmerkung 58. S.

599.) Nämlich *renenſes*, wes wegen die 437. Anmerkung 90. S. nachzuſchlagen. Denn das *ſimiles* iſt ſo viel als eben der gleichen, wie unten vor der 747. Zal *cenſus* ſimiles.

600.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.

601.) Siehe die 496. Anmerkung 111. S.

602.) Siehe die 540. Anmerkung 126. S.

Selden 603.) vel Herbrig 604.) nuncupato 605.) vulgariter 606.) sito in *Godwitz* 607.) quod pronunc 608.) quidem Laurentius Schneyder possidet a quadam *Anna* 609.) relicta 610.) quondam *Iohannis* vom *Perg* 611.) per

603.) Siehe die darauf gesezte 541. Anmerkung 126. S.

604.) Und als dann die 542. Anmerkung 126. S.

605.) Und hierüber die 223. Anmerk. 50. folg. S.

606.) Siehe die 534. Anmerkung 123. S.

607.) Nach der 525. Anmerkung 121. folg. S. ist es Godiz.

608.) Siehe die 272. Anmerkung 59. S.

609.) Hiedurch wird der Name bekant, der auf der ersten Seite des 371. Blattes unsers Höfischen Landbuches nicht ausgedruket worden, sinte Mal solches Landbuch in dem Jahre 1502. zu schreiben angefangen worden, vorgelegter Brief aber dreizehen Jahre hernach ausgegeben worden.

610.) Druket nur angezogenes Landbuch durch verlasne witwe aus. In den vielen Urkunden, welche ich von dem Lande von Vaud besize, ist dieser Ausdruk gar häufig. Aber auch in hiesiger Gegend ist das Wort nicht unsichtbar. So stehet in einem Briefe Albrechts des II. Herzogs zu Sachsen von dem Jahre 1292. in Schurzfleisches Abhandlung de Vitric. Eccles. VIII. §. 13. S. *Elisabeth*, relictae *illustris comitis* Conradi *de* Brenen felicis re-

per

cordationis. So in einem bei Blumbergen in der Abbild. des Kalands XII. Kap. 253. S. Anna relicta *quondam* Pauli Apt - - *prefati* Pauli Apt *ac* relicte *sue prefate*. So in Herrn geh. Raths von Jungen Miscell. I. Band. 11. und 13. S. Du Fresne hat in seinem Wörterbuche der Mitl. und Neuest. Latinität unter solchem Worte eine besondere Abhandlung. Das teutsche Witwe ist in der 3. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. VII. Th. 272. folg. S. erwogen worden.

611.) Auf der 109. S. des II. Hauptst. I. Th. 109. S. dieser Nachrichten zeiget sich, daß solches Geschlecht von dem daselbst 103. folgg. S. beschriebenen Berg seinen Namen habe. Aber auch solches wird bald mit P bald mit B geschrieben, worinnen unsere Vorfahren keinen grosen Unterscheid gesuchet, wie nur aus dem 1. §. der Abhandlung von Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 302. S. zu sehen. Er ist also mit dem Hansen vom Berg, der auf der ersten Seite des 371. Blattes in dem Höfischen Landbuche genennet wird, einer, als dem Godicz zugeeignet wird. Sein Sohn mag viel leicht der Hanns von Perg sein, der nach der ersten Seite des 337. Blattes angezogenen Landbuches von dem Forwerke zu Godiz was abzugeben gehabt, weil derselbe zur Zeit der Verfertigung dieses Buches noch gelebet, da

per ipsum *Erhardum Konigstorffer* 612.) sub forma reemptionis 613.) empti, 614.) pro anniuersario 615.) ac alijs infrascriptis distribu-

jenes Eheweib nach der 609. Anmerkung 140. S. schon Witwe gewesen. Es wird aber die 68. Anmerkung über den 21. §. der fertigen Beschreibung des Markts Gefel nicht nur noch mehrere bekant machen, welche Antheil an Godiz gehabt, sondern auch die in der Gegend umher angesessen gewesen.

612.) Siehe die 99. Anmerkung 24. folg. S.

613.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

614.) Siehe die 460. Anmerkung 106. S.

615.) Welches schon in der 32. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 68. S. erkläret worden. Der folgende 20. §. von der 39. Zal an umschreibet es also: Das wir hinfur ewiglich alle jar vnnd jedes jars besunder, alle des obgnanten vnnsers gnedigen herrn verstorben eltern, auch sein gnad vnnd seiner gnaden erben vnnd nachkomen, lebenden vnnd todten zu irer selen seligkayt zwir ydes jars jn den zweyen gemainen bengknus der bruderschafft zum ersten nemlich ob offener cantzel mit vleissiger furpet gedencken, vnnd alsdann mit vigilien selemessen vñd andern gesungen vñd gelesen messen mit begeen, halten vnnd volbringen wollen mit aller zyrd ꝛc. Das Wort ist aus *Annus* und *Vertere* zusammen

ſtribuendi ordinarentur, 616.) ſprout de preſenti ordinati 617.) ſunt jn primis videlicet ſcolaſtico 618.) pro ſuis 619.) laboribus, quia miſſas 620.) prefatas 621.) cantare 622.) tenetur 623.) ſingulis annis quattuor 624.) floreni 625.) *renenſes* 626.) Et edituo 627.) ſeu cuſtodi 628.) *eccleſie*, 729.) ad

gewachſen, damit eine Begebenheit anzuzeigen, welche ſich begiebet, wenn die Tage nach einander vergangen, daß nun der wieder da, an welchem ſich ehe dem der gleichen begeben. Unter deſſen hat ſich unſere Erde ſo herum beweget, daß ſie eben in der Stellung als vor einem Jahre. Daher heiſet es in der Aueriſchen Stiftung der jartag.

616.) Siehe die 491. Anmerkung 111. folg. S.
617.) Siehe die 169. Anmerkung 41. folg. S.
618.) Siehe die 342. Anmerkung 75. folg. S.
619.) Siehe die 260. Anmerkung 58. S.
620.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.
621.) Siehe die 184. Anmerkung 43. S.
622.) Welches ihm oben nach der 349. Zal 78. S. ſchon auferleget worden.
623.) Siehe die 306. Anmerkung 69. folg. S.
624.) Siehe die 429. Anmerkung 88. folg. S.
625.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.
626.) Siehe die 437. Anmerkung 90. S.
627.) Zeiget denjenigen an, der auf das Gebäude, welches im lateiniſchen *Aedes* heiſet,

ad easdem missas 630.) pulsanti, 631.) vnum florenum 632.) soluendi Residuos vero quinque florenos 633.) pro anniuersario 634.) ac ipsius necnon parentum et progenitorum 635.) suorum 636.) animarum salute 637.) eo videlicet modo quod duo ex eisdem quinque florenis 638.) *ecclesie* siue 639.) *capelle*

Acht hat. So erkläret es Festus unter solchem Worte. Darum folget Stat der Erklärung gleich *seu* custodi. Es war aber des Küsters Verrichtung, daß er bei der gleichen Messen läutete. Daher in jener Urkunde bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 257. folg. S. stehet: Aedituo *quattuor grossos*, ut tam ad vigilias quam duas (nicht *duos*, wie gedruket worden,) missas successiue compulset omnes campanas.

628.) Siehe die 351. Anmerkung 78. folg. S.
629.) Siehe die 7. Anmerkung 3. S.
630.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.
631.) Siehe die 356. Anmerkung 79. folg. S.
632. und 633.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.
634.) Siehe die 615. Anmerkung 142. folg. S.
635.) Siehe die 128. Anmerkung 34. S.
636.) Siehe die 260. Anmerkung 58. S.
637.) Siehe die 134. Anmerkung 37. S.
638.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.
639.) Siehe die 352. Anmerkung 79. S.

pelle 640.) *ſancti Michaelis* 641.) prefate, 642.) pro cera 643.) ſeu luminariis 644.) cedant item

640.) Siehe die 353. Anmerkung 79. S.
641.) Siehe die darauf geſezte 354. Anmerkung 79. S.
642.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.
643.) Nämlich zu **Lichtern**, wie Landgraf Wilhelm in Doringen bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 303. S. es erkläret, wenn er geſchrieben: **Wachs zu Geleuchte**, wie auch ein anderer reuſiſcher Brief daſelbſt 307. und 308. S. **Wachs zu den Kerzen.** Daher in dem 5. §. des I. Hauptſt. V. Th. 25. S. und in dem 3. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 5. S. **Geld zu Wachslicht** vermachet worden. Veraleiche damit, was ich oben in der 587. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 178. S. geſchrieben habe. Da nun aus **Wachs** die **Kerzen** gemachet werden; ſo mögen wol dadurch dieſelben gemeinet ſein, wie es in dem Auerſchen Stiftungsbriefe heiſet: **Anderthalb guldin vnd zwelff pfundt wachs geben, darauß vier kertzen vnd vier gewonlich opferlicht machen.** Eben ſo ſtehet bei Blumbergen in der Abbild. des Kalands XII. Kap. 298. S. *Lumina cerea* beiſammen. Daß man aber deſſen viel nöthig gehabt habe, kan das Vermächtnis **Eliſabeten von Luchaw**

jtem

Klosterfrauen zum Hof Klarenordens im Jahre 1520. darthun, welches aus ihrem lezten Willen also lautet:

Hie verzeichent was die mohme Els von luchaw vermeint fur meße vnd wachs vnd begengknus, Erstlich den hofe zu prun, vnd den hoff zu diebengronn, disse zwen hoffe zinssen jerlich funffzechen gulden vnd siben groschs, solche zins hat die genant von luchaw geordnet mit erlawbung ir prellatten dits loblichen gestiftes zu ewigen gezeitten jerlich funff gulden vnd siben groschs dauon sie zuuersorgen mit jrer kleidunge solen vnd schuche dafur soll ytlicher zu ewigen gezeitten jerlich sechs vnd funffzigk meße leßen, wie hernach volget ein meß von dem vest jn die palmarum eine tercia feria eine quarta feria zwu sexta feria ein Requiem, eine de resurrectione, eine de ascensione, eine de assumptione zu ytlicher meß siben liecht, eine de omnibus sanctis zechen liecht die obengeschriben zechen meßen begeit sie hertzlich nach ein ander zu halden, die nach volgenden muaen sie halten wen sie wollen, jtem drej meße de sancto spiritu siben liecht, zwu de sancta trinitate drej liecht, zwu de sancte cruce humiliauit funff liecht, funff de angelis sanctis neun liecht eine de natiuicitacione marie, eine de conceptione eine de purificacione, eine Rorate celi eine de natiuitate

cristi, puer natus zu ytlicher siben liecht, eine de sancto francisco, funff liecht eine de sancto andrea, eine de sancto Johannes ewangelista, eine de sancto philipo et Jacobo, eine de sancto marco, eine de sancto matheo eine de sancto bartolomeo eine de sancto josepff patriarcha, eine de sancto thomas, episcopi, eine de sancta ottilia zu ittlicher meße drei liecht, eine de sanctorum diuisio apostolorum zwelff liecht, eine von den vier vnd zweintzig alten vnd vier vnd zweintzig licht vnd ein pfeningk durch gottes willen geben, eine von den vierzechen nothelffern, vierzechen liecht, eine de omnibus sanctis zechen liecht funffzechen meß de animabus pluribus die collecten omnipotens zu ytlicher vier liecht, die obengeschriben meß, solle ein peichtuatter halden jtem der ander peichtvater, die nachvolgenden jtem er soll auch halden die zechen neste nach einander, jn die palmarum als obben geschriben stett jn aller maße jtem vier meße de spiritu sancto, siben liecht, eine de trinitate drej liecht, eine de nunciatione marie, eine de visitacione eine de corpore cristi zu ytlicher siben liecht, funff de compassione funff liecht, eine de sancto petro, eine de sancto paulo apostolo, eine de sancto mathia, eine de sancto Simonis et Juda, eine de sancto Jacobo, maiore, eine de sancto thoma, eine de sancto

jtem

luca, eine de sancto Johannes baptista, eine de sancta Anna eine de sancto Jheronimo, zu itlicher drej liecht, eine de sancta clara funff liecht, funffzechen de animabus puribus defunctis colere omnipotens zu ytlicher vier liecht Jtem die andern zechen gulden fur wachs zu kertzen vnd liechten, vnd soll das prennen wie hernach volgt, ein kertzen an circumcisionis domini, die anzunden zu der ersten vesper vnd lassen prunen tage vnd nacht, biß nach der andern vespern abzuleschen, ein kertzen epiffanias domini, vnd die gantzen octaua liecht, liecht zu den gezeitten brunen, ein kertzen anthonij abbatis, ein kertzen conuersio sancti pauli ein kertzen purificacio marie, ein kertzen mathie apostoli, ein kertzen appolonia virginis ein kertzen am suntag septuagesima ein kertzen am sontagk sexagesima ein kertzen am sontagk esto michi ein kertzen am sontagk jnuocauit, ein kertzen am donerstag vor esto michi, ein kertzen am sontagk reminiscere, ein kertzen am sontagk oculi, ein kertzen josepff, ein kertzen Joachim ein kertzen gabriell ein kertzen annunciacionis marie, ein kertzen am sontag letare, ein kertzen am sontagk judica, ein kertzen am keyfas freitagk, ein kertzen am palm sontagk, ein kertzen am montagk, ein kertzen am dinstagk ein kertzen an der mitwoch ein kertzen am grunen donnerstagk, funff kertzen sol man

anzunden so man an hebt astiterunt reges terre, vnd lassen prunen biß an den gutten freytagk wen die metten auß ist, sol man die zwu kertzen ableschen, vnd drei lassen prennen, als lang biß vnser here got erstanden ist, so soll man die drei auch ableschen, vnd ein kertzen anzunden von einem gantzem pfundt die lassen prinen biß am ostertag zu nacht, vnd die gantzen octaua liecht, zu den zeitten, ein kertzen maria egipciaca ein kertzen am sontag quasimodogeniti zwu kertzen pfilipi et Jacobi, ein kertzen jnuencio sancte crucis, ein kertzen Johannes ante portam latinam ein kertzen apperacio sancti michehelis, ein kerzen ascensionis domini, ein kertzen bernhardini confessoris, ein kertzen pentecostes vnd gantzs octaua liecht zu den gezeitten, drei kertzen am sontag trinitatis, ein kertzen corporis cristi die gantzs octaua, tag vnnd nacht, kertzen prunnen, ein kertzen anthonij confessoris, ein kertzen decem millium, ein kertzen Johanns babtista ein kertzen petri et pauli, ein kertzen visitacionis marie, vnd gantzs octaua, liecht zu den siben gezeitten, ein kertzen bonefentura, ein kertzen margaretha, ein kertzen maria magdalena, ein kertzen Jacobi apostoli, ein kertzen cristofferi, ein kertzen sancta mater anna, ein kertzen dedicacione marie, de angelis, ein kertzen sancta mater clara, ein

jtem

kertzen assumpcionis marie, vnd gantzs octaua liecht, zu den gezeitten, ein kertzen ludouici regis, ein kertzen bartolomei, ein kertzen natiuitatis marie, vnd die gantzen octaua liecht prunen, ein kertzen exaltacionis sancte crucis, ein kertzen stigmata, francisci, ein kertzen mathee apostoli, ein kertzen mauricij et sociorum eins, ein kertzen am gulden sontagk vor michehelis, ein kertzen michahelis, ein kertzen Jheronomi, ein kertzen translatio sancta mater clara, ein kertzen sancte pater francisci, ein kertzen vndecim millium zwu kertzen simonis et jude, ein kertzen omnium sanctorum vnd gantzs octaua tag vnd nacht, kertzen prunen, ein kertzen an der sele tage, ein kertzen an elißabeth ein kertzen presentacio maria, ein kertzen sancta katherina ein kertzen am ersten sontagk, jm aduent, ein kertzen andrea apostoli, ein kertzen barbare, ein kertzen den andern sontagk, ein kertzen am dritten sontagk, ein kertzen am viertten sontagk, ein kertzen concepcionis marie vnd die gantzen octaua, zu den gezeitten liecht prunen, ein kertzen ottilia, liecht zu weyhennachten jn den vij gezeiten wen man nit liecht prent ein kertzen an der vnschuldigen kindlein tage, ein kertzen thomas conturiensi ein kertzen dem konigk dauid, die obgenanten kertzen sol man von einer vesper biß zu der andern vesper prunen, ein ker-

tzen soll man machen die selben anzunden, wen man das heylig sacrament auff zeucht vnd wen man das salue singt, vnd regina celi, alma redemptoris, aue regina recordare ablas sich gepurt, zu singen soll die kertze alle weg als lang, lassen prunnen biß man sol acht kertzen anzunden wen man ingressus pilatus singet vnnd zum tenebre, drei kerzen, zwelff kertzen am tagk felicis et aucti ytliche kertzen von einem gantzen pfundt, die zechen lassen prunen tage vnd nacht, die zwu auff dem altar zu der messe predig vnd siben gezeitten ein halbs pfundt wachs zu der hohe meße liecht, vier kertzen zu den vier begengknus, furr bruder vnd schwestern, vier kertzen als oft man list, furr alle glaubhaftig selen auch an der sele tage zu der gesungen vigilien aller vollenden selen Mer acht kertzen zu den vier begengknus sie verordnet hat, alle jare zu halden vnd zu ytlichem begengknus funffzigk liecht die sollen als lang sein das ytliches die zwu meß aussprun, die zu ytlichem begengknus verordnet sein Mer alle donerstag zu nacht, ein liecht den pluttigen schweiß cristi alle sonabent ein liecht vnser lieben frawen, auch alle dinstagk der aller heyligsten mutter sant anna, drei liecht, jtem dessen nachvolgenden heyligen sol man liecht prennen zu den siben gezeitten Erstlich an der octaua des

jtem

neuen jars am tag pauli piniheremite, am tag mauri abbatis, fabiani et sebastiani, angnetis virginis, vincenti et annastasij ignacij episcopi, vlasij episcopi, agatha virginis, dorothea virginis, vallentini prespiteri tranßlatio sancti anthoni tranßlatio, kunigundis, thoma de aquino, gregori pape, tranßlacio sancte bonauentura gerdrudis virginis benedicti georgi, marcus ewangeliste, vnd lassen prunen die weyl man mit dem heiligen sacrament geth, petri martiris predicatorum tranßlacio bernhardini tranßlacio, sancti patris nostri francisci erassini martiris barnabe, apostoli, viti et modesti, Johannes et pauli, diuisij apostolorum, alexi confessoris, pantaleonis martiris marte virginis, ciriaci ludovici regis, augustini, cristi decolacio sancti Johannes' babtista, egidij abbatis, ewstachij, et sociorum eius dionisij, hedwigis vidue lucas ewangelista tranßlacio sancti ludouici, dedicacio basilice saluatoris martini, linini dedicacio petri et pauli, et mundi regis, cecilia virginis clementis pape, nicolae episcopi ambrosij cristi auch alle tage, durch das gantzs jar, wen man sunst kein kertze noch liecht prennt, ein lang liecht bey zeit vor der hohe meß anzunden lassen prunen biß nach der meße, ableschen alse das alle tag ein stundt prundt.

jtem ſedecim presbyteris 645.) legendis miſſis 646.) cuilibet quattuordecim 647.) denarij 648.) predicatori 649.) dandi pro

 haben-

644.) Auer in ſeinen Stiftungsbriefe nennet es eine **Lucern**. Hat aber das vorgeſezte *ſeu* ſeine rechte Kraft, weil vor demſelben *cera* hergehet; ſo mus es wol nichts anders als ein **Licht**, beſonders aber ein **Wachslicht**, anzeigen, ſo gut als etwan in andern Briefen das *Luminare*, das ſchon die 587. Anmerkung über vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 178. S. in Erinnerung gebracht hat.

645.) Siehe die 137. Anmerkung 38. S.

646.) Siehe die 301. Anmerkung 68. S.

647.) Siehe die 435. Anmerkung 89. S.

648.) Was damit angezeiget werde, läſſet ſich ſchon etwas aus einem andern Briefe ſehen, der ein und zwanzig Jahre hernach wegen des Kalands zu Radeberg gegeben worden, in welchem nach der blumbergiſchen Ausgabe in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 275. S. die Worte befindlich: *Habent enim prenominata beneficia in ſumma ſaltem triginta tres* aureos, *duodecim* groſſos, *ſex* denarios.

649.) Soheiſet es, wie gedacht, in dem Auerischen Stiftungsbriefe: Dem prediger jerlich ain halber guldin mir vnd mein vorfarn

habenda 650.) memoria 651.) iuxta solitum

al tag so man predigt von der Cantzel zuuerkunden vnd zugedenken. Was aber der prediger zu bedeuten gehabt, das entwikelt sich unten nach der 943. Zal mit mehrern.

650.) Ist nach dem teutschen zu halten übersezt, wie in dem vorhergehen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Theils nach der 427. Zal 139. S.

651.) So stehet in einer braunsweigischen Urkunde bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 239. S. *Vnam missam pro* memoria *eorundem* defunctorum. So stehen daselbst 238. folg. S. die *memoriae* bei den *tricesimis*, an welchen lestern eben Fals das Gedächtnis der verstorbenen begangen wurde. In der 427. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 139. S. ist das Wort *Memoria* schon betrachtet worden. In dem 20. §. hernach bei der 100. Zal heiset es: Mit nemlicher gedechtnus der verstorbenen herschafft. Bischof Johann zu Naumburg nennet es *Commemorationem* cum exhortatione populi ad deprecandum Dominum pro defunctis - - pro quo quilibet predicatorum habiturus est medium grossum, wie es Blumberg in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 255. S. druken lassen.

tum 652.) per annum quinque groſſi 653.) jtem eidem *eccleſie 654.*) iuxta conſuetudinem iſtius patrie 655.) pro pane et vino 656.) vnus florenus 657.) et ſcolaribus

652.) Siehe die 357. Anmerkung 80. S.

653.) Welches die teutſchen Groſchen, wie aus der 217. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. V. Th. 237. folg S. zu erfahren, ſchreiben.

654.) Siehe die 352. Anmerknng 79. S.

655.) Iſt ſo viel als Land. Wem dieſes unbekant, der wird in dem ravennatiſchen Erdbeſchreiber kein Kapitel verſtehen, als der immer von patria *Saxonia*, patria *Italia*, patria *Gallia* u. ſ. w. redet, welches bei ihm eben ſo viel als das Land Sachſen, das Land Italien, das Land Gallien. Daher haben die Franzoſen noch ihr *Pais*. Dieſes war was, daran dü Fresne ſeine Stärke zeigen konte. Ich verweiſe in deſſen Wörterbuch Mitl. und Neueſt. Latinit. unter *Patria*. In eben der Bedeutung hat es Biſchof Peter zu Naumburg im Jahre 1409. gebrauchet, wie im Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 319. S. befindlich, wo es heiſet: *Iuxta morem* patriae*que modum*.

656.) Als ohne welchen Stüken keine Meſſe zu halten, wie aus der 53. Anmerkung über den 13. §. der Beſchreibung Eppenreuts in dem II. Hauptſt. VII. Th. 293. S. bekant. Da-

bus 658.) ac mulieri 659.) in anniuersario 669.) prout solitum est candelas seu incensa custodienda similiter vnus florenus 661.) distribuendus Que omnia et singula iamdicta per ipsos Magistrosciuium 662.) et Consulatum 663.) sic vt premittitur 664.) ordinata 665.) et funda-

ta,

her bei der gleichen Gestiften des Weins Meldung geschiehet, der gleichen in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 240. S.

657.) Siehe oben die 436. Anmerk. 89. folg. S.

658.) Siehe die 342. Anmerkung 75. folg. S. und 347. Anmerkung 77. folg. S.

659.) Was hie von der Frau wegen der Lichter bei dem Leichendienste verordnet ist, dafür heiset es in Bischof Johansens zu Naumburg Briefe bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 258. S. Famulo *eius-dem medium grossum*, vt feretrum preparet, et candelas iuxta statuat, incendat et extinguat.

660.) Siehe die 615. Anmerkung 142. folg. S.

661.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.

662.) Siehe die 93. Anmerkung 24. S.

663.) Siehe die 94. Anmerkung 24. S.

664.) Ist so viel als vorher gemeldet wird. So gut das Wort *Premitto*, so wenig wissen die alten was von dieser Bedeutung. Es hätte also in das Dufresnische Wörterbuch eine Abhandlung davon kommen sollen. So ist oben nach der 55. Zal 14. S. und unten vor

ta, 666.) rata et grata habemus 667.) in domi-

den 788. 817. und 914. Zalen auch in dem 19. §. vor der 86. Zal *Premissus* gebrauchet. In Bestätigung der Auerischen Stiftung lieset man auch: *Vt* praemittitur. So erbliket man schon in dem II. Hauptst. V. Theils dieser Nachrichten unter der Ueberschift von Dreisendorf in dem 10. §. 143. S. *Vt igitur hec omnia* premissa *penitus permaneant* inconuulsa, und 189. S. *Vt autem* premissa *omnia et singula firma et illibata perpetua maneant*, ja noch vorher in dem 46. §. des I. Hauptst. II. Th. 121. S. *Ad euidenciam autem et perpetuitatem omnium* premissorum, in der 68. Anmerk. über den 11. §. I. Hauptst. VI. Th. 121. S. *Quandocumque* premissa *uel aliquod* premissorum *pie fecerint*, in der 147. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 114. S. *Super* premissis *compromiserunt* - - *ex* premissis *fuerunt subsecuta* - - *prouidere super* premissis - - *euocandi super* premissis, und 117. S. *Vt* premittitur, wo diese Worte noch etliche Mal vorkommen, so auch in der 11. Anmerkung über den 12. §. daselbst 144. S. in der 80. Anmerkung daselbst 177. folg. S.

665.) Siehe die 491. Anmerkung 111. S.

666.) Siehe die 146. Anmerkung 40. S.

667.) Eben wie oben bey der 216. Zal 50. S.

domino similiter collaudamus 668) et approbamus Volumus insuper quod omnes et singulj census 669.) huiusmodi vsque ad eorundem reemptionem 670.) per ipsorum bonorum 671.) possessores pro tempore 672.) existentes supradictorum benefitiorum 673.) nouellorum summissariarum 674.) nuncupatorum, rectoribus 675.) seu summissarijs 676.) et cuilibet eorum, pro parte sua 677.) ac alijs supradictis quos id contingit 678.) annis singulis, in terminis 679.)

superius

668.) Und hie, wie dorten bey der 215. Zal 50. S.

669.) Siehe die 574. Anmerkung 133. S.

670.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

671.) Siehe die 147. Anmerkung 40. S.

672.) Siehe die 248. Anmerkung 56. S.

673.) Siehe die 151. Anmerkung 40. S.

674.) Siehe die 140. Anmerkung 38. folg. S.

675.) Siehe die 291. Anmerkung 93. folg. S.

676.) Sie die 140. Anmerkung 38. S.

677.) Siehe die 170. Anmerkung 42. S.

678.) Das ist, die dieses mit betrift, welche dieses mit angehet, welche dieses mit berüret. Ist nun das Wort seiner Zusammensezung nach dieser lezten Bedeutung ziemlich nahe, als welches aus *cum* mit und *tangere* berüren erwachsen; so lässet es sich doch in der Bedeutung bei keinem bewährten Schriftsteller blikken. Es mus auch dem dü Fresne

superius expreſſis exolui debeant et minis-
ſtrari

nicht unter die Augen gekommen ſein, weil er gar keinen Buchſtaben davon hat. Das einfache iſt in der 163. Anmerkung über den 10. §. unter **Dreiſendorf** in des I. Hauptſt. V. Th. 192. S. alſo gebrauchet. Daſelbſt ſtehen dieſe Worte: *Quos huiusmodi negocium* tangit *vel* tangere *poterit.*

679.) Daher noch unſere **Termine, wodurch geſezte** und **beſtimte Zeiten** angezeiget werden. Dieſe Bedeutung weichet nicht ganz und gar von der eigentlichen des Worts *Terminus* ab, unter dem, wer der alten gewonet iſt, eine **Grenze** und **Ende eines Dinges** verſtehet. Gleich wol aber brauchen es doch die alten nicht in erſter Bedeutung. Es hätte alſo wol auch du Freſne was von dieſem Gebrauche beibringen ſollen. Da nun ſolches nicht geſchehen; wird es meinen Leſern nicht unangenem ſein, ihnen eine Hauptſtelle mitzutheilen. Ich habe ſie aus den zwiſchen den Burggrafen zu **Nürnberg Johanſen** und **Friedrichen** eines Theils und Marggrafen **Friedrichen** und **Wilhelmen** zu **Meiſen** andern Theils wegen Thierſtein und Thiersheim weitläuftigen Unterhandlungen. Daſelbſt habe ich dieſes gefunden:

Modi et conſuetudines judicij curie jmperialis hactenus ſeruati ſic ſe habent.

Item dum quis coram eodem judicum alicuj ſeculari dumtaxat perſonalem cauſam moue-

strari

re proponit, datur sibi citacio et prefigitur reo iuxta distantiam et qualitatem persone *terminus* primus competens, et plurimum extensus, quo *termino* veniente et reo non comparente prefigitur sibi *terminus* secundus, et iterum iuxta qualitatem persone, nam Comites et Barones aliqualem in hoc habent prerogatiuam, omnibus autem alijs equaliter datur spacium quindecim dierum de vno judicio ad aliud, nec tamen alia reo, nec prima destinatur citacio, sed in judicio secundi *termini* voce alta et intelligibili vocatur si velit actori respondere, eo eciam sic iterum non competente, datur sibi *terminus* tercius quo seruato et reo minime competente propter graciam et inobedienciam suam banno jmperiali finaliter tantum subicitur, quod bannum dominus rex ore proprio, dum placet execucioni poterit demandare.

Item siquis autem intendit causam aliquam coram dicto judicio persequi realem, hunc modum cogitur seruare, vt presidente judice et assessoribus suis, qui sunt vij milites cogitur seruare bone fame cum prelocutore et milite accedat, et iuxta ritum judicij faciat querelam primam, super illud castrum aut illam villam, cum attinencijs cet. pro tanta summa cet. sicut est factum in propositato eo huiusmodi querela formatur prima cita-

ſtrari

cio, et dirigitur talium poſſeſſori vel ocupatori per nuncium ydoneum et ſcribitur in genere, quicumque pro illis bonis reſpondere voluerit aut ea defendere, quod is hoc faciat tali die coram tali judice cet.
Item adueniente *termino* legitur regiſtrum querele ſiue citationis prime, et ſi quis adeſt reſpondere volens admittitur, ſi autem nullus reſpondet, datur *terminus* quindecim dierum ad ſecundum judicium, quod dum ſeruatur, prefatum regiſtrum, alta ac intelligibili voce iterum legitur, portis eciam ſingulis appertis, vt ſi quis reſpondere voluerit liberius, illi pateat acceſſus, vtque negligens, vel nolens huiusmodi defendere bona ſiue pro eis reſpondere nullam ignorancie ſiue impedimenti cauſam vel occaſionem valeat allegare, et ſi in ſecundo *termino* iterum nullus comparet, datur, et agitur ad tercium judicium et in tercio judicio ſicut in ſecundo, nullo eciam in tercio competente judicio decernitur in eodem quedam induccio volgariter dicta anleyte, et habet ſe ad modum monicionis que ſic fit.
Item ſcribitur et mandatur per judicem alicui vicino nobili, vel ad minus militari, vt propria in perſona poſſeſſorem aut occupatorem bonorum ſuper quibus agitur accedat, et illum moneat, ſeu verbis talibus alloqua-

ſtrari, 680.) ſubſequenter ſupra nominatj Magiſtriciuium 681.) et Conſulatus 682.) pro vnius ex ſummiſſarijs 683.) predictis

tur Ecce mandatum eſt mihi in preſenti litera per judicem curie jmperialis judicij, vt tibi notificem, quod talis A. vel B. ſuper talia bona vel tale caſtrum cet. pro tanta ſumma tott fecerit querelas, et quod tali die in tercio videlicet judicio decreta ſit induccio ſibi danda, et ſi huiusmodi bona in ſex ſeptimanis et tribus diebus defendere non curaueris, ſcias quod vlterius procedetur, dictam induccionem repetendo, tunc admittitur, ſicut in primo vel ſecundo, vel tercio *terminis*, et prefigitur ſibi et actori *terminus* legittimus juſticiam proſequendi.

680.) Das vorhergegangene *exolui* giebet zu verſtehen, daß damit eine **Lieferung** angedeutet werde. Dadurch nun wird dem, der ſie erhält, **gedienet**. Iſt alſo ſo viel als **darreichen**. Dieſes äuſert ſich ganz genau unter der 864. Zal, da die Worte *Omnia ſacramenta* miniſtrantur ſo viel als **alle Sakramente** darreichen. In Betrachtung deſſen iſt das Wort von tüchtigen Schriftſtellern der beſten Zeit des Lateins genugſam bedeket.

681.) Siehe die 93. Anmerkung 24. S.

682.) Siehe die 94. Anmerkunng 24. S.

683.) Siehe 140. Anmerkung 38. S.

ctis 684.) habitatione 685.)superiorem partem domus 686.) benefitij 687.) ad 688.)

684.) 137. folg. S.

685.) Sonst sind zwar *Domus* und *Habitatio* für eines genommen, wie in Bischof Johansens zu Meisen Briefe von dem Jahre 1536. in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 275. S. Hie aber wird es von ein ander unterschieden. Hie ist es für oder zur Wonung. Denn dazu war der *superior pars* domus bestimmet. Eben so wird gleich hernach *pro* habitatione *alterius* ein *domicilium* angewiesen. Daß nun *Habitatio* und *Domus* von ein ander zu unterscheiden, habe ich schon in der 188. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 73. S. entdekt. Solches bestätigen hernach bei der 721. Zal 168. S. die Worte: *Superiorem partem* domus *anredicte* inhabitans. So heiset es im folgenden 19. §. bei der 9. Zal: *In* domibus *nostrum solitarum* residenciarum. *Domicilium* wird oben von der 540. Zal 126. S. und vor der 602. Zal 139. S. für einerlei mit *Mansus* ausgegeben. Auer nennet es in seiner Stiftung eine behawsung.

686.) Von dieser Wonung findet sich in dem höfischen Landbuche auf der ersten Seite des vij Blattes dieses: Item der Kungsdorffer zum Hofe giebt ij guldenn zinst vfm Castenn vonn dem altenn Castennhaus zum

altare 689.) sancte *Catherine 690.*) in *Capella 691.*) *sancti Michaelis 692.*) pretacta 693.) situm, cum suis attinentiis, 694.) pro alterius vero

Hofe, do itzt ein briesterhaus sanndt Katharina mes gepaut ist, hat vor jerlich iiij guldein zinst gebenn Sind dem Kungsdorffernn vonn der herschafft aus gnaden, etwo zwenn guldenn jerlichs zinß nachgelassenn.

687.) Siehe die 151. Anmerkung 40. S.

688.) Zielet hie dahin, daß dieses Haus zu dem Altare der Katharine gehöret habe.

689.) Siehe die 34. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 150. S.

690.) Siehe in dem vorhergehenden 17. §. vor der 16. Zal in dem I. Hauptst. des VIII. Theils 32. S. Der Name ist bei nahe alle Zeit von den alten so geschrieben worden. Es ist ihnen auch zu gute zu halten, weil das grichische da Mals unter der Bank stak. Da aber solches seit dem hervor gezogen worden; so wissen wir, daß er von καθαρὸς herkomme, und also *Catharina* zu schreiben, welches eine reine bedeutet.

691.) Siehe die 101. Anmerkung 25. S. des gegenwärtigen Theils.

692.) Siehe die 102. Anmerk. 25. S. daselbst.

693.) Siehe die 211. Anmerkung 49. S.

694.) Siehe die 441. Anmerkung 92. S. und 559. Anmerkung 129. S.

vero habitatione, 695.) quoddam domicilium 696.) prope ingreſſum 697.) dicte 698.) domus 699.) ſancte *Catherine* 700.) ſitum ac eidem annexum cum ſingulis ſuis attinentiis 701.) dilecti 702.) nobis in chriſto

 Iohan-

695.) Siehe die 685. Anmerkung 163. S.

696.) Siehe eben dieſelbige.

697.) So viel als bei dem Eingange. Ob nun wol ſolches Wort bei den älteſten lateinern für die Handlung und alſo für das einhergehen gebrauchet worden; ſo findet man es doch beſonders in den alten Geſezen ſchon für den Anfang eines Dinges gebrauchet, das in Briſſons Juriſtiſchem Wörterbuche unter ſolchem Worte anzutreffen iſt. Doch für den Eingang in ein Haus habe ich es noch nicht aufgetrieben. Die Sache erläutert folgende 703. Anmerkung 166. S.

698.) 163. S.

699.) Deſſen Bedeutung die 685. Anmerkung 163. S. aufſchlüſſet. Solches aber recht zu deuten, mus man noch von oben 163. S. *beneſitij ad altare* herunter holen, und nach der in der 688. Anmerkung 164. S. beigebrachten Erklärung verſtehen.

700.) Siehe vorher die 690. Anmerk. 164. S.

701.) Siehe die 694. Anmerkung 164. S.

702.) Siehe die 200. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptſt. des VIII. Th. 92. S.

Iohannis Heydenreich 703.) eiusdem beneficij 704.) sancte *Catherine 705.*) moderni

703.) Es bestätiget aber dieses das Höfische Pfarbuch, in welchem auf dem 91. Blatte eingetragen: *Magister* Iohann Heydenreich habet *beneficium fundatum in altarj* Katherine. Nach Widmans Worten in seinem Verzeichnisse Berümter Höfer 57. §. heisst dieses zu teutsch also: Johannes Heidenreich ein Priester zu S. Michel, allda er S. Catharinen Meß versorget anno Christi 1515. ꝛc. Widman sezet bei dem Jahre 1516. das aber in der menkischen Ausgabe weg geblieben, die Sache, welche hie vorkommet, in bessers Licht, wenn er also geschrieben hat: Zu dieser Zeit ist Johannes Heidenreich rector beneficij S. Catherine, der S. Catherinen meß versorget, an stat M. Königßdorffers, geordnet gewesen vnnd wohnete in dem vntern theil der Wohnung, die itzt der *tertius Diaconus* besitzet, welche zu S. Catherinen meß erkauffet worden. In dem obern theil derselben wohnung hilt sich auff der eine *Summissarius* oder Tagmessen, von M. Erhard Königsdörffer geordnet: der andere in dem vördersten haus, dadurch man zur wohnung des dritten Capellans itzund eingehet. Jezt ist alles anders.

704.) Siehe die 151. Anmerkung 40. S.

ni 706.) rectoris 707.) ad hec expreſſo accedente conſenſu et aſſenſu perpetuo donarunt et appropriarunt 708.) Quamquidem ſuperiorem partem domus 709.) benefitij 710.) ſancte *Catherine 711.*) ac domicilium 712.) prefatum, 713.) nos etiam eiſdem ſummiſſarijs 714.) et eorum cuilibet reſpectiue auctoritate 715.) noſtra perpetuo appropriamus 716.) per preſentes jta tamen quod 717.) ſupradicte 718.) ſummiſſarie 719.) poſſeſſor ac ſuperiorem partem domus 720.) antedicte 721.) inhabi-

705.) Siehe die 690. Anmerkung 164. S.
706.) Siehe die 205. Anmerkung 48. S.
707.) Siehe die 291. Anmerkung 63. folg. S.
708.) Siehe die 584. Anmerkung 134. folg. S.
709.) Siehe die 685. Anmerkung 163. S.
710.) Siehe die 151. Anmerkung 40. S.
711.) Siehe die 690. Anmerkung 164. S.
712.) Siehe die 685. Anmerkung 163. S.
713.) Siehe die 184. Anmerkung 44. S.
714.) Siehe die 140. Anmerkung 38. S.
715.) Siehe die 231. Anmerkung 51. folg. S.
716.) Siehe die 584. Anmerkung 134. folg. S.
717.) Nach den Geſezen der Sprache ſolte *vt* ſtehen; an die ſich aber die Schriftſteller mitler Zeit nicht ſo genau banden.
718.) 37. folgg. S.
719.) Siehe die 140. Anmerkung 38. S.
720.) Siehe die 685. Anmerkung 163. S.

tans, eiusque succeſſores pro ſe, et etiam cum familia ac aduenis et hoſpitibus atque contubernalibus ſuis non rixoſam aut turbulentam hiſtrionum ebriorum luſorum aut laicorum 722.) jnmorigeratorum 723.) more ſed ſacerdotalem et clericalem 724.) habeant et gerant conuerſationem et vitam Nec ipſi *Iohanni Heydenreich* 725.) aut eius ſucceſſoribus ſint moleſti aut ingrati, et ſuperio-

721.) 163. S.

722.) Siehe die 21. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptſt. VII. Th. 158. S.

723.) Wollen Vos von den Fehlern der Sprache 451. S. und Cellar im Antibarbar. I. Kap. 49. S. und in den Cur. Poſter. 358. S. nicht, wie Jens in der Samlung Reiner und Unreiner Latinität IV. Abſchn. 107. S. ſezet, 357. S. *Immoriger* oder *Immorigeratus* nicht für ächt gelten laſſen; wie wird es erſt dem *Immorigeratus* ergehen, von dem gar Niemand was wiſſen wil?

724.) Kommet von *Clericus*, welchen Wortes Bedeutung in der 106. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 50. S. enthalten iſt. Nicht ein Mal du Fresne hat was von *Clericalis*, welches ſo viel, als wie es ſich für einen geiſtlichen ſchiket, darum vorher *ſacerdotalis*.

725.) Siehe zurüke auf die 703. Anmerkung 166. S.

periorem partem domus huiusmodi in debita conſeruent ſtructura 726.) ne ex incuria ſeu negligentia etiam inferiorem partem domus periculum et ruina pati contingat alioquin dicto *Iohanni Heydenreich* 727.) et eius in dicto benefitio 728.) ſancte *Catherine* 729.) ſucceſſoribus ſi ſuper hijs 730.) coram noſtro jn ſpiritualibus vicario 731.) legitime conuictus fuerit liceat huiusmodi donationem et aſſignationem 732.) ſuperioris partis domus per ipſum factum propter ingratitudinis intollerabile 733.) vitium reuocare et domum

726.) Giebt der teutſche im Baue, im baulichen Weſen erhalten. Eigentlich iſt *Structura* bei den alten die Verbindung der Theile eines Werkes. Man hat es aber hernach für das daher erwachſene Gebäude ſelbſt gebrauchet. So erkläret es der Kardinal Auſias oben nach der 26. Zal 8. S. durch *edificiis.*

727.) Siehe die 703. Anmerkung 166. S.

728.) Siehe die 151. Anmerkung 40. S.

729.) Siehe die 690. Anmerkung 164. S.

730.) Siehe die 92. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. V. Th. 173. S.

731.) Siehe die 283. Anmerkung oben 61. S.

732.) Siehe die 155. Anmerkung 41. S.

733.) Solte nur mit einem *L intolerabile* ſein

ipsam jn totum 734.) jn vsus suos reciprocare, 735.) si loco census 736.) predicti vel aliqui eorum reempti 737.) fuerint ordinamus 738.) et volumus quod extunc 739.) et ad statim, 740.) huiusmodi reemptionis

geschrieben worden. Eben so unrichtig ist in dem Briefe durch und durch *parrochialis* für *parochialis* geschrieben.

734.) *In totum* findet sich wol in allen guten Schriftstellern. In derjenigen Verbindung aber, als in gegenwärtiger, da es *domum ipsam* totam heisen solte, um das ganze Haus anzuzeigen, erinnere ich mich nicht, es gelesen zu haben.

735.) Da das Wort von *Re* und *Capio* herkommet; so zeiget es eigentlich ein wiederholtes nennen an. Hie aber ist es für: In seinen Nuzen verwenden gebrauchet, eine Bedeutung, welche ich noch an keinem Orte angemerkt gefunden.

736.) Siehe die 574. Anmerkung 133. S.

737.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

738.) Siehe die 491. Anmerkung 111. folg. S.

739.) Siehe die 272. Anmerkung 59. S.

740.) Es wil sich keine von allen Bedeutungen, die sich sonst von dem Worte äusern, hie anbringen lassen. Der Verfertiger dieser Schrift wil damit anzeigen, daß das Geld bei Rath beigeleget werden solle, so sich der Fal der Wiedereinlösung ereignete.

nis 741.) pecunia quantacunque fuerit ad ipsorum Magistrorumciuium 742.) et Consulatus 743.) predictorum manus fideles 744.) reponantur Et tunc ijdem quamprimum licite fieri poterit in alijs locis tuto annui census 745.) perpetui 746.) similes 747.) in dotem 748.) dictorum 749.) sum-

741.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

742.) Siehe die 93. Anmerkung 24. S.

743.) Siehe die 94. Anmerkung 24. S.

744.) Ein Ausdruk, der sich schon oben in der 450. Anmerkung 103. S. vor Augen geleget hat, dafür in dem teutschen zu treuen Händen, wovon ich auch schon in der 35. Anmerkung über den 13. §. 185. S. des I. Hauptst. VI. Th. gehandelt. Dieser Ausdruk zeiget sich auch in dem II. Hauptst. I. Th. 167. S. Siehe auch Georgii Uffenheim. Neben-Stund. II. B. II. St. 5. §. 154. S. in der Anmerkungen (a).

745.) Siehe die 574. Anmerkung 133. S.

746.) Wie das teutsche ewig nach der 51. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. VIII. Th. 42. S.

747.) Siehe die 599. Anmerkung 139. S.

748.) Siehe die 147. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 78. S.

749.) 37. folgg. S.

summissariarum 750.) seu alterius eorundem de ipsius tamen summissarie 751.) pro tempore possessorum siue rectorum 752.) scitu et assensu emantur et comparentur dolo et fraude seclusis 753.) quibuscunque Tandem pro reuerentia et decore antedictorum benefitiorum 754.) siue summissariarum, 755.) ac earundem rectorum 756.) vsu diuino huiusmodi vt prefertur 757.) celebrandorum prememoratus 758.) quondam

750. und 751.) Siehe die 140. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 38. folg. S.

752.) Siehe die 291. Anmerkung 63. folg. S. über solchen §.

753.) In teutschen Briefen pfleget dieses zu heisen: **Alle Beuerde ganz ausgeschlossen**, die in dem 10. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem I. Hauptst. des VII. Th. 253. S. zu finden.

754.) Siehe die 151. Anmerkung 40. S.

755.) Siehe die 140. Anmerkung 38. S.

756.) Siehe die 291. Anmerkung 63. folg. S.

757.) Siehe die 243. Anmerkung 55. S.

758.) Ist so schlecht als prae*fatus* nach der 184. Anmerkung 43. S. und prae*nominatus* nach der 338. Anmerkung 74. S. ja noch schlechter, da es keiner der Kunstrichter der lateinischen Sprache für würdig geachtet, dessen auch nur mit einem Buchstaben zu gedenken.

dam *Erhardus Konigſtorffer* 759.) pie motus ad hec elargitus 760.) eſt et donauit jn primis ſex ornatus vulgariter 761.) Meſsgewant 762.) cum ſingulis ſuis requiſitis 763.) tres rubros vnum videlicet de Sam-

759.) Siehe die 99. Anmerkung 24. S.
760.) Siehe die 378. Anmerkung 82. S.
761.) Siehe die 534. Anmerkung 123. S.
762.) Das Wort iſt in der 45. Anmerkung über den 11. §. der I. Hauptſt. V. Th. 71. S. erkläret. Nach dem Römiſchen Miſſal ſind eigentlich fünferlei Farben, davon die Mesgewante und Auszierung des Altars, welche ihre angewieſene Zeit zum Gebrauche haben, als **weis, roth, grün, violet** und **ſchwarz.**
763.) Widman bei dem Jahre 1507. hat es ganz recht ſampt allem dem, was dazu gehöret, überſezet; nur hätte er nicht darauf alß ſagen ſollen. Denn ein jedes **Mesgewand** hat ſeine **eigene Erfordernis**; als die Albe, Gürtel, Manipel, Stol und Kaſel. Die Albe, womit auf das **weiſſe Kleid** geſehen wird, welches dem theuerſten Heilande in dem Hauſe des Herodes angeleget wurde, und auf die Reinigkeit des Herzens und Unſchuld zielet. Der Gürtel, welches **den Strik** anzeiget, mit welchem Chriſtus in dem Garten iſt gebunden worden, damit anzuzeigen, daß die geiſtlichen ſich der Lüſte des Fleiſches enthal-

Sam-

ten sollen. Die Manipel, welche auf die Banden sehen, die an die Hände unsers Erlösers geleget worden, und auf die Wachsamkeit und Zerknirschung des Herzens gehet. Die Stole, welche den Strik bedeutet, mit dem Christus an die Säule, als er solte gegeiselt werden, angebunden worden, oder auch auf die Schädelstäte solte geführet werden, damit auf das Joch des christlichen Gehorsams sehend, und, da sie auf der rechten und linken Seile herunter gehet, so zeiget es an, daß ein geistlicher in guten und widrigen Zufällen standhaft sein solle. Die Kasel oder Planet zielet auf den Purpurrok, der unserm Heilande in seinem Leiden umgegeben worden, welcher, weil er über die Brust und über den Ruken hinunter hänget, auf die Liebe siehet, die GOTT und dem nächsten, er sei Freund oder Feind, zu erweisen, und deswegen über die übrigen Stüken dieser Kleidung gethan wird, weil die Liebe über alle Tugenden ist, wie aus Durands Rational. Offic. III. B. I. Kap. 63. folg. S. Duranten von den Kirchengebräuchen II. B. VIIII. Kap. 188. folg. S. Alexanders Theolog. Moral. et Dogmat. I. Th. 439. folgg. S. und Götzens Abhandlung von den heiligen Kleidern oder Meß-Gewanden 4. §. welche die zwölfte unterl sein Meletemat. Annaeberg. ist und 623. folgg. S. angehet.

Sammato, 764.) alterum de Damaſte, 765.) tertium de Sargia 766.) vulgariter 767.) Harras, 768.) quartum album, quintum fuſcum et ſextum nigrum de Satino 769.) item

764.) In dem II. Hauptſt. I. Th. 87. S. ſtehet ſamethes. Widman ſchreibet es ſammetes. Es leitet aber Wachter unter Sammet S. 1354. folg mit Barthen von ἑξάμιτος, gleich als ob ſechsfache Fäden dazu gebrauchet würden, wie etwan von πολύμιτος vielfädigt der Polymit ſeinen Namen hätte, welcher wollener Zeug in unſern Kramläden gar wol bekant iſt.

765.) Solte mit beſſerm Rechte nach der wälliſchen Art Damasko heiſen, von der bekanten Stad dieſes Namens in Syrien, woher der erſte Zeuch dieſes Namens ſol hergekommen ſein. Siehe Wachtern unter Damaſt 252. S. Widman ſchreibet damaßketes.

766.) Iſt ein noch bekanter Zeuch, den jeder bei uns unter dem Namen Sarge kennet.

767.) Siehe die 53. Anmerkung 14. S.

768.) Bedeutet einen von Schafwolle gemachten ſchlechten Zeuch. Irre ich nicht; ſo iſt es der gleichen, das in der 12. Anmerk. über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 28. S. in einem Briefe forſter genennet wird.

769.) Iſt die ſchlechteſte Gattung des Atlaſſes. Widman hat den Namen Satin behalten. Es wird doch nicht etwan eines mit dem Sa-

jtem vnum calicem 770.) valoris 771.) florenorum 772.) vigintiseptem jtem vnum pacem 773.) siue agnus dei 774.) et vnum missale

geto sein, davon Kraft eines Briefes von dem Jahre 1246. zwei Hosen jährlich als Zins von einem Lehen müssen eingereichet werden, wie in Herrn Pf. Oetters Samml. Versch. Nachricht. I. Th. XIV. Z. 213. S. zu sehen.

770.) Siehe die 99. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 161. S.

771.) Dieses Wort sol so viel als **Werth** anzeigen. Den alten lateinern ist es gänzlich unbekant. Heusinger in seinen Obseruat. Antibarbar. III. Kap. 433. folg. S. hat es genug dargethan. Du Fresne hätte es in seine Samlung der gleichen Wörter bringen sollen.

772.) Siehe die 436. Anmerkung 89. folg. S.

773.) Widman hat das Wort behalten. Schamel über Pertuchs Pförtisches Chronicon 188. S. erkläret das auf der 124. S. daselbst genante silbern *Pacem* durch **Paten, Kelchdeklein, Schüslein.** Vielleicht hat es von dem Gesange, der nach des du Fresne Anzeige unter *Agnus Dei* bei Zerbrechung des Brods *Dona nobis* pacem solle gesungen werden, seinen Namen.

774.) Auch dieses Wort hat Widman beibehalten. Es ist aber das über dem Kelche oder Oblatenschachtel befindliche **Lam GOttes, das der ganzen Welt Sünde getragen hat, und JEsus Christus ist.**

missale 775.) in pergameno 776.) Quosquidem ornatus 777.) bonaque 778.) et census 779.) supradictos 780.) volumus apud dicta 781.) beneficia 782.) summissarias 783.) nuncupata, perpetuo et inuiolabiliter 784.) rema-

775.) Auch dieses hat Widman unverändert beybehalten. Die 100. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 161. S. erläutert es etwas. Schlage auch des dü Fresne Wörterbuch unter solchem Worte und Knauths Alten-Zelle im IIX. Th. 601. S. nach.

776.) Siehe die 17. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 20. S.

777.) Werden in dem 11. §. in dem I. Hauptst. des VI. Th. 161. S. *ornamenta* genennet.

778.) Siehe vorher die 147. Anmerk. 40. S.

779.) Siehe die 148. Anmerk. 40. S.

780.) 88. folgg. S.

781.) 37. folgg. S.

782.) Siehe die 151. Anmerk. 40. S.

783.) Siehe die 140. Anmerk. 38. S.

784.) Dieses Wort hat sich bei alten Schriftstellern noch nicht antreffen lassen, wie schon Vos von den Fehlern der Sprache 783. S. und Cellar im Antibarbar. I. Kap. 64. folg. S. bemerket. In das düfresnische Wörterbuch wäre es auch nachzutragen. Der teutsche Uebersezer des Briefes in dem vorigen §. wür-

remanere Nec per benefitiorum 785.) ipsorum seu summissariarum 786.) rectores 787.) et possessores aut quemcunque alium alienari posse seu ipsis quoquomodo amouere licere jn premissis 788.) tamen omnibus et singulis auctoritate 789.) et potestate juribusque nostris ordinarijs quibuscunque semper saluis Porro census 790.) et redditus 791.) ac bona 792.) cum quibus sepedicte summissarie 793.) dotate 794.) existunt et amplius ac in antea 795.) dotabuntur,

de es unverbrochenlich deuten, wie daselbst in der 64. Anmerkung 47. S. zu sehen.

785.) Siehe die 151. Anmerk. 40. S.
786.) Siehe die 140. Anmerk. 38. S.
787.) Siehe die 291. Anmerk. 63. folg. S.
788.) Siehe die 664. Anmerkung 156. folg. S.
789.) Siehe die 231. Anmerk. 51. folg. S.
790.) Siehe die 148. Anmerk. 40. S.
791.) Siehe die 149. Anmerk. über den vorigen 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 78. folg. S.
792.) Siehe die 147. Anmerk. oben 40. S.
793.) Siehe die 140. Anmerk. 38. S.
794.) Siehe die 209. Amerk. 49. S.
795.) Ist den alten unerhört, daher es du Fresne mit grösterm Rechte in sein Wörterbuch der Mitl. und Neuest. Latinit. gebracht hat. Es ist so viel als künftig, wie aus der 649. Anmerkung über den vorigen 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 88. S. zu ersehen.

buntur, 796.) eximimus exemptoſque 797.) et exempta 798.) decernimus, et denuntiamus, ab omnibus iugo oneribus et exactionibus, 799.) cuiuſlibet laice, 800.) prophane 801.) et ſecularis 802.) poteſtatis decernentes 803.) vt huiusmodi ſummiſſarie

796.) Siehe die 209. Anmerkung in dieſem §. 49. S.

797. und 798.) Siehe die 459. Anmerkung 105. folg. S.

799.) Der gleichen Ausdruk bei ſolcher Gelegenheit auch in der Beſtätigung der Aueriſchen Stiftung. Was es zu teutſch heiſe, das habe ich in der 652. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 188. folg. S. zu verſtehen gegeben.

800.) Siehe oben die 722. Anmerkung 168. S.

801.) Wird ſonſt *profane* geſchrieben, weil es von *pro* und *fanum* herkommet. Ich habe aber ſchon in der 32. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 149. S. mit vielen Beiſpielen gezeiget, daß *ph* für *f* öfters gebrauchet worden.

802.) Iſt in der 178. Anmerkung über eben den 10. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 68. folg. S. ſchon erkläret worden.

803.) Faſt eben auf die Art als in der Beſtätigung der Aueriſchen Stiftung, die ich ſchon in der 652. Anmerkung über den 17. §. des

rie 804.) sua dote 805.) ea emunitate 806.) et ecclesiastica libertate 807.) nostraque et successorum nostrorum Episcoporum *Bambergensium* tuitione 808.) gaudere 809.) debeant

I. Hauptst. VIII. Th. 188. folg. S. vorgeleget habe.

804.) Siehe oben die 140. Anmerkung 38. S.

805.) Siehe die 748. Anmerkung 171. S.

806.) Wie das Wort auch in der Bestätigung der Auerischen Stiftung geschrieben ist. Es ist den Schriftstellern mitlerer Zeit sehr gewönlich. Sie verstehen darunter eine Befreiung von bürgerlichen Pflichten. Du Fresne hat sich hiebei gezeiget. Es ist aus *e* und *munus* erzeuget. In dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 180. S. stehet das besser bekante *immunitate*.

807.) Auch dieser Ausdruk ist in oft angezogener Bestätigung der Auerischen Stiftung eben so als in dem nur angeführten V. Th. 180. S. Siehe auch die 663. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 190. S.

808.) Bischof Heinrich in derselben Bestätigung der Auerischen Stiftung heitert die Bedeutung dieses Worts durch angefügte protectione *et* defensione noch mehr auf, wovon die 671. und 672. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 190. folg. S. Zeuge ist.

809.) Auch dieses ist da klärer, weil ich da lese:

beant perpetuo quibus alia benefitia ecclesiastica 810.) per ciuitatem 811.) et dioceſin 812.) noſtras *Bambergenſes* conſiſtentia gaudent ſpecialiter et tuentur 813.) In quo-

rum *Perpetuo* vti frui *et* gaudere *poſſit et debeat*, ſo wie hernach wieder bei dem *gaudent* alſo: Vtuntur gaudent *et* tuentur *atque* vti frui *et* gaudere *poterunt* quomodolibet in futurum. Im vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. bei der 674. Zal 191. S. hat es der Ueberſezer des ſich zu vns verlaſſen zuſammen gezogen.

810.) Wie auch dieſer Ausdruk daſelbſt anzutreffen.

811.) Siehe die 23. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 147. S.

812.) Die 26. Anmerkung über gegenwärtigen §. 8. S. thut wegen *dioceſin* Anweiſung. Die 680. Anmerkung aber über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 192. S. wie das folgende *conſiſtentia* verteutſchet worden.

813.) Welches die 124. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. des V. Th. 180. S. aufheitert, wo eben die Verbindung als hie: *Gaudent ſpecialiter et* tuentur. Im vorhergehenden 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 192. folg. S. iſt es überſezt: Des gebrauchen ſollen vnd freihair erkennen.

rum omnium et singulorum 814.) fidem 815.) et testimonium 816.) premissorum, 817.) presentes literas, vicariatus 818.) nostri sigilli 819.) iussimus et fecimus appensione 820.) communiri 821.) Datum 822.) in ciuitate 823) nostra Bamberg die Lune 824.) deci-

814.) Siehe die 770. Anmerkung über den vorigen §. des I. Hauptst. VIII. Th. 222. S.

815.) Siehe die 772. Anmerkung eben daselbst. 223. S.

816.) Siehe die darauf folgende 773. Anmerkung 223. S.

817.) Siehe die 664. Anmerkung des gegenwärtigen §. 156. folg. S.

818.) Siehe auch wieder auf die 775. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 224. S. Bischof Johann zu Brandenburg in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 297. S. giebet es *Sigillum Vicarii.*

819.) Siehe die 56. Anmerkung über diesen 18. §. 14. folg. S.

820.) Des wegen wird dich die 779. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 224. S. anweisen.

821.) Siehe die 58. Anmerkung über diesen 18. §. 14. folg. S.

822.) Wie oben vor der 59. Zal 14. S. wo nachzusehen ist.

823.) Siehe kurz vorher die 811. Anmerkung 181. S.

decimanona menſis Nouembris 825.) anno a natiuitate domini Milleſimoquingenteſimoquintodecimo.

Wolfgangus Heinricj Textoris fiſcalis 826.) ſſſt 827.)

Unſere Michaelskirche wird nun in dieſem Briefe immer noch, wie vor, 828.) eine Kapelle genennet. Nicht genug! Es wird auch noch dazu ein wenig herein zum Anfange desſelben 829.) geſaget, daß dieſe Michaelskapelle an die Pfarkirche zu S. Lorenz angebunden ſei, Capella *ſancti Michaelis archangelj eccleſie parrochialj ſanctj* Laurentij annexa, und hernach 830.) *Parrochialis prefate cui*

824.) Da der Monatstag ſo gleich angezeiget wird; ſo hätte der Wochentag wegbleiben können. Es hat aber noch genauern Fleis des Verfaſſers anzeigen ſollen.

825.) Da in Herrn Rabens Immerwährendem Kalender auf der 95. S. ſolches genau eintrift; ſo wächſet damit das zutrauen gegen ſeine Ausrechnung.

826.) Siehe die 798. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 228. S.

827.) Und des wegen die gleich darauf geſezte 799. Anmerkung 228. S.

828.) Wie der 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 228. S. anweiſet.

829.) 27. S.

830.) Vor der 244. Zal 55. S.

Capella *sancti* Michaelis *vt prefertur* annexa *existit*. Noch mehr. Etwas weiter hernach 831.) wird der Regirer der Pfarkirche vor allem Eintrage verwahret, den ihm diese Stiftung bei der Michaelskapelle bringen könte. So lang nun zu St. Michel kein Pfarrer sein können, so lang ist sie als eine Kapelle unter der Pfarkirche zu St. Lorenz gestanden. Da nun lezteres vorherstehender Brief noch von dem Jahre 1515. zusichert; so kan die Michelskirche unmöglich seit ihrem Baue im Jahre 1486. die Pfarkirche geworden sein, welches sich doch Widman 832.) und seine Nachbeter 833.) in den Kopf gesezet haben. Was hat nun aber wol zu der gemeinen Sage, daß um solche berürte Zeit die Michaelskirche zur Pfarkirche sei erhoben worden, Anlas gegeben? Verstehe ich es recht; so entdeket es folgender Brief: 834.)

MARCVS

831.) 56. S.

832.) Nach dem Anfange des 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 23. S.

833.) Welche die 39. Anmerkung über denselben 17. §. 38. S. namhaft gemachet hat.

834.) Den auch Widman in seine Chronik bei dem Jahre 1474. gebracht, woher er in Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. III. Band 720. S. aber in der Mitten verstümmelt gekommen.

MARCVS 835.) miſeracione diuina 836.) tituli ſancti Marci 837.) ſacroſancte 838.) romane eccleſie 839.) preſbyter 840.) Cardinalis 841.) patriarcha 842.) *Aquilegienſis*

835.) Des venetianiſchen Geſchlechts **Barbo.** Wer genaue Nachricht von ihm haben wil, kan die Schriftſteller, welche folgende 842. Anmerkung anweiſet, nachſchlagen. Valvaſor in der Ehre des Herzogth. Crain VIII. B. II. Abſchn. 646. S. hat den Zwieſpalt angezeiget, der ſich wegen des Todes dieſes Patriarchen unter den Schriftſtellern äuſert.

836.) Siehe die 4. Anmerkung oben 2. S.

837.) Von dem heiligen Evangeliſten **Markus** alſo benennet, eine Kirche zu Rom in dem Theile derſelben, der Pignia heiſet, ſtehet noch. In dem Abgebildeten Neuen Rom, welches von Reimarn aus dem wälſchen in das teutſche überſezet worden, iſt ſie 605. folgg. S. beſchrieben worden.

838.) Siehe die 6. Anmerk. oben 3. S.

839.) Siehe die darauf folgende 7. Anmerkung 3. S.

840.) Siehe die 8. Anmerkung 3. S.

841.) Siehe die 9. Anmerk. 3. folg. S.

842.) Daß dieſer Ehrentitel dem Biſchoffe zu Aquileja ſei beigeleget worden, davon hat ſchon du Fresne einige Schriftſteller angegeben, denen Valvaſor in der Ehre des Herzogthums Crain VIII. B. II. Abſchn. 597. folgg. S.

sis 843.) et apostolice sedis 844.) legatus, 845.) Vniuersis et singulis Christi fidelibus 846.) presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam, 847.) Splendor 848.) paterne glorie, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate pia vota fidelium, de ipsius clementissima maiestate sperantium tunc precipue benigno fauore prosequitur, cum deuota 849.) ipsorum humilitas 850.) sanctorum precibus et meritis

Mehrere Schriftsteller giebet Fabriz in dem Heilsamen Lichte des Evangelii in dem geographischen Register der Bisthümer der ganzen Welt 15. S. an.

843.) Von dem die 8. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 105. folgg. S. zur Genüge Nachricht ertheilet.

844.) Siehe die 13. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 4. S.

845.) Siehe die folgende 14. Anmerkung 4. S.

846.) Siehe die 15. Anmerkung 5. S.

847.) Siehe die 16. Anmerkung 5. S.

848.) Das ganze Stüke von *Splendor* an bis *adiuuatur* ist ohne die geringste Veränderung im folgenden 19. §. nach der 17. Zal.

849.) Ist in der 199. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 91. S. erläutert worden.

850.) Siehe die 29. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 9. S.

tis 851.) adiuuatur, Cupientes igitur vt *eccleſia* 852.) *ſancti* Michaelis *Archangeli* 853.) in opido 854.) Hof 855.) alias 856.) in *Curia Regnitz*, 857.) *que a parrochiali* 858.) *eccleſia* 859.) *ſancti* Laurentij 860.) *extra*

851.) Von dem aber doch der Kardinal Auſias oben nach der 18. Zal 6. S. das Urtheil fället: *Licet is de cuius munere venit, vt ſibi a ſuis fidelibus digne et laudabiliter* ſeruiatur, *de abundancia ſue pietatis que* merita ſupplicum excedit *et vota bene ſeruientibus ſibi multo maiora retribuat, quam valeant* promereri *nihilominus tamen deſiderantes domino reddere acceptabilem et* bonorum operum *ſectatorem* cet.

852.) Siehe die 352. Anmerkung 79. S.

853.) Siehe die 22. Anmerkung 7. S.

854.) Siehe die 23. Anmerkung 7. S.

855.) Siehe die 96. Anmerkung 24. S.

856.) Damit anzuzeigen, daß die geiſtlichen es lieber im lateiniſchen *Curia Regniz* genennet, worüber ich mich in der 15. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Dreiſendorfs in dem II. Hauptſt. des V. Th. 117. folgg. S. ſatſam vertheidiget habe.

857.) Siehe die 24. Anmerkung des gegenwärtige §. 8. S.

858.) Siehe die 200. Anmerkung 47. S.

859.) Siehe die 7. Anmerkung 3. S.

860.) Siehe die 118. Anmerkung 27. S.

extra dicti opidi muros, 861.) *vera eius matrice* 862.) *dependet* et in qua quidem *ecclesia* 863.) *sancti* Michaelis 864.) *omnia ministrantur sacramenta*, 865.) et *maior conflu-xus est populi* 866.) a Christi fidelibus 867.) congruis frequentetur honoribus 868.) Christi fideleſque 869.) ipſi eo libentius deuo-

861.) Das iſt, auſer den Mauern. Eben dieſes ſtehet unten im 19. §. vor der 25. Zal.

862.) Siehe die 822. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 232. S.

863.) Siehe die 852. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 187. S.

864.) Siehe die 853. Anmerkung 187. S.

865.) Dieſe Stelle beſtätiget, was ich in der 454. Anmerk. über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 142. S. geſchrieben habe. Das gleich vorhergehende *miniſtrantur* erläutert die 680. Anmerkung oben 162. S. Hieraus läſſet ſich aber eine dunkele Redensart aufklären, welche in einem Briefe in der 117. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptſt. VII. Th. 117. S. befindlich, wenn daſelbſt geſchrieben worden: *Ne aliquos in dictis proceſſibus nominatis pendente dicto termino virtute eorundem proceſſuum per nos ut premittitur ſuſpenſorum* miniſtretis in diuinis. Das ſolte ſo viel ſagen, daß ſie den excommunicirten die Sakramente nicht reichen ſolten.

866.) Welches der Kardinal Auſias fünf Jahre

deuotionis cauſa confluant 870.) ad eamdem quo ex hoc ibidem dono celeſtis gracie vberius ſe nouerint refectos 871.) de omnipotentis Dei miſericordia 872.) et beatorum Petri et Pauli apoſtolorum 873.) eius autoritate 874.) confiſi omnibus et ſingulis vtriuſque ſexus Chriſti fidelibus 875.) vere penitentibus et confeſſis,

hernach oben nach der 26. Zal 8. S. mit den Worten verſichert: *Ad quam* (Capellam S. Michaelis) magna populi multitudo *deuocionis cauſa* confluere *conſueuit*.

867.) Siehe die 846. Anmerkung 186. S.

868.) Eben ſo lautet es auch im folgenden §. vor der 30. Zal. So heiſet es in Büchners Erläut. Voigtl. I. St. 55. S. Cupientes *igitur* vt eccleſia - - congruis honoribus frequentetur *et a* Chriſti fidelibus *jugiter veneretur*.

869.) Siehe die 846. Anmerkung 186. S.

870.) Welcher Ausdruk nach der 866. Anmerk. 188. S. ſchon oben da geweſen, und im folgenden §. vor der 32. Zal wieder vorkommet.

871.) Welche Sprache auch in dem 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 112. folg. S. geführet worden.

872.) Siehe die 45. Anmerkung 12. S.

873.) Siehe die 46. Anmerkung 12. S.

874.) Siehe die 47. Anmerkung 12. S.

875.) Siehe die 846. Anmerk. 186. S.

sis, 876.) qui in beate 877.) virginis 878.) annunciationis 879.) visitacionis 880.) pentecostes 881.) et eiusdem sancti 882.) Michaelis 883.) ac dedicacionis 884.) ip sius ecclesie 885.) festiuitatibus, 886.) a primis vesperis 887.) vsque secundas 888.) inclu-

876.) Siehe die 31. Anmerkung 9. folg. S.
877.) Siehe die 478. Anmerkung 109. S.
878.) Siehe die 126. Anmerkung 33. folg. S.
879.) Siehe die 48. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 115. S.
880.) Siehe die 336. Anmerkung über den vorigen 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 122. S.
881.) Siehe die 373. Anmerk. daselbst 128. S.
882.) Siehe die 478. Anmerkung des gegenwärtigen §. 109. S.
883.) Siehe die 32. Anmerkung 10. S.
884.) Siehe die 38. Anmerkung 10. folg. S.
885.) Siehe die 852. Anmerkung 187. S.
886.) Siehe die 40. Anmerkung 11. S.
887.) Siehe die 90. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 160. S.
888.) Was damit gemeinet sei, entdeket sich deutlich aus den Worten der Brevire, in denen unter der Ueberschrift *Officium Defunctorum* es also lautet: *In choro post officium diei, id est*, vesperae *post* veſperas. Was wil dieses anders sagen, als daß nach den ersten Vespern, die auf diese Täge fallen, die zweite zu halten. Diese zweiten sind für die

inclusiue, 889.) ipsam *ecclesiam* 890.) *sancti* 891.) *Michaelis* 892.) deuote 893.) visitauerint annuatim 894.) et ad reparacionem

abgestorbenen. Denn so lautet es in dem Brevire: *Post vesperas diei*, dieses sind die ersten, dicuntur *vesperae defunctorum*, dieses sind die zweiten. Was brauchet es vieler Umschweife? In einem Brevire, daß zu Paris im Jahre 1618. in 16. gedrukt ist, stehet unter der Ueberschrift: Rubricae Generales Breuiarii I. *Habet* primas *et* secundas Vesperas *integras*. Das ganze Stüke ist in Bischof Johansens zu Naumburg Briefe bei Blumbergen in der Abbildung des Kalands XII. Kap. 263. S. *Festiuitatibus et diebus* a primis vesperis vsque ad secundas vesperas *inclusiue deuote visitauerint et ad premissa manus porrexerint adiutrices.*

889.) So gewönlich solches ist, so unerhört ist es den lateinern gewesen. Und igleich wol warnet kein Kunstrichter dafür. Auch damit wäre des dü Fresne Wörterbuch zu bereichern.

890.) Siehe die 852. Anmerkung 187. S.

891.) Siehe die 882. Anmerkung 190. S.

892.) Siehe die 853. Anmerkung 187. S.

893.) Siehe die 849. Anmerkung 186. S.

894.) Ist verdächtig, wenn man nur liesel, was in dem gesnerischen Sprachsaze unter solchem Worte in dem I. Bande 362. S. befindlich. Auch dieses gehöret in das düfresnische Wör-

nem seu conseruationem edificiorum calicum 895.) librorum 896.) ac aliorum ornamentorum 897.) pro diuino cultu inibi necessariorum 898.) manus porrexerint adiutrices, 899.) Nos cardinalis 900.) patriarcha 901.) et legatus 902.) prefatus 903.) in singulis festiuitatibus 904.) huiusmodi quibus id fecerint 905.) centum dies indulgen-

terbuch. Sicherer ist der Verfasser des erstern Briefes in diesem 18. §. gegangen, wenn er nach der 623. Zal 143. S. *singulis annis* gesezet.

895.) Siehe die 779. Anmerkung 177. S.

896.) Siehe die 100. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 161. S.

897.) Siehe die 73. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 122. S.

898.) Der gleichen Ausdruk auch im 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 122. S. und in dem 12. §. daselbst 162. S. und unten in dem 19. §. vor der 72. Zal.

899.) Siehe die 43. Anmerkung in diesem 18. §. 11. S.

900.) Siehe die 9. Anmerkung 3. folg. S.

901.) Siehe die 842. Anmerkung 185. S.

902.) Siehe die 845. Anmerkung 186. S.

903.) Siehe die 184. Anmerkung 43. folg. S.

904.) Siehe die 40. Anmerkung 11. S.

905.) Welche Art zu schreiben auch oben nach der 44. Anmerkung 11. S.

dulgentiarum 906.) de iniunctis eis penitencijs 907.) misericorditer 908.) in domino 909.) relaxamus 910.) presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis, 911.) In quorum omnium et singulorum fidem 912.) et testimonium 913.) premissorum 914.) presentes nostras literas fieri nostrique sigilli 915.) iussimus et fecimus appensione 916.) communiri, 917.) Data 918.) Auguste 919.) anno a natiuitate

te

906.) Siehe die 20. Anmerkung 6. S.
907.) Siehe die 48. Anmerkung 12. S.
908.) Siehe die folgende 49. Anmerkung 13. S.
909.) Siehe die 50. Anmerkung 13. S.
910.) Siehe die 51. Anmerkung 13. S.
911.) Siehe die 52. Anmerkung 13. S.
912.) Siehe die 53. Anmerkung 14. S.
913.) Siehe die 54. Anmerkung 14. S.
914.) Siehe die 664. Anmerkung 156. folg. S.
915.) Siehe die 56. Anmerkung 14. S.
916.) Siehe die 57. Anmerkung 14. S.
917.) Siehe die 58. Anmerkung 14. folg. S.
918.) Siehe die 59. Anmerkung 15. S.
919.) Wie es den Schriftstellern mitler Zeit üblich schlechthin also zu schreiben. Solches hat Velser von Augsburgischen Sachen 213. S. schon bemerkt. Es führten aber diesen Namen mehrere Oerter zum Zeichen, daß unter dem Kaiser August neue Einwoner da-

te 920.) domini 921.) milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo quarto ſexto Cal. 922.) Iunij pontificatus 923.) ſanctiſſimi 924.) in Chriſto patris 925.) et domini

hin geführet worden. Um ſie nun von einander zu unterſcheiden, bekam die, von der hie die Rede, von dem Volke, darinnen ſie lag, den Beinamen *Vindelicorum*, wie ſie Ptolemäus in ſeiner Erdbeſchreib. II. B. XI. Kap. Antonius Reiſebuch 236. S. und die Theodoſianiſche Landkarte geſchrieben haben. Man ſchlage nur Velſern 212. S. und Hrn. von Stetten in der Geſchichte von Augsburg I. Kap. VIII. §. 5. S. nach. Es hat aber Kluver in ſeiner Abhandlung von Vindelizien IIII. Kap. ſatſam beſtätiget, daß ſie *Auguſta* von dem Kaiſer Auguſt haben müſſe, als der neue Einwoner dahin geſchiket. Woher ſie *Vindelicorum* beigenamet worden, habe ich in der Abhandlung von den Hermunduren I. Kap. II. Abſchn. I. Zwiſchenabſchn. I. Th. VIII. §. erörtert, und gezeiget, daß es das noch bekante Augsburg in Schwaben ſei.

920.) Siehe die 63. Anmerkung 17. S.

921.) Wie auch oben vor der 63. Zal 7. S. und nach der 825. Zal 183. S.

922.) Siehe die 65. Anmerkung 17. S.

923.) Siehe die 66. Anmerkung 17. S.

924.) Wie auch oben nach der 67. Zal 18. S.

ni 926.) noſtri 927.) domini 928.) Sixti, 929.) diuina prouidencia 930.) pape 931.) quarti anno tercio.

Es wurden nun in der Michaelskirche alle

und in dem 19. §. vor der 97. Zal als in dem 11. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 126. S.

925.) Siehe die 67. Anmerkung 18. S.

926.) Eine Ehrenbezeugung gegen den Papſt, wie Hr. Hofr. Moſer in der Abhandlung von dem Titel Herr I. Th. I. Abſchn. V. §. 5. folg. S. gezeiget. In gegenwärtigen Nachrichten zeiget er ſich in dem 12. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 126. S. in gegenwärtigem Theile aber und §. oben auf der 18. S.

927.) Daß dieſes die beſondere Ehrerbietung anzeige, die derjenige hat, welcher ſolches gebrauchet, hat eben nur belobter Hr. Hofrath Moſer im VI. §. 7. S. angemerket. Daher auch der gleichen in den Stellen, die aus dieſen Nachrichten in voriger Anmerkung angezeiget worden.

928.) Die Wiederholung dieſes Wortes in dem päpſtlichen Titel hätte wol auch in der moſeriſchen Abhandlung von dem Titel Herr ſollen angemerket werden. Sie äuſert ſich eben Fals auch in allen denen Stellen, welche die 926. Anmerkung 195. S. namhaft machet.

929.) Siehe die 68. Anmerkung 18. S.

930.) Siehe die 69. Anmerkung 18. S.

931.) Siehe die 60. Anmerkung 18. folg. S.

Sakramente ausgegeben, wie es ausdrüklich im vorherstehenden 932.) heiset: *In qua quidem ecclesia sancti Michaelis omnia ministrantur sacramenta.* Dieses war Ursache, weil die neue Stad von Einwonern stärker vor der alten Stad wurde, und sie also mehr als die zu St. Lorenz besuchet wurde, wie es gleich darauf 933.) lautet: *Et maior confluxus est,* so daß auch fünf Jahre hernach es noch heiset: 934.) Ad quam (capellam sancti Michaelis) magna populi multitudo deuotionis causa confluere consueuit. Da nun aber jenes schon im Jahre 1474. war, und gleich wol nach oben 935.) vorgetragener Meinung die Michaelskirche erst im Jahre 1486. zur Pfarkirchen sol sein erhoben worden; so kan die Vertheilung der Sakramente nicht der Grund dazu gewesen sein. Denn so saget eben voriger Ablasbrief dem allen ungeachtet, 936.) daß sie von der Pfarkirche zu St. Lorenz abgehangen sei. Hat sie nun noch immer von derselben abgehangen; so hat sie auch nicht aus eigener Macht die Verwaltung aller Sakramenten gehabt, sondern auf der Pfarkirchen zu St. Lorenz Verstattung. Nun lässet

932.) 188. S.
933.) 188. S.
934.) 8. S.
935.) 184. S.
936.) 187. folg. S.

läſſet ſich Widman ſelbſt 937.) vernemen: Dieſes Jar, (1517.) am Pfingſtmontag, verſchid der wirdige herr Pangratz Reydeker von Weißmain, Prediger zu S. Michel. Nach dieſem war in S. Michelßkirchen Vicarius M. Johann Holler: wann dieſer die pfarr zu S. Lorentzen verſorgete, predigte an ſein ſtad

937.) Bei dem Jahre 1517. In der menkiſchen Ausgabe iſt die Ueberſezung viel zu kurz und doch zu weitſchweifig. Die Sache wird daſelbſt auf der 739. Seite alſo gefaſſet: *Anno MDXVII. feria 2. Pentecoſtes obiit vir venerabilis* Pangratius Neudeckerus Sacerdos *ad S. Michaelis*; *cui M.* Iohannes Hollerus *ſucceſſit.* Diſes dienet allen Ueberſezern zur Warnung, daß ſie nichts zu überſezen übernemen, als deſſen Begriffe ſie volkommen inne haben. *Sacerdos* hat viel zu weitläuftige Begriffe, als daß es Widmans Prediger beſtimmen ſolte; bei dem Holler iſt aber das Vicarius gar weg geblieben, welches der Ueberſezer durch vorhergehendes *Sacerdos* erſchöpfet zu haben ſich eingebildet. Ueber Haupt wäre die widmanniſche Chronik nuzbarer geblieben, ſo verſtümmelt auch die Schrift geweſen, die man bei dieſem Abdruke gebrauchet; ſo man ſie in ihre Urſprache abdruken laſſen, welche das menkiſche Werk ſo wenig verunziret hätte als andere, die in teutſchem Trachte hinein gebracht worden.

zu S. Michael M. Cunrad Reuter, von Conradsreut bürtig. So recht! Wie hat aber, mein lieber Widman, die Pfarkirche zu S. Michael sein können, wohin du vor längst, nämlich schon in dem Jahre 1486. die Pfarkirche verleget hast, 938.) da du sie doch noch in dem Jahre 1517. zu St. Lorenzen stehen lässest? Ja was sage ich von dem 1517. Jahre? Nicht viel anders schreibest du 939.) noch bei dem Jahre 1536. Fände sich aber Jemand, der diese lezte Stelle noch für zu dunkel hielte; so kan ich solches mit einem gerichtlichen Verzeichnisse 940.) von dem Jahre 1536. bestärken, zu dessen Ende, nach dem erzälet worden, was man in solchem Jahre in der Sakristei

938.) Daß ich mich noch ein Mal auf das beziehe, was in vorhergehendem 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 23. folgg. S. aus ihm zusammen gelesen.

939.) Welches nicht wiederholen mögen, weil solches schon oben in dem 12. §. des I. Haupst. VII. Th. 200. S. zu lesen.

940.) Dieses führet auf seiner Stirne dieses: In gegenwart Hansen von Haidenab statnogts Thamasen Puhlmans Pangratzen Froschs des rats vnd Caspar Meiers gegenschreibers ist in der sacristei zu sant Michel das so in der truhen gewest jnuentirt worden Actl. am mitwoch nach egidj anno ꝛc. xxxvj.

kristei zu S. Michael gefunden, bemerket wird, was davon abgegeben worden, da die ausdrüklichen Worte befindlich: Item ij gulden stuck mesgewandt mit ij gulden stucken leuiten rocken auch j schwarz sameten mesgewandt vnd ij schwarzsamten leuiten rocken ist zw der pfarkirchen geben, das sie dieselben gebrauchen. Was würde aber dieses für einen Verstand haben, wenn man unter der Pfarkirchen die Michaelskirche verstehen wolte? Würde nicht dieser am Ende herauskommen: Von der Michaelskirche hat man zur Michaelskirche die beschriebenen Stüke gegeben? Was ist wol abgeschmakters zu denken? Und wie solte wol unser Lindner, welcher zu dieser ganzen Untersuchung Anlas gegeben, in seinem Anhange zu dem rollewinkischen Bündel eine solche wichtige Veränderung des Kirchenwesens zum Hof mit stillschweigen übergangen haben, da er viel geringere Begebenheiten dasiger Gegend gewürdiget, in seine Samlung zu bringen, und auf die Nachkömlinge aufzuheben? Wer hatte mehr Antheil als er? Seine Nachrichten reichen bis in das 1514. Jahr. Aber da ist kein Wort davon eingeflossen. Das einzige, was hieher einschlüge, stehet bei dem Jahre 1489. *Hof, opido, vbi ego eram pastor.* 941.) Lezteres Wort wil aber wol weiter nichts

941.) Welche Stelle, in ihrem ganzen Umfange

mehr sagen, als daß er zum Hof da Mals Selsorger gewesen. 942.) Nach Widmans Sprache heiset es Prediger. 943.) Von unserm Lindner schreibet er 944.) deutlich bei dem 1487. Jahre: Damalß ist M. Johann Lindner *Vicarius* oder Pfarrverweser vnnd Prediger zu S. Michel gewesen. Dem unbeschadet hat er, ob er schon 945.) das Jahr vorher die Michaelskirche zur Pfarkirche gemachet hatte, bei diesen Worten auf den Rand mit eigener Hand geschrieben: Prediger zu S. Michel vnter *D.* Hartung vom Stein, pfarrern zu S. Lorentz. Siehet da nicht ein jeder, daß die Pfarkirche zu S. Lorenz geblieben, welche die Michaelskirche mit einem Prediger versorgete? In der vorigen Urkunde,

oben in dem 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 23. S. anzutreffen ist.

942.) Dessen dich die 98. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 181. folgg. S. überzeugen wird.

943.) Wenn du nur ein Par Blätter 197. S. zurüke blättern wilt, oder auch den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 197. S. des gleichen seiner Abhandlung von den Berümten Höfern 29. 30. 34. 41. Abschnit. nachschlagen.

944.) In dem menkischen Abdruke darfst du es nicht suchen.

945.) In dem 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 38. S.

Urkunde, die ich oben abdruken lassen, heiset er *Praedicator*. 946.) Dieses wil unser Landbuch, 947.) so ich es recht verstehe, wenn es diese Worte vorleget: Item der pfarrer (zum Hof) ist schuldig vier Caplann jnn seiner cost zuhalltenn des ein Magister vnnd prediger 948.) sein soll den giebt er vij güldenn vnnd loñs jnn allen cost. Zu welcher Zeit ist aber dieses geschrieben? Aus der Vorrede solchen Landbuches erhellet, daß es zu Ende des 1502. Jahres zu schreiben angefangen worden. Daß nun aber solcher Prediger eine besondere Wonung bei St. Michael gehabt, ist noch nicht gezeiget worden; viel mehr erhellet aus nur 949.) vorgelegten Worten Widmans, daß er zu gleich *Vicarius* oder Pfarrverweser alhie gewesen. Die Pfarre aber war noch bei Lorenz. 950.) Demnach

946.) 153. S.
947.) Auf der ersten Seite des 322. Blattes.
948.) Klar genug, daß Prediger von dem Pfarrer nicht nur unterschieden gewesen, sondern auch, daß er von diesem erhalten worden. Dieses erhellet klärlich aus einer Urkunde in Blumbergs Abbildung des Kalands XII. Kap. 308. S. wenn es heiset: Des seyne Gezeugen Herr Ludwig von Melding, Pfarrer zu Schmöllern, Herr Johanns sein Prediger.
949.) Nach der 944. Zal 200. S.
950.) Wie hernach bei der 950. Zal 202. S. zu sehen.

muste derselbe auch da wonen. Nun sezen die Lehrer des geistlichen Rechts 951.) die Eigenschaft einer Pfarkirche darinnen, daß sie so wol ihren eigenen Pfarrer, als auch, daß der Pfarrer dabei seinen Siz habe. Diesem nach kan die Michaelskirche zu der Zeit noch unmöglich die Pfarre gewesen sein. Da nun den 7. August im Jahre 1542. die Pfarre zu S. Lorenz ausgebrennet, 952.) hernach im Jahre 1553. den 27. September unsere Stad nach einer 7. wöchentlichen Belagerung von ihren Feinden erobert worden, 953.) endlich das ganze Werk der Religion in die gröste Ungewisheit gerathen; 954.) so könte wol gar erst nach dem Religionsfrieden im Jahre 1555. durch welchen alles auf ein gewisses gesezet worden, 955.) unsere Michaelskirche die Hauptkirche geworden sein.

Wenn

951.) Als Schilter in Institut. Iur. Canon. I. B. XII. Tit. XII. §. und Böhmer im Kirchenrechte der Protestant. III. B. V. Tit. 180. §. gethan.

952.) Nach Widmans Anzeige bei solchem Jahre.

953.) Wovon aus Schleimmers Geschichte dieser Belagerung und aus Widmans Chronik im Jahre 1553. einen Auszug in 4. auf einen Bogen druken lassen.

954.) Wie aus meiner Gesch. des Höf. Gymnas. XVII. Hauptst. 110. S. ganz deutlich zu sehen.

955.) Nachdem 8. und 9. §. dieses Religionsfriedens.

Wenn also Pruker 956.) schon im Jahre 1502. geschrieben: Saund Katherine mes jn sandt Michels pfarrkirch zum Hoff; mus er diese Worte in uneigentlichem Verstande gebrauchet haben, oder damit anzeigen wollen, daß sie nicht mehr eine solche Kapelle, in der keine Sakramente zu erlangen, wie ins gemein bei den Kapellen, 957.) sondern daß sie nun solche Vorrechte erlanget, als sonst Pfarrkirchen. Wolte man sagen, das wäre eben Widmans Meinung; so antworte ich darauf, daß er des wegen noch nicht berechtiget worden, sie von der Verbindung mit der Mutterkirche zu Lorenz abzureissen.

956.) Auf der zweiten Seite des 430. Blattes des Höfischen Landbuches.

957.) Nach dem 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 236. folgg. S.

Ausbesserungen

dessen,

was in vorigem Hauptstüke versehen worden, und sich erst durch öftere Prüfung der übel und mit vielen undeutlichen Abkürzungen versehenen Urkunde entdeket.

22. S. 2. Zeile *astringimur* für *astringimus*.
43. S. 1. Zeile nach der 178.) Zal *donationi* hinein zusezen.

45. S. 1. Zeile *deuoti* für *deuotis*.
" " 2. Zeile *dilecti* für *dilectis*.
48. S. 1. Zeile *expresso* für *expresse*.
55. S. 1. Zeile *quod eccleſie* für *quidem*.
" " 4. Zeile *cuius* für *cum*.
56. S. 1. Zeile *accedit* für *accedat*.
57. S. 5. Zeile *Conſulatui* für *Conſulatus*.
58. S. 4. Zeile *quotieſcunque* für *quotieſcumque*.
59. S. 2. Zeile *earum* für *rarius*.
68. S. 2. Zeile *alias* für *aliis*.
71. S. 3. Zeile *patrociniorum* für *patroniorum*.
74. S. 5. Zeile *capellanis* für *capellani*.
81. S. 3. Zeile *cooperatorum* für *cooperatoris*.
" " 9. Zeile *prenominatis* für *prenomimatis*.
" " " " *necnon* für *noſtras*.
" " 10. Zeile *quascunque* für *quaſcumque*.
89. S. 4. Zeile und 90. S. 1. Zeile *quodam* für *quod*.
92. S. 2. Zeile *quidam* für *quidem*.
97. S. 16. Zeile *1597.* für *1592.*
106. S. 3. Zeile *quidam* für *quidem*.
121. S. 5. Zeile und 122. S. 1. Zeile *quidam* für *quidem*.
122. S. 21. Zeile Geſei für Geſell.
126. S. 2. Zeile *Herbrig* für *Herberg*.
" " 4. Zeile *ſito* für *ſitis*.
" " " " *quidam* für *quidem*.
135. S. 5. Zeile *quidam* für *quidem*.
140. S. 3. Zeile *quidam* für *quidem*.

Zweites Hauptstük.

Fortsezung der genauern Beschreibung der in die Landeshauptmanschaft zum Hof gehörigen Oerter.

Etlasmüle, siehe Oedlasmüle.

Eulenhammer.

Inhalt.

§. 1. Wie er heise?
§. 2. Wo er liege?
§. 3. Wie weit dessen Fluren?
§. 4. Was der Boden giebet?
§. 5. Wie stark er sei?
§. 6. Wie das Kirchenwesen?
§. 7. Was da für Gerechtsame?
§. 8. Wie alt?
§. 9. Wer der Oberlehensherr?
§. 10. Wo er sonst zu Lehen gegangen?
§. 11. Wie er eine Müle geworden?
§. 12. Was sonst noch daselbst unter das Kloster nach Hof gehöria?
§. 13. Was des Kastenamts?
§. 14. Was nach Pilgramsreut gehörig?

---

§. 1.

Eulenhammer verräth so gleich, daß damit ein Hammer gemeinet sei, wo Eulen anzutreffen. Denn daß er von den alten Ewlenhammer geschrieben worden, 1.) machet der Sache keinen Eintrag

1.) Wie er in dem 10. §. hernach bei der 29. Zal und 12. §. vor den 34. und 58. Zalen wird geschrieben gefunden werden.

trag, weil sie das W für U nach einem Selbstlauter zu sezen geliebet. 2.) Der Augenschein bestätiget diese Benennung. Es lieget dieser ehemalige Hammer so weit hinein in die Waldung, wo die Eulen nisten, weil er von dem Umgange mit vielen Leuten entfernet ist. Die ihn 3.) Eulnhamer geschrieben, haben nur das Wort um den Selbstlauter E gebracht, der gleichen nichts ungewönliches. 4.) Diesen Augenschein aber mus der nicht genommen haben, der Eilenhammer schreibet. 5.) Es ist hie nichts zu eilen. Es gehet keine ordentliche Landstrase dahin. Man mus sich besonders vorsezen, diesen Ort zu betreten, sonst kommet man nicht so leicht auf denselben. Die aber Eylenhammer schreiben, 6.) wissen gar nicht warum. Wir haben in unserer ganzen

2.) Wes wegen mich nur auf die Abhandlung von Eppenreut 1. §. im II. Hauptst. VII. Th. 221. S. bezühe.

3.) In der Beschreibung Döla in dem II. Hauptst. des IIII. Th. 12. §. 259. und 265. S.

4.) Siehe die 14. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 154. folg. S. und die 17. Anmerkung über den 23. §. der Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Brandenburgkulmbachischen Papirmülen.

5.) Wie es in der ältern Landkarte des obern Fürstenthums Brandenburchkulmbach in Kupfer gestochen ist.

6.) Als Hön in dem Topograph. Lexik. des

zen wortreichen Sprache kein Eylen, auser bei solchen, die keine Rede und Antwort ihrer Schrift zu geben wissen. Und ist es dann etwan so was anstösiges, von den Eulen den Namen zu führen? Es giebet ja in den sächsischen Landen 7.) Eula, Eulen, Eulenau, Eulendorf, Eulewiz. Was brauchet es aber so weit zu gehen? Man nähere sich nur dem Fichtelberge. Da ist am Schnellenbache die Eulenlohe. 8.) So gar giebet es da zwei Berggruben, die daher ihren Namen erhalten. Sie von einander zu unterscheiden, heisset die eine Obereulenlohe, 9.) die andere aber Untereulenlohe. 10.) Bei Gefres ist Eulenberg nicht weit von jenem. 11.) So giebet es auch in der Gegend Eulenreut. 12.)

Weiter

Fränk. Crais. 246. S. und die riedigerische Landkarte.

7.) Nach Anzeige der Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachsen 68. S. weitläuftiger aber des Postlexikons I. Th. 367. S.

8.) Nach Wils Teutsch. Paradis. XVIII. Kap. 11. §.

9.) Nach Pachelbels Fichtelberg 124. S.

10.) Nach ebendemselben 123. S.

11.) Wie nur genanter Pachelbel 306. S. bezeuget.

12.) Nach Kundels Wallenbüchlein, das ich geschrieben besize, im 15. Abschnite. Es ist Daher in Zellers Hirschberg. Merkwürdigkeit.

Weiter hin in Franken eine halbe Stunde von Kulmbach hinter der Blassenburg ist ein einzelner Hof, der Eulenhof heisset. 13.) Alle nur beniemte haben eine solche Lage, daß es ganz wol da Eulen kan geben, oder, so es nun zu lebhaft da geworden, doch kan gegeben haben. Bei dem Eulenhammer wird es offenbar, so man sich nur ein wenig umsiehet. Wie viel Oerter giebet es nicht da herum, 14.) die durch ihr angehängtes Reut eine Wildnis verrathen, 15.) welche den Eulen zu einem bequemen Aufenthalte dienen können? Nicht weit von dem Eulenhammer findet sich Schönwald, 16.) welches einen noch deutlichern

II. Th. 34. S. ein Fehler, wenn daselbst Uffenreut, wie denn in diesem Abdruke obgenanten Wallenbüchleins fast alle Namen unkentlich sind.

13.) Von dem, so viel ich gesehen, noch nichts im Druke vor Handen ist.

14.) Dieses habe ich in einer besondern Abhandlung, darinnen ich gewiesen, daß Hof ehe, als es ins gemein heiset, unter die Burggrafen zu Nürnberg hohenzollerischen Stammes gekommen, XXXVII. §. dargethan.

15.) Wie aus nur angezogenem erhellet.

16.) Von dem in der 50. Anmerkung über den 36. §. der Beschreibung Döla in dem II. Hauptst. IIII. Th. 400. S. Nachricht.

chern Beweis an die Hand bietet. 17.) Rehau selbst schrieben und nanten die alten Resau, Resaw oder Resawe. 18.) Der Name ist aus Reh und Sau zusammen geschmolzen. 19.) Da nun der gleichen Wild dike Waldungen liebet; 20.) so giebet der Name zu verstehen, daß er wol auch Eulen leiden können. Es wird auch nicht über ein Par Stunden von dem Eulenhammer nach Oberkozau sein. 21.) Ist solcher Name aus Kot und Sau erwachsen; 22.) so mus er von dem Lager der wilden Säue seinen Ursprung genommen haben. 23.) Wo trift man aber dieses anders als in diken Waldungen

17.) Welcher auch da anzutreffen, des wegen ich dich in die 14. Anmerkung 208. S. verweise.

18.) Wie aus meiner besondern Beschreibung von Rehau V. §. zu ersehen. Siehe auch unten im 10. §. die 27. Anmerkung.

19.) Wie auch dieses daselbst VI. §.

20.) Und auch dieses am lezten Orte.

21.) Von dem in der 56. Anmerkung über den 6. §. des III. Hauptst. VII. Th. 297. folg. S. einige Nachricht.

22.) Wie meine Meinung ist, die ich in der besondern Abhandlung von Oberkozau VI. und VII. §. geäusert.

23.) Welches ich daselbst im VIII. §. begreiflich gemacht habe.

gen an? Also schiken sich auch wieder die Eulen hieher. Wil man seinen Fus noch etliche Stunden weiter sezen; so wird man Hirschberg betreten. 24.) Solches aber zeiget mit Fingern auf Hirsche, welche die waldigte Gegend umher ehe dem desto häufiger gegeben, je diker sie gewesen. 25.) Auch neben diesen wägern sich nicht die Eulen zu nisten. Es fehlet aber nicht in hiesiger Landesgegend an Beispielen, daß die Hämmer von Thieren, deren es da herum gegeben, ihren Namen erhalten. So ist an der Steinach zwischen dem Fichtelberge und Weidenberg ein Schneken- oder Schnakenhammer. 26.) Ein anderer dieses Namens findet sich an der Rösla in den sechs Aemtern. 27.) Solte aber noch Jemand übrig sein, welcher diesen allen nicht beipflichten wolte, der wird doch zugeben, daß dieser Hammer seinen Namen von einem Manne dieses Namens erhalten, der ihn etwan

24.) Von dem in der 19. Anmerkung über den 14. §. der Abhandlung von Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 381. S. zulänglicher Unterricht.

25.) Welches sich in dem 3. §. meines Gefels veroffenbaren wird.

26.) Welches Wil im Teutsch. Paradis. X. Kap. 14. §. bezeuget.

27.) Nach eben diesen Werkes XVIII. Kap. 11. §.

wan angeleget, wovon viele Oerter ihre Benennung erhalten. 28.) Nun findet sich sogar ein Edelman Hans von der Eulen, der in der Belagerung unsers Hofs den 6. Septemb̃er im Jahre 1553. erschossen worden. 29.) Ist nun aber der Hammer, dem diese Abhandlung gewidmet, anderwärts 30.) Vlenhammer geschrieben; so hat er eben das erlitten, was das Vlenhölzlein 31.) unweit Lichtenberg, welches Zweifels ohne wieder von den Eulen seinen Namen erhalten, und also eigentlich Eulenhölzlein zu schreiben. Den alten waren die Doppellauter beschwerlich. 32.) Wie sie nun Vrbach für Auerbach, Vma für Auma, Puſen für Pauſen, ja vf für auf und vs für aus geschrieben; 33.) so machten sie auch

28.) Dazu die 515. Anmerkung über den 17. §. I. Hauptst. VIII. Th. 156. S. dienet.

29.) Wo fern Schlemmer recht berichtet worden, der ihn in seiner Beschreibung gedachter Geschichte also geschrieben hat.

30.) In dem II. Hauptst. I. Th. 78. S. und hernach allhie im 8. §. 214. S. und zu Anfange des 10. §.

31.) Dessen Pachelbel von dem Fichtelberge 124. S. Meldung thut.

32.) Wie aus der 89. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 251. S. zu ersehen.

33.) Wovon die 31. Anmerkung über den 28. §. meiner Abhandlung von Gefel Zeuge ist.

Vlen aus Eulen. Der hintere Theil des Wortes Hammer machet kein bedenken, weil ehe dem ein Hammerwerk alhie stand. Es war noch im Jahre 1429. 34.) ja noch in dem Jahre 1497. 35.)

§. 2.

Der Eulenhammer lieget in der Landeshauptmanschaft zum Hof 3. Stunden von der Hauptstad und ½ Stunde von Rehau südwärts im Walde an dem einen Arme des Perlenbachs, 1.) welcher nur der Mühlbach heisset, 2.) auf der Grenze mit dem Richteramte Selb.

§. 3.

Es grenzet sein Boden mitternachtwärts mit Rehau und dem Perlenhause, morgenwärts mit dem rehauischen Walde, mittagwärts mit Forenreut und abendwärts mit Techenreut.

§. 4.

34.) Davon unten in dem 10. §. der Zeuge.
35.) Wie auch dieser.
§. 2. 1.) Von welchem ich eine besondere Beschreibung in der Arbeit habe.
2.) Hiedurch ist die seichte und zum Theil gar unrichtige Beschreibung in Höns Topograph. Lexik. des Fränk. Crais. 246. S. die man aber in diesem Werke nicht anders von hiesigen Landen antrift, genauer bestimmet, wie ich es in der Kürze in des Postlexikons I. Th. 367. S. neuligst gethan, aber im Abdruke weggeblieben.

§. 4.

Er hat nicht nur Wiesewachs, sondern auch Felder, welche Korn, Gerste, Haber, Flachs, Kraut, Erdäpfel tragen.

§. 5.

Der Ort bestehet auser der Müle noch aus fünf Haushalten.

§. 6.

Nach Schönwald ist die Müle 1.) und zwei Haushalten, 2.) alle unter das Klosteramt zum Hof gehörig, gepfarret; die eine aber des Klosteramts, 3.) die des Kastenamts 4.) und die nach Pilgramsreut unter dasiges Rittergut gehörig, 5.) ist nach Pilgramsreut gepfarret. 6.)

§. 7.

Der Eulenhammer ist kein Dorf, 1.) sondern nur eine Einzel, und gehöret in die Landeshauptmanschaft zum Hof. 2.) Die Gemeinherschaft hat das Kastenamt. Die niedere Gerichtsbarkeit übet jede Lehensherschaft

§. 6. 1.) Davon im folgenden 11. §.
2. und 3.) Von denen in dem 12. §.
4.) Davon in dem 13. §.
5.) Davon in dem 14. §.
6.) Wil im Teutsch. Paradis. XVIII. Kap. 9. §. der aber daher auszubessern.

§. 7. 1.) Wozu es Hön gemachet.
2.) Wie schon in dem 2. §. 212. S. erinnert worden.

aus, in peinlichen Fällen aber das Stadvogteiamt zum Hof. Die Jagt da herum stehet unter dem markgräflichen Oberförster zu Rehau.

§. 8.

Unter den vorhandenen Nachrichten ist ein Brief von dem Jahre 1376. der älteste, dadurch der Ulenhammer dem frawencloster sant Claren ordens = = czu dem hofe, daß ich mich der eigenen Worte des Verfassers bediene, 1.) geeygent vnd gefreyet = = worden. Da nun von ihm als von etwas bekanten die Rede; so mus derselbe schon eine gute Zeit vorher gewesen sein. Weil aber dessen Name gut teutsch; so reichet sein Alter nicht an die wendischen Zeiten, da den angelegten Oertern auch Namen aus der Sprache gegeben worden, noch weniger aber über dieselbigen Zeiten hinaus, als in welchen diese waldigten Gegenden wenig angebauet und bewonet waren.

§. 9.

Dieser Eulenhammer erkennet den Durchlauchtigsten regirenden Herrn Markgrafen zu Brandenburgkulmbach für seinen Oberherrn. Einen Beweis hievon kan folgendes geben, das sich in seiner Art des Alters wegen uud der darinnen sich äusernden Gebräuche würdig machet, daß es bei dieser guten Gelegenheit

§. 8. 1.) Aus dem II. Hauptst. des I. Theils 75. und 78. S.

heit an den Man gebracht werde. Es lautet aiſo:

Ich Erhart Viſcher 1.) im eulenhamer 2.) geſeſſenn 3.) vnnd 4.) Haincz Viſcher 5.)

1.) Da nach der 61. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſtükes VII. Th. 65. folg. S. F und V bei den alten oft verwechſelt worden; ſo darf man ſich nicht wundern, daß Viſcher für Fiſcher geſchrieben worden, wie es ſich auch ſchon in dem 6. §. des I. Hauptſtükes in dem VII. Th. 18. S. zeiget. Von dem Stamworte Fiſch hat Wachter im I. Th. 451. S. ſeines Wörterbuches genug geſchrieben.

2.) Daß der leztere Theil des Wortes nur mit einem M geſchrieben worden, darüber kan den heutigen Leſer die 104. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Eppenreuts in dem II. Hauptſt. VII. Th. 252. S. beruhigen. Jedoch iſt es auch nicht ganz ohne Beiſpiel, wie aus Wachters Wörterbuche im I. Th. 651. S. zu erſehen, wo zu gleich der Urſprung dieſes Wortes aufgeſuchet worden.

3.) Iſt ſo viel als daſelbſt **wonend**. Es iſt bei Bauersleuten gar gewönlich. Nur noch in dem 10. §. der Beſchreibung **Eppenreuts** in dem II. Hauptſtüke des VII. Theils 232. S. und in dem 13. §. daſelbſt 283. S. hat es die Bedeutung gehabt, und hernach nach der

des gnanten Erhart Vischers 6.) son 7.) Bekenne mit diesem vnnserm 8.) offenn briue 9.) jdermeniglich 10.) als wir vmb mudtwillig 11.) verhandlung 12.) die wir gegen

34. Zal 283. S. heiset es ausdrüklich: Ich vff gesessen gewest bin.

4.) Siehe von dieser Schreibart die 20. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 157. folg. S.

5. und 6.) Siehe die 1. Anmerk. vorher 215. S. Daß Hainz so viel als Heinrich sei, verofenbaret sich aus der 18. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 18. S.

7.) Von der Schreibart ohne h ist in der 105. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 307. S.

8.) Siehe die 20. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptstükes VII. Th. 157. S.

9.) Siehe die 7. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 232. S.

10.) Siehe die 6. Anmerkung über den 10. §. 232. S.

11.) Dieses Wort ist aus Mut und Wil zusammen gesezet. Was zeiget aber Mut alles das zusammen genommen, welches Wachter im II. Th. 1107. folg. S. unter siben unterschiedenen Absäzen zerstreut abgehandelt, anders an, als die Gesinnung? Da nun der Wille sich dahin neiget, was der Verstand

für gut erkennet; so mus es ein verkehrtes Wesen werden, so der Wille in die Erkäntnis eines Dinges sich mit einmischet. Man wird sich von der Neigung wegreissen lassen, ohne daß die Sache so beschaffen, daß man sich dahin neigen solte. Dieses thut der **mutwillige**. Daher Haltaus in seinem Wörterbuche der Teutsch.| Gerichtssprache II. Th. 1383. folg. S. ganz recht eine Stelle aus Schilters Anmerkung über Königshovens Elsassisch. Chron. 889. S. zur Erläuterung dahin gesezet, woselbst es heiset: **Das er daran missetan hette durch** Mutwillen **vnd mit** geuerden. Mit Weglassung des h, damit die neuern bald vor bald nach dem T solches Wort bereichert, haben die alten sich alles Streits überhoben, davon die 107. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Theils 92. folg. S. handelt.

12.) Die Wurzel dieses Wortes ist **Hand**. Diese giebet in alle dem verschiedenen Gebrauche, den Wachter im I. Th. 653. folgg. S. besonders abgesezet, über Haupt alle Zeit was wirkendes zu verstehen. Das vorgesezte Der siehet nach Wachters Vorerinnerungen V. Abschn. unter solchem Wörtgen und Hrn. Stadtprediger Aichingers Teutsch. Sprachlehre II. Hauptst. IIII. Abtheil. II. Abhandl. 318. §. 4. Zal 360. S. auf eine **unrechte** Handlung. So erkläret es ein Brief in

gegen der erwirdigesten 13.) hochgebornen 14.) furstin vnd frawen, frawen 15.) MARGURETHEN 16.) Marggrauin 17.) zu Brandburg 18.) Burgrauin zu Nurnberg

Schannats Saml. Alter Document. 129. S. den Haltaus im I. Th. 1861. S. gebrauchet, wenn es heiset: Die in iren gerichten freuelten oder verhandelten, das sol gerechtfertiget werden an den steten, da dieselbe verhandlunge oder vnrecht beschehen ist.

13.) Siehe die 11. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 233. S. wo sie aber doch unter eben diesem Jahre nur erwirdig geschrieben wird. Dennoch findet sie sich auch in andern Schriften, die ins künftige g. G. an des Tages Licht treten werden, wie hie betitelt.

14.) Siehe die 179. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf in dem II. Hauptst. V. Th. 208. S.

15.) Siehe die 13. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 233. folg. S.

16.) Siehe darauf folgende 15. Anmerkung daselbst 234. S.

17.) Siehe die daselbst gegebene 16. Anmerkung 234. S.

18.) Siehe die dort nächstfolgende 17. Anmerkung 234. S.

berg vnd Ebtissin 19.) des junckfrawen 20.) closters 21.) sandt 22.) claren ordens 23.) zum Hof 24.) vnnd jrer 25.) gnaden 26.) conuent 27.) armenleuth 28.) gethann vnd furgenomenn 29.) vnd jn 30.) der durchleuchten

19.) Siehe darauf die 18. Anmerkung 234. S.
20.) Siehe dorten die 19. Anmerk 234. folg. S.
21.) Siehe da die darauf stehende 20. Anmerkung 235. S.
22.) Siehe da die 21. Anmerkung 235. S.
23.) Siehe die 22. Anmerkung daselbst 235. S.
24.) Siehe die 41. Anmerkung eben da 239. S.
25.) Siehe in solcher Abhandlung die 101. Anmerkung 252. S.
26.) Siehe die 102. Anmerkung 252. S.
27.) Siehe darauf die 103. Anmerkung 253. S.
28.) Wird bald hernach nach der 80. Zal durch das nachgesezte **vnterthanen** klärer gemachet. Hievon habe schon etwas in der 2. Anmerkung über den 7. §. unter Döberlitz in dem II. Hauptst. IIII. Th. 154. folgg. S. gehandelt. Ueber die daselbst angeführte Zeugen können auch noch die Erlang. Gel. Anmerk. von dem Jahre 1749. 251. S. und Hr. Pf. Oetter in der Anmerkung (i) über den 2. §. des II. Hauptst. IIII. B. II. Vers. 448. folg. S. seiner Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg befraget werden.
29.) Da sich dieses Wort auf die in der 216. S. befindlichen **mudtwillig verhandlung** be-

leuchten hochgebornnen 31.) fursten vnnd hern hern FRIDERICHEN 32.) vnd hern SIGMUNDTEN 33.) gebrudern 34.) Marggrauen 35.) zu Brandburg

zühet; so mus es eben das anzeigen sollen, was das dem vorgesetztes gethann anzeiget. Haltaus. in dem I. Th. 557. S. seines Wörterbuches weis weiter von keiner andern Bedeutung als von einer **Vorforderung fürs Gericht.** Hiedurch könte also derselbe wieder mit einer neuen Abhandlung bereichert werden. Die Schreibart wird in den Critisch. Versuch. der Deutsch. Gesellsch. in Greifswalde II. St. VII. Zal 222. S. gerechtfertiget, und hingegen **vornehmen** durch **hervornehmen** erkläret.

30.) Siehe die 42. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 239. S.

31.) Siehe nur vorher die 14. Anmerk. 218. S.

32.) Von welchem Herrn schon etwas in der 2. Anmerkung über den 15. §. des I. Hauptst. IIII. Th. 27. folgg. S.

33.) Derselbe zeiget sich auch schon in dem 12. §. unter **Dreisendorf** in dem II. Hauptst. V. Th. 245. folg. S. Wie lang er noch nach diesem gelebet, offenbaret sich in der 19. Anmerkung über den 20. §. des I. Hauptstükes nächstfolgenden Theils.

34.) Als Kurfürst Albrechts des teutschen Achil-

burg 36.) zu Stetin vnnd pomernn Herzogen, 37.) Burggrauen zu Nurnberg vnnd fürsten

les Söhne, wie aus der 2. Anmerkung über nur angezogenen 12. §. unter **Dreisendorf** 246. S. und der 5. Anmerkung über den 15. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 6. S. zu ersehen.

35.) Siehe zurüke auf die 17. Anmerkung 218. S.

36.) Siehe die darauf folgende 18. Anmerkung 218. S.

37.) Der gemeinen Meinung entgegen, welche nach Hrn. D. Heumans Poecile I. Band. I. B. 65. folg. S. und Wachters Wörterbuche im I. Th. 723. folg. S. ist, daß es vom **her** und **zühen**, und also so viel als einen **Herführer** anzeige, behauptet Hr. Stadprediger Aichinger in dem Versuche einer Teutsch. Sprachlehre in dem II. Hauptst. II. Abtheil. III. Abhandl. 111. §. 155. S. daß **Herzog** nichts anders als das Zeitwort in noch nicht ganz vergangener Zeit, und also jene Ableitung unnöthig sei. Es hat aber Hr. D. Heuman selbst eine andere Meinung vorgetragen, nämlich daß die lezte Sylbe aus der lateiner *Dux* seinen Ursprung genommen habe. Boxhorn in dem Briefe von den Persischen Wörtern, die im Curtius vorkommen, und mit der teutschen Sprache eine Verwandschaft haben, wil das Wort **Herzog** gar von Xerxes herholen, worüber in den Critischen

furſten zu Rugen vnuſer 38.) gnedigen hern 39.) gefengknuß 40.) zum Hof 41.) komen 42.) vnnd jnnen gelegen 43.) ſindt dorumb

Verſuch. der Deutſch. Geſellſch. in Greifswalde III. St. IV. Beobacht. 302. S. ein Urtheil.

38.) Siehe die 8. Anmerkung oben 216. S.

39.) Ueber dieſe Schreibart kanſt du meine Meinung in der 7. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 168. folgg. S. erfahren.

40.) Wegen der Endung nus iſt in der 278. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 106. S. Anzeige geſchehen. Das K wird jezt ausgelaſſen, welches aber die alten nach der 79. Anmerkung über den 13. §. der Abhandlung von Eppenreut in dem II. Hauptſt. VII. Th. 300. S. dem G an die Seite zu ſezen pflegen.

41.) Siehe vorher die 24. Anmerkung 219. S.

42.) Siehe die 104. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Eppenreuts in dem II. Haupſt. VII. Th. 252. S.

43.) Aus Vergleichung mit dem vorhergehenden jn = = vnnſer gnedigen Herrn gefengknuß = kommen veroffenbaret ſich, daß das jnnen liegen von der gefengknuß zu verſtehen ſei. Dieſes könte auch in dem haltauſiſchen Werke eine Abhandlung geben, welche noch da abgehet. Eben dieſe Redensart iſt in einem der gleichen Briefe in Hrn. Konſiſtorialrath Wibels Hohenlohiſch. Kyrch. und Refor-

dorumb 44.) wir straff werden 45.) werdt 46.) gewest, 47.) Nun haben angesehen 48.) der ersame 49.) vnnd weise 50.)

hannß

mat. Hist. III. Th. Urkund. Saml. LXXIX. Urkund. 199. S.

44.) Wegen des do für da siehe die 26. Anmerk. unter Eppenreut über den 10. §. in dem II. Hauptst. VII. Th. 236. S. und wegen des angeschobenen B die 23. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Theils 57. S. Hernach vor der 85. Zal ist auf jene Weise doselbst, vor der 134. Zal darauf, vor der 141. Zal. domit.

45.) Das werden wird für wären mehr Mals in Schriften dieser Zeit angetroffen.

46.) Von welcher Schreibart Stat der neuern werth kan die 4. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 141. folg. S. nachgesehen werden.

47.) Siehe die 35. Anmerkung über den 13. §. der Beschreib. Eppenreuts in dem II. Hauptst. des VII. Th. 283. folg. S.

48.) Wenn man Jemanden ansiehet; so kan man es schon an seinen Minen und Gebärden abnemen, was seines Herzens Wunsch und Verlangen. Daher ist das Wort so gewönlich in alten Schriften, wenn auszudruken, daß der das und das gethan, was wir von ihm verlanget. Aber Mals

hannß piter 51.) die zeit 52.) meiner gnedigen frawen 53.) obgnant 54.) vnd des conuents 55.) hofmayster 56.) vnd ander vnnser 57.) hern 58.) vnd guten freundt vleissig

eine Abhandlung, die noch in dem haltausischen Werke fehlet.

49.) Siehe die 120. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 254. folg. S.

50.) Eben dieses Ehrenwort wird eben demselben in dem 10. §. unter **Eppenreut** nach der 120. Zal in dem II. Hauptst. des VII. Th. 254. S. gegeben. An sich zeiget dieses Wort den an, der eine Sache weis, wie aus Wachters Wörterbuche II. Th. 1853. S. klar ist.

51.) Von dem die 123. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 257. S. einige Nachricht giebet.

52.) Von welchem Ausdruke in der 264. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 103. S.

53.) Siehe die 13. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 233. folg. S.

54.) 218. folg. S.

55.) Siehe oben die 27. Anmerkung 219. S.

56.) Davon die 124. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 258. folgg. S. einen Begrif machet.

57.) Siehe die 8. Anmerkung oben 216. S.

vleissig 59.) beth 60.) vnns 61.) auß sulcher 62.) gefenknuß 63.) auf ein ewig 64.) vrfede 65.) komen 66.) lassen, also das wir

58.) Siehe der Schreibart wegen die 39. Anmerkung 222. S. vorher. Wer aber die Hern gewesen, das werden die 10. und 12. §. hernach entdeken.

59.) Siehe die 118. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 254. S.

60.) Siehe die 97. Anmerkung über denselben 10. §. 251. S.

61.) Siehe die 8. Anmerkung hie oben 216. S.

62.) Siehe die 65. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 245. S.

63.) Siehe vorher die 40. Anmerkung 222. S.

64.) Siehe die 23. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 280. S.

65.) Dieses Wort ist aus Ur und Fede zusammengesezet. Ur deutet in Sonderheit Wachter in den Vorerinnerungen zu seinem Wörterbuche V. Abschn. unter dessen Ueberschrift alt, daher er Urfriede für einen alten Frieden und Freundschaft ausleget. Fede ist so viel als Krieg und Feindschaft, wie wir noch in dem bekanten Liede Allein GOtt in der Höh sei Ehr zum Schlusse der ersten Stro-

wir

phe singen: Al Fede hat nun ein Ende, das ist: Alle Feindseligkeit hat nun ein Ende, nämlich weil wir nun mehr durch den Mitler wieder mit GOtt ausgesöhnet sind. Hierinnen bedeket mich eben Fals Wachter im I. Th. 423. S. wie auch Myl im Archaeolog. Teut. unter *Faida* in der leibnizischen Saml. zur Sprach. II. Th. 53. S. Joh. Conrad Schwarz in einer Einladungsschrift von dem 30. Oktober 1743. I. Abschn. 2. §. 74. zeiget, daß *Foe* noch in dem englischen gebräuchlich, woher Feind und Fehde. Da nun diejenigen, welche in Gefangenschaft gerathen, wenn sie auch derselben entlassen werden, immer noch eine Feindschaft und Rachbegierde gegen die hegen, welche sie in dieselbige gebracht oder darinnen gehalten, so daß sie nicht eher ruhen würden, als bis sie sich an solchen gerochen; so lässet man sie, ehe sie fortgelassen werden, die Urfede schwören, deren Inhalt ist, **daß sie sich nicht rächen wollen.** Die Beyträge zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig VI. St. III. Abhandl. 245. S. Wachter im II. Th. 1753. und Haltaus im II. Th. 2000. folgg. S. können dich dessen belehren. Hrn. Heinr. Gottl. Eylensteins vom Rechte der Urphede im II. Abschn. 15. folg. §. 9. folg. S. Meinung wird durch obiges Beispiel bestätiget, daß auch die, welche nicht des Landes verwiesen

wir zu got 67.) vnnd den hailing 68.) ein gelartten 69.) aidt 70.) mit aufgeracktenn

 fingern

werden, die Urfede schwören können. Uebrigens verwirft Hr. Stadprediger Aichinger in dem I. Hauptst. I. Abth. 13. §. 12. S. die gemeine Schreibart dieses Wortes durch Ph mit Rechte, als dessen keine Ursache anzugeben ist.

66.) Siehe vorher die 42. Anmerkung 222. S.

67.) Von der Schreibart dieses Wortes ist in der 49. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 61. folgg. S. gehandelt worden.

68.) Siehe zu Anfange des VII. Theils in dem I. Hauptst. 6. §. 25. Anmerkung 15. S. Es findet sich aber dieses in andern Schriften, die zu anderer Zeit bekant machen werde, gar oft für hailigen oder heiligen. Von der Schreibart siehe die 182. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 321. S.

69.) Eben dieser Ausdruk findet sich in Wibels Hohenloh. Kyrch. und Reformat. Hist. in dem III. Th. unter den Urkunden in der LXXIX. Urkunde 201. S. also: Gelerte eyde mit vffgebotten fingern: geswornn, nur daß hie aufgeracktenn für vffgebotten stehet. Jenes rechtfertiget ein alter Brief in dem 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 15. S. wo der gelerte Eid erkläret worden.

fingern 71.) geſworn 72.) haben, nymer 73.) zu ewigen tagen 74.) widder 75.) die obgnanten 76.) vnnſere gnedige herren 77.) aller jrer 78.) gnaden 79.) erben landt vnd

70.) Von dieſer Schreibart iſt die 182. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptſt. VII. Th. 321. S. nachzuleſen.

71.) Siehe die 24. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptſt. des VII. Theils 15. S.

72.) Von der Schreibart iſt die 22. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 179. folg. S. nachzuſchlagen.

73.) Siehe die 70. Anmerkung über den 14. §. der Beſchreibung Eplas in dem II. Hauptſt. VI. Th. 407. S.

74.) Eine Redensart, welche ſchon in der 109. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptſt. des VII. Th. 308. S. aufgekläret worden. Siehe auch die 602. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptſt. VIII. Th. 182. S.

75.) Siehe die 30. Anmerkung über den 10. §. der Beſchreibung Eppenreuts in dem II. Hauptſt. VII. Th. 237. S.

76.) 220. folgg. S.

77.) Siehe die 39. Anmerkung 222. S.

78.) Siehe die 101. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptſt. VII. Th. 252. S.

vnd leutten sunderlich widder die obgnanten vnnsere gnedige frawen gnaden conuendt aller jrer gnaden armenleuth 80.) vnnd vnterthann gaistlich vnnd wernt-lich 81.) noch widder 82.) die stat zum Hof 83.) vnd allen einwonern 84.) dv-selbst 85.) vnd alle die jn 86.) dieser vnnser 87.) gefengknuß 88.) dorumb 89.) wir

79.) Siehe die 102. Anmerkung daselbst 252. S.
80.) Siehe die 28. Anmerkung über gegenwärtigen §. 219. S.
81.) Siehe die 88. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 88. S.
82.) Siehe die 75. Anmerkung vorher 228. S.
83.) Siehe die 24. Anmerkung vorher 219. S.
84.) Welches Wortes Schreibart wider anderer Inwoner nur kürzlich in Hrn. Prof. Gottscheds Beobachtungen über den Gebrauch und Misbrauch vieler deutschen Wörter und Redensarten 149. folg. S. vertheidiget worden. Doch findet sich auch Inwoner, wie aus der 76. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 51. folg. S. erhellet.
85.) Siehe vorher die 44. Anmerkung 223. S.
86.) Siehe die 30. Anmerkung 220. S.
87.) Siehe die 8. Anmerkung 216. S.
88.) Siehe die 40. Anmerkung 222. S.
89.) Siehe die 44. Anmerkung 223. S.

ein Komen 90.) findt verwandt 91.) vnd verdacht 92.) sein 93.) vnd zuschicken 94.) gehabt

90.) Nämlich in vorher genantes Gefengknuß. So stehet es volkömlich in Hrn. Konsistorialrath Wibels Hohenloh. Kyrch. und Reform. Hist. III. Th. LXXIX. Urkund 199. S. In des = hern, gefengkniſſe = komen. Noch jezt aber gebrauchet man hie solches Wort auch ohne den Zusaz, wenn man sagen wil, es wären beschuldigte ins Gefängnis gebracht worden. Ich wünschte auch, daß es in dem haltausischen Werke nicht fehlete. Daß es nicht mit einem gedoppelten M geschrieben worden; davon ist in der 104. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. VII. Th. 252. S. die Ursache zu finden.

91.) Auch dieses hätte von Haltausen sollen erkläret werden. Man höret auch hie zu Lande oft: Er ist mir verwand, das ist, er hat mit mir eine Verbindung. Verwandt also im obstehenden zielet auf die, welche mit diesen beiden eingesezten etwas zu thun gehabt, als Richter, Schöpfen, Büttel und dergleichen.

92.) Bezühet sich auf vorherstehendes verwandt, und siehet auf die, welche etwan in Verdacht kämen, daß sie an dem Gefängnisse dieser Leute Antheil hätten.

93.) Nicht so, als die 177. Anmerkung über

gehabt haben nicht zuthun wedder 95.) mit wortten wercken zuschuben 96.) rethen noch tetten wedder 97.) wir noch nymant 98.) von vnnsern 99.) wegen gethann

den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 320. S. mit sich bringet.

94.) Ist so viel als zu thun. In von Gudenus diplomatischen Saml. I. Saml. 648. S. heiset es: Alles daz zu tun vnd zu schicken ꝛc. welches Haltaus in dem II. Th. 1615. S. wol genuzet hat. Und so lautet es etwas hernach in diesem Briefe von der 147. Zal an 240. folg. S. Das wir mit ymants zuthun oder zuschicken gewunnen.

95.) Der Schriftsteller ist durch den ganzen Brief mit Verdoppelung einerlei Mitlauter alzu freigebig gewesen, dahin dann auch dieses gehöret.

96.) Schüben bedeutet ein Antreiben. Wenn man nun einen andern dahin bringet, etwas zu unternemen; so heiset es in unserer Gegend nicht unrecht antreiben, eben wie das Wort Vorschub einen Trieb der vorher geschiehet, anzeiget. Weder Wachter noch Haltaus haben was davon, ob wol ersterer unter Schieben im II. Th. 1407. S. den Grund hiezu leget.

97.) Siehe die 95. Anmerkung 231. S.

98.) Wir würden eine Verneinung weglassen, und noch ymant geschrieben haben. Siehe

werden jn 100.) kainerley 101.) weiß, sun-
der 102.) jrer 103.) gnaden 104.) erben,
vnd der obgnanten vnnser 105) gnedigen
frawen 106.) jr 107.) gnad 108.) clo-
ster

die 70. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 407. folg. S. So heiset es unten vor der 144. Zal 239. S. nymant nichts, und in der 340. Anmerkung über den 18. §. des I. Hauptst. VIIII. Th. 75. S. dasselbig dorfen sie = = noch seinen gesellen wider iren willen nicht mitteilen.

99.) Siehe die 8. Anmerkung vorher 216. S.
100.) Siehe die 30. Anmerkung 220. S.
101.) Siehe die 182. Anmerkung unter Eppen-
reut über den 13. §. II. Hauptst. VII. Th.
321. S.
102.) Für sondern, eben wie hernach vor der
154. Zal 241. S. sunderlich. Siehe die
106. Anmerkung über den 10. §. der Beschrei-
bung Eppenreuts in dem II. Hauptst. VII. Th.
325. folg. S.
103.) Siehe die 25. Anmerkung oben 219. S.
104.) Siehe die darauf gesezte 26. Anmerkung
219. S.
105.) Siehe die 8. Anmerkung 216. S.
106.) Siehe die 15. Anmerkung 218. S.
107.) Siehe die 103. Anmerkung 232. S.
108.) Siehe die 104. Anmerkung 232. S.

ster 109.) auch allen jren 110.) nochkomen 111.) nucz vnd fromen 112.) getrewlichen

109.) Siehe die 25. Anmerkung über den 10. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 324. folg. S.

110.) Siehe die 25. Anmerkung vorher 219. S.

111.) Siehe die 90. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 252. S.

112.) Wird bei den alten gar öfters dem nucz an die Seite gesezet, welches ihm dann in vorliegendem Briefe zur Erklärung dienet, und also diejenige rechtfertiget, welche Haltaus im I. Th. 530. folg. S. von dem Worte gegeben. Das wird auch in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig XXIII. St. 375. S. behauptet. Eben so zeiget es sich in dem 26. §. der Abhandlung von den Papirmülen der Brandenburgkulmbachischen Landen vor der 10. Zal. In der 24. Anmerkung über das III. Hauptst. des I. Th. 285. S. An den obgenanten gutten schaden möcht brengen vnd uns frumen, auf das genaueste als hie. Nicht bessere Erklärung findet sich als in dem Liede JEsu als du erstlich kamest ꝛc. in dessen ersten Verse es also heiset: Ach dein anders wiederkommen wird zwar auch den frommen frommen, aber bösen böse sein.

lichen 113.) werben 114.) vnd schaden noch 115.) allem vnnserm 116.) vermogen 117.) melden vnnd wenden angeuerde, 118.) tetten wir aber des 119.) nicht vnd

113.) Für getreulichen, siehe den 1. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 221. S. So ist hernach vor der 139. Zal trew geschrieben.

114.) Ist so viel als machen. In der Verbindung, als hie oben, kommet es in alten Schriften oft vor. Hiebei ist Haltaus im II. Th. seines Wörterbuches 2077. folg. S. zu gebrauchen.

115.) Siehe die 35. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 238. S.

116.) Siehe die 8. Anmerk. oben 216. S.

117.) Für Vermögen, davon die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 253. folg. S. aufzusuchen.

118.) Siehe die 27. und 31. Anmerkungen über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 58. folg. S.

119.) Nach der Vorschrift unserer Sprachlehrer das. Zur Erklärung dieser Wortfügung dienet Bödiker in den Grundsäzen der Teutsch. Sprach. III. St. XLIV. Abschn. Es hat aber so viel als dasselbe zu bedeuten, worüber die 192. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 89. folg. S. zu ge-

vnd wurden jn 120.) sulcher 121.) vnnser 122.) geswornner 123.) vrfede 124.) bruchig 125.) es wer mit wenig oder vil wortten, so verwilligen 126.) wir vns bey dem landtrechten erloß trewloß vnd maynaidig 127.) zu sein, wollen wedder 128.) fride

brauchen, wie auch die 132. Anmerkung über den folgenden §.

120.) Siehe die 30. Anmerkung vorher 220. S.

121.) Siehe die 65. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 245. S.

122.) Siehe die 8. Anmerkung oben 216. S.

123.) Siehe die 72. Anmerkung 228. S.

124.) Siehe die 65. Anmerkung 226. folg. S.

125.) Eine Redensart, die noch üblich: **Seinen Eid brechen**, und welches dem, das hieoben, noch näher, **eidbrüchig**. Diese Bedeutung des **Brechen** hat Wachter im I. Th. 204. S. seines Wörterbuches bemerket.

126.) Wer **einstimmig** ist, giebet seinen Willen darein, und verwilliget sich also, dasselbe zu halten. Haltaus im II. Th. 1915. S. hat es auch.

127.) Weil **Mein** oder **Main** bei den alten so viel als böse, schädlich, schimpflich; so ist **Meineid** so viel als ein böser Eid. Wachter im II. Th. 1062. folgg. S. und Haltaus im II. Th. 1335. folgg. S. ihrer Wörterbücher haben sich viele Mühe gegeben, dieses vor

fride sicherhait noch gelayt 129.) suchen haben an kainem endt 130.) wie des nomen hat 131.) aber 132.) gewinnen 133.) mocht dorauf

Augen zu legen. Die vorliegende Schreibart ist aus der 182. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreur in dem II. Hauptst. VII. Th. 321. S. zu betrachten.

128.) Siehe die 95. Anmerkung 231. S.

129.) Ist so viel als freie Gewalt seiner Handthierung und Gewerbe nachzugehen, welches so sicher, als ob eine wirkliche Bedekung geleite. Haltaus im I. Th. 626. folgg. S. hat dieses fein aus ein ander gesezet.

130.) Was das Wort endt sagen wolle, das schlüsset sich am besten durch folgende Wörter, welche in dem 15. §. der Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den Brandenburgkulmbachischen Landen in ihrem Zusammenhange dereinst g. G. zu lesen sein werden, auf: Im Rehauer waldt an orten vnd enden. Weiter schlüsset sich die Bedeutung im folgenden §. nach der 216. Anmerkung auf.

131.) Das ist: Es mag bestehen, worinnen es wolle, weil doch ein jedes Ding seinen Namen hat. Ob nicht diese oft vorkommende Gerichtsformel auch in dem haltausischen Werke hätte sollen angemerket werden, lasse ich dahin gestellet sein. Nomen ist für na-

dorauf 134.) sal vnd mag man mit vns fa-
ren 135.) vnd thun als mit sulchen 136.)
die jr 137.) gelübdt 138.) trew 139.) vnd
ere

men, eben als wie vorher vor der 111. Zal 230. S. noch komen für nachkommen.

132.) Siehe die 46. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 72. S.

133.) Gewinnen ist nach Wachters Anzeige in des II. Th. 1911. folg. S. so viel als Erlangen. Daher schreibet sich obstehende Art zu reden: Einen Namen gewinnen. Man höret sie hie zu Lande oft, wenn man sagen wil, daß die Sache diesen Namen erlange. So höret man: Die Sache gewinnet den oder jenen Lauf, das ist, sie erlanget diesen Lauf.

134.) Siehe die 44. Anmerkung vorher 223. S.

135.) Diese Redensart hat Haltaus im I. Th. 441. S. seines Wörterbuches wol erörtert, wobei er ganz recht angemerket, daß dafür heutiges Tages vorfaren gebrauchet werde. Vorgelegte Stelle verdienete, dazu getragen zu werden, weil daselbst keine, die es so deutlich erkläret, da gleich darauf thun folget.

136.) Siehe die 62. Anmerkung oben 225. S.

137.) Siehe die 107. Anmerkung 232. S.

138.) Kommet von Geloben. Loben aber ist so viel als Versprechen, wie Wachter im I. Th. 990. S. seines Wörterbuches gezeiget. Gelübdt also ist das Versprechen. Ich beruffe mich auch des wegen auf Wachtern

ere 140.) nicht gehalten haben, domit 141.) sullen

551. S. und auf Haltausen im I. Th. 635. folg. S. Die in dem vorgelegten Briefe darauf folgende Worte nicht gehalten haben bestätigen solche Deutung. Gehet man auf den Grund; so giebet ihn Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 990. S. an. Bei den alten hies **Law**, **Lob** und **Lof** die **Hand**, daher noch bei den Schweden **Lofwa** so viel als **Versprechen**, und unter uns **Angeloben** so viel als durch die **Hand versprechen**. Wir haben noch das **Handgelöbnis**. Hierinnen stimmet Haltaus im I. Th. seines Wörterbuches 632. folg. S. ein, und bestärket solches mit tüchtigen Stellen. Wird nun dem gethanen Versprechen getrauet und es angenommen; so heiset es Glauben, das von lauben, wie Wachter 934. S. wil, der es von eben dem Ursprunge, als Geloben, herholet, darinnen ihm auch Haltaus 725. S. beipflichtet. Das diesen Wörtern vorgesezte Ge zeiget eine **Verbindung** an, wie Wachter in den Vorerinnerungen unter Ge gezeiget. Die alten schrieben auch Gelauben so gut, als wir noch ordentlich Geloben schreiben. Beides zielet also auf die gegebene Handtreue.

139.) Siehe vorher die 113. Anmerk. 230. S.

140.) Von der Art zu schreiben ist in der 48. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 241. S. Er-

sullen 142.) die selbigen gain 143.) nymants nichts 144.) gefreuelt 145.) haben So aber

wähung geschehen. Daß aber Treue und Ehre mit ein ander verbunden werde, erhellet aus Haltausens Wörterbuches I. Th. 725. S.

141.) Siehe die 44. Anmerkung 220. S.

142.) Siehe die 29. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 241. folg. S.

143.) Siehe, was die Schreibart anlanget, die 182. Anmerkung über den 13. §. unter Expenrent in dem II. Hauptst. des VII. Th. 321. S. was aber das Wort betrift, die 6. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 35. S.

144.) Wegen des *nymants nichts* suche zuruke auf die 98. Anmerkung 231. folg. S. Dem *nymants* ist änlich, was in der 18. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 11. folg. S. befindlich: **Vnd** nymandts **doruber** focht, eben wie *ymants* etliche Worte hernach allhie nach der 147. Zal 240. S. und in dem 20. §. des Lebens **Lindners** im nächsten X. Theile des I. Hauptstükes vor der 86. Zal, welches in der 24. Anmerkung über des III. Hauptst. I. Th. 289. S. *ymancz*, und in dem 30. §. des I. Hauptst. III. Th. 59. S. *ymandes* geschrieben worden. Nach Herrn Stadprediger Aichingers Teutsch. Sprachlehre II. Haubtst. II. Abtheil. VIIII. Abhandl. 216. §.

aber keme 146.) das 147.) wir mit ymants zuthun

wäre es der Zeugefal. Es trift aber hie nicht ein. Es nennet auch Herr Prof. Gottsched in seiner Deutsch. Sprachkunst II. Th V. Hauptst. 22. §. mit gutem Rechte dieses einen Misbrauch, wenn viele, die aus gewissen Landschaften sind, in der ersten Endung oder dem Nennefalle Jemands zu sagen pflegen. In gegenwärtiger Stelle solte also nach dieser Männer Anweisung, denen noch Frisch über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. II. St. XXIII. Abschn. und Herr Prof. Popowitsch in der Teutsch. Sprachkunst I. Th. IIII. Hauptst. VII. Abschn. 200. folg. S. beizusezen, Jemanden stehen, weil mir vorher gehet, welches den Nemefal erfordert.

145.) Das ist, ohne rechte Ursache unbesonnen etwas vorgenommen haben. Diesen Begrif hat Wachter im I. Th. 468. folg. S. etwas noch genauer aber und gründlicher Haltaus im I. Th. 486. folgg. S. aufgeschlossen.

146.) Dafür wir käme schreiben, welches nach der 99. Anm. über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. dieser Nachrichten zu beurtheilen ist.

147.) Welches unsere Leute daß schreiben, worüber in der 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. S. eine Betrachtung angestellet worden. Wegen des fol-

zuthun oder zuschicken 148.) gewunnen 149.) den obgnanten 150.) vnnsern 151.) gnedigen herren jrer 152.) gnaden 153.) erben sunderlich 154.) vnnser 155.) gnedigen frawen 156.) jrer 157.) gnaden 158.) closter 159.) vnd nochkomen 160.) zustunden dieselbigen sol vnd wollen wir mit recht 161.) furnemen 162.) vnd suchenn vntter jren 163.) gevr-

genden ymants siehe kurz vorher die 144. Anmerkung 240. S.

148.) Siehe die 94. Anmerk. 231. S. vorher.
149.) Siehe die 133. Anmerk. 237. S.
150.) 220. folgg. S.
151.) Siehe die 8. Anmerk. 216. S.
152.) Siehe die 25. Anmerkung 219. S.
153.) Siehe die 26. Anmerk. 219. S.
154.) Siehe die 102. Anmerk. 232. S.
155.) Siehe die 8. Anmerkung 216. S.
156.) Siehe die 15. Anmerkung 218. S.
157.) Siehe die 25. Anmerkung 219. S.
158.) Siehe die 26. Anmerkung 219. S.
159.) Siehe die 109. Anmerkung 233. S.
160.) Siehe die 111. Anmerkung 233. S.
161.) Ist so viel, als den Weg Rechtens gehen, und die Sache vor den ordentlichen Richter bringen. Etwas hat Haltaus im II. Th. 1513. folg. S.
162.) Siehe die 29. Anmerkung 219. folg. S.
163.) Siehe die 25. Anmerkung 219. S.

geordenten richtern vnd do bey 164.) bleybben laßen an 165.) außflucht 166.) vnd an 167.) alle wegerung 168.) an 169.) alle geuerde,

164.) Halte dabei zusammen, was die 90. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 80. folg. S. und die 26. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 236. S. vorher liefern.

165.) Siehe die 27. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 58. S.

166.) Wachter im I. Th. 462. S. seines Wörterbuches schreibet, dieses Wort sei auser den Gerichten gebräuchlich. Daher mag auch Haltaus für unnöthig angesehen haben, auch nur ein Mal des Wortes zu gedenken. Vorgelegter Brief saget ein anders. Er dienet aber auch zu einer Hauptstelle, die Bedeutung des Wortes recht zu bestimmen. Nachstehendes Wegerung träget dazu nicht wenig bei. Wer eine Ausflucht nimt, der wegert sich, eine Sache zu volzühen, als sie von ihm verlanget wird.

167.) Siehe vorher die 165. Anmerk. 242. S.

168.) Auch dieses hat mit vorher unter der 166. Anmerkung erklärtem in den wachterischen und haltausischen Wörterbüchern gleiches Schiksal gehabt. So viel lässet sich aber doch das wachterische im II. Th. 1848. folg. S. nuzen,

geuerde, 170.) Zu warer 171.) vrkund 172.) vnnd vester 173.) haldung 174.) haben wir mit vleissiger 175.) peth 176.) ersucht 177.) vnd gepeten 178.) die er-

daß wegern oder weigern so viel als eine Sache abschlagen und nicht daran wollen.

169.) Siehe die 165. Anmerkung 242. S.

170.) Siehe die 22. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 14. S.

171.) Siehe die 61. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut im II. Hauptst. des VII. Th. 144. S.

172.) Siehe die 31. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 17. S.

173.) Siehe die 115. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptstüke des VII. Th. 254. S.

174.) Siehe daselbst die darauf folgende 116. Anmerkung 254. S. und die 144. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 76. folg. S.

175.) Und des wegen die folgende 118. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 254. S.

176.) Siehe daselbst die 97. Anmerk. 251. S.

177.) Das nachgesezte vnd erpeten unterstüzet die wachterische Erklärung solches Wortes, die er in dem II. Th. 1642. S. gegeben, daß es ein demüthiges bitten anzeige. Es findet sich aber in Herrn Konsistorialrath Wibels

barn 179.) vesten 180.) Otten 181.) von feiltsch 182.) vnd Nickel Behaim 183.) bede

Hohenloh. Kyrch. und Reformat. Hist. III. Th. LXXIX. Urkund. 201. S. ein Beispiel, wo eben an der gleichen Urkunde ein Junker sein Sigel zu hängen, kein bedenken getragen.

178.) Siehe die 119. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 254. S.

179.) Siehe die 114. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 97. S.

180.) Siehe die 213. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 328. S.

181.) Dieser Name ist in der 195. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 125. S. erkläret worden.

182.) Von welchem in der 446. Anmerkung über den 18. §. des I. Hauptst. dieses Th. 92. folgg. S. zulängliche Nachricht.

183.) Dieser Geschlechtsname ist in hiesiger Gegend nicht unsichtbar. Selbst in dem 6. §. des I. Hauptstükes VII. Th. 2. 3. und 16. S. ein Paul Beheim, aber als ein Bauer zu Edlendorf. Es giebet auch selbst in unserer Stad Bürger, die sich jezt Behmen oder Böhmen, Bömen schreiben. Aber auch Junker, wie sie vorgelegter Brief nennet, lassen sich hie bliken, unter die etwan der Albert Beine gehören mögte, welcher sich unter

bede die zeit 184.) zum Hof 185.) vnnsere 186.) libe junckern 187.) das 188.) sie

dem Jahre 1143. in dem I. Hauptst. 35. §. des II. Theils meiner Nachrichten 107. S. sehen lässet, zu zälen. Um die Zeit, als vorgelegter Brief gegeben worden, nämlich im Jahre 1470. findet sich in Herrn geh. Raths von Jungen Miscellanien I. Band. 64. S. Hans Behaim unter andern adlichen hiesiger Gegend, und auf der 74. S. unter dem 1493. Jahre Caspar, Fabian, Simon und Cunz Beheim gebrüder.

184.) Siehe die 52. Anmerk. oben 224. S.

185.) Siehe die 41. Anmerkung 222. S.

186.) Siehe die 8. Anmerkung 216. S.

187.) Dieses Wort ist zwar aus Zusammenzühung der Wörter junger Herr entstanden, mit welchen die Söhne der Fürsten und andere angesehenen Standes Anfangs beleget worden, wie aus Hunds Wörterbuche in Leibnizens Sprachsaml. II. Th. 219. S. zu ersehen. Und noch jezt gehet das junger Herr nicht nur von den Söhnen der adlichen, sondern auch so gar angesehenen Burgerstandes, besonders hiesigen Ortes, im Schwange. Nachher aber ist es den adlichen gegeben worden, ohne mehr auf ihre Jugend zu sehen. Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 804. S. hat etwas davon.

jre 189.) sigill 190.) vntten jn 191.) disen briue 192.) gedrukt haben 193.) sulcher 194.) siglung 195.) wir jczundt 196.) gnanter Ort von Feultsch 197.) vnd Nickel Behaim 198.) von beth 199.) wegen der gnanten erbart vnd hainczen 200.) vischern

188.) Siehe vorher die 147. Anmerkung 240. folg. S.

189.) Siehe die 25. Anmerkung 219. S.

190.) Siehe die 140. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 210. folgg. S.

191.) Eben wie es in dem 10. §. unter Eppenreut vor der 131. Zal in dem II. Hauptst. des VII. Th. 263. S. ausgedruket war.

192.) Siehe die 9. Anmerkung oben 216. S.

193.) Aus eben der Ursache, die dorten in der 132. Anmerkung 263. S. angegeben worden.

194.) Siehe die 65. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 245. S.

195.) Siehe die 190. Anmerk. vorher 244. S.

196.) Siehe die 222. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 336. S.

197.) Siehe die 182. Anmerk. vorher 243. S.

198.) Siehe die darauf folgende 183. Anmerkung 243. S.

199.) Siehe die 176. Anmerkung 243. S.

200.) Siehe die 5. Anmerkung 216. S.

schern 201.) obgnant 202.) also gescheen 203.) bekennen, doch vns vnd vnnsern 204.) erben an 205.) schaden, Datum 206.) donnerstag 207.) noch 208.) Circumcisionis dominj 209.) anno ꝛc. 210.) lxxxiijto.

201.) Siehe die 1. Anmerkung oben 215. S.

202.) 215. S.

203.) Siehe die 178. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 320. S.

204.) Siehe oben die 8. Anmerkung 216. S.

205.) Siehe die 165. Anmerkung 242. S.

206.) Siehe die 79. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf in dem II. Hauptst. des V. Th. 168. S. In dem teutschen wird es durch Geben gegeben.

207.) Von dem Worte habe ich in der 156. Anmerkung über den 14. §. 223. S. des I. Hauptst. VI. Th. etwas vorgebracht. Da nun nach Herrn Rabens Immerwährendem Kalender aus Vergleichung der 30. und 36. S. sich veroffenbaret, daß das Jahr 1492. als vorgelegter Brief ausgegeben worden, sich mit einem Sontage angehoben; so ist der Donnerstag nothwendig der 5. Jänner gewesen.

208.) Siehe die 35. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 238. folg. S.

209.) Nämlich *Festum* oder *Festus dies*. Wem

§. 10.

Ein Virteil an den vlenhamer ward von dem Durchl. Burggraf Friedrichen in dem Jahre 1376. dem frawencloster sant Clarenordens ezu dem hofe, als derselbe drei Prinzessinnen Töchter in dasselbe that, geeygent vnd gefreyet. 1.) Des wegen verliehe dasselbe nachher solches, wie aus folgendem zu ersehen:

Wir AGNES 2.) von gotes 3.) gnaden 4.) Burggrafin zcu 5.) Nuremberg vnd

aber unter uns ist nicht bekant, daß solches den Tag der Beschneidung Christi bedeute? Daß das Gedächtnis derselben den ersten Tag im Jahre begangen werde, weis auch der geringste im Volke. Wil man mehreres wissen; so kan man Haltausens Kalender Mitl. Zeit Besond. Th. I. §. 32. S. aufschlagen.

210.) Siehe die 135. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 190. S.

211.) Siehe daselbst die darauf folgende 136. Anmerkung 190. folg. S.

§. 10. 1.) Wie die Worte in dem II. Hauptst. des I. Th. 75. und 78. S. zusammen lauten.

2.) Deren Geschichte das I. Hauptst. des VI. Th. dieses Werkes enthält.

3.) Siehe die 49. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 61. folg. S.

4.) Von der Art, sich von Gottes Gnaden zu

vnd Eptißin 6.) zcu 7.) Hoff 8.) sanct 9.) Clarens 10.) ordens bekennen fur 11.) vns vnd vnsern ganczen Conuent 12.) vnd ich

 Caspar

schreiben habe über die teutsche Urkunde von dem 1143. Jahre eine besondere Abhandlung in Bereitschaft. In dessen ist die 19. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 144. S. zu gebrauchen.

5.) Es scheinet, ob hätten die alten dem Z seine Stärke nicht recht zugetrauet, so sie ihm nicht noch ein C beigesellet, es sei nun vorher, wie etwan gleich hernach in ganczen, davon ich in der 23. Anmerkung über den 14. §. in der Beschreibung Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 385. S. Nachricht gegeben, oder nachher, als hie.

6.) Siehe die 4. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 232. folg. S.

7.) Siehe vorher die 5. Anmerkung 249. S.

7.) Sonst zum Hof, wovon die 23. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 235. S.

9.) Siehe daselbst die vorhergehende 21. Anmerkung 235. S.

10.) Und des wegen die zwischen inne stehende 22. Anmerkung 235. S.

11.) Siehe daselbst die 59. Anmerkung 243. S.

12.) Siehe auch dorten die 103. Anmerkung 252. S.

Caspar von waldenfels 13.) an meins eydens 14.) des hansen Rabensteiners 15.) stat

13.) Von welchem in der 145. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 215. folgg. S. einige Nachricht, woher die Nachricht, welche in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Ritterschaft Landes zu Francken Orts; Gebürg CCLXIX. Tafel zu ergänzen. Lieget Jemanden was daran; so kan er ihn auch auf dem Turnire zu Ansbach in dem Jahre 1485. antreffen bei Rupnern nach der Ausgabe von dem Jahre 1530. auf der ersten Seite des cclxvij Blattes und von dem Jahre 1566. auf der zweiten Seite des CCXXII. Blattes, in der burgermeisterischen Samlung 316. S. bei Münstern von dem Jahre 1598. im III. B. ccccliv. Kap. Mxcvij. S. und von dem Jahre 1614. im V. B. ccccviiij. Kap. 1260. S. woher es Schubart in dem struvischen Reichs-Archive I. Th. 252. S. genommen, und nach den jungischen Miscellanien I. Band. 375. S. eben wie auch auf dem zu Regensburg in dem Jahre 1487. nach Rupners erstern Ausgabe auf der ersten Seite des cccxcij. Blattes und nach der zweiten auf der ersten Seite des CCXXXVII. Blattes, nach Burgermeistern 340. S. nach Münsters erstern Abdrukе Mc. S. und nach dem zweiten 1263. S. und nach Schubarts angeführten Stelle.

14.) Diese Benennung des Tochtermans ist

stat vnd ich Arnolt Hirsperger 16.) zcu 17.) swerczenbach 18.) bekennen fur vns alle vnnser nachkummen 19.) vnd alle vnnser erben

hiesigen Ortes für Eidam oder Eidman gewönlich. Wachter in dem I. Th. 347. S. seines Wörterbuches leitet dessen Ursprung von Eid und Man her, als welcher sich eidlich anheischig gemacht, der Tochter Man zu sein.

15.) Mögte es wol der sein, der sich auch sonst daneben Hagen genennet, wie in dem 12. §. unter Döla in dem II. Hauptst. IIII. Th. 252. folg. S. zu sehen?

16.) Ist der Arnolt von Hirsperg, welchen ich schon in der 161. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 227. S. ans Licht gezogen, und in der 18. Anmerkung über den dorten nächstfolgenden 14. §. 379. folg. S. genauer kennen lernen.

17.) Siehe vorher die 5. Anmerkung 249. S.

18.) Eben darauf schreibet er sich in nur angezogenem 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 382. S. wo in der darunter stehenden 21. Anmerkung zulängliche Nachricht von diesem Orte gegeben worden.

19.) Weil in der mitlern Sylben viele ein U Stat eines O gebrauchen, wie die 67. Anmerkung über den 11. §. des II. Hauptstükes VII. Th. 75. S. vor Augen leget.

erben an disem 20.) vnserm offen brif-
fe, 21.) daz 22.) wir auf alle dreye par-
teyen 23.) den hansen durren vnd conn-
czen 24.) seinem bruder vnd alle iren 25.)
erben den hamer 26.) gelegen oberseit
resawe

20.) Siehe die 5. Anmerkung eben daselbst 35. S.

21.) Siehe daselbst die 7. Anmerkung 35. S.

22.) Siehe die 9. Anmerkung 36. S.

23.) Diese Schreibart erhält sich wider die, welche zum Theil neuerer Zeiten sich eingeschlichen, da man auch hie wieder mit einem H freigebig gewesen, davon man auch nicht die geringste Ursache wird angeben können. Denn, wer anders so viel verstehet, wird es nirgends anders als aus der lateinen *Partes* herleiten können. Wo ist aber je Mals ein der Sachen kundiger gewesen, der es mit einem *H* geschrieben. Aber eben dieses ist dem Thon widerfaren, das doch im lateinischen *Tonus* geschrieben wird.

24.) Siehe die 7. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 7. folg. S. Denn O und U ist so immer mit ein ander vertauschet worden.

25.) Siehe die 25. Anmerkung über vorhergehenden §. 219. S.

26.) Siehe die 104. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 252. S.

resawe 27.) an der grynaw, 28.) genant der Ewlen 29.) hammer mit allen seinen alten vnd newen 30.) zugehorungen 31.) zcu 32.) dorff vnd zcu felde 33.) besucht vnd vnbesucht 34.) nichtes aufgenommen

27.) Siehe den 1. §. dieser Abhandlung 209. S.

28.) Ist der Name eines Stükes des Perlenbaches wegen seines Laufes durch einen Wiesengrund, woran auch die Grüne Mühle lieget, Grünau genant. Genauer wird es in der Beschreibung des Perlenbaches beschrieben werden. Es pflegten aber die alten das U nach einem Selbstlaute wie ein W auszusprechen, und hernach zu schreiben. Der 1. §. 205. S. dieser Abhandlung kan dessen Zeuge sein.

29.) Siehe nur angezogenen §. 205. folgg. S.

30.) Nach dem Lehrgebäude, das nur noch in vorhergehender 28. Anmerkung 253. S. aufgestellet worden.

31.) Siehe die 68. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 296. S.

32.) Siehe oben die 5. Anmerkung 249. S.

33.) Siehe die 69. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 296. folg. S.

34.) Siehe die 64. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 401. folgg. S.

men 35.) den wir dann also semptlichen 36.) mit einander zcuuerleihen 37.) haben, recht 38.) vnd redlichen 39.) verlaßen 40.) ver=

35.) Siehe die 66. Anmerkung daselbst 403. folg. S.

36.) Mit dem p hat es die Bewandnis, welche die 58. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 34. S. vorleget. Es giebet aber das gleich folgende **mit einander**, daß oben 248. folgg. S. genante den **Eulenhammer ungetheilt** mit ein ander verliehen. Siehe Haltausens Wörterbuch im II. Th. 1589. S. **Sammen** zielet auf mehrers, das unter ein ander verbunden wird. Daher unten vor der 274. und 296. Zal **mit sampt** zusammengesezet ist, da denn eines das andere erkläret und befestiget, und wol unter den Pleonasmum in Herrn Stadprediger Aichingers Teutsch. Sprachlehre Anhang II. Abhandl. 536. §. 579. S. beizutragen wäre.

37.) Das zu hiengen die alten immer an das Zeitwort selbst, welches sonst nach der Art dieses Briefes allein würde **verleihen**, wie gleich nach der 40. Zal 256. S. sein geschrieben worden. Mehrere Beispiele findest du in der 182. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 87. S.

38.) **Wie es sein sol**, nach dem, was Haltaus im II. Th. 1518. folg. S. vorgebracht.

39.) In eben dieser Verbindung lässet es sich

ver:

wieder unten bei der 186. Zal bliken, eben so, als in einem Briefe des Herrn Reichshofraths von Senkenberg Select. V. Band. 616. S. Recht: lich vnd redelich so wir rechtlichst vnd rede- lichst mogen belehnen vnd zue rechtem Man Lehen geliehen haben, mit welcher und andern Stellen Haltaus im II. Th. 1534. S. zu beweisen gesuchet, daß das Wort auf Recht und Billigkeit und geziemende Weise sehe, weil nach Wachters II. Th. 1258. S. eines ehrlichen Mannes Mund redet, was das Herz denket. Daher ste- het redlich und recht immer beisammen, wie nur noch im 10. §. unter Eppenreut nach der 24. Zal in dem II. Hauptst. VII. Th. 236. S. Das Redlich aber kommet von Rede her. Diese giebet nun die Gedanken zu verstehen. Solche sind eine Wirkung der Vernunft. Redlich ist also so viel als vernünftig. Die- ses ist in Wachters Wörterbuche II. Th. 1257. folgg. S. und Haltausens Wörterbu- che II. Th. 1533. folg. S. am genauesten aber in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig XXVI. St. 182. folgg. S. zu finden. Das Lich zeiget an, daß das Wort gewach- sen sei, wovon in der 222. Anmerk. über den 13. §. unter Eppenreut II. Hauptst. VII. Th. 337. S. 40.) Nachstehendes verleihen giebet zu verste- hen, daß es so viel als einem ein Gut nach

verleihen vnd verlihen 41.) haben, vorlassen 42.) vnd verleihen in crafft 43.) dicz 44.) briffes, 45.) also daz 46.) sy 47.) den Lehenrechte überlassen. So viel auch Haltaus im II. Th. 1867. folg. S. von diesem Worte geschrieben; so ist doch von der Bedeutung, welche es hie hat, daselbst nicht ein Wort, noch weniger aber in Wachtern.

41.) Für verliehen, davon in der 46. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 60. folg. S.

42.) Ist nur vorher in der 40. Anmerkung 255. folg. S. aufgekläret worden. Das Vorwörtgen ist hie anders als dorten geschrieben. Es ist aber auch schon in der 93. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 252. folg. S. erinnert worden, wie die alten das Vor nicht alle Zeit so gebrauchet haben, als unsere Sprachlehrer anbefohlen.

43.) Wegen craft ist die 64. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 296. S. nachzusehen.

44.) Siehe die 16. Anmerkung über den 13. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 342. S.

45.) Siehe die 7. Anmerkung über den 11. §. des II. Hauptst. VII. Th. 35. S.

46.) Siehe die 9. Anmerkung daselbst 36. S.

47.) Eben wie dy nach der 13. Anmerkung über den 14. §. der Abhandlung von Eplas in dem

den hammer rechtuertigen 48.) vnd bawen

II. Hauptst. VI. Th. 375. folgg. S. und hernach vor der 58. Zal 260. S.

48.) Von allen den Bedeutungen, welche Haltaus im II. Th. 1519. folgg. S. seines Wörterbuches aufgesuchet, wil sich keine hieher schiken. Betrüge ich mich nicht; so ist das Wort hie oben in seiner natürlichsten und einfältigsten Art gebrauchet worden. Es folget darauf vnd bawen. Nun ist **rechtuertigen** aus **recht** und **vertigen** zusammen gesezet. **Vertigen** ist nach der 61. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 65. S. für **fertigen** geschrieben. Dieses aber ist bekanter Masen so viel als **zu Ende bringen**, wie in dem 24. §. meiner Abhandl. von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den Brandenburgkulmbachischen Landen nach der 7. Zal g. S. zu lesen sein wird, worinnen auch Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 433. folg. S. übereinstimmet. **Recht ist, wie es sich gebühret und sein sol**, wie auch derselbe II. Th. 1254. S. erinnert. Also ist eigentlich **rechtfertigen** die Sache so, **als sich gebühret, zu Ende bringen.** So selten das Wort in der Bedeutung ist, so dienlich ist es zu einer Grundlage aller der mancherlei Bedeutungen, die demselben

baven 49.) sullen, 50.) darczu 51.) wir in 52.) dann 53.) czymerholcz 54.) geben vnd gün-

gegeben werden, die aber alle auf jene gebauet sind.

49.) Mit dem W geschrieben, als nur noch in der 28. Anmerkung 253. S. angemerket worden.

50.) Siehe die 142. Anmerkung über vorigen §. 239. S.

51.) Wegen der leztern Sylbe siehe die 5. Anmerkung oben 249. S. wegen der Abtheilung aber die 90. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 80. folg. S.

52.) Für ihnen nach der 89. Anmerkung eben da 80. S.

53.) So ich nicht blind bin; so wil alles das, was Wachter im I. Th. 257. folg. S. und Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutschen Sprachlehre III. Hauptst. II. Abth. XII. Abhandl. 479. §. 3. Zal 523. S. von diesem Wörtgen gutes geschrieben, doch noch nicht recht zureichen, es in dieser Stelle zu erklären. Es ist so viel als hierauf.

54.) Wegen des dem Z vorgesezten C ist die 5. Anmerkung oben 249. S. zu gebrauchen. Das Wort ist aus Holz und Zimmer zusammen gesezet. Dieses ist dasjenige Holz, das zum bauen ausgehauen worden. Man höret noch schlecht weg es Zimmer nennen. Es wird aber oft das folgende für das vor-

günnen 55.) sullen 56.) auß dem walde vnd holcz 57.) genant dy 58.) streße gelegen

hergehende gesezet. Dem nach wäre das Zimmerholz dasjenige Holz, welches solte ausgehauen und zum bauen zugerichtet werden. Mich dünket, so ist es klärer und deutlicher, als es Wachter im II. Th. 1970. folg. S. vorgetragen.

55.) Ist so geschrieben, wie es so wol die Wurzel erfodert, als auch das daher gebildete Gunst ausstehet. Wer schreibet aber dieses Gonst? Man lese hierüber Wachtern im I. Th. 626. S. nach. Weil nun die Abgabe von Holz eine Gunstbezeugung so war, wozu sie kein Recht anführen konten; so schiket sich dieses Wort recht wol dazu. So zeiget es sich in dem 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 197. S. Vnd wolt ire habe niemant pas günnen dann dem closter. Wir hören noch in unserer Gegend: Er kan mir dieses auch günnen, so gut als einem andern. Denn, was ich zu fodern habe, das sehe ich nicht als eine Gunst an. Es gehöret in mein Idioticon Curiense.

56.) Siehe die 50. Anmerkung 258. S.

57.) Siehe die 59. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas des II. Hauptst. VI. Th. 397. S. wegen des Wortes; wegen des C, das dem Z vorgesezet ist, aber die 54. Anmerkung 258. S.

neste 59.) ob 60.) dem hammer waz 61.) sh

58.) Wie vorher 256. S. sh, wo die darunter gesezte 47. Anmerkung nachzusehen. So kommet es wieder unten vor der 148. Zal und im 12. §. vor der 16. Zal vor.

59.) Siehe die 110. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 413. folg. S.

60.) So heist es unten vor der 195. Zal gelegen ob Rehaw. Dafür ist jezt über gebräuchlich. Es rechtfertiget aber jenes das noch gebräuchliche obliegen, welches so viel als darüber liegen. Wachter in dem II. Th. 1155. S. ist meiner Meinung, und Herr Stadprediger Aichinger in der Teutsch. Sprachlehre III. Hauptst. I. Abth. XI. Abhandl. 437. §. bringen zum Beweise dieser Erklärung die Redensarten: Rothenburg ob der Tauber, das Land ob der Ens, er waltet ob uns, halte ob dem guten, ob dem Worte. Und, wollen wir nicht weit gehen, so dürfen wir nur in den 13. §. unter Eppenreut des II. Hauptst. VII. Th. zurüke gehen, so wird es da vor der 75. Zal 298. S. ob und unter der eben unter Augen kommen, da das entgegen gesezte unter der beste Ausleger des ob ist, nämlich daß es so viel als über.

61.) Siehe die 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. folg. S.

sy 62.) des bedurffen den selben 63.) hammer mit seiner czugehorung 64.) vorgeschriben, 65.) sy 66.) vnd ire 67.) erben oder were 68.) disen 69.) briff 70.) von iren 71.). wegen 72.) inhat 73.) mit

 irem

62.) Siehe vorher die 47. Anmerkung 256. folg. S.

63.) Siehe die 56. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 396. folg. S.

64.) Siehe vorher die 31. Anmerkung 253. S. und die 5. Anmerkung 249. S.

65.) Von dem Ursprunge des Wortes habe ich in der 101. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptstükes VII. Th. 82. S. gehandelt. Das i für der neuen ie rechtfertiget die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S.

66.) Siehe die 47. Anmerkung 256. folg. S. vorher.

67.) Siehe die 25. Anmerkung 252. S.

68.) Für wer, wobei ein E unnöthig angefüget worden, der gleichen Verlängerung der Wörter in Bödikers Grundsäzen der Teutsch. Sprach. I. St. XIV. Abschn. getadelt werden.

69.) Siehe die 5. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptstükes VII. Th. 38. S.

70.) Siehe die 21. Anmerkung oben 252. S.

71.) Siehe die 25. Anmerkung 252. S.

72.) So zeiget sich auch unten im 12. §. vor

irem 74.) guten willen, 75.) wißen 76.) vnd

der 55. Zal **Von wegen.** Die Verbindung des **Wegen** mit **Von**, wie etwan **Von Rechts wegen**, hält Herr Prof. Popowitsch in den Anfangsgründen der Teutsch. Sprachkunst in dem I. Th. VII. Hauptst. I. Abschn. 408. S. für nicht so gut, als wenn ohne den **Von** etwan **des Vaters** wegen gesaget wird. Herr Prof. Gottsched in seiner Deutsch. Sprachkunst in dem III. Th. VIII. Hauptst. 4. §. sezet an dieser Verbindung nichts aus.

73.) Das ist, **besizet**, daher **Inhaber** noch für den **Besizer** einer Sache gebrauchet wird. Haltaus hat dieses in dem I. Th. seines Wörterbuches 1018. S. Gleich hernach vor der 78. Zal 263. S. ist es **jnne haben** geschrieben. Dieses unterstüzet das, was in Herrn Prof. Gottscheds Beobachtungen über den Gebrauch und Misbrauch vieler deutscher Wörter und Redensarten 149. S. geschrieben worden.

74.) Siehe die 25. Anmerkung vorher 252. S.

75.) Unter den dahin gehörigen Redensarten, welche Haltaus in dem II. Th. seines Wörterbuches 2115. folg. S. zusammen gelesen, vermisse ich die vor uns liegende.

76.) Wo das **wissen** fehlet, da kan auch kein **Beifal** erfolgen, der **Bestand** hätte. Daher gebrauchen die alten solches, wenn sie die **Dauer eines Vertrages** ausprechen wollen. Wenn man dieses voraus sezet; so wird sich

vnd worte 77.) inne haben 78.) nu-
ezen 79.) vnd nyessen 80.) sullen 81.) vnd

 mugen

nuzen lassen, was Haltaus in dem II. Th. 2120. folg. S. zusammen getragen.

77.) Erkläret Haltaus in dem II. Th. 2130. S. durch den **Beifal**, der mit dem Munde durch förmliche Worte geschiehet. Diese Stelle ist werth, daß sie dahin getragen werde.

78.) Siehe kurz vorher die 73. Anmerkung 262. S.

79.) Ist so viel als **wirklichen Vortheil aus dem Gebrauche eines Dinges zühen.** Es unterscheidet sich von dem gleich folgenden nyessen darinnen, daß dieser **Gebrauch mit einem Vergnügen** vergesellschaftet ist. Wachter wenigstens wil so in seines Wörterbuches II. Th. 1146. S. und Haltaus im II. Th. 1421. S. pflichtet ihm bei, welcher auch eine Stelle anweiset, wo, fast wie oben, die Worte: **Inhaben, Nuzung vnd Niessung** befindlich sind, womit dessen 1434. S. zusammen zu halten ist. Es wird auch nicht undienlich sein, die Critischen Versuche der Deutsch. Gesellsch. in Greifswalde VIIII. St. VII. Beobacht. XXII. §. 326. folg. S. nachzuschlagen.

80.) Zühe die vorherstehende Anmerkung 250. S. hiebei zu Rathe.

81.) Siehe die 50. Anmerkung 258. S.

nugen 82.) noch 83.) irem 84.) besten 85.) doch vns obgenanten allen 86.) an vnsern lehen 87.) vnschedlichen 88.) vnd sy 89.) sullen

82.) Wie es oft Stat mogen geschrieben wird, und das wieder für mögen, der gleichen in der 67. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 75. S. vorgekommen. Nach jener Art ist suilen, das vorher gegangen.

83.) Siehe die 35. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 238. S. wegen der Schreibart noch für nach. Es hat aber in dieser Stelle die Bedeutung des zu. Denn wir haben inne, nuzen und nieſſen ein Ding zu unserm besten. Ich finde nicht, daß andere diese Bedeutung angemerket.

84.) Siehe die 25. Anmerkung in gegenwärtigem §. 252. S.

85.) Hat auch wol Haltaus in dem I. Th. 150. folg. S. seines Wörterbuches ein Par Arten zu reden, worinnen dieses Wort vorkommet, vorgeleget; so fehlet doch diese. Es gehet aber darauf, daß einer das seinige so hoch nuze und sein Vergnügen damit suche, als nur immer möglich. Dieses ist das beste.

86.) 242. folgg. S.

87.) Erhole dich darüber in der 46. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Theils 61. S. Raths.

88.) Wird in andern Briefen und nur noch

sullen 90.) auch den genanten 91.) hammer furbas 92.) von vns zcu 93.) lehen 94.) haben nemen 95.) vnd entpfahen 96.) als

 recht

im vorhergehenden §. bei der 205. Zal an oder ohne schaden. Haltaus hat nichts davon.

89.) Siehe die 47. Anmerkung vorher 256. folg. S.

90.) Siehe die 50. Anmerkung 258. S.

91.) 248. folgg. S.

92.) Ist in der 30. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 348. S. erkläret worden.

93.) Siehe die 5. Anmerkung oben 249. S.

94.) Siehe die 87. Anmerkung 264. S.

95.) Das darf einen desto weniger wundern, daß es nicht mit ẓ geschrieben worden, wie es doch der gröste Haufe bisher geschrieben, da Wachter in seinem Wörterbuche II. Th. 836. S. auch nicht eine einzige Stelle in den unterschiedlichen Mundarten unserer Sprache angeführet, worinnen solches anzutreffen wäre. Gehöret es aber in nemen; warum bedienet man sich nicht auch dessen in den übrigen Wandelungen dieses Wortes? Wer schreibet nihme, nihmest, nihmt u. s. w? Mit welchem Rechte sezet man es nun dort hinein?

96.) Eben so schreiben die alten entfangen, wie Wachter im I. Th. 368. S. seines Wörterbuches versichert, dafür ins gemein bei den

recht 97.) ist angeuerde 98.) dauon 99.) sullen 100.) sy 101.) vnser iglicher 102.) obge-

neuern empfangen anzutreffen, wie aus dem 23. §. des I. Hauptst. IIII. Th. 125. S. meiner Nachrichten schon zu ersehen. Wie nun das ent in entworten nach der 105. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 82. S. so viel als dagegen; so halte ich dafür, das entpfahen liese sich noch genauer so erklären, daß es dem leihen, wie hie, entgegen gesezet werde, so viel als dagegen annemen. Dieses wil auch das Stamwort dessen fahen, wie aus Wachtern I. Th. 405. S. zu ersehen. Haltaus im I. Th. 312. S. schreibet daher, daß die alten das Wort empfangen besser entpfangen geschrieben, und erkläret es aus einer Hand in die andere bekommen, eben wie er 313. S. meldet, daß für empfehlen und die daher gemachten Wörter die alten entpfehlen geschrieben.

97.) Siehe die 38. Anmerkung vorher 254. S.

98.) Siehe die 118. Anmerkung über den vorigen §. 234. S.

99.) Für der neuern davon nach der 73. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptstükes VII. Th. 76. S.

100.) Siehe die 50. Anmerkung oben 258. S.

101.) Siehe die 47. Anmerkung daselbst 256. folg. S.

102.) So ist es auch hernach 271. S. und oben

vbgenanter 103.) parteye 104.) sunderlichen 105.) czehen 106.) pfund 107.) alter

in der 62. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 69. S. geschrieben, hingegen vor der 113. Zal 269. S. ygliches. Der Unterscheid bestehet nur in dem J und Y, wovon die 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. des VI. Th. 375. folgg. S. zu befragen ist. Es ist aber nach der Art als jtzlicher nach der 222. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 336. folg. S. Herr Prof. Popowitsch in seiner Teutsch. Sprachkunst I. Th. IIII. Hauptst. VII. Abschn. 1. §. 200. S. da er dessen Bügung anweiset, klaget, daß Jeglicher, denn so wird es heute zu Tage gemeiniglich geschrieben, durch Jeder bei nahe sei verdränget worden. Wachter hat sich in seinem Wörterbuche I. Th. 780. folg. S. damit viel zu schaffen gemachet.

103.) 248. folgg. S.

104.) Siehe die 23. Anmerkung 252. S.

105.) Siehe die 102. Anmerkung über den 9. §. 232. S.

106.) Von der Schreibart ist die 5. Anmerkung oben 242. S. nachzusehen.

107.) Nach demselben rechnete man wol ehe dem die Häller, wie aus der 131. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreisendorf in dem II. Hauptst. des V. Th. 181. folgg. S.

ter 108.) meißner 109.) groschen 110.)

Daß

zu ersehen. Daß man aber die Groschen auch nach Pfunden gerechnet, ist was seltenes, und daher vorgelegter Brief desto schäzbarer. Widmannen mus ich in diesem Stüke rühmen, der in meiner 173. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf in dem II. Hauptst. des V. Th. 204. S. sich also vernemen lässet: 1. Höfisch pfundt, ie sechs Meißner fur 1. pfundt gerechnet, machet 9. frenckische pfennig, deren 12. einen groschen machen. Also machen 5. höfische pfundt 45. pfennig. Nach der Rechnung machten obgenante zehen Pfund nicht, wie es hernach ausgerechnet worden, funfzigk, sondern sechzig. Nach der widmannischen Berechnung machten funfzigck solche meißner 450. Pfennige oder 37. Groschen 6. Pfennige. Da die Zeit aber manche Veränderung im Münzwesen gemachet; so könte es wol sein, daß zu einer andern Zeit nur fünf meisner auf ein Pfund gegangen, weil sie reichhaltiger gewesen. Das sind aber nicht Groschen, wie sie oben genennet worden, sondern Pfennige. Wie kommet man da heraus?

108.) Was damit für Groschen gemeinet sein, ist aus der 105. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 199. folg. S. zu erlernen. Denselben werden in einem Briefe von dem Jahre 1450. welcher in meinem Vor-

daz 111.) ist nemlichen 112.) yglichem 113.) funftzigck

rathe unter Regnizlose zum Druke zu rechte geleget ist, newe Groschen entgegen gesezet.

109.) Eben wie auch die Ursache dieser Benennung in erster Stelle, welche die vorige Anmerkung anweiset, anzutreffen.

110.) Wovon in der 217. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf in dem II. Hauptst. des V. Th. 237. folg. S.

111.) Siehe die 9. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 36. S.

112.) Ueberleget man das, was die so oft angezogene und durch so viel tausent alte teutsche Schriften unterstüzte 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 253. folg. S. enthält, daß die alten Stat der Doppellaute nur einfache geliebet; so wird man leicht denen beipflichten, welche, da man zu unsern Zeiten die Doppellaute wieder unter der Bank hervor gezogen, und obstehendes Wort nämlich schreiben, weil sie es von Namen herleiten, wenn sie es auch nur allenthalben thäten, wo es die Ableitung mit sich bringet, als in zälen, wälen, vermälen u. d. m. Es wil aber Herr Prof. Gottsched in den Beobachtungen über den Gebrauch und Misbrauch vieler deutscher Wörter 202. S. daß es mit å geschrieben werde, weil es von Nam herkomme, meinet aber, daß es von nehmlich zu unterscheiden sei. Herr Stadprediger Aichinger in

funfzigck 114.) alter 115.) meißner 116.) vnd

der Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. II. Abth. 45. §. 58. S. schreibet, es habe weniger Grund, wenn es von Namen hergeleitet werde; viel mehr komme es von nehmen, als welches bis weilen so viel heise als verstehen. Durch nehmlich wolle man also anzeigen, wie das vorhergehende zu nehmen oder zu verstehen sei. Allein hat das nicht eben den Verstand, wenn es von Namen hergeholet wird? Wachter in seines Wörterbuches II. Th. 1138. S. schreibet es auch nur nemlich; und gleich wol leitet er es so gut als das ihm nachgesezte namentlich von Namen her, und Bödiker erkläret es so gar durch dieses. Und wenn brauchen wir das Wort, wovon hie die Rede? Nicht alsdann, wenn wir noch deutlicher zu verstehen geben wollen, was wir meinen? Vorstehende Verbindung lehret es. Die vorher 267. folg. S. angegebene czehen pfnnd alter meißner groschen hätten zu dunkel sein können. Solches zu verhüten, wird nemlichen nachgesezet, und also namentlich ausgedruket, was abzugeben sei.

113.) Siehe vorher die 102. Anm. 266. folg. S.

114.) Siehe die 503. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 152. folg. S.

115.) Siehe zurüke auf die 108. Anmerkung 268. folg. S.

116.) Wie auch des wegen. Es verstehet sich

vnd iglichem 117.) ein schare 118.) vnd ein sech 119.) zcu 120.) ierlichem 121.) ezinse

aber dabei die vorher vor der 110. Zal 268. S. namhaft gemachten Groschen.

117.) Siehe die 102. Anmerkung 266. folg. S.

118.) Wachter im II. Th. 1380. S. seines Wörterbuches leitet solches Wort von scheren her, welches so viel als schneiden, das er dann von schoren, hervorragen auf der 1401. S. hernimt. Herr Prof. Popowitsch, der besonders in dem Sprachwesen eine auserordentliche Stärke und Glük besizet, trift es in der Zueignungsschrift seiner Abhandlung vom Mere II. Th. XLIII. folgg. S. viel besser, da er es aus dem schwedischen Skar herholet, als aus welchem Schar so gut als Schere ganz natürlich entstanden, und etwas schneidendes anzeiget. Da man nun der gleichen am Pfluge gebrauchet; so nennet man es jezt gewönlicher Pflugschar.

119.) Kommet andern damit verwanten und einerlei wesentliches anzeigendes am nächsten. Der gleichen ist Sichel ein bekantes Werkzeug, womit man das Gras abschneidet. So war Sachs für ein Messer oder kleines Schwerd ehe dem im Gebrauche, von welchem wol selbst die Sachsen, weil sie ehe dem der gleichen, wie wir in unsern Tägen die Kroaten im Felde fornen in dem Gurte ein langes Messer führen sehen, führten, ihren

czinse 122.) reichen vnd geben fur alle ding vnd

Namen mögen bekommen haben. Wachter in seines Wörterbuches II. Th. 1334. folg. und 1337. S. kan dieses lehren, und Eccard über die Salisch. Gesez. XXXII. Tit. I. Ges. 61. S. unterstüzet dieses. Der Böhme läs-set es noch in seinem Sekam spüren. Daß nun die neuern dafür Säge eingeführet; ist aus der nahen Verwandschaft der Buchstaben Ch, h und K, wes wegen die 2. Anmerkung über den 1. §. unter Culmiz in dem II. Hauptst. des III. Th. 179. S. das II. Hauptst. IIII. Th. 408. S. und der 1. §. unter Eggerten in dem II. Hauptst. des VI. Th. 278. S. nachzusehen sind, entstanden.

120.) Siehe die 5. Anmerkung oben 249. S.

121.) Siehe die 584. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 177. S.

122.) Der gleichen Zins noch anderwärts im Gebrauche ist. Auf das Schlos Neuhaus in Franken unweit Kronach mus der Müller daselbst ein Beil so oft liefern, als das vorige nicht mehr zu nuzen ist, welche Nachricht ich daselbst aus der Regiſtratur mit eigener Hand ausgezeichnet habe. Es ist aber diese Gattung jerlichen Zinses noch ein unbearbeites Feld, das zu aller Hand angenemen Untersuchungen Anlas gäbe. Mir wenigstens ist der gleichen noch nicht unter die Hände gekommen. Viel leicht holet sie der unermüdete

vnd sy 123.) sullen 124.) pey 125.) allen rechten vnd gewonheiten bleiben geruwicklichen 126.) besitzen vnd gebrauchen 127.)

zcu

Herr D. Klingner nach, was in dem XVIII. Kap. des I. Th. seiner Samml. zum Dorf- und Bauren-Rechte weggeblieben. Es hat aber damit eben die Bewandnis, welche es mit allen der gleichen järlichen Zinsen hat. Nach der schlechten Beschaffenheit voriger Zeiten war ein Lehensherr darauf bedacht, wie er von seinen Lehen das zusammen bekäme, was er brauchete. Daher legte er auf, an ihn aller Hand Feld- und Garten-Früchte, Vieh und Geräthe zu liefern, was nach Beschaffenheit des Landes zu haben war. Auf diese Spur ist Jak. Christoph Oelhafen von Schöllenbach und Eismansberg in seiner Probeschrift von den Hühner-Zinßen unter Hrn. D. Deinleinen zu Altdorf im Jahre 1731. gehalten, II. folgg. §. gerathen.

123.) Siehe die 47. Anmerk. 256. folg. S.

124.) Siehe die 50. Anmerkung 258. S.

125.) Das sonst bey oder bei, wes wegen eines Theils der 1. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 224. S. andern Theils die 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 375. folgg. S. nachzuschlagen.

126.) Für geruiglichen. Erstlich ist das Whin-

zcu 128.) aller maße als andere hammer-
smyd 129.) hie in der herschaft lande des
burggrauerthums 130.) zcu 131.) nurem-
berg

ter U eingeschoben worden, wie oft in frauwen. Hernach ist das G in der mitlern Sylbe in ck verwandelt worden, wovon in der 76. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 77. S. wofür in andern ein T, wie aus der 31. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. des VI. Th. 348. folg. S. zu ersehen.

127.) Wird auch sonst gebräuchlich besizen gegeben, wovon Haltaus im I. Th. 598. S. etwas beigebracht, und zusammen also erkläret, daß es so viel als etwas mit dem Genusse des daher entspringenden Nuzens gebrauchen, welches der lateiner *vti frui* nennet.

128.) Siehe die 5. Anmerkung 249. S.

129.) Sonst sezet man nach dem S ein Ch hinein, welches aber die alten nicht achteten, wie die 46. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 289. S. lehren kan. Besonders aber dieses Wort wird nach Wachters II. Th. 1443. S. gar oft so gefunden. Ein Hammerschmid ist derjenige, der das schmiden unter einem grosen Hammer, welcher vom Wasser getrieben wird, besorget.

130.) Welcher Ausdruk sich schon von alten Zei-

berg der 132.) gebrauchet haben vnd ge=

 brauchen

ten in der 270. Anmerkung über den 13. §. der Beschreib. Eppenreurs in dem II. Hauptst. des VII. Th. 348. S. und in dem 15. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 8. S. welches ich daselbst in der 24. Anmerkung angemerket, bliken lassen. Daher noch in unsern Lehenbriefen das Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg sich erhalten, worauf jedes zweites Register über gegenwärtiges Werk unter Nürnberg anweiset. So schreibet es auch der würzburgische Propst Kilian von Bibra in dem Jahre 1487. in Georgii Uffenheim. Neben=Stund. II. Band. II. St. 9. §. 65. S. *Principatum Burggrauiatus Nurembergenſis.* Und daher führet dieses Werk solchen Ausdruk auf der Stirne, welches von jenem genugsam bedeket wird.

131.) Siehe die 5. Anmerkung oben 249. S.

132.) Verstehet sich rechte vnd gewonheiten aus der 273. Seite. Es solte eigentlich deren heisen. Eben wie hernach vor der 149. Zal 275. S. das. Es dienet hiebei das, wohin in der 119. Anmerkung über den vorigen §. 234. folg. S. Anweisung geschehen. Es ist als ein bezühendes Fürwort gebrauchet. Es liebten aber unsere Vorfahren den Zeugefal bei gebrauchen zu gebrauchen, dafür die neuern gemeiniglich den Klagefal nemen. Der aufmerksame Herr Stadprediger Aichin=

brauchen vnd da bey 133.) sitzen angeuerde 134.) vnd sy 135.) sullen 136.) vns auch von waltczinse 137.) reichen vnd geben als ander hamersmyd 138.) in der vorgenanten 139.) herschaft lande angeuerde Deszcu 140.) vrkunde 141.) so geben 142.) wir iii 143.) disen 144.) briff 145.) versigelt 146.)

mit

ger hat es in seiner nuzbaren Teutsch. Sprachlehre III. Haubtst. I. Abtheil. III. Abhandl. 363. §. 6.) Zal 399. S. auch bemerket.

133.) Für das jezige dabey zusammen gezogen, davon in der 90. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 80. folg. S. Erwähnung geschehen. Wegen des lezten Buchstabens desselben schlage zurüke auf die 125. Anmerkung 273. S.

134.) Siehe die 98. Anmerkung 266. S.

135.) Siehe die 47. Anmerkung 256. folg. S.

136.) Siehe die 50. Anmerkung 258. S.

137.) Ist das Geld, das die eingeforschreten für das Holz auf dem Stamme im Walde zu erlegen haben.

138.) Siehe vorher die 129. Anmerk. 274. S.

139.) 274. S.

140.) Siehe die 5. Anmerkung 249. S.

141.) Siehe die 31. Anmerkung über den 6. §. des I. Haupist. VII. Th. 17. S.

142.) Siehe die 154. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 222. folg. S.

143.) Siehe die 52. Anmerkung oben 255. S.

mit vnser aller dreyer obgenanten 147.) dy 148.) das 149.) leihen vnd also verlihen 150.) haben anhangenden 151.) insigeln 152.) Der geben 153.) ist nach Cristi 154.) vnsers lieben herren 155.) gepurt 156.) tawsent 157.) vierhundert ia-

144.) Siehe die 20. Anmerkung 252. S.
145.) Siehe die darauf folgende 21. Anmerkung 252. S.
146.) Siehe die 190. Anmerkung über vorhergehenden §. 246. S.
147.) 248. folgg. S.
148.) Siehe die 58. Anmerkung gegenwärtigen §. 260. S.
149.) Siehe kurz vorher die 132. Zal 275. folg. S.
150.) Siehe die 5. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 35. S. und 41. Anmerkung im gegenwärtigen §. 256. S. weil es vor verliehen.
151.) Siehe die 221. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 137. S.
152.) Siehe die 140. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 210. folgg. S.
153.) Siehe die 142. Anmerkung kurz vorher 276. S.
154.) Siehe die 133. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 261. folg. S.
155.) Siehe eben daselbst 262. S.
156.) Diese Art zu zälen ist schon in der 3. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th.

ren 158.) vnd darnach in dem newn 159.) vnd czwayncziglten 160.) iare 161.) an vnsers lieben herren 162.) auffartschtag 163.)

Eben

14. folg. S. erwogen worden. Das gepurt für gebust geschrieben worden, das ist eben so, als kurz vorher vor der 125. Zal 273. S. pey für bey, wo die darunter gesezte Anmerkung nachzusehen, und unten vor der 325. Zal selbst hochgepornen.

157.) Für tausent, nach dem 1. §. gegenwärtiger Abhandlung 205. folg. S. Wachter in dem II. Th. seines Wörterbuches 1666. S. hat sich angelegen sein lassen zu zeigen, daß dieses Wort aus tau, welches so viel als zehen, und hund, welches so viel als hundert, zusammen gesezet sei, welches so viel als zehen Mal hundert.

158.) Siehe die 226. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 138. S.

159.) Siehe die 85. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut im II. Hauptst. des VII. Th. 302. S.

160.) Das Cz ist schon aus der 5. Anmerkung 249. S. bekant. Das Wort selbst aber ist in der 794. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 226. S. erkläret worden.

161.) Siehe die 158. Anmerk. vorher.

162.) Siehe die 155. Anmerkung 277. S.

163.) Wegen des unnöthigen Ch nach dem S

Eben dieses beweiset folgendes:
Wir die hernoch 164.) geschribenne 165.)

 mit

kan die 4. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. des VI. Th. 232. S. nachgesehen werden, weil solches Wort sonst Auffartstag geschrieben wird. Es hat dieser Tag seinen Namen vom auffaren, und wird darunter der Tag verstanden, da Christus gen Himmel gefaren ist. Daher wird zum Schlusse einer andern Schrift in der 6. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 112. S. durch Umschreibung es unsers Herrn aufvard gegeben. Wilt du mir nicht trauen; so suche zum Ueberflusse den haltausischen Kalender in dessen besondern Kalender XXXVII. §. 98. S. auf. Es fiel aber dieser Tag in obbenantem 1429. Jahre den 5. Mai, so Herrn Raben in seinem Immerwährenden Kalender 142. S. durch Vergleichung mit der 115. S. zu trauen ist.

164.) Siehe die 35. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 238. S. und die 131. Anmerkung über den vorigen §. 236. S.

165.) Für geschribene. Siehe die 101. Anmerkung über den 11. §. 81. S. und 20. Anmerkung über den 12. §. 157. folg. S. des I. Hauptst. VII. Th.

mit nomen 166.) Nicolaus stainer 167.) Baccalarius, 168.) vnnd 169.) hainz 170.) stainer 171.) gebrudere 172.) burger zum hoff

166.) Wie oben in dem 9. §. nach der 130. Zal 236. S. wo es in der darunter gesezten Anmerkung 236. folg. S. erwogen worden.

167.) Für steiner, nach der Art, von der in der 182. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 321. S. Nach eben dem kommet gleich hainz vor der 170. Zal 280. S. waid vor der 190. Zal 283. S. stain vor der 200. Zal 284. S. brait vor der 212. Zal 286. S. beraindt vor der 214. Zal 287. S. bestaindt vor der 215. Zal 287. S. gerechtigkait vor der 272. Zal, kain vor der 279. Zal.

168.) Du Fresne hat sich in seinem Wörterbuche Mitl. und Neuest. Latin. I. Bande mit dem Ursprunge und Bedeutung dieses Wortes viel zu schaffen gemachet. Alles dieses aber hilft mir noch nicht heraus, zu bestimmen, was es in vorliegendem Briefe zu bedeuten habe.

169.) Siehe die 20. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 157. folg. S.

170.) Siehe, was die Schreibart betrift, vorherstehende 167. Anmerkung, was aber das Wort, die 38. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 18. S.

171.) Siehe die 167. Anmerkung vorher.

hoff 173.) Bekennen fur 174.) vns Anna 175.) vnnser 176.) mutter 177.) alle vnnser 178.) erben erbnemen 179.) vnnd

172.) Wobei das lezte E so gut, als im nächst folgenden 280. S. Burger, hätte können erspa=ret werden. Es suchen aber noch jezt einige eine Schönheit darinnen, als Bürgermeistere, Hofmeistere, Richtere, Gläubigere, Lehnsfolgere u. d. gl. welche Wippel über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. II. St. IX. Abschn. zu Ende 146. S. Herr Stadprediger Aichinger in der Teutsch. Sprachlehre II. Haubtst. II. Abtheil. VII. Abh. 184. §. und Herr Prof. Popowitsch in den Anfangsgründen der Teutschen Sprachkunst I. Th. III. Hauptst. III. Abschn. 2. §. 54. gerichtet haben.

173.) Siehe die 41. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 239. S.

174.) Siehe eben daselbst die 59. Anmerkung 243. S.

175.) Siehe die 20. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 278. folg. S.

176.) Siehe die 8. Anmerkung über vorigen §. 216. S.

177.) Siehe die 102. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Theils 63. folg. S.

178.) Siehe die 176. Anmerkung vorher.

179.) In der gleichen Verträgen ist nichts ge=

nachkomen 180.) jdermeniglich 181.) mit diesem briue 182.) die jne 183.) sehen horen lessenn 184.) das 185.) wir recht 186.) vnnd

wönlicher als die Erben und Erbnemen. Schon gegenwärtige Samlung kan dieses lehren. Der gleichen hat auch Haltaus in seines Wörterbuches der Teutsch. Sprach. Mitl. Zeit I. Th. 379. folg. S. zusammen gelesen. Er machet dabei die Anmerkung, welche auch ich schon in der 106. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 308. S. gemachet, daß durch Erbnemen alle die gemeinet würden, welche mit Rechte das Erbe nemen können, hernach aber würden sie den Erben entgegen gesezet. Die Erben wären in absteigender Linie, die Erbnemen aber in aufsteigender und Nebenlinie.

180.) Siehe die 104. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 252. S.

181.) Siehe die 6. Anmerkung eben daselbst 232. S.

182.) Siehe die 7. Anmerkung daselbst 233. S.

183.) Siehe die darauf folgende 8. Anmerkung 233. S.

184.) Stat lesen, wie etwan vorher vor der 165. Zal 279. S. geschribenne für geschribene, wo die darunter gesezte Anmerkung Anweisung thut.

vnnd redlich 187.) vorkaufft 188.) vnnd zu kauffen geben haben vnnd geben zukauffen in 189.) vnnd mit crafft 190.) dits 191.) briues 192.) vnnsern 193.) hamer 194.) den Eulenhamer genant gelegenn ob 195.) Kehaw 196.) holcz 197.) felt ecker wiesen wunne

185.) Siehe die 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. S.

186.) Siehe die 38. Anmerkung oben 234. S.

187.) Schlage eben daselbst die nächste 39. Anmerkung 254. folg. S. nach.

188.) Siehe wegen des Vor Stat Ver die 93. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 252. folgg. S. und die 171. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 121. S.

189.) Siehe die 206. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 95. S.

190.) Siehe die 64. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 296. S.

191.) Siehe die 36. Anmerkung über den 10. §. daselbst 239. S.

192.) Siehe vorher die 182. Anmerkung 282. S.

193.) Siehe die 176. Anmerkung 281. S.

194.) Siehe die 26. Anmerkung oben 252. S.

195.) Siehe oben die 61. Anmerkung 258. S.

196.) Siehe den 1. §. 209. S.

197.) Siehe die 57. Anmerkung 258. S.

wunne 198.) waid 199.) stock stain 200.) wasser wasserrunste 201.) teichen teichstetten 202.) mit der hofrecht 203.) vntter

198.) Siehe die 171. Anmerkung über den 10. §. unter **Dreisendorf** in dem II. Hauptst. V. Th. 202. folg. S.

199.) Für **waid**, siehe die 167. Anmerkung vorher 280. S.

200.) Siehe die 60. Anmerkung über den 14. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. VI. Th. 397. S. und die 167. Anmerkung vorher 281. S.

201.) Siehe die 73. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. VII. Th. 298. S.

202.) **Teichen** heiset **graben**. Wo ist aber ein **Teich**, daraus **nicht das Erdreich** gegraben **worden**? Da nun oft die **Teiche** liegen bleiben, daß sie **nicht angelassen werden**; so sind dieses **Teichstäte**.

203.) Ein Wort, das die Nachkommen verdorben, welche die alten Wörter nicht verstanden, welches mehrern widerfahren. Es solte **Hofreit** heisen, wie die 61. Anmerkung über den 14. §. unter **Eplas** in dem II. Hauptst. VI. Th. 398. folg. S. anweiset. Die daselbst vorgetragene und bewiesene Erklärung dieses Wortes lässet sich ganz wol mit der **Hofstätte** und der lateinischen Briefe *Area* zusammenreimen, welche doch Herrn Hofr.

ter 204.) der erden vnnd ob der erden 205.) besucht vnnd vnbesucht 206.) mit allen rendten 207.) zinßen 208.) fronen 209.) nuczen

Hanßelmannen in der XXVIII. Anmerkung über den Oehringischen Stiftungsbrief in der ötterischen Histor. Biblioth. I. Th. 221. S. für ein Erbzinßgut zu erklären beliebet, darinnen ich ihm nicht beipflichten kan, so hoch ich ihn sonst schäze. Der angezogene dü Fresne ist den Beweis von seiner Erklärung noch schuldig, als zu dem die von ihm vorgelegten Stellen nichts beitragen.

204.) Für **vnter**, wo so wol als in dem vorherstehenden Lehenbriefe der Schreiber das T ohne Noth verdoppelt, wie vorher 270. S. geschribenne, 282. S. Iessenn.

205.) Siehe die 75. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. VII. Th. 298. S.

206.) Siehe die 63. Anmerkung über den 14. §. unter **Eplas** in dem II. Hauptst. VI. Th. 401. folgg. S.

207.) Siehe die 149. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 78. folg. S.

208.) Siehe die 48. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. VII. Th. 290. S.

209.) Sind die Dienste, welche der Unterthan seinem Lehnherrn leistet so wol für sich als auch mit seinem Zugviehe. Das

nuczen 210.) vnd zugehorung 211.) als weit brait 212.) langk 213.) der beraindt haltausische Wörterbuch hat in dem I. Th. 534. S. kaum vier Zeilen davon, da doch hie und da deren so viel sind. Diejenigen, die sie leisten, heisen Fronbauern. Die Güter, deren Besizer sie zu leisten haben, heisen Frongüter, Fronfölden, von welchen in der 55. Anmerkung über den 10. §. unter Dürrenthal in dem II. Hauptst. V. Th. 294. S. gehandelt worden, dem die 11. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 8. S. beizufügen.

210.) Siehe die 79. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 263. S.

211.) Siehe die 68. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 296. S.

212.) Ist nach der Art, als vorher in der 167. Anmerkung 280. Meldung geschehen, geschrieben: In dem 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 245. S. stehet nach der 66. Zal nur allein: Alz weit, in dem 10. §. aber unter Dreisendorf in dem II. Hauptst. V. Th. 203. S. Alz weit vnd breit, und in der 204. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 129. S. Als weit und wreit.

213.) Siehe die 85. Anmerkung über den 13. §.

raindt 214.) vnnd bestaindt 215.) vnnd an allen enden 216.) begriffen 217.) vnnd vmbfangen 218.) hat in 219.) maßen vnnser

unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 302. S. wegen des angehängten K.

214.) Siehe die 67. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 245. folg. S.

215.) Siehe die darauf folgende 68. Anmerkung 246. S.

216.) Ist so viel als Grenzen. Wachter im I. Th. 368. S. bestätiget es. Es bestätiget auch solches eine Schrift in dem 15. §. der Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den Brandenburg-kulmbachischen Landen bei der 2. Zale wo es heiset: An Orten vnd enden, do es am vnschedlichsten.

217.) Siehe die 69. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 246. S.

218.) Welches eben Fals auch in dem 10. §. unter Eppenreut 246. S. so gebrauchet worden, wie die darunter stehende 70. Anmerkung zeigen kan. Die ganze Redensart aber zeiget sich gar oft in Briefen dieser Art. In dem wesentlichen ist beraindt bestaindt begriffen und umbfangen eines.

219.) Siehe vorher die 189. Anmerkung 283. S.

ser 220.) eltern 221.) auf vns geerbt haben nichts dauon 222.) aufgenomen 223.) noch hindangesaczt1, 224.) dem ersamen 225.) hainrichen 226.) heudel burger zu

220.) Siehe die 176. Anmerkung 231. S.

221.) Siehe den 1. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 297. S.

222.) Siehe die 73. Anmerkung über den 11. §. §. des II. Hauptst. VII. Th. 76. S.

223.) Siehe die 66. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 403. S.

224.) Haltaus in seines Wörterbuches I. Abth. 909. S. hat nicht viel von diesem Worte und zu Bestätigung seiner Erklärung nicht mehr als eine einige Stelle. Es lässet sich aber dessen Bedeutung leicht entdeken, so man nur auf dessen Zusammensezung Acht hat. Die ist Hinden und Sezen. Hinden ist, wie Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 732. S. saget, so viel als auf dem Rüken. Was wir nun hinden aus sezen, darauf achten wir nicht. Dieses bestätiget das vorhergegangene aufgenommen.

225.) Siehe die 120. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 255. S.

226.) Nach der oben in der 167. Anmerkung 280. S. berürten Art für Heinrichen. Im Jahre 1575. hatte es ein Nachkömling von

zu Rehaw 227.) allen seinen erben erbnemen 228.) vnnd nachkomen, 229.) sulcher 230.) hamer 231.) im 232.) kauf komen ist vmb 233.) hundert vnnd drey vnnd newn=

demselben, Namens Paul, wie unter Döla in dem II. Hauptst. IIII. Th. 18. §. 314. S. zu sehen.

227.) Siehe den 1. §. dieser Abhandlung 209. S.

228.) Siehe vorher die 179. Anm. 281. folg. S.

229.) Siehe die 180. Anmerkung 232. S.

230.) Siehe die 62. Anmerkung über vorigen §. 225. S.

231.) Siehe die 194. Anmerkung über diesen §. 283. S.

232.) So viel als in dem, wie vom aus von dem, wie zum aus zu dem zusammen gezogen ist. Schlage die 41. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 239. S.

233.) Wegen des angehängten B ist die 23. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 57. S. nachzuschlagen. Die Bedeutung dessen im kaufen und verkaufen zeiget sich schon besser in dem 26. §. bei der 99. Zal der Abhandlung der Brandenburgkulmbachischen Papirmülen in den Worten: Kommen : : für vnd vmb : : gulden, und bestätiget das, was ich schon in der 44. Anmer=

newnczigk 234.) guldein 235.) reinnisch 236.) landesswerung 237.) gemelter hat vns gedachter hainrich 238.) hendel genuglich 239.) wol 240.) zu danck 241.) bezalt

kung über den 10. §. der Abhandlung von Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 240. S. vorgebracht habe.

234.) Siehe die 85. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 302. S.

235.) Siehe die 45. Anmerkung über den 10. §. daselbst 240. S.

236.) Siehe die darauf folgende 46. Anmerkung 290. S.

237.) Siehe die 93. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 303. folgg. S.

238.) Siehe kurz vorher die 228. Anmerkung 289. S.

239.) Siehe die 47. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 240. folg. S.

240.) Wer Wachtern im II. Th. 1921. S. seines Wörterbuches beipflichtet, daß **wol, wollen, wille** in naher Sipschaft stehen, wird sich nicht mehr über die erzörnen, welche das h heraus lassen, das neuerer Zeiten, wie in so viel andere Wörter, ohne die geringste Ursache eingeschoben worden. Die alten Mundarten wissen es auch nicht. Wer

bezalt 242.) vnnd außgericht 243.) an 244.) allen vnnsern 245.) vnnd vnnser 246.) erben schaden, doran 247.) wir vnnser 248.) gut benugen 249.) gehabt vnnd nun hin-

 fure

es nicht glauben wil, der mache es mit Wachtern aus. Mir zu gefallen kan er thun, was er wil. Ich schreibe, was ich verantworten kan.

241.) Siehe in dem II. Hauptst. des VII. Theils unter Eppenreut im 10. §. die 49. Anmerkung 241. S.

242.) Siehe die darauf gegebene 50. Anmerkung 241. folg. S.

243.) Und des wegen die 51. Anmerkung 242. S.

244.) Siehe die 98. Anmerkung über den 13. §. solcher Abhandlung 306. S. wo, wie auch in dem 10. §. nach der 51. Zal 242. S. eben diese Art zu reden angetroffen wird, an welchem leztern Orte es eigentlich im geschriebenen: An allen meiner vnnd meiner erben schaden sage fur mich vnnd mein erben, so daß, was dazwischen, wegzuwerfen ist.

245. und 246.) Siehe vorher die 176. Anmerkung 281. S.

247.) Siehe die 26. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 236. folg. S.

248.) Siehe vorher die 245. Anmerkung 291. S.

249.) Siehe die 47. Anmerkung über den 10. §.

fure 250.) zu ewigen tagen 251.) unser

unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 240. folg. S.

250.) Da dieses Wort aus Hin und Für zusammen geschmolzen; so verstehet sich von selbst, daß das E in hinfüre überflüssig sei. Denn wer saget oder schreibet das einfache Vorwort Füre? Es gehet aber noch mehrern Wörtern so, daß ihnen durch das E eine falsche Verlängerung gemachet worden. Diese bestrafet Frisch über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. I. St. XIV. Abschn. 73. folg. S. Noch schlimmer ist Hinfüro. Mit dem O ist auch manches Wort ohne den geringsten Grund verlängert worden. Wer gebrauchet wol hero für her? Und gleich wol was ist gewönlicher als Bisanhero, Bishero, Dahero, Dannenhero, Nunmehro, Zeithero? Bödiker und Frisch in den Grundsäzen der Teutsch. Sprach. II. St. XXIII. Abschn. eifern dawider. Ich habe auch noch nicht Dafüro oder Wofüro gefunden. Es erkläret aber Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 732. S. Hinfür durch in Zukunft, in dem er der Meinung ist, Für zeige einen Verlauf der gegenwärtigen Zeit an. In dem II. St. VII. Beobacht. 225. S. wird behauptet daß das Wort Hinfüro ganz unrecht mit Für, und im Gegentheile weit eigentlicher mit Vor geschrieben würde, auf

ser 252.) gut benugen 253.) doran 254.) haben sullen 255.) vnnd wollen, Sagen dorauf fur 256.) vns vnnd vnnser 257.) erben den gnanten 258.) hendel vnnd sein erben der gemelten somm 259.) hundert

 drey

diese Weise **hinvor**, nach welcher Schreibart man einen Grund seiner Bedeutung angeben könte, da man denselben in der gemeinen Schreibart ganz vergebens suche; man gehe aber am sichersten, wenn man sich dieses Wortes gänzlich enthalte. Das **hinfür** zeiget sich doch in dem 12. §. des I. Hauptst. 183. S. und in dem 10. §. der Beschreibung **Eppenreuts** in dem II. Hauptst. 242. S. des VII. Theils und vor der 39. Zal des 20. §. im nächstfolgenden I. Hauptst. X. Th.

251.) Ist in der 109. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 308. S. schon erkläret worden.

252.) Siehe vorher die 245. Anmerkung 291. S.

253.) Siehe die 249. Anmerkung 291. S.

254.) Siehe die 247. Anmerkung 291. S.

255.) Siehe die 50. Anmerkung oben 258. S.

256.) Siehe die 174. Anmerkung 281. S.

257.) Siehe die 245. Anmerkung 291. S.

258.) 288. S.

259.) Siehe die 90. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 303. S.

drey vnnd newnczigk 260.) guldein 261.) jn 262.) vnnd mit crafft 263.) dits 264.) briues 265.) ganez 266.) quit 267.) ledig 268.) vnnd loß 269.) vorzeihen 270.) vns dorauf 271.) aller vnnd jder gerechtigkait

260.) Siehe die 234. Anmerkung 290. S.

261.) Siehe die darauf gesezte 235. Anmerkung 290. S.

262.) Siehe die 189. Anmerkung 283. S.

263.) Siehe die 190. Anmerkung 283. S.

264.) Siehe die 191. Anmerkung 283. S.

265.) Siehe die 192. Anmerkung 283. S.

266.) Siehe die 122. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 311. S.

267.) Siehe die 56. Anmerkung über den 10. §. daselbst 242. S.

268.) Siehe eben daselbst.

269.) Siehe die 57. Anmerkung daselbst 243. S.

270.) Das Wort ist in der 129. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 312. S. aufgeschlossen worden. Die erste Sylbe wird sonst Vor geschrieben. Es hat aber damit eben die Bewandnis, als mit Vorkauft hie oben vor der 188. Zal 382. S. wo die darunter gesezte Anm. Anweisung thut. So ist hernach vor der 285. Zal 296. S. Vorsprechen für Versprechen.

271.) Siehe die 26. Anmerkung über den 10. §.

kait 272.) so wir an sulchem 273.) hammer mit sampt 274.) seiner ein vnnd zugehorung 275.) gehaben 276.) nymer 277.) zu ewigen tagen 278.) kain 279.) anforderung

unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 236. folg. S.

272.) Für Gerechtigkeit nach der Art, als in der 167. Anmerkung 280. S. Anzeige geschehen.

273.) Siehe die 230. Anmerkung 289. S.

274.) Siehe die 36. Anmerkung 254. S.

275.) Siehe die 211. Anmerkung 286. S.

276.) Siehe die 125. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 187. folg. S.

277.) Siehe die 137. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 315. S. wegen der Schreibart kain für kein. Das ist aber noch erheblicher, daß vorher schon nymer gestanden, auf welches nun nach jeziger Schreibart nur ein folgen solte. Davon habe nun schon in der 70. Anmerkung über den 14. §. der Abhandlung von Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 407. folg. S. und in der 137. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 315. S. Red und Antwort gegeben.

278.) Siehe die 109. Anmerkung daselbst 308. S.

279.) Nach der 167. Anmerkung gegenwärtiger §. 280. S.

rung 280.) dornach 281.) zu haben wie zu erdencken 282.) stet 283.) Gereden 284.) vnnd vorsprechen 285.) fur 286.) vns vnnd vnnser

280.) Siehe die 141. Anmerkung über nur angezogene Stelle unter Eppenreut 316. S.

281.) Siehe die 26. Anmerkung über den 10. §. daselbst 236. S.

282.) Noch deutlicher stehet etliche Zeilen hernach 300. S. Wie menschen synne erdencken mugen, eine Zusicherung, daß nicht das geringste Stat haben solte. Das halthausische Wörterbuch könte hiedurch eine Abhandlung mehr bekommen.

283.) Siehe die 187. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 123. S.

284.) Siehe die 185. Anmerkung über den 13. §. der Abhandlung von Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 323. folg. S.

285.) Wird sonst Versprechen geschrieben, wie etwan nur noch in der gleichen Verbindung unter Eppenreut in dem 10. §. des II. Hauptst. VII. Th. nach der 58. Zal 243. S. geschehen. Es ist aber eben so, als vorher bei der 270. Zal 294. S. Anzeige geschehen ist. Wachter in seines Wörterbuches II. Th. 1775. S. thut den Ausspruch, daß es in der Bedeutung, als es oben gebrauchet worden, ein dunkeles Wort sei. Er meinet also, es zeige nur eine Verbindung an, welcher Meinung

vnnser 287.) erben bey 288.) vnnsern 289.) guten waren 290.) trewen 291.) vnnd eren 292.) dem gemelten 293.) hendel vnd sein 294.) erben sulchs 295.) hamers mit

 sampt

er auch in den Vorerinnerungen V. Abschn. unter Der ist.

286.) Siehe die 174. Anmerk. oben 281. S.

287.) Siehe die 245. Anmerkung 291. S.

288.) Wegen der mancherlei Bedeutung dieses Vorwörtgen haben sich Wachter im I. Th. seines Wörterbuches 138. folgg. S. und Herr Stadprediger Aichinger in der Teutsch. Sprachlehre III. Haubtst. I. Abtheil. XI. Abh. 450. §. besondere Mühe gegeben. Dabei ist auch die 125. Anmerkung oben 273. S. zu nuzen.

289.) Siehe die 287. Anmerkung.

290.) Siehe die 61. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 144. S.

291.) Siehe die darauf gegebene 62. Anmerkung 244. folgg. S.

292.) Siehe die 63. Anmerk. daselbst 245. S.

293.) 288. S.

294.) Eben wie es auch in dem 10. §. unter **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. nach der 64. Zal 245. S. in eben der Wortfügung anzutreffen ist. Nach den Gesezen der Sprachlehrer solte seinen sein geschrieben

sampt 296.) seiner ein vñd zugehorung 297.) zu geweren 298.) vnnd entweren 299.) vor aller ansprach 300.) geistlicher vnd werntlicher 301.) haimlicher 302.) vnnd offentlicher

worden. Aber eben so stehet daselbst vorher 243. S. mein für meine.

295.) Siehe die 230. Anmerk. vorher 289. S.

296.) Siehe die 36. Anmerkung oben 254. S.

297.) Siehe die 275. Anmerk. 295. S.

298. und 299.) Siehe die 85. Anmerkung über den 13. §. unter **Eppenreut** im II. Hauptst. des VII. Th. 248. folg. S.

300.) Siehe daselbst die 87. Anmerkung 249. folg. S.

301.) Das Wort so wol als auch die Zusammensezung des **geistlicher** und **werntlicher** ist schon in der 88. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung **Eppenreuts** im II. Hauptst. des VII. Th. 250. S. erwogen worden. Diese Versicherung ist in den Schriften dieses Weltalters von der Verzicht gewönlich. So heiset es in dem 26. §. der Abhandlung von den Papirmülen in den Brandenburgkulmbachischen Landen bei der 18. Zal: **Richter vnnd gericht** geistlichs oder weltlichs stands, und vor der 225. Zal: **Verzeyhe ich mich** . . . gerichten geistlicher vnnd weltlicher, wo die 228. Anmerkung zu gleich mit zu gebrauchen.

302.) Es deutet Haltaus im I. Th. 862. folg. S. seines Wörterbuches **die heimlichen Gerichte**

cher 303.) gericht vnnd recht wie sulchs 304.) erbkauffs 305.) landtßgewonhait vnnd recht ist 306.) ane 307.) geuerde 308.) vnnd

auf das berüchtigte westphälische Fämgericht, welches nicht des wegen die Benennung des heimlichen erhalten hat, als ob es in geheim gehalten worden, sinte Mal es unter freiem Himmel und öffentlichem Zulaufe gehalten worden, sondern weil Niemand darein aufgenommen worden, der nicht genugsam geprüfet worden, daß er reinen Mund halten könne, und der sich anheischig gemachet, dessen Geheimnisse nicht zu verrathen. Dieses veroffenbaret sich klärlich aus dem, was Dat von des heil. R. R. Frieden IV. B. II. Kap. 16. folgg. Abschn. 728. folgg. S. und Herr Reichshofrath von Senkenberg im Corp. Iur. German. II. Th. VII. Abhandl. aufgesuchet haben. Von der Schreibart haimlich siehe die 167. Anmerkung oben 280. S.

303.) Sind die andern ordentlichen Gerichte.

304.) Siehe die 230. Anmerk. 289. S.

305.) Siehe die 83. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 300. folgg. S.

306.) In dem 13. §. unter Eppenreut nach der 196. Zal in dem II. Hauptst. des VII. Th. 326. S. heiset es: Als landes steten vnd toden erbkawffs recht ist. Siehe die 683.

vnnd argelist 309.) wie menschen synne 310.) erdencken mugen 311.) gancz 312.) außgeschlossen 313.) Zu warer 314.) bekenthniß 315.) vnnd vester 316.) haldung 317.) haben wir obgnanter 318.) Nicolaus vnnd Haincz 319.) stainer 320.) mit vnttertenigen

Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VII. Th. 192. S.

307.) Siehe die 27. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 58. S.

308.) Siehe die 298. Anmerk. daselbst 58. S.

309.) Siehe die 29. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 58. S.

310.) Diese Schreibart ist der wachterischen Muthmasung, die in dem Wörterbuche der Teutsch. Sprach. II. Th. 1525. S. vorgetragen worden, am nächsten.

311.) Siehe die 428. Anmerkung über den 17. §. in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 139. S.

312.) Siehe die 177. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 122. S.

313.) Siehe die 112. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung von **Eppenreut** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 253. S.

314.) Siehe daselbst die 61. Anmerk. 245. S.

315.) Des wegen die 97. Anmerk. 251. S.

316.) Und hiebei die 115. Anmerk. 254. S.

317.) Da die 116. Anmerkung 254. S.

318.) 280. S.

319.) Siehe die 5. Anmerkung über den vorigen §. 216. S.

gen 321.) willigen dinsten 322.) gepeten 323.) die erwirdigsten 324.) hochgepornnen 325.) furstin vnnd frawen 326.)

frawen

320.) Siehe die 167. Anmerkung des gegenwärtigen §. 280. S.

321.) Kommet von **Unter** und **Thun**, und zeiget an, daß **man sich** unter **eines Gewalt** thue. Wachter im dem II. Th. 1748. S. hat dieses dargethan.

322.) Auf diese Weise war diner im 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 107. S. geschrieben, davon die darunter stehende 129. Anmerkung die Ursache angiebet. **Willige Dinste** sind, **die man aus** gutem geneigten Willen **thut**. Dieses beweisen Wachter in dem II. Th. 1904. S. und Haltaus im II. Th. 2115. folg. S.

323.) Siehe die 119. Anmerkung über den 10. §. unter **Eppenreut** im II. Hauptst. des VII. Th. 254. S.

324.) Siehe die 13. Anmerkung über den vorigen §. 218. S.

325.) Siehe da die darauf folgende 14. Anmerk. 218. S. eines Theils, andern Theils aber die 156. Anmerkung über gegenwärtigen §. 277. folg. S.

326.) Siehe die 15. Anmerkung über den vorigen §. 218. S.

frawen MARGARETHA 327.) Marggreuin 328.) zu Brandburg ꝛc. 329.) vnnd Ebtissin 330.) des Jungkfrawen 331.) Closters 332.) sandt 333.) claren 334.) orden zum hof 335.) vnnser gnedige frawen das 336.) ir 337.) gnad 338.) als lehenherr 339.) des hamerß 340.) irer 341.) gnaden

327.) Siehe die darauf folgende 16. Anmerkung 218. S.

328.) Hiebei die 17. Anmerk. daselbst 218. S.

329.) Und hie die 18. Anmerkung 218. S.

330.) Siehe die 19. Anmerk. da 219. S.

331.) Siehe da die 20. Anmerk. 219. S.

332.) Da die 21. Anmerkung 219. S.

333.) Da die 22. Anmerkung 219. S.

334.) Und da die 23. Anmerkung 219. S.

335.) Da die 24. Anmerkung 219. S.

336.) Siehe die 326. Anmerkung kurz vorher 301. S.

337.) Stat ihrer, siehe die 25. Anmerkung über vorigen §. 219. S.

338.) Siehe die darauf folgende 26. Anmerkung 219. S.

339.) Eben so schreibet Mordeysen in einem Briefe über Eppenreut von dem Jahre 1519. Meine gnedige fraue . . alß lehen here, des gleichen Keferstein in seinem Kaufbriefe über einen Hof zu Leupoltsgrün: Mein gnedige fraue als dißi hoffs erb vnd lehen herrn. In der 24. Anmerkung über den 10. §.

gnaden 342.) aygen 343.) sigill 344.) vnten 345.) an disen 346.) briue 347.) gehangen 348.) haben Sulcher 349.) siglung 350.) wir obgnante 351.) Margaretha 352.) Marggreuin ꝛc. 353.) also gescheen

unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 235. folg. S. habe ich solches schon aufgeklaret.

340.) Siehe die 194. Anmerkung in dem gegenwärtigen §. 283. S.

341.) Siehe die 337. Anmerkung 302. S.

342.) Siehe die 358. Anmerkung 304. S.

343.) Siehe die 548. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 171. S. und die 167. Anmerkung gegenwärtigen §. 246. S.

344.) Siehe die 190. Anmerkung über vorigen §. 283. S.

345.) Siehe die 204. Anmerkung des gegenwärtigen §. 285. S.

346.) Siehe die 5. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 35. S.

347.) Siehe oben die 182. Anmerkung 282. S.

348.) Siehe die 33. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 173. S.

349.) Siehe vorher die 304. Anmerk. 299. S.

350.) Siehe vorher die 344. Anmerk. 303. S.

351.) 290. S.

352.) Siehe die 327. Anmerkung 302. S.

353.) Siehe die 328. Anmerkung 302. S.

geſcheen 354.) bekennen doch vns vnnſern 355.) ſtiefft 356.) vnnd nachkomen 357.) vnnd einem jdem 358.) an ſeiner gerechtigkait 359.) an 360.) ſchaden, 361.) Auch dor

354.) Siehe die 178. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptſt. des VII. Th. 320. S.

355.) Siehe die 245. Anmerkung hie oben 291. S.

356.) Dieſes Wort holet Wachter im II. Th. 1604. und 1607. S. ſeines Wörterbuches von einem veralteten Sicht her, welches ein Kloſter und der gleichen bedeute, wie auch ſchon vor ihm Schilter der Meinung geweſen. Iſt dem alſo; ſo ſchiket ſich obſtehendes Wort recht eigenthümlich hieher, weil von dem Kloſter des ſankt Klarenordens zum Hof in dem Briefe die Rede iſt.

357.) Siehe die 180. Anmerkung oben 282. S.

358.) Dafür andere jeden gebrauchen. Siehe die 6. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptſt. des VII. Theils 232. S.

359.) Siehe vorher die 272. Anmerk. 295. S.

360.) Siehe vorher die 307. Anmerk. 310. S.

361.) Ein in der gleichen Begebenheiten gewönlicher Ausdruk, wie hernach folgende 408. Zal Zeuge iſt.

dor zu 362.) gepeten 363.) dieerbarn 364.) vesten 365.) Nickel von Zedwicz 366.) zu schwer-

362.) Siehe die 90. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 80. folg. S.

363.) Siehe die 323. Anmerkung oben 301. S.

364.) Siehe die 179. Anmerkung über vorigen §. 244. S.

365.) Siehe die darauf folgende 180. Anmerkung 244. S.

366.) Aus einem Geschlechte, daraus schon in gegenwärtiger Samlung verschiedene bekanter geworden, wie aus der 467. Anm. über den 18. §. des I. Hauptst. dieses Theils 107. folg. S. erhellet. Von ihm findet sich in den jungischen Miscellanien I. Band. 70. S. unter dem Jahre 1482. folgendes: Anna Pezolten von Dobenek zu Gozmansgrün Witbe vnd ire kinder, die mit Nickel von Zedwiz erzelger. Im gedrukten findet sich Gozmarsgrün; es ist aber dieser Name weder jez noch ehe dem auf der Welt gewesen, sondern der, den ich dafür gesezet, wie der 2. §. des III. Hauptst. III. Th. dieser Nachrichten 253. S. und die darunter stehende 22. Anmerkung lehren kan. Obgenante Anne und ihr Gemal Pezolt sind noch in dem Geschlechtsregister, das Herr Pfarrer Biederman in seinem Geschlechts-Register der Löbl. Ritterscb. im Voigtland. geliefert, unsichtbar, die doch auf

schwerczenpach 367.) Peter 368.) Oßwalt

der CXLVI. Tafel solten anzutreffen sein, eben so als auf der CCII. Tafel nur genanter Mikel von Zedwiz. Um ihn zu unterscheiden, bekommet er in einem Briefe von dem Jahre 1518. wodurch von Rosten ein Gut zu Blindendorf an das Frauenkloster zum Hof verkaufet wird, den Zunamen der elter.

367.) Dies wegen schlage die 21. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 382. S. nach.

368.) Seit dem, als ich in dem IIII. Th. des II. Hauptst. 12. §. 254. folgg. S. unter Döla etwas von obstehenden Rabensteinern einflüssen lassen, ist aus weitern Nachrichten mir ein besseres Licht aufgegangen. Das lasse ich dahin gestellet sein, ob dieser oder hernach vor der 370. Zal 308. S. genante Peter derjenige sei, weicher auf dem Turnire zu Ansbach in dem Jahre 1485. gewesen. Genug, es findet sich in Rüxners Thurnierbuche von dem Jahre 1530. auf der ersten Seite des ccclxvj. Blattes und von dem Jahre 1566. auf der ersten Seite des CCXXII. Blattes, wie auch in Burgermeisters Ritterschaftl. Biblioth. II. Th. 314. S. des gleichen in Münsters Kosmograph. von dem Jahre 1598. im III. B. ccccliv. Kap. Mxcvij. und von dem Jahre

1614. im V. B. ccccviiij. Kap. 1260. S. nur daß Kastenstein für Rabenstein daselbst eingeschlichen, und in den jungischen Miscellanien I. Band. 372. S. einer dieses Namens unter denen, welche auf Markgraf Siegmunds Seiten gewesen. In dem ich aber dessen ältern Bruder Andresen oder Endrisen auf Seiten Markgraf Friedrichs im angezogenen Rürner nach der ersten Ausgabe auf der ersten Seite des cclxv. Blattes und nach der zweiten auf der zweiten Seite des CCXXI. Blattes, in Burgermeisters Bibl. 313. S. des gleichen in Münsters Kosmographie nach dem ersten Abdruke auf der angezogenen Seite und nach der zweiten auf der 1259. Seite, wie auch in dem jungischen Werke 371. S. finde; so halte ich dafür, es werden sich die Brüder nicht von ein ander gesondert haben, sondern beide auf den Turnir gegangen sein, der hernach folgende Peter auch bei nahe noch zu jung gewesen, sich daselbst mit einzulassen. Es finden sich nun die drei Brüder Endres, Peter und Oswald beisammen in einem Briefe von dem Jahre 1473. in Herrn geh. Raths von Jungen Miscellanien I. Band. 66. S. beide lezterm aber in dem Briefe, auf den ich mich in vorhergehender 366. Anmerkung 305. S. bezogen. Ist nun solcher Peter derjenige, der in einem Briefe von dem Jahre

walt 369.) vnnd aber Peter 370.) Rabenstainer

1505. eben daselbst 76. S. vorkommet; so hat ihr Vater Heinz geheisen.

369.) Der Oswalt kommet nun nicht nur, wie nur 307. S. angezeiget worden, im Jahre 1473. vor, sondern auch noch in dem Jahre 1529. in oft gelobten jungischen Miscellanien I. Band. 83. S. wie ich auch schon unter Döla in dem 12. §. des II Hauptst. IIII. Th. 254. und 256. S. Anzeige gethan. Wilt du auch etwan wissen, was der Name Oswald bedeute; so schlage im VI. Th. I. Hauptst. 10. §. die 189. Anmerkung 73. S. nach.

370.) Meine Vermuthung, als ob derselbe des Peters, davon in voriger 368. Anmerkung 306. folg. S. Erwehnung geschehen, die ich in angezogener Abhandl. von Döla 256. S. geäussert, Vater, machet vor Augen liegender Brief schon wankend, ein anderer aber in dem jungischen Werke 74. S. gar über den Haufen fallend, da unter dem Jahre 1493. Peter des jüngern Vater ausdrüklich Georg Rabensteiner genennet wird, aus welchem sich zu gleich veroffenbaret, warum solcher mit seinen Vettern in dem Briefe alhie vorkomme, weil sein Vater im Jahre 1497. schon gestorben, und er also in dessen Rechte eingetreten war. In der jungischen Samlung 84. S. wird unter dem Jahre 1532. Peter Rabens-

stainer 371.) gebrudern 372.) vnnd vettern 373.) zu Dolein 374.) auch lehenherrn 375.) des gemelten 376.) hamerß, 377.)

steiner ein sweher Mikels von Kozau zum Krotensee geschrieben.

371.) Stat **Kabensteiner** nach der Art, welche in der 167. Anmerkung 270. S. entdeket worden. Daß aber dieses Geschlecht so müsse geschrieben werden, thut der 11. §. unter **Döla** in dem II. Hauptst. des IIII. Th. 248. folgg. S. aus unwidersprechlichen Gründen dar. Richtiger ist daher in der Handlung des Thurniers zu Ansbach nach dem jungischen Abdruke dieses Geschlecht **Rabensteiner** geschrieben, als nach den in der 363. Anmerkung 306. folg. S. angezogenen andern Verzeichnissen **von Rabenstein.**

372.) Nämlich nach der 368. Anmerkung 306. folg. S. **Peter** und **Oswalt.**

373.) Welches **vom Vater** oder **Vatter** Frisch über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. I. St. VIII. §. herzuholen scheinet, das aber Wachter im II. Th. 1785. S. seines Wörterbuches verspottet, sondern von **Wetten,** welches so viel als **verwant.**

374.) Welches **Döla** ist, wie der 1. §. dessen Beschreibung in dem II. Hauptst. des IIII. Th. 230. folgg. S. veroffenbaret.

375.) Welches vorherstehender Brief 254. S. durch die Worte: **Den wir dann also seinpt-**

das Nickel von Zedwicz 378.) fur 379.) sich vnnd Peter Rabenstainer 380.) der der elter 381.) fur 382.) sich Oßwalt 383.) sein bruder 384.) vnnd Peter 385.) sein vettern 386.) jre 387.) sigill 388.) vntten 389.) an disen briue 390.) gehangen 391.)

Sulcher

lichen mit einander zcuuerleihen haben ausdruket, zu deren Erläuterung die darunter gesezte 36. Anmerkung 254. S. dienet.

376.) 283. S.

377.) Siehe oben die 194. Anmerkung 283. S.

378.) Siehe vorher die 366. Anm. 305. folg. S.

379.) Siehe die 174. Anmerkung 281. S.

380.) Von dem in der 368. Anm. 306. folg. S.

381.) In Vergleichung des folgenden Peters, welcher jünger war, wie aus der 370. Anmerkung 308. folgg. S. zu schlüssen.

382.) Siehe die 174. Anmerkung 281. S.

383.) Siehe die 369. Anmerkung 308. S.

384.) Nach der 368. Anmerkung 306. folg. S.

385.) Nämlich der jünger, nach der 370. Anmerkung 308. folg. S.

386.) Siehe die 370. Anmerkung 308. S. und die 373. Anmerkung 309. S.

387.) Siehe die 337. Anmerkung 302. S.

388.) Siehe die 344. Anmerkung 303. S.

389.) Siehe die 204. Anmerkung 285. S.

390.) Siehe die 182. Anmerkung 282. S.

391.) Siehe die 348. Anmerkung 303. S.

Sulcher 392.) siglung 393.) wir obgnanter 394.) Oßwalt 395.) vnnd Peter 396.) Rabenstainer 397.) Peters 398.) vnsers bruder 399.) vnnd vettern 400.) siglung 401.) das mals 402.) wiessentlich 403.) gebrau-

 chen

392.) Siehe die 304. Anmerkung 299. S.
393.) Siehe die 388. Anmerkung 310. S.
394.) 306. folg. S.
395.) Siehe die 369. Anmerkung 308. S.
396.) Siehe die 370. Anmerkung 308. folg. S.
397.) Siehe die 371. Anmerkung 309. S.
298.) Dessen, von dem in der 368. Anmerkung 306. folg. S.
399.) In Ansehung des Oswalts nach der 368. Anmerkung 307. folg. S.
400.) In Ansehung des Peters des jüngern nach der 370. Anmerkung 308. S. und der 381. Anmerkung 310. S.
401.) Siehe die 388. Anmerkung 310. S.
402.) Weil es zwei unterschiedene Wörter sind, nämlich das Fürwort und das selbstständige Nennwort. Wo stehet aber das Gesezze, daß man der gleichen in ein Wort zusammen schmelzen solle? Und gleich wol geschiehet dieses in unsern Schriften, ungeachtet sich doch noch Niemand unterstanden, dieses Mals zusammen zu zühen.
403.) Denn ohne ihrem Wissen hätte es ihnen zum Nachtheil geschehen können, daher in der gleichen Fällen solcher Ausdruk gar ge-

chen doch vns vnnd einem jden 404.) an seinen zinsen 405.) vñd gerechtigkaiten 406.) an 407.) schaden 408.) Der geben 409.) ist am mittwoch 410.) noch 411.) Dionisy des

gewönlich, wie in folgendem 12. §. vor der 116. Zal. Hat es nun wol Haltaus im II. Th. seines Wörterbuches 2121. S. dahin gedeutet, daß damit auf die Wissenschaft von einer Sache gesehen werde; so hat er doch solches mit keiner einzigen Stelle bestärket.

404.) Siehe die 358. Anmerkung 304. S.

405.) Siehe die 148. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 290. S.

406.) Siehe vorher die 272. Anmerkung 295. S.

407.) Siehe die 307. Anmerkung 300. S.

408.) Siehe die 361. Anmerkung 304. S.

409.) Siehe die 153. Anmerkung 277. S.

410.) Woher der Tag seinen Namen habe, lehret die 131. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 189. S. Nun stehet vor meinem alten teutschen Brevire da, wo der 9. Oktober stehen würde: Dionisius mit seinen gesellen, und in dem lateinischen *Dionisii et sociorum eius*, in Nakatens Himmlisch. Palm-Gärtlein: Dionysius Areopag. B. vor Martins von Cochene Baum-Gärtlein: Dionysius Bisch. und Mart. Solcher Tag fält nach Herrn Rabens Immerwährendem Kalender aus Vergleichung der

des hailing 412.) bischoffs 413.) noch 414.) cristi 415.) vnsers liben herren 416.) gepurdt 417.) virzehenhundert vnnd dornach 418.) in 419.) den syben 420.) vnnd newnczigisten 421.) jaren 422.)

30. und 91. S. in dem Jahre, als obiger Brief ausgefertiget worden, Montags. Ist also die Mittwoch auf den 11. October gefallen.

411.) Siehe die 35. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. VII. Th. 238. folg. S.

412.) Siehe die 167. Anmerkung oben 280. S.

413.) Siehe die 107. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 91. folg. S.

414.) Siehe vorher die 411. Anmerk. 313. S.

415.) Siehe die 154. Anmerkung 277. S.

416.) Siehe die 155. Anmerkung 277. S.

417.) Siehe die darauf folgende 156. Anmerkung 277. folg. S.

418.) Siehe die 281. Anmerk. 296. S.

419.) Siehe die 189. Anmerk. 283. S.

420.) Die neuern haben noch ein E hinein geschoben, daß sie sieben schreiben. Daß aber solches ohne allen Grund geschehe, kan man aus dem, was Wachter in dem II. Th. 1519. folg. S. seines Wörterbuches beigebracht, sehen, ob er sich zwar selbst noch von der Menge wegreissen lassen. Daß solches die alten nicht gethan, erhellet schon

§. 11.

Da nun nachher der Hammer, wie die unweit der Müle liegenden Schlaken bezeugen, daselbst eingegangen; so hat man das Wasser zu einer Müle angewendet, welche noch daselbst gehet. Es hat aber der gleichen Schikfal mehr Hämmer hiesiger Gegend betroffen, daß ihre Feuer verloschen, und dafür Mülen übrig geblieben. So ist in dem Fichtelberge zwischen der kalten Steinach und dem Kropfbach eine Müle, die in die Pfarre Bischofsgrün gehöret, wo ehe dem ein Hammer. 1.) Der gleichen an der Truppach der Haselstauden, Hammerthal und Bernthal begegnet, welche ehe dem Hammer-

aus der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. und 448. Anmerkung über den 18. §. des I. Hauptstükes VIIII. Th. 99. S.

421.) Siehe Theils die 85. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 302. S. Theils die 230. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 139. S.

422.) Siehe die 226. Anmerkung über angezogenen 11. §. 133. S.

§. 11. 1.) Wie Wil im Teutsch. Parad. X. Kap. 12. §. angemerket hat.

merwerker, nun aber Mülen sind, 2.) eben wie auch an der Kösla dem Fleissenhammer 3.) und an dem kleinen Wenderbache dem Dünkelhammer, der jez Bachelbelsmüle heiset, 4.) des gleichen an dem Ulrichsbache unter Jessen im Mönchberger Amte die Ulrichsmüle, welche vor weniger Zeit ein Hammer gewesen, 5.) nicht minder in der obern Pfalz unweit Schlicht, wo die öden Hammergüter Bruk und Erlbach zu Mülen gemachet sind. 6.) Die Ursache war Zweifels ohne das immer mehr und mehr theuer werdende Holz, dessen ein solcher Hammer des Jahrs über ein ansehnliches frisset. Da nun der jezige Krieg hiesige Hölzer sehr mitgenommen, und ungewönlich mehr Holz als sonst aufgegangen, daß daher dasselbe sehr theuer zu stehen kommet; so ist zu besorgen, daß der gleichen Schiksal noch mehrern Hämmern widerfahren werde, ja widerfahren mus.

§. 12.

2.) Welches ich auch Willen im XV. Kap. 25. §. zu danken habe.

3.) Wie auch dieses im XVIII. Kap. 11. §.

4.) Und auch dieses eben da.

5.) Nach den eigentlichen Worten Wils im XXI. Kap. 4. §.

6.) So eben demselben im XVIIII. Kap. 20. §. zu trauen.

§. 12.

Zu vorher beschriebenen Eulenhammer haben sich mehrere angesezet. Wie einer davon unter das Nonnenkloster zum Hof gedien, ist aus folgendem zu ersehen, welches in dem alten Urbarbuche des Klarenklosters von dem Jahre 1499. befindlich:

Dy mül zu widerßperck 1.) jst des closters gewest

1.) **Widerßperck** oder **Widersberg, Wiedersberg** ist ein Dorf in dem vogtländischen Amte Vogtsberg unter Kursachsen gehörig 1½ Stunde von Hof auf der Poststrase nach Plauen rechter Hand in einer Tiefe. An der einen Anhöhe stehen noch Ueberbleibsel von einem alten festen Schlosse, welches in der Geschichte mitler Zeit besonders vorkommet. Etwas weiter herunter stehet ein neues, wo Herr **Adam Gottlob von Schönfeld**, römischkaiserlicher Rath und brandenburgkulmbachischer geheimer Rath, wie auch Ritter des rothen Adlerordens seinen Siz hat, dem der Ort gehöret. Es ist auch eine eigene Pfarkirche nebst Pfarrer da, und gehöret wegen der Streitigkeiten, die zwischen Sachsen und Brandenburg des wegen obwalten, unter die so genanten Streitpfarren. Alles dieses erläutern eine ansehnliche Anzal alter Urkunden, welche ich aus ihren Urschriften zusammen gebracht habe, und wünschte, daß ich Gelegenheit hätte, sie meinen Mitbürgern je eher je

gewest vnd hat geczinst ein gantz jar vj gl. j schock 2.) ayer ij kiertes huner 3.) j vasnacht.

lieber bekant zu machen. Jedoch, viel leicht fände sich dieselbige, wenn die Kriegsunruhen, welche unsere Gegend empfindlich treffen, ein Mal in einen dauerhaften Frieden ausschlügen, warum so viel tausent zu dem GOtte des Friedens wehmüthig schreien. Bis dahin mag meine Nachricht hievon in des Postlexikons II. Th. 436. S. dir zum Wegweiser dienen, nur daß du dich durch das daselbst gedrukte Schönfels nicht irre machen lässest. Hiedurch ist ersezet, was in Goldschadts Nachricht von Deutschl. Marckt-Fleck 2c. fehlet. Wabst von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beylag. 100. S. und die Gevgr. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 197. S. haben ihrer Einrichtung nach weiter nichts als die Namen. Hön in seinem Topograph. Lex. des Fränk. Crais. 307. S. machet es zu einem Bayreuthischen Dorfe in der Amts-Hauptmannschafft Hof. Wilt du wissen, was ihn auf diesen Irweg verführet; so schlage die 19. Anmerkung über den 14. §. der Abhandlung von Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 381. folg. S. nach.

2.) Von dem Worte habe ich schon in der 102. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 198. folg. S. eine Erläuterung gegeben.

nacht

3.) So viel Gattungen der gleichen Hünerzinses Oelhaven unter Herrn D. Deinlein in seiner davon ans Licht gestelten Probeschrift auch angeführet; so findet sich doch diese Art nicht darunter. Ich finde aber in dem alten Höfischen Landbuche auf der Rükseite des 201. Blattes in der Beschreibung Rehaus, daß in eben der Verbindung, als hie, es heise: **Ein vosnachthenne ij kes ij kirtagshuner j ßo ayer.** So auf der ersten Seite des folgenden 202. Blattes: **iij kes iij kirtagshuner j vosnachthenn.** So auf dessen Rükseite: **ij kes ij kirtagshuner ein vosnachthenn j ßo ayer**, und einige Zeilen hernach: **i vosnachthenn ij kirtagshuner j ßo ayer ij kes.** So auf der ersten Seite des 204. Blattes: **j vosnachthenn ij kirtagshuner ij kes j ßo ayer.** So auf der ersten Seite des 205. Blattes: **Ein vosnachthenn ij kirtagshuner ij kes j ßo ayer.** So weiter unten: **j vosnachthenn j ßo ayer ij kirtagshuner ij kes.** So auf dessen Rükseite: **j vosnachthenn ij kirtagshuner j ßo ayer ij keß**, und weiter unten: **Ein vosnachthenn ein halb schock ayer vnnd ij kirtagshuner ij kes.** So auf der ersten Seite des 206. Blattes: **Ein vosnachthenn xv ayer ein weinnachtsemell = = j kes vnnd ij kirtagshuner.** So auf der Rükseite des 207. Blattes: **Ein vosnacht-**

nacht

Henn vij ayer ein weinnachtsemel / / j kes vnnd ein kirtagshun. So auf der ersten Seite des 208. Blattes: Ein vosnachthenn xv ayer j kirtagshun vnnd ein kes. So auf dessen Rükseite: Ein vosnachthenn j schock ayer ein kyrtagshun ein kes ein weinnachtsemel. So auf der ersten Seite des 210. Blattes: Ein vosnachthenn ij kes ein halb schock ayer ij kirtagshuner, und gegen das Ende der Seite: Ein vosnachthenn xv ayer ein kyrtagshun j kes, wie auch auf der Rükseite: Ein kes j kirtagshun xv ayer. So auf der ersten Seite des 211. Blattes: Ein vosnachthenn / / ein kes ein kirtagshun xv ayer, und weiter unten: Ein vosnachthenn ij kes ij kirtagshuner xxx ayer. Auf der ersten Seite des 212. Blattes: Ein vosnachthenn ein kes ein kirtagshun j schock ayer, und auf der Rükseite: j vosnachthenn j kes j kirtagshun xv ayer, wie auch noch ein Mal: j kes j kirtagshun xv ayer, und noch ein Mal: j vosnachthenn j kirtagshun xv ayer. So auf der ersten Seite des 215. Blattes: j vosnachthenn / / j kirtagshun x ayer. Dergleichen findet sich auch in der Beschreibung Pilgramsreut auf der ersten Seite des 223. Blattes: j vosnachthenn j ßo ayer ij kes j kirtagshun, und auf der zweiten Seite: Soll ein vosnachthenn geben gibt ein kirtagshun, weiter; j vosnachthenn j kirtags-

nacht

hun. So auf der Rükseite des 224. Blattes: j vosnachrhenn j ßo ayer j kirtagshun j kes. So von Doberliz auf der ersten Seite des 126. Blattes: j vosnachthenn ij kes j ßo ayer ein weinnachtsemel vnnd ij kirttagshuner. Ja so gar in unserm Hof ist es nicht ganz ungewönlich. Denn so stehet in obgenantem Landbuche von der Altenstat zum Hof auf der ersten Seite des 70. Blattes: ij kirtstagshuner vnd ein vosnachthenn. Eben so auch zu Welwattendorff auf der Rükseite des 83. Blattes: j schock ayer j kes j kirchtagshun. So auch auf der ersten Seite des 84. Blattes: Ein vosnachthenn ′ ″ j weinachtschemell ″ j schock ayer j kes j kirchstagshun. So auch zu Stobersreut daselbst auf der ersten Seite des 107. Blattes: j schock ayer ij kes ij kirchtagshuner. Weiter findet sich unter dem Einkommen der Frümes zum Hoffe auf des 427. Blattes ersten Seite, daß an sie von einem Hofe zu Ködiz unter andern ij vosnachthennen iiij kirchtagshüner iiij kes j schock ayer ′ ′ ein weinachtsemel, und von einem Hofe zu Osek j vosnachthenn ij kirtagshuner ij kes j schock ayer ″ ″ ein weinachtsemel, wie auch auf der Rükseite, daß von einem Gütlein zu Welbatendorf j vosnachthenn ij kirtagßhuner ij kes j schock eyer ′ ″ ein weinachtsemel, und von einem Gütlein zu Kautendorf j vosnachthenn

nacht

j schock ayer ij kirtagshuner ij kes = = ein weinnachtsemel, eben wie auch auf der ersten Seite des 421. Blattes zur Bruderschaft mes vnser lieben Frauen zum Hof von einem gütlein zu Osek: j schock ayer ij kirchtagshüner abgegeben werde. So stehet auch unter den Abgaben zu Leubniz auf der ersten Seite des 467. Blattes: Ein vosnachthenn j kirtagshun j schock ayer ij kes, und auf der ersten Seite des 473. Blattes: Ein vosnachthenn j schock ayer ij kes j kirtagshun ein weinnachtsemel, wie auch auf der Rukseite: j vosnachthenn j ßo ayer ij kes j kirttagshun ein weihnachtsemel, und wiederum: Ein vosnachthenn j ßo ayer ij kes j kirtagshun ein weihnachtsemel, ferner auf der ersten Seite des 474. Blattes: Ein vosnachthenn j ßo ayer ij kes j kirtagshun ein weihnachtseml, weiter: ij kirchtagshuner, und auf der Rukseite: j vosnachthenn j ßo ayer j kes j kirtagshun ein weynachtseml. Es werden auch auf den 519. und folgenden Blättern die zu Rehau abgegebene Kirtagshüner oben nach der 318. folg. S. **kirchtagshuner** geschrieben. Ich hoffe keine vergebliche Arbeit gethan zu haben, daß ich so viele Stellen davon zusammen getragen. In einem Felde, das noch so unbearbeitet, mus man auf alles Acht haben. Vor allem muste mein

nacht

Leser unterrichtet werden, daß es in solcher Gesellschaft, als hie, mehr Mals sich finden lasse. Hernach so war auf die veränderliche Schreibart desselben Acht zu haben. Dieses ist nicht etwan nur eine lere Buchstäblerei. In einem verdorbenen Worte dienet auch der geringste Buchstabe zu dessen Aufklärung. Und hat der gleichen Aufmerksamkeit nur je Mals genuzet; so ist es dieses Mal. Viertes war ein verworrener Knoten. Virtags oder Kirttags gab einige Hofnung, denselben aufzulösen. Endlich bestärkte Kirchtags meine Mutmasung, die ich schon vorhin geschöpfet hatte. Es erinnerte mich an den Kirchtagsschuz. Es ist aber derselbe der Schuz, den die Obrigkeit an einem Orte, wo Kirchweihe gehalten wird, ausübet. Darauf wird in dem Freiheitsbrife der Stad Baireut von Kurfürst Friederichen vom Jahre 1439. ertheilt in dem von mir auf höchstem Befehle zum Druke beförderten Vollständigen Samlung der Hochfürstl. Brandenburgkulmbachischen Landesordnungen II. Th. II. Band. VIIII. Hauptst. II. Abschn. I. Zwischenabschn. I. Zal 419. S. in dem Freiheitsbriefe der Stad Kreusen von Markgraf Albrechten im Jahre 1543. 16. §. in angeführter Samlung VII. Zwischenabschn. I. Zal 734. S. und in dem Freiheitsbriefe der Stad Mönchberg von Markgraf Georg Wilhelmen im Jahre 1723.

nacht

ertheilt 7. §. eben daselbst VIII. Zwischenabschn. II. Zal 756. S. durch den Kirchtagsfrieden gesehen, als welcher in dem Freiheitsbriefe der Hauptstad Wunsidel von Markgraf Christianen im Jahre 1604. gegeben 28. §. in oft angezogener Sainlung IIII. Zwischenabschn. II. Zal 560. S. Kirchweihfriede geschrieben wird. Daher es so wol in der alten brandenburgkulmbachischen Polizei XVIII. Tit. in eben dieser Samlung II. Th. I. Band. VII. Hauptst. I. Abschn. I. Zal 619. S. als in der neuen XVII. Tit. daselbst unter der II. Zal 725. S. in der Uebeschrift beider Titel: Von Kirchweihtägen oder Kirchmessen. Hiedurch erhellet, daß Kirchtag aus Kirchweihtag zusammen gezogen worden, und Kirchtag also so viel als Kirmes oder Kirchmes sei. Das bestärket mich in meiner Meinung, daß Kierteshun, Kirtagshun, Kirttagshun, Kirchtagshun ein Hun sei, das zur Kirchweihe oder Kirchmesse, welche der gemeine Man Kirmes, Kirbe oder Körbe nennet, geliefert wird. Wenn aber brauchte man deren am meisten, als zum Kirchtage? Denn wenn berechtiget sich ein jedes, das zu der Kirche gehöret, deren Einweihung Gedächtnis begangen wird, sich gütlicher zu thun, und seine Gäste besser zu bewirthen, als zu solcher Zeit? So gut nun solches zur Fastnacht üblich ist oder war, so daß man daher auf die Fast-

nachts

nachthüner gefallen, wes wegen auf folgende 4. Anmerkung 325. S. zu sehen; eben so gut hat es zur Kirchweih Stat. Es ist aber der Name solcher Hüner bei nahe gar verloren gegangen. Neuerer Zeiten hat er sich hinter das Gartenhun verstekt, das doch gleich wol wieder ein anders, wie aus der 212. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs in dem II. Hauptst. des V. Th. 234. S. erhellet. Es hat aber heute zu Tage in den Einnamen den Werth eines Gartenhuns. Der ist gemeiniglich um die Hälfte geringer als einer Fastnachthenne. Darüber darf man sich nicht wundern. Die Kirchweihen fallen gemeiniglich vor Ende des Kirchenjahres, viel leicht selbst aus der Ursache, damit alsdann desto leichter etwas zu haben, das auf den Tisch zu tragen wäre. Ehe die Fastnacht kam, vergiengen noch etliche Monate. Es war also eine Fastnachthenne auch besser, kostete auch mehr bis dahin zu erhalten, als ein Kirchtagshun. Merkwürdig ist es auch, daß jene gemeiniglich eine Henne, dieses aber ein Hun genennet werde, daß auch in eben den Gegenden, als woher ich oben 318. folgg. S. die Kirchtagshüner hergeholet, sie einige Mal nur schlecht weg Hüner heisen. Wer wird aber nicht eine Henne höher als ein Hun schäzen?

nacht hennen 4.) ij kes ein weinacht brot 5.) vnd jst mit wissen vnd rat des ganczen conuents 6.) verkawfft worden vmb 7.) hündert vnd viij gülden 8.) von teglichs

4.) Dieses sind die **Fastnachthüner**, welche in eben der Gesellschaft vorher in der 3. Anmerkung 318. folgg. S. sich so oft sehen lassen, und von denen schon die 539. Anmerk. über den 18. §. des I. Hauptst. gegenwärtigen Theils 125. folg. S. Anweisung giebet. Du kanst auch in der schon einige Mal angeführten ölhavischen Probeschrift von den Hünerzinsen VIII. folgg. S. davon Nachricht finden.

5.) Von welchem in der 213. Anmerkung über den 11. §. der Beschreibung **Dürrenthals** in dem II. Hauptst. des des V. Th. 234. folg. S. und in der 552. Anmerkung des I. Hauptst. gegenwärtigen Theils 128. S.

6.) Von dem aber in der 43. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 28. folg. S.

7.) Und von der Bedeutung dieses Wortes in der 233. Anmerkung über den 11. §. der Beschreib. dieses **Eulenhammers** oben 289. S.

8.) Dieses Wort ist in der 33. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 183. folgg. S. erkläret worden. Wie hoch aber solcher **Gulden** wol mag sein gerechnet worden, davon wird die 44. Anmerkung über den 26. §. der Beschreibung der Papirmülen

gezancks wegen den das closter hat stets müssen mit dem edelman darumb haben den sy 9.) leyt 10.) gantz awff 11.) allen orten hiesiger Lande g. G. im nächsten Theile Nachricht geben.

9.) Siehe die 47. Anmerkung über den 10. §. 256. folg. S.

10.) Nach des gemeinen Mannes verdorbener Aussprache, die in unserm Höfischen Landbuche fast durchaus herschet, für lieget. Eben der gleichen Bewandnis hat es mit Geit für Geber, welches Wehner in den Pract. Iur. Obseruat. 210. S. bemerket hat.

11.) Wie es auch hernach vor der 15. Zal 327. S. noch ein Mal erscheinet. Da nun noch in dem 1. §. dieser Abhandlung 205. S. ein Beispiel gewesen, daß W für U gebrauchet worden; so wird man sich leicht beklügen, wenn hie Awff für Auf anzutreffen, eben auf die Art, als vorher nach der 6. Zal 325. S. Verkawfft für Verkauft, und hernach vor der 14. Zal 327. S. Kawfrecht für Kaufrecht, vor der 17. Zal 328. S. Awffgehoben für Aufgehoben, vor der 18. Zal 328. S. Awsweisung für Ausweisung, vor der 26. Zal 330. S. Junckfrawen für Jungfrauen, vor der 29. Zal 331. S. Awgen für Augen, vor der 32. Zal 331. S. Awffgericht für Aufgericht, vor der 34. Zal 331. S. selbst Ewlenhamer für Eulenhammer, vor der

ten im 12.) seym 13.) güt vnd hat der mülner l gülden kawfrecht 14.) awff 15.) der mül gehabt dy 16.) hat er alß pald an

44. Zal 334. S. Hawbtman für Haubtman, vor der 71. Zal verwrlaubt für verurlaubt, vor der 74. Zal zw für zu, vor der 77. Zal Geprawchen für Gebrauchen, vor der 99. Zal Glawblich für Glaublich.

12.) Für in. Denn solte im Stat finden; so solte nicht Seym, sondern Seinen darauf folgen. Von in aber siehe die 30. Anmerkung oben über den 9. §. 220. S. nach.

13.) Seym selbst ist aus Seynem zusammen gezogen, wie noch der gemeine Man im Gebrauche hat. So ist Meim für Meinem.

14.) Wegen der Schreibart darf man nur auf die 11. Anmerkung 326. S. zuruk sehen. Das Wort selbst dienet wider das haltausische Wörterbuch in dem I. Th. 1071. folg. S. zu einem Beweise, daß es nicht nur in österreichischen Landen üblich sei. In hiesiger Gegend ist es gar gewönlich. Wer daran zweifelt, der gedultige sich nur auf meine Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den Brandenburgkulmbachischen Landen, in dessen 13. 22. und 27. §. es einige Mal unter die Augen kommet.

15.) Siehe vorher die 11. Anmerkung 326. S.

16.) Siehe die 58. Anmerkung über den 10. §. 260. S.

der zaʃung awffgehoben 17.) nach awſweiſung 18.) der quitanczen 19.) dy 20.) nach

17.) Wegen der Schreibart ist auch schon in der 11. Anmerkung 326. S. Erwähnung geschehen. Das Wort selbst giebet ein **Ergreifen** zu verstehen. Denn, was man **aufheben** wil, das mus man vorher **ergreifen**. Hieraus lassen sich die dem ersten Ansehen nach ein ander widerstreitende Bedeutungen des Wortes, welche Haltaus im I. Th. seines Wörterbuches 59. S. bemerket, mit ein ander vergleichen. Man siehet aber daselbst in der ersten Abhandlung von diesem Worte, daß ein und das andere Mal ihm **Einnemen** an die Seite gesezet werde, welches ihm zur Erklärung dienet. Dieses kan mit dem Hauptwerke so wol als mit dessen Nuzungen geschehen. Im ersten Falle ist es hie von **Einnemen der Kaufgelder** gebrauchet.

18.) Das ist Ausweisung, wie aus der 11. Anmerkung 326. S. zu ersehen. Eben diese Bedeutung äusert sich in dem 25. §. der Abhandlung von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den Brandenburgkulmbachischen Landen vor der 36. Zal, wo es heiset: **Wie der zwischen beiden theilen aufgerichr Kauff vnd der Erbbrieff dieses als erzelt, mit mehrerm** ausweyſſet. In so weit nun mögte Haltausens Wörterbuch im I. Th. 87. S. hiebei zu gebrauchen sein, daß er an-

nach 21.) verhanden 22.) ist in der la-

den

gemerket, Ausweisen sei so viel als bezeichnen. Von der Art aber zu reden, welche hie vorkommet, hat er nichts.

19.) Es ist von Quit gebildet. Was aber solches zu bedeuten habe, das habe ich in der 56. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 243. S. gezeiget. Eine Quitanz ist also eine Schrift, welche einen von der Bezalung frei spricht. Damit stimmet Wehner in seinen Pract. Iur. Obseruat. unter Quittantz 554. S. ein. Haltausen mus das Wort nicht unter die Hände gekommen sein, weil er solches auf der 1497. S. seines Wörterbuches nicht mit eingebracht hat. Wachter im II. Th. 1226. S. giebet es als ein französisches und lateinisch-barbarisches Wort an.

20.) Siehe vorher die 16. Anmerkung 329. S.

21.) Für noch, da hingegen oft noch für nach in diesen Schriften vorkommet, zu einem Beweise, wie A und O immer mit ein ander vertauschet worden. In Betrachtung des ersten ist An für Ohne in der 244. Anmerkung über den 10. §. 291. S. und des lezten Do für Da in der 44. Anmerkung über den 9. §. dieser Abhandlung 223. S. So zeiget sich hernach vor der 28. Zal verglost für verglast.

22.) Solte vorhanden geschrieben sein. Es

den 23.) vnd vmb dy 24.) lviij gülden 25.) ist der jünckfrawen 26.) kor 27.) vergloſt 28.) vnd

lehret aber schon die 93. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 252. folgg. S. daß Ver und Vor oft mit ein ander sein verwechselt worden. Da nun aber jenes Wort in der Redensart **vor den Füssen, vor der Thüre** Stat hat, wie Herr Prof. Popowitsch in den Anfangsgründen der Teutsch. Sprachkunst I. Th. VII. Hauptst. III. Abschn. II. Zal 428. folg. S. zeigen; so mus es auch hie stehen. Denn so wenig Jemand **Vorfüssen** schreibet, so wenig halte ich dafür, daß **Vorhanden** zusammen zu schreiben sei. Da ich nun solches thue; so wird man mir hoffentlich des wegen keinen Streit erregen.

23.) Wachter holet solches Wort in dem I. Th. seines Wörterbuches 905. S. von dem grichischen Κλειδοῦν, welches ein **Zuschlüssen** bedeutet, her. Daher leitet derselbe 906. S. auch den **Buchladen**. In der 100. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 198. S. hies es **Truhe**.

24.) Siehe die 16. Anmerkung oben 328. S.

25.) Siehe die 8. Anmerkung 320. S.

26.) Was darunter zu verstehen sei, ist aus der 115. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 257. folg. S. zu ersehen. Wegen der Schreibart mit **W** für **U** siehe die 11. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 329. S.

vnd das dach gepessert worden das nach vor awgen 29.) ist vnd dogegen 30.) von stünd an dem closter widerumb ein manschafft 31.) awffgericht 32.) peym 33.) ewlen-

und die 15. Anmerkung über den 9. §. 218. S. wegen des Ä aber für G die 76. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 77. S.

27.) So wol wegen der Schreibart als auch wegen der Bedeutung ist sich in der 45. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. I. Th. 164. folg. S. Raths zu erholen. Von der mancherlei Bedeutung des Wortes gehöret hieher die, daß es der Plaz in den Tempeln sei, wo sich die singende Geistlichkeit hinstellet. Das Jungfrauenkor ist also der Plaz in der Nonnenkirche, wo die Nonnen ihren Gottesdienst mit singen verrichten.

28.) Nach der 21. Anmerkung 329. S. ist es für verglast gesezet. Ich verstehe darunter, daß solches Kor mit Glasfenstern sei vermachet worden. Beispiele dieser Bedeutung des Ver habe ich schon in der 262. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 344. S. gegeben.

29.) Siehe die 11. Anmerkung 326. S.

30.) Siehe die 21. Anmerk. 329. S.

31.) Dieses heitert die 119. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 258. S. auf.

lenhamer 34.) der koller 35.) genant zynst alle jar ein gülden 36.) alß man hernach im register 37.) geschriben findt.

Zwischen vorher genantem Koller und dem Kloster entstand einige Zeit hernach eine Irrung, welche durch folgendes beigeleget worden:

Auff

32.) Siehe die 11. Anmerkung 326. S.

33.) Jez würde man beym oder noch genauer bei dem geschrieben haben. Der gleichen Zusammenzühung der Wörter ist nicht ungewönlich. So findet sich **Vom** für **Von dem** nach der 204. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 127. folg. S. So **Zum** für **Zu dem** nach der 41. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung **Eppenreuts** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 239. S. So **Im** für **In dem** nach der 44. Anmerkung angezogener Beschreibung im 11. §. 289. S. Die Verwechselung des **B** mit **P** ist so schon bekant, und wird durch die 125. Anmerkung über den 10. §. oben 273. S. bestätiget.

34.) Siehe den 1. §. oben 205. folgg. S.

35.) Dessen wieder hernach in folgendem Briefe gedacht wird, wo vor der 54. Zal zu gleich sein Vorname **Hans** befindlich.

36.) Siehe die 8. Anmerk. vorher 325. folg. S.

37.) Nämlich in dem, das 316. S. angezeigtem Urbarbuche des Klosters angefüget ist.

Auff heutt dinstag nach arnolfy 38.) anno ꝛc. 39.) xv vnd xiij 40.) jare 41.) hab ich

38.) Der Name Arnolph ist von Raben in seinem Immerwährenden Kalender 17. und 69. S. wie in den gemeinen Kalendern auf den 18. Jun gesezet, dabei er angemerket, daß das Römische Märtyrerbuch ihn auf den 18. Jul seze, wie auch mein lateinisches Brevir, wo die Worte: Frederici *episcopi et martyris missa Eodem die* Arnulphi *episcopi et confessoris memoria.* In dem alten teutschen Brevire stehet nur daselbst Frederik biscop und im Auguste Arnulph confessoer. Keiner von beiden Namen lässet sich in unsern Kalendern daselbst bliken, sondern den 18. Jul Arnold. Viel leicht ist es eine Verwechselung mit jenem. Da nun der 18. Jul nach Herrn Rabens Kalender 71. S. verglichen mit der 69. S. in dem Jahre 1513. als obiges gegeben worden, auf den Montag fället; so ist der Dienstag der 19. Jul.

39.) Damit sol hundert zu verstehen gegeben werden, und also wegen des gleich folgenden xv ist es funfzehenhundert.

40.) Von der Art die Zalen auszudruken, ist schon in der 136. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VII. Th. 190. folg. S. Erwähnung geschehen, welchem nach die gegenwärtige *1513.* ausmachet.

41.) Von dem Worte siehe die 226. Anmerkung

ich Balthazar 42.) Wurm 43.) hawbt-
man

über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Theils 138. S.

42.) Weil S und Z öfters vertauschet wird, welches aus der 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. folg. S. zu ersehen; so ist **Balthazar** für **Balthasar** auf die Art als nach der 20. Anmerkung über den 13. §. eben daselbst 179. S. **Elizabeth** für **Elisabet** geschrieben worden.

43.) Dieser **Balthasar Wurm** war nach Königs Adels-Hist. III. Th. 1183. S. ein Sohn **Luzens**. Er schreibet ihn auf Wolkramshausen, Thomasbrük, welches er im Jahre 1496. in der brüderlichen Theilung bekommen, und Grosbalhausen. Er meldet von ihm, daß er Anfangs Amtshauptman zum Hof gewesen. Solches kan ich genauer bestimmen. Vor allen Dingen aber ist zu merken, daß zu der Zeit der Titel Amtshauptman in Hof noch unbekant war. Man hörte nur da den Hauptman. Sein Vorfahr in dieser Bedienung war **Hans von Reizenstein**, von welchem die 116. folgg. Anmerkungen über den 19. §. des I. Hauptst. des nächsten X. Theils dieser Nachrichten genaue Nachricht geben werden. Da nun derselbe den 28. Mai im Jahre 1511. verstorben, wie Widman in seiner Höf. Chronik unter solchem Jahre anzeiget, davon aber in der gedrukten kein Wort; so kan eben nur

man

angezogener Schriftsteller unter eben demselben Jahre schreiben: Zu der zeit ist Haubtman alhie gewesen der Gestreng vnnd Edle Balthasar Wurm. In dem menkischeu Abdruke ist davon wieder nichts. Thümmig von den Höf. Hauptleuten hat es gewust, wie auch, daß er sich im Jahre 1514. von seinem Amte abgefordert habe. Die Ursache ist in dem menkischen Widman unter den Schriftstellern Teutsch. Sach. III. Band. 731. folg. S. zusammen gezogen, und darüber das beste weggelassen worden, daß sich Wurm des wegen vom Amte abgefordert. Da nun dieses zur Volständigkeit der magern Nachricht, welche König in angezogener Stelle von ihm gegeben, dienet, solches auch demselben so wenig verkleinerlich, daß es viel mehr zum Beweise dienet, in welchem Ansehen er bei gnädigster Landesherschaft gestanden; so sehe ich nicht, warum ich es nicht aus der eigenen Handschrift des Mannes mittheilen solle. Es lautet von Wort zu Wort also: *Anno* 1514. den 19. *Decembris* Dinstag vor S. Thomastag, hat Nicol Elbel burgermeister, vnnd ein Erbar Rath allhie, herren Caspar Geilßdorff einen stattlichen reichen Burger (der sonsten auch einer aus den vier Burgermeistern war) darum das er den regirenden Burgermeister Elbel lugen gestrafft, zu morgens aus dem bett auffheben, vnnd in

man

hosen vnnd wammes, doch barfuß, aus seiner wohnung (so das nechste hauß nach Hanß Lewen herabwarts) in das gefengnus fuhren, vnnd in das loch legen lassen. Vnnd ob wol, vff ansuchung der freundschafft, dem Burgermeister vnnd Rath von dem Gestrengen vnnd Edlen Balthasar Wurm, der zeit Haubtman allhie, zu dreien vnterschidlichen mahlen, erstlich bei straff 200. gulden, das andermal bei straff 400. vnnd das drittemal bei straff 600. gulden, wegen des landfurstens Marggraffen Friderichs, geboten worden, den Geilßdörffer, zu aussführung seiner sachen aus dem gefengnus zu lassen: haben doch Burgermeister vnnd Rath, bej denen auch die jnnere gemein stunde, deß Haubtmans beuelch, an stadt furstlicher Gnaden geschehen, verechtlich vbergangen, vnnd den Geilßdorff zwen tag lang, in der größten kelt, im gefengnus enthalten. Da nun vnter dessen die sach an Marggraffen Friderichen gen Culmbach gebracht wurde: ist vff beuelch desselben Caspar Geilßdorff, am tag Thomä, alß am donnerstag, aus dem gefengnus gelassen, vnnd Burgermeister Elbel an sein stadt geleget, vnnd gleichsfalls zwen tag in loch auffgehalten worden. Vber das musten Burgermeister vnnd Rath, nach gnugsamer erkundi-

man 44.) zum Hofe 45.) in geprechen 46.) so gung aller sachen, drei hundert gulden aus ihren eignen beuteln der herschaft zu straff geben, vnnd wurden ihnen aus grosser bit, vnnd vff des Geilßdorffs selbst vorbit, die andern drei hundert gulden erlassen. Dann sie sonsten sechshundert gulden, bei denen ihnen der haubtman zum dritten mal geboten hatte, erlegen solten. Nach solchem hat sich haubtman Wurm vom Ambt abgefordert, weil ihme der vngehorsam sehr vbel gefallen. König meldet weiter, daß er hierauf zu Sangerhausen, so ich ihn recht verstehe, Amtshauptman gewesen sei. Nach demselben hat er sich erstlich mit Katharinen von Reizenstein und nachher mit Annen Vizthumen von Ekstät vermälet.

44.) Nach Anweisung der 11. Anm. 326. S. solte es Haubtman sein geschrieben worden. Ob es mit B oder P zu schreiben, darüber ist in der 719. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 215. folg. S. eine Betrachtung angestellet worden.

45.) Siehe die 41. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Eppenreuts im II. Hauptst. des VII. Th. 239. S.

46.) Eben wie das Wort schon im 17. §. vorder 256. Zal in dem I. Hauptst. des VIII. Th. 102. S. geschrieben worden, wo auch vorge-

so sich zwischen der Erwirdigen 47.) frawen 48.) Angneßen 49.) von Hirspergk 50.) Eptes-

kommen, daß es so viel als Felen. Hie ist es aber so viel als Streit oder Irrung, welches Wort jenem in einer Stelle aus Lessers Nordhausischen Chronik 495. S. in dem haltausischen Wörterbuche I. Th. 598. S. an die Seite gesezet worden.

47.) Von welchem Ehrenworte auch schon in der 4. Anmerkung über den 11. §. im I. Hauptst. des VII. Th. 141. folg. S. gehandelt worden.

48.) Schlage nur auf die 15. Anmerkung über den 9. §. 218. S. zuruk.

49.) Dafür sonst Agnes, welches aber schon in der 77. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 195. S. erwogen worden.

50.) Wird sonst Hirschberg geschrieben, wie aus der 19. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung Eplas in dem II. Hauptst. des VI. Th. 380. S. zu ersehen. Das K ist gar oft dem G angewachsen, welches schon die 40. Anmerkung über den 9. §. oben 222. S. lehren kan. Des Geschlechts sind schon verschiedene in diesen Nachrichten anzutreffen, so man nur das zweite Register derselben nachsuchen wil. Die obgenante Agnes war von dem Jahre 1500. bis 1518. Aebtissin des Klarenklosters zum Hof, welches ich zum Voraus in meinen Höfischen Bränden II. Hauptst. I. Hauptth. I. Abschn. V. Abs. II. Zal 29. S.

Eptesin 51.) zum Hofe 52.) an eynem 53.) vnd Hanßen koller 54.) von wegen 55.) des kawfrechts 56.) an dem guttlein 57.) beym 58.) Ewllen hamer 59.) anders 60.)

gezeiget, bis g. G. in diesem gegenwärtigen Werke eine volständige diplomatische Lebensbeschreibung derselben Plaz finden wird.

51.) Von dem Worte habe ich in der 4. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptstükes VI. Th. 232. folg. S. genug geschrieben.

52.) Siehe vorher die 45. Anmerk. 339. S.

53.) Welches wir jez Einem schreiben. Wegen der Verwechselung des J und Y ist die 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 375. folgg. S. zu gebrauchen. So ist vor der 61. Zal 340. S. teyls.

54.) Siehe die 35. Anmerkung oben 332. S.

55.) Siehe die 72. Anmerkung über den 10. §. 261. folg. S.

56.) Siehe die 14. Anmerkung oben 327. S.

57.) Würde jez Gürlein geschrieben werden. Von dem u für ů siehe die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. Wegen des gedoppelten T kan die 8. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 35. folg. S. genuzet werden. Das Lein ist das Zeichen der Verminderung, wie aus dem 1. §. unter Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 294. S. zu ersehen.

teyls 61.) jrrigk 62.) gehalten, gehandelt mit bederteyll 63.) bewilligungk 64.) entlich

58.) Siehe vorher die 33. Anmerkung 332. S.

59.) Die Schreibart dieses Wortes mit W ist schon zu Anfange dieser Beschreibung 1. §. 205. folg. S. betrachtet worden. Die Verdoppelung des L ist von der Art, als nur vorher in der 57. Anmerkung 339. S. vorgekommen. Daß Hamer nur mit einem M geschrieben worden, ist auch schon in der 2. Anmerkung über den 9. §. 215. S. da gewesen.

60.) Solte Andern geschrieben sein.

61.) Daß dies Wort mit dem Y geschrieben worden, darüber ist schon in der 53. Anmerkung 339. S. was vorgekommen. Ob es mit oder ohne h zu schreiben, ist in der 183. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut in dem II. Hauptst. des VII. Th. 321. folg. S. erwogen worden.

62.) Diesem Worte ist eben so das K angewachsen, als vor der 50. Zal 338. S. in Hirspergk, des wegen da nachzusehen. So ist gleich hernach vor der 64. Zal bewilligungk, so vor der 89. Zal 344. S. auffstendigk, vor der 102. Zal 347. S. gesagkt.

63.) Der leztere Theil des Wortes ist nur eben in der 61. Anmerkung betrachtet worden. Ersterer wird auf mancherlei Art geschrieben, welche in Wachters Worterbuches I. Th.

lich 65.) abgeredet 66.) das genantter 67.) koller das selb 68) guttlein 69.) die weyll 70.)

141. S. anzutreffen, dabei das Wort selbst untersuchet worden.

64.) Siehe die 62. Anmerkung 340. S. vorher.

65.) Endlich ist nach Wachters Wörterbuches I. Th. 369. S. von Ende gemachet, und zeiget also das an, was seine Grenzen hat. Wenn nun eine Sache geendiget ist; so ist sie zu ihren Grenzen gelanget. Stellen, da es so gebrauchet worden, finden sich im haltausischen Wörterbuche I. Th. 315. S. Diesem kan aus folgender Anmerkung eine andere beigefüget werden.

66.) Ist so viel als wegen einer Sache sich mit ein ander bereden, und einen Schlus fassen, was zu thun sei. Die Handlung selbst heiset unten vor der 112. Zal 347. S. Abrede. Solches bestätiget am allerbesten der 18. §. von dem Ursprunge und Fortgange der Papirmülen in den Brandenburgkulmbachischen Landen im nähesten Theile, wo nach der 6. Zal: Einer kheuflichen abrede, bis zw enttlicher verfertigung des khaufbriefs ꝛc. Die gegebene Erklärung bestätiget Wachter in den Vorerinnerungen V. Abschn. unter Ab. Im haltausischen Wörterbuche habe ich nichts davon finden können.

67.) 339. S.

68.) Von der Art zu schreiben ist schon in der

er nit 71.) vervrlawbt 72.) widerumb 73.)
zw

56. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. des VI. Th. 396. folg. S. gehandelt worden.

69.) Siehe die 57. Anmerkung 339. S.

70.) Weil ist alt, der Vorsaz Die aber neuerer, wie Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 287. und II. Th. 1850. S. bemerket. Von den Zwillingsbuchstaben am Ende der Wörter ist schon in der 8. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 35. folg. S. gehandelt worden.

71.) Siehe die 115. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 71. S.

72.) Das Stamwort ist **Lauben**, davon **Erlauben** und **Urlauben**, welches nach Wachters Wörterbuches I. Th. 390. und 964. S. wie auch II. Th. 1755. S. eines ist, bedeutet **Zulassen, Verstatten.** Wenn man nun von da weg wil, wohin man gewiesen; so ist ein Urlaub nöthig. Wir hören noch sich **Beurlauben** für **Urlaub suchen, weg zu gehen.** **Verurlaubt** in gegenwärtiger Stelle ist also so viel als **verstatter, wegzuzühen.** Dieses bestätiget der Zusammenhang dieses Wortes mit dem folgenden: **Wiederumb zu beziehen.** Dieses gäbe auch in das haltausische Wörterbuch eine brauchbare Abhandlung, da das, was daselbst im II. Th. 2006. S. abgedruket worden, nur die Anleitung dazu gie-

zw 74.) beziehen, 75.) vnd zw 76.) geprawchen 77.) oder eynen 78.) andern kawffer 79.) zum gutt 80.) der dem conuent 81.) vnge-

bet. Wegen des W für U ist die 11. Anmerkung 327. S. nachzusehen.

73.) Dieses ist aus Wider und Um zusammen gesezet. Von Wider kan die 146. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VII. Th. 110. folg. S. nachgesehen werden. Das angehängte Um zeiget nach Wachters Wörterbuches II. Th. 1738. und 1895. S. eine Veränderung an, die wieder auf das vorige kommet.

74.) Siehe die 11. Anmerkung 327. S.

75.) Das Wort kan ich weder in wachterischen noch haltausischen Wörterbüchern finden, doch mögte aus der V. Vorerinnerung über das wachterische unter Be das zugebrauchen sein, daß solches vor den Wörtern so viel als In anzeige. Dem nach wird Beziehen so viel als Einziehen sein. Das Gegentheil ist das vorhergesezte Beurlauben, das ist, Davonziehen.

76.) Siehe die 11. Anmerkung 327. S.

77.) Wegen der Schreibart dienet oben vor der 46. Zal 337. S. Geprechen zum Beispiele, wie auch die wegen W für U in der 11. Anmerkung 326. folg. S. zusammen gelesen worden.

78.) Davon siehe die 53. Anmerkung 339. S.

79.) Siehe die 11. Anmerkung 326. S.

vngeuerlich 82.) anzunemen, 83.) schicken vnd ob 84.) dem closter, 85.) an zinßen 86.) oder andern, von dem selben 87.) gutt-lein 88.) außstendigk 89.) oder vnpillich 90.) scheden

80.) Was damit gemeinet sei, eröfnet die 26. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. des VII. Th. 282. folg. S.

81.) Siehe die 6. Anmerkung vorher 325. S.

82.) Dieses ist schon in der 69. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI. Th. 406. folg. S. erkläret worden.

83.) Siehe die 95. Anmerkung über den 10. §. 265. S.

84.) Ob hat hie die Bedeutung einer Bedingung. Davon giebet Wachter in seines Wörterbuches II. Th. 1155. S. Nachricht.

85.) Das Wort ist in der 44. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 29. S. erkläret worden.

86.) Dieses aber in der 74. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung Dürrenthals in dem II. Hauptst. V. Th. 302. folg. S.

87.) Siehe die 68. Anm. vorher 341. folg. S.

88.) Siehe die 57. Anmerkung 339. S.

89.) Wegen des angefügten K ist die 62. Anmerkung 340. S. nachzuschlagen. Daß aber mit dem Worte auf das rukständige und, was noch nicht erleget, gesehen werde,

schеden 91.) zw 92.) gefuget 93.) zw 94.)

bezal-

hat Haltaus in seines Wörterbuches I. Th. 84. S. mit einer einzigen Stelle, und die noch al zu neu, zu beweisen gesuchet. In hiesiger Gegend ist es gänge und gäbe. Das **Ausenstehen** selbst fehlet gar in gedachtem Wörterbuche, ungeachtet wir immer hören: **Er hat so und so viel ausenstehen.**

90.) Stat des **B** ist **P** eben wie vorher nach der 77. Anmerkung 343. S. **Geprawchen**, und vor der 33. Zal 331. S. **Peym**, wo die Anm. darunter 332. S. weiter anweiset, wie auch die 156. Anmerkung über den 10. §. 278. S.

91.) Solte **Schäden** geschrieben sein. Es ist aber in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. gezeiget worden, daß die alten Stat des Doppellauts ä sich des e bedienet. Des Wortes Ursprung hat Wachter im II. Th. seines Wörterbuches 1366. S. aufgesuchet.

92.) Siehe die 11. Anmerkung oben 327. S.

93.) Die Wurzel des Wortes ist **fuge**. Das bedeutet aber **einen Zusammenhang der Ursachen**. Wenn also **Ursache** auf **Ursache** folget; so kommet auch die **Wirkung**. Demnach ist **zufügen** so viel als thun. **Schaden zufügen** ist solche Sachen vornemen, woraus ein **Schade** erfolget. Solches hat Wachter in dem I. Th. seines Wörterbuches 500. und 501. S. wol ausgeführet.

bezallen 95.) vnd nach erkenthnuße 96.) zuerstatten angeuerde 97.) wie solches von allen teyllen 98.) glawblich 99.) zw 100.) halten

94.) Siehe die 11. Anmerkung 327. S.

95.) Das darinnen das L ohne Noth verdoppelt worden, erhellet aus allen Mundarten unserer Sprache, welche Wachter im II. Th. 1946. S. zusammen gebracht hat. Wenn nun die schuldige Zal entrichtet wird, so höret die Anfoderung auf, und der, welcher bezalet, wird frei von der Verbindligkeit, die er vorher gehabt.

96.) Das h ist in dem Worte unnöthig, wie es sich anderwärts mehr an das T angeschmieget, wovon ich schon in der 315. Anmerkung über den 10. §. oben 300. S. Anzeige gethan habe. Das Aus am Ende desselben findet sich schon in der 40. Anmerkung über den 9. §. dieser Abhandlung 222. S. Eben so stehet nachher vor der 105. Zal 347. S. Bekenthnuße.

97.) Davon suche die 118. Anmerkung über den 9. §. 234. S. nach.

98.) Von diesem Worte schlage auf die 61. Anmerkung 340. S. zuruk.

99.) Wegen der Schreibart siehe die 11. Anmerkung 327. S. wegen des Ursprungs des Wortes aber die 138. Anmerkung über den 9. §. 237. folg. S. und wegen des Lich die 222. Anmerkung über den 13. §. der Be-

halten zw 101.) gesagkt 102.) Zw 103.) vrkhundt 104.) vnd bekenthnüße 105.) hab ich 106.) obgenanter 107.) Balthazar 108.) Wurm 109.) hawbtman 110.) zu ende diſſer 111.) abrede 112.) mein 113.) gewonlich

schreibung Eppenreuts in dem II. Hauptst. VII. Th. 337. S.

100. und 101.) Siehe die 11. Anmerkung oben 327. S.

102.) Das an das G angefügte K ist schon in der 62. Anmerkung 340. S.

103.) Siehe die 11. Anmerkung oben 327. S.

104.) Von dem Worte schlage die in der 172. Anmerkung über den 10. §. 243. S. angezogene Stelle nach. Das an das K angehängte h ist in der 96. Anmerkung 346. S. betrachtet worden.

105.) Ist eben wie vor der 96. Zal Erkenthnuße 346. S. geschrieben, des wegen da nachzusehen.

106.) Die 206. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 95. S. wird zeigen, wie es zugegangen, daß ein langes j den Wörtern zum Anfange vorgesezet worden.

107.) 334. S.

108.) Siehe die 42. Anmerkung oben 334. S.

109.) Siehe daselbst die 43. Anm. 334. folgg. S.

110.) Siehe alda die nächst gesezte 44. Anmerkung 337. S.

111.) Für diser. Für das einfache ſ stehet ganz ohne Ursache ß. Es findet sich aber dieses

wonlich 114.) petzschier 115.) wissenlich 116.) gedruckt Wort in alten Schriften gar oft so, wovon schon in diesen Nachrichten genugsame Beispiele.

112.) Schlage zuruk auf die 66. Anmerkung 341. S.

113.) Das zeiget sich noch darunter. Es stellet einen Lindwurm mit herausgestrekter Zunge vor. Ueber demselben stehen die Anfangsbuchstaben seines Namens *B. W.* Genauer lässet sich das wurmische Wapen in Königs Adels-Hist. III. Th. 1176. S. und in des Heil. Röm. Reichs Wappen-Buche I. Th. 144. S. unter der Ueberschrift die Wörmb sehen. In angezogenem Könige 1177. S. wird es beschrieben, daß im blauen Schilde ein zum Flug aufsteigender Drache oder Lindwurm sei mit roth ausschlagender Zunge und aufrechts stehendem gewundenen Schwanze in seiner natürlichen von grün und gold vermischten Farbe, und daß auf dem goldgekrönten adlichen Turnirhelme sich ein der gleichen Lindwurm, als in dem Schilde, erhebe, die Helmdeken aber blau und golden sein.

114.) Von der Schreibart des Wortes ist die 684. Anmerkung über den 17. §. des I. Hauptst. VIII. Th. 192. S. zu gebrauchen.

115.) Womit auf das kleine Sigel gesehen

gedruckt 117.) geschehen jme 118.) jare 119.) vnd tage wie 120.) obberuret 121.)

Jez

wird, das unter diese Schrift gedruket worden. Sonst wird es auch **Pitschaft** geschrieben. Mit dem **E** kommet es dem slavonischen **Perschati**, welches **darauf druken** anzeiget, am nähesten. Andere schreiben **Pitschaft**, **Pitschaftring**, **Pitschier**. Woher alle diese Benennungen, hat sich neuerlich Wachter in dem II. Th. seines Wörterbuches 1205. folg. S. und Haltaus in II. Th. seines Wörterbuches 164. folg. S. auszuforschen angelegen sein lassen. Das Z ist aus T und S erwachsen, wie aus der 36. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung **Eppenreuts** in dem II. Hauptst. des VII. Th. 239. S. zu ersehen. Dem nach ist es kein Wunder, wenn es sich zwischen T und S eingeschlichen.

116.) Siehe die 403. Anmerkung über den 10. §. 311. folg. S.

117.) Weil es von Papir, daran kein Sigel gehangen werden konte. Siehe die 193. Anmerkung über den 9. §. 246. S.

118.) Für Jm, an welches ohne Noth ein **E** angefliket worden. Der gleichen in der 172. Anmerkung über den 10. §. oben 281. S. vorgekommen.

119.) Siehe die 422. Anmerkung oben über den 10. §. 314. S.

Jez hat nun das hochfürstliche Klosteramt daselbst nächst obgedachter 122.) Müle noch drei Haushalten oder Unterthanen.

§. 13.

Ueber dem stehet ein Haus da, welches unter dem Kastenamte zum Hof stehet.

§. 14.

Endlich so ist aus vorhergehenden zwei Briefen 1.) offenbar, daß die Rabensteiner daselbst einen Antheil gehabt. Es bestehet solcher in einer einzigen Haushaltung oder Herberig. 2.) Sie stand schon in dem Jahre 1543. 3.) Nun ward zwar solches Anfangs mit Döla verliehen. 4.) Es gehörte aber

120.) 333. S.

121.) Von welchem Worte oben in der 154. Anmerkung über den 18. §. des vorigen Hauptst. 172. S.

122.) In dem 11. §. 314. S.

§. 14. 1.) 250. und 306. folg. S.

2.) Wie sie in den Lehenbriefen unter Döla in dem II. Hauptst. IIII. Th. 12. §. 259. S. 18. §. 313. S. heiset.

3.) Nach nur angezogener 259. S.

4.) Nach schon angeführter 259. und 265. 310. 312. 313. 315. S.

aber auch ehe dem zu Döla etwas von Pilgramsreut. 5.) Bei diesem ist es nun geblieben, als es von Döla abgekommen. Solchem nach hat diese Herberig jez der Besizer des Ritterguts Pilgramsreut Herr Hans Wilhelm von Beulwiz vor dem schwarzburgrudolstädischer Reisestalmeister und Kammerjunker, jez sachsengothischer Landkammerrath.

5.) Nach oft angezogener Abhandlung von Döla 12. §. 259. 262. 264. folgg. S. 18. §. 312. S. 26. §. 351. S. 28. §. 357. S. 30. §. 365. S. 32. §. 374. S. wie auch aus Herrn geheimen Raths von Jungen Miscellanien I. Band. 83. S. zu sehen.

Oben in der 297. Anmerkung über den 18. §. des I. Hauptst. auf der 66 S. 13. und 16. Zeile und auf der 67. S. 6. Zeile ist Nemefal für Nennefal zu sezen.

Das

Drittes Hauptstük.

Von dem Aste des Geschlechts von Reizenstein, der sich von Birk ausgebreitet.

Auch diese Geschlechtsbeschreibung kan, wie die von mir in vorigen Theilen gelieferten, sich eine geneigte Aufname um so mehr versprechen, da auch davon vor mir noch kein Wort in Druk gegeben worden.

§. 1. Hans auf Birk, 1.) Pottige 2.) und Fraureut 3.) lebte im Jahre 1572. Er hatte sich

1.) Oder, wie es ins gemein geschrieben wird, Pirk, ist dasjenige Dorf in dem gräflichreusischen, davon schon in dem II. Hauptst. des I. Theils dieser Nachrichten 161. S. zulängliche Nachricht gegeben worden.

2.) Von diesem giebet auch schon die 11. Anmerkung über den 1. §. des III. Hauptst. V. Th. 363. S. zureichenden Unterricht.

3.) Wird auch Frauenreut und Freireut genant, ist ein gräflichreusisches Dorf im Vogt-

sich mit Annen von Tettau 4.) aus Schildbach 5.) vermälet. Sie lebte im Jahre 1570. zu

lande in der Herschaft Greiz 3. Stunden von Greiz auf Werda zu. Diese Nachricht habe ich in des Postlexikons I. Abth. 415. S. gegeben. Goldschadt lässet sich nichts davon merken.

4.) In der Geschlechtsbeschreibung, welche in Königs Adels-Hist. III. Th. 1053. folgg. S. anzutreffen, ist sie nicht anzutreffen. Der Vermuthung nach mögte sie eine Enkelin Zinshelms sein, dessen Nachkommenschaft 1096. folg. S. aufgestellet worden.

5.) In nur angezogener königischen Beschreibung dieses Geschlechts 1063. S. findet sich Schildbach mit unter den Gütern der von Tettau, und auf der 1096 S. wird derjenige namhaft gemacht, der es zuerst, wie auf der folgende S. der, welcher es zu lezt besessen, welches leztere aus Marbachs Beschreibung des Städtleins Schöneck II. Th. V. Kap. 41. §. 67. S. genommen ist. Nun habe ich schon in der 19. Anmerkung über den 6. §. des III. Hauptst. VII. Th. 392. S. dieser Nachrichten die Leser der goldschadtischen Nachricht gewarnet, es nicht mit einem reusischen Dorfe zu vermengen. Das gegenwärtige Schilbach, Schilpach oder Schildbach, wie es auf mancherlei Weise geschrieben wird, lieget

zu Hirschberg. 6.) Nach ihr vermälte er sich mit Magdalenen von Zedwiz, welche noch im Jahre 1579. lebte. Die Kinder waren

א Hans Georg David. Der lebte im Jahre 1600. zu Göriz. 7.)

ב Helene

in dem kursächsischen Vogtlande in dem Amte Vogtsberg eine halbe Stunde von Schönek linker Hand der Strase nach Oelsniz abgelegen. Dasiges Schlos besizet Herr Georg Christoph von Mangold königlichpolnischer und kursächsischer Amtshauptman zum Vogtsberg. In des Postlexikons II. Abtheil. 322. S. habe ich diese Nachricht ertheilt, dabei mich unter andern auf Wabsts Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beylag. 100. S. und die Geogr. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachsen 167. S. gesteifet, in welchen leztern aber auf der 15. Zeile an Stat des lezten Buchstabens *b* ein *a* zu sezen, weil nach dem fordern Theile dieser Tabellen 24. S. *b* das Amt Plauen, *a* aber das Amt Voigtsberg anzeiget.

6.) Von welchen in der 19. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung Elas in dem VI. Th. dieser Nachrichten 381. S. Nachricht gegeben worden.

7.) Von diesem aber in der 7. Anmerkung über den 3. §. des III. Hauptst. VII. Th. 368.

Helene. Die lebte noch im Jahre 1610.

§. 2. Hans Adam zu Göriz 1.) und Birk 2.) lebte im Jahre 1608. Seine Gemalin Sibylle von Feilitzsch 3.) lebte noch in

folg. S. verglichen mit dem Nachtrage in dem III. Hauptst. des VIII. Th. 324. S.

§. 2. 1.) Siehe vorher in der 7. Anmerkung des vorigen §. 354. folg. S. gegebene Nachricht.

2.) Und davon die 1. Anmerkung daselbst 352. S.

3.) Von der sich aber so wol in Moriz Heinrichs von Feilitzsch Beschreibung derer von Feilitzsch als auch in der daher genommenen Beschreibung in Königs Adels-Hist. II. Th. nichts ausspüren lässet. In Herrn Pfarrer Biedermans Geschlechts-Register der Löblichen Ritterschafft im Voigtlande CXVII. Tafel wird Johann Abrahamen von Feilitsch eine Tochter dieses Namens zugetheilt, welche aber an Balthasarn von Wazdorf auf Christendorf vermälet gewesen. In diese Zeit mögten ihre Lebenstage fallen. Ob sie aber auch obgedachten von Reizenstein gehabt, das bin ich noch nicht im Stande darzuthun. Vielleicht entdeket es sich, wenn ich mich, wie von mir verlanget wird, über ihr Geschlecht machen werde.

dem Jahre 1610. zu Hirschberg. 4.) Ihre Kinder sind

A. Siegmund Magnus, welcher im Jahre 1594. geboren war, und den 15. November im Jahre 1661. zu Berg gestorben. Er besas Blindendorf 5.) und Hartmansreut. 6.) Er hatte zwei Gemalinnen. Die zweite war Ursule Regine von Beulwiz, 7.) welche im Jahre

4.) Schlage zurük auf die 6. Anmerkung des vorigen §. 354. S.

5.) Von dem ist in der 23. Anmerkung über des III. Hauptst. des I. Th. 275. folgg. S. eine genaue und weitläuftige Beschreibung zu lesen.

6.) Von dem aber in der 28. Anmerkung über den 10. §. des III. Hauptst. III. Th. 333. S. Nach dem Vermöge des III. Hauptst. VIIII. Th. 319. S. den 3. September im Jahre 1759. daselbst genanter Ernst Heinrich von Reizenstein gestorben; so hat es nun Herr Christoph Heinrich von Feilitzsch königlichpolnischer und kursächsischer Leutenant im Besize.

7.) In den bis hieher bekant gemachten Nachrichten dieses noch blühenden Geschlechts ist sie unsichtbar. Da aber ihr Gemal Hartmansreut an sich gebracht, und solches nach Herrn Pfarrer Biedermans Geschlechts-Register der Ritterschaft im Voigtlande XL. Tafel Hans Rudolph von Beulwiz zu lezt besessen; so könte sie dessen Schwester oder Tochter sein,

Jahre 1623. geboren, und den 20. März im Jahre 1693. gestorben. Die Kinder waren

α. Sabine Katharine, geboren in dem Jahre 1625. gestorben den 23. Jänner im Jahre 1696. zu Fressen. 8.)

β. Anne Dorothee, geboren in dem Jahre 1630.

γ. Anne Katharine, geboren den 24. November im Jahre 1650. gestorben den 4. Oktober im Jahre 1691. Sie ward an Ernst Christophen von Reizenstein auf Lamiz 9.) vermälet. Dieser war den 5. März im Jahre 1655. geboren, und

als welches Anlas gegeben, es an den von Reizenstein zu bringen.

8.) Ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Lobenstein 1. Stunde von Hirschberg auf Lobenstein zu. Es ist daselbst eine Pfarkirche und Pfarrer, welcher von dem Herrn Markgrafen zu Baireut gesezet wird, und unter der Superintendur Hof stehet. In der I. Abth. des Postlexikons 416. S. habe ich eine zulängliche Beschreibung davon gegeben.

9.) Von diesem Dorfe habe ich in der 21. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 253. S. nöthigen Unterricht ertheilet.

starb den 17. November im Jahre 1712.

δ. Katharine Magdalene, geboren in dem 1651. Jahre im 57. Jahre ihres Alters gestorben den 3. Oktober im Jahre 1707. Sie hatte sich mit Christoph Rudolphen von Römer auf Berg 10.) vermälet, welcher den 31. Jänner im Jahre 1716. zu Berg seines Alters 76. Jahr verstorben.

ε. Johann Siegmund.

ϐ. Marie Barbare, die noch in dem Jahre 1669. lebte. In dem Jahre 1630. vermälte sie sich zu Issige 11.) mit Georg Adam Zölnern von Brand 12.) auf Bischofsberg. 13.)

§. 3. 7. Ernst,

10.) Wes wegen in dem II. Hauptst. des I. Th. 109. folg. S. nachzusehen.

11.) Von dem aber in der 2. Anmerkung über den 6. §. des III. Hauptst. III. Th. 280. S.

12.) Hiedurch bekommet also der eine Gemalin, der in Herrn Pfarrer Biedermans Geschlechts-Register der Ritterschaft Landes zu Francken Löblichen Orts-Gebürg CCLXXXIX. Tafel für unvermält ausgegeben wird. Daran mag viel leicht Ursache sein, weil er nach solchem Geschlechts-Register schon in dem Jahre 1640. gestorben.

13.) Oder zusammengezogen Bischberg. Es ist solches ein Dorf im Bisthume Bamberg bei

§. 3. 7. **Ernst**, welcher im Jahre 1610. lebte, Birk 1.) und Pottige 2.) besas, und mit Sibyllen von Lüchau aus Hartungs 3.) erzeugte

A. **Hans Rudolphen**, welcher nicht nur Birk 4.) und Pottige, 5.) sondern auch Anneburg 6.) besas, und im Jun des 1640. Jahres verstorben. Seine Gemalin war **Marthe Katharine** von Feiltzsch 7.) aus der Zech, 8.) welche

Halstat, wo die Redniz in den Main fället. So lautet die Beschreibung in Höns Topograph. Lex. des Fränk. Craises 10. S. und in des Postlexikons I. Abtheil. 139. S. Bei Goldschadten habe ich nichts auftreiben können.

§. 3. 1.) Davon oben in der 1. Anmerkung über den 1. §. 352. S.

2.) Wie auch davon daselbst in der 2. Anmerkung 352. S.

3.) Von diesem aber in der 35. Anmerkung über den 36. §. der Beschreibung **Döla** in dem II. Hauptst. IIII. Th. 393. S.

4.) Siehe die 1. Anmerkung 359. S.

5.) Siehe die 2. Anmerkung 359. S.

6.) Darüber ich noch keine Nachricht geben kan.

7.) Die in allen oben in der 3. Anmerkung über den 2. §. 355. S. angeführten Nachrichten von ihrem Geschlechte annoch unsichtbar ist.

8.) Von dem ist in der 70. Anmerkung, welches

in dem 1682. Jahre den 25. Mai gestorben, und zu Fressen 9.) begraben. Die Kinder waren

a. Karl Ernst. Derselbe hatte Sachsbühl 10.) und Birk, 11.) und starb den 13. April des 1688. Jahres. Seine Gemalin war Eve Barbare, 12.) Kaspars Felix von Brandenstein 13.) auf

aber eigentlich die 71. ist, über den 23. §. des III Hauptst. III. Th. 429. folg. S. zulängliche Nachricht, wobei nur dieses zu bemerken, daß es vor etlichen Jahren der Besizer der angezeigten Rittergüter zu Trogen Herr Christoph Ernst von Feilitzsch auch dazu gekaufet habe.

9.) Siehe die 8. Anmerkung über vorigen §. 357. S.

10.) Von welchem in der 5. Anmerkung über den 5. §. des III. Hauptst. III. Th. 272. S.

11.) Siehe die 1. Anmerkung hie 359. S.

12.) In der Geschlechtsbeschreibung, welche in Königs Adels-Hist. I. Th. gedruket worden, wil sie sich nicht erbliken lassen.

13.) Der findet sich zwar in nur angezogener Geschlechtsbeschreibung 89. folg. S. auf der lezten Zeile der 88. S. aber ist sein Name durch ein Komma von ein ander gerissen, daß es das Ansehen hat, als ob Kaspar ein anderer und Felix auch ein anderer wäre, da sie doch nur einen bezeichnen. Es werden ihm aber dorten nicht mehr dann 3. Söhne zu-

auf Wöhlsdorf 14.) Tochter. Sie starb den 2. März im Jahre 1679. Ihre Kinder waren

A. Sibylle Katherine, geboren den 17. September im Jahre 1651. Sie starb den 21. Oktober im Jahre 1717. zu Issige, 15.) wo sie auch begraben. Den 27. December des 1685. Jahres ward sie an **Wolf Gerharten von Reizenstein** vermälet, welcher den 10. Jänner im Jahre

gecignet, denen dann wenigstens obgenante Tochter beizufügen.

14.) Wird auch **Wölsdorf**, **Welsdorf**, **Wählsdorf**, **Wüllsdorf** geschrieben. Angezogener König 70. S. hat es mit unter den brandensteinischen Gütern. In den Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 179. S. wird **Reichwäld** Besizer genennet. Aus Goldschadts Beschreib. Deutschl. Marckt-Fleck. 569. S. ist in des Postlexikons II. Abth. 457. S. der Fehler fortgepflanzet worden, daß es im **Voigtlande** liege, da es doch nach Wabstens Nachr. vom Churfürstenth. Sachs. Beylag. 104. S. und nach den schon angezogenen Specialtabellen in das kursächsische Amt Weida in den neustädischen Kreis gesezet wird.

15.) Siehe die 11. Anmerkung über den vorigen §. 358. S.

re 1640. geboren, und zu Reizenstein 16.) auf einem Häusgen gelebet.

B. Marese Sibylle, geboren den 6. April im Jahre 1654.

C. Sibylle Barbare, geboren den 6. April im Jahre 1654. mit voriger, gestorben den 26. April im Jahre 1724. Sie hat sich zwei Mal vermälet. Das erste Mal den 30. November im Jahre 1680. mit Wolf Dietrichen von Reizenstein auf Schwarzenbach am Walde, 17.) welcher den 21. März im Jahre 1653. geboren, und den 14. Jänner im Jahre 1684. gestorben. Hierauf zum andern Male mit Hans Christophen 18.) von 19.) und auf Feilitzsch

16.) Von welchen in der 1. Anmerkung über den 12. §. unter Culmiz in dem II. Hauptst. III. Th. 193. S. Nachricht.

17.) Von dem aber in der Anweisung, welche die 15. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 367. S. thut.

18.) Nach der Feilitzischen Geschlechtsbeschreibung XL. Zal 45. und 104. S. Königen in seiner Adelshistorie I. Th. 353. S. Herrn Pfarrer Biederman auf der CXI. Tafel seines Geschlechts-Registers der Ritterscb. im Voigtl. Dieses bedauere ich aber, daß er die Sibyllen Barbaren zu ihrer Schwester, welche vorher unter A 361. S. namhaft gemachet wor-

Feilitzsch 20.) untern Theils, 21.) welcher im Jahre 1706. wieder gestorben.

D. Rudolph Ernst, geboren den 10. November im Jahre 1656. ward im Jahre 1675. in der Schlacht bei Fehrbellin erschossen.

E. Ernst Felix auf Birk 22.) und Sachsbühl 23.) Leutenant, vermälte sich

den, nämlich Sibyllen Katharinen, Tochter gemachet. Er schreibet sie zwar Sibyllen Margareten. Daß er aber eben dieselbige meine, erhellet daher, daß er den Vater Wolf Gerharten von Reizenstein geschrieben, welches oben 361. S. gedachter Sibyllen Katharinen Gemal ist.

19.) Davon einen änlichen Ausdruk ich in der Stelle, welche ich in der 16. Anmerkung vorher 362. S. angezogen, erläutert habe.

20.) Welches schon in der 69. Anmerkung über den 23. §. des III. Hauptst. III. Th. 429. S. beschrieben worden.

21.) Im Gegensaze des obern Theils, zu dessen Beweise noch zwei Size daselbst sind, davon aber der eine jez ler stehet, weil sie nach der 69. Anmerkung über den 23. §. des III. Hauptst. III. Th. 429. S. jez beisammen sind.

22.) Siehe die 1. Anmerkung über den 1. §. oben 352. S.

sich den 16. Jun im Jahre 1692. mit Sibyllen von Raitenbach aus Mönchenreut. 24.)

F. Karl

23.) Siehe die 10. Anmerkung über den vorigen §. 360. S.

24.) Welches ich zu dem Postlexikon eingeliefert. Nun ist dieses zu weit von meinen Augen gedruket worden, daher ich es auch nicht verantworten kan, daß es nicht darinnen anzutreffen. Ich hatte es aber schon vorher in der 15. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 251. folg. S. beschrieben, wobei nachzutragen, daß daselbst genanter Besizer des Ritterguts **Wolfgang Friederich** von **Raitenbach** den 16. März im Jahre 1759. den Weg alles Fleisches gegangen, wovon Herrn Adam Christoph Riedels Pfarrers zu Mislareut und Mönchenreut Trauerrede zum Hof in Bogengröse gedrukt Zeuge ist. Da es zu durchgehendem Lehen gemachet worden; so besizen es noch die hinterlassenen Töchter, als **Elisabet Luzie**, vermälte von **Römer** auf Schnekengrün, **Wilhelmine Rosine Barbare**, **Karl Christophs** von **Lindenfels** auf Rosenhof und Hochwiz, römischkaiserlichen Hauptmans unter dem baireutischen Regimente zu Fus, Witbe, **Christiane Ernestine Johanne**, verwitbete von **Obernitz** zu Gebersreut, **Justine Sibylle Rosine Sophie** und **Esther Magdalene**. Es ste-

F. Karl Heinrich, geboren im Aprile des 1660. Jahres, blieb in Ungern.

§. 4. G. Adam Felix, geboren den 2. September im Jahre 1669. verkaufte 1.) Sachsbühl 2.) und Birk 3.) an Georg Peter Ernsten von Reizenstein 4.) auf Tiefendorf, 5.) gieng in hessenkasselische Kriegesdienste als Hauptman. Den 5. März im Jahre 1693. vermälte er sich zu Fressen 6.) mit Reginen Barbaren von Schaurot. 7.) Die mit ein ander erzeugten Kinder heisen

a. Ernst

het aberihr Gut Mönchenreut auf dem Kaufe.

§. 4. 1.) Wie aus dem 5. §. des III. Hauptst. III. Th. 272. S. zu schlüssen.

2.) Siehe die 10. Anmerkung über den 2. §. oben 360. S.

3.) Siehe die 1. Anmerk. über den 1. §. 352. S.

4.) Von dem die oben in der 1. Anmerkung angezogene Stelle 271. folgg. S. nach Belieben nachzusehen.

5.) Von dem in der 37. Anmerkung über den 3. §. solchen III. Hauptst. III. Th. 261. S.

6.) Siehe die 8. Anmerkung über den 2. §. oben 357. S.

7.) Deren Aeltern ich schon in dem 5. §. des III. Hauptst. VII. Th. 402. S. so viel sich wollen thun lassen, aus dem Moder hervorgesuchet habe.

a. Ernst Christoph, geboren den 25. März im Jahre 1694. gestorben den 10. Mai darauf.

b. Adam Ernst Gottlob, geboren den 15. Oktober im Jahre 1695. gestorben den 18. April im Jahre 1739. als Hauptman in hessenkasselischen Kriegesdiensten.

c. Adam Erdman, geboren den 19. März im 1698. Jahre, gestorben den 11. Jun darauf.

§. 5. d. Karl Erdman, geboren den 28. Jänner im Jahre 1700. besizet Wiesmerbach, 1.) stehet als Hauptman in holländischen Kriegesdiensten. Von seiner Gemalin Friederiken Christianen Freiin von Gras aus dem Hause Staufenberg, 2.) mit der er sich den 13. December

1.) Wird auch Weissemarbach, Wiesmarbach, Wiesemarbach geschrieben. Es ist solches ein Hof in der Grafschaft Nassauweilburg im Amte Gleiberg unfern der Lahn eine Stunde von Giesen drei von Wezlar. So lautet es in I. H. D. Wetterauischen Geograph. 400. S. In das Postlexikon habe ich auch diese Nachricht eingeschiket, ich kan sie aber nicht finden.

2.) Ein Fleken, nebst eingefallenem Bergschlosse in dem hessendarmstädischen Amte Giesen

cember im Jahre 1729. vermälet, erhielte er

1. Sophien Reginen den 5. November im Jahre 1730. die jung wieder verstorben.
2. Ferdinand Maximilianen den 20. Februar im Jahre 1732. starb im Jahre 1760. als Leutenant unter dem französischen Kriegsvolke zu Frankfurt am Main.
3. Sophien Henrietten Philippinen den 6. December im Jahre 1733.
4. Karl Wilhelmen den 17. Oktober im Jahre 1737. welcher aber jung wieder verstorben.
5. Fried. Wilhelm Karl Ernsten den 8. Jun im 1739. Jahre, war unter den römischkaiserlichen Leutenant, gieng hierauf in königlichpreusische Kriegesdienste.
6. Maximilianen Sophien Luisen Christianen den 7. Jun im Jahre 1740.
7. Johannen Philippinen Charlotten

und im Gerichte Lollar ein und eine halbe Stunde von Grosbusek zwei starke Stunden von Giesen. Auch dieses findet sich so in nur angezogenem Wetterauischen Geograph. 370. S. und in des Postlexikons II. Abtheil. 375. S.

ten den 15. April im Jahre 1743.

e. Magdalene Barbare, geboren den 13. März im Jahre 1703. lebet zu Sillerberg. 3.)

f. Heinrike Christiane, geboren den 30. April im Jahre 1705. lebet als Hoffräulein bei der Gräfin zu Isenburgmerholz.

g. Sophie Eleonore, geboren den 14. September im Jahre 1708. starb ledig.

h. Heinrich Christoph, geboren den 30. Oktober im Jahre 1710. stehet als Oberstleutenant und Plazmajor in holländischen Diensten zu Dornik, ist mit einer holländerin vermälet.

i. Charlotte Amande, geboren im Jahre 1713. starb ledig.

k. Johanne Erdmuthe, geboren den 3. Mai im Jahre 1717. ist mit einem von Ratier fürstlich solmsbraunfelsischen Stalmeister vermälet.

l. Wilhelm, geboren den 22. März im Jahre 1722. starb in der Kindheit.

m. Levinus auch den 22. März im Jahre

3.) In dem nassauweilburgischen.

Jahre 1722. geboren, und in der Kindheit gestorben.

H. Karl Felix.

β. Marie Barbare lebte im Jahre 1640.

γ. Georg Siegmund, geboren den 13. Jänner im Jahre 1639. und den 10. Februar darauf wieder gestorben.

δ. Polyrine Krispine, welche den 10. Februar im Jahre 1640. geboren, und den 6. Februar im Jahre 1681. wieder gestorben.

ε. Marien Magdalenen, welche im Jahre 1598. geboren, und den 29. April im Jahre 1663. zu Fressen 4.) im 65. Jahre ihres Alters ledig gestorben.

ζ. Sabinen Krispinen, welche in dem 1599. Jahre geboren, und den 24. März im Jahre 1659. alt 60. Jahr ledig gestorben.

Δ. Reginen Dorotheen, geboren im Jahre 1601. gestorben den 24. Jänner im Jahre 1683. als Witbe von 82. Jahren. Den 22. August im Jahre 1652. hatte sie sich mit Hans Friederichen von Kaufung vermälet.

§. 6. E.

4.) Siehe die 8. Anmerkung über den 2. §. 357. S.

§. 6. E. Hans Georgen auf Birk, 1.) geboren im Jahre 1607. und gestorben den 16. December im Jahre 1677. alt 70. Jahr. Von seiner Gemalin Annen Marien von Reizenstein, welche den 29. November im Jahre 1663. gestorben, erhielt er

a. Johann Georgen auf Berg. 2.) Den 29. November im Jahre 1665. vermälte er sich mit Reginen, Georg Joachims von Dobeneck 3.) auf Blindendorf 4.) Tochter, welche den 31. März im Jahre 1696. gestorben. Die mit ein ander erzeugten Kinder sind

A. Eve Magdalene geboren den 20. Oktober im Jahr 1666.

B. Regine Justine geboren den 1. Jun im Jahre 1670.

C. Sibylle Magdalene geboren den 29. Jänner im Jahre 1672.

β. Re:

1.) Siehe die 1. Anmerkung über den 1. §. 352. S.

2.) Von dem ist in dem II. Hauptst. des I. Th. Th. 103. folg. S. eine besondere weitläuftige Abhandlung.

3.) In der konigischen Beschreibung dieses Geschlechts wil er sich nicht bliken lassen.

4.) Von dem ist auch in der 23. Anmerkung über das III. Hauptst. des I. Th. 275. folgg. S. eine weitläuftige Abhandlung.

β. Reginen Katharinen, 5.) welche den 6. Jun im Jahre 1635. geboren. Sie hatte sich den 23. Februar 6.) im Jahre 1652. 7.) mit Siegmund Friederichen von Kospot 8.) auf Zolgrün 9.) vermälet. Dieser war den 22. September im Jahre 1624. gebohren, und starb den 12. Jänner 10.) im Jahre 1690.

η. Regine, welche im Jahre 1629. lebte. Den 5. Oktober im Jahre 1616. ward sie an Wolf Dietrichen von der Heide 11.) auf Gröba 12.) vermälet.

5.) König nennet sie in seiner Adels-Hist. III. Th. 683. S. Marien Dorotheen von Reitzenstein aus Lippersgrün, welches aber falsch.

6.) König saget den 12. Jun, welches dem Taufbuche zum Berg zu wider.

7.) König sezet das Jahr *1662.* welches auch nach nur genantem Taufbuche falsch ist.

8.) Dessen Grosältern mögen in dem 2. §. des III. Hauptst. VII. Th. 366. folg. S. anzutreffen sein.

9.) Von diesem ist eine zulängliche Nachricht in der 12. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 366. folg. S.

10.) König nennet den Monat Jun, welches aber wieder falsch ist.

11.) König hat in dem II. Th. seiner Adels-Hist. 542. folgg. S. zwar eine Beschreibung dieses

1. Anne Margarete, welche zu Hirschberg lebte, und an einen von Rabenstein vermälet war.

Die vornemsten Zweige sind

§. 1. Ueber Haupt zu Birk 352. folgg. S.
§. 2. Besonders zu Görtz, Blindendorf und Hartmansreut 355. folgg. S.
§. 3. Besonders zu Pottige 359. folgg. S.
§. 4. In Hessen 365. folg. S.
§. 5. Zu Wiesmerbach 366. folgg. S.
§. 6. Zu Birk übrige 370. folgg. S.

Nachlese

Geschlechts. Sie ist aber so klein, daß man sich nicht zu verwundern, daß von dem gegenwärtigen nichts darinnen.

12.) Es wird dieses Dorf von Königen 544. S. mit unter den Geschlechtsgütern genennet. Wabst von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 102. S. und die Specialtabellen des Churfürstenthums Sachs. 80. und 81. S. rechnen es unter die Oerter des vogtländischen Amtes Plauen. Es lieget von Gefel eine und eine halbe Stunde gegen Plauen zu, und wird unterschiedlich als Groba, Grobau, Gröbau geschrieben. Goldschadt hat nichts davon, daher auch in das Postlexikon nichts davon gekommen, weil man diesen und den folgenden Buchstaben nur daraus genommen, ohne meine Arbeit davon zu erwarten.

Nachlese
zu dem bisher bekant gemachten Geschlechte der von Reizenstein,
zu des III. Hauptst. III. Theils dieser Nachrichten
von dem schönbergischen Aste

§. 4. S. 268. Zeile 13.

Der daselbst genante Herr Kaspar Christoph Liebman von Reizenstein wurde in dem Jahre 1760. Oberster über die Husaren.

S. 271.

mit Zuzühung des Th. VIII. Hauptst. III. S. 18. Z. 25. folgg.

Die daselbst genante Luise Christiane Amalie Eleonore von Reizenstein ist den 17. Februar im Jahre 1760. wieder gestorben.

§. 5. S. 279. Z. 8.

mit Zuzühung des Th. IIII. S. 431. und Th. VI. Hauptst. III. S. 428.

Ist wieder ein Kind beizufügen, nämlich F. Ludewig Johann Friederich, geboren den 14. September im Jahre 1759.

Z. 18.

mit Zuzühung des Th. VI. Hauptst. III. S. 428.

Herrn Christian Wilhelmen von Reizenstein wurde geboren

b. Christian Karl Friederich Heinrich Wilhelm den 23. April im Jahre 1759.

§. 6. S. 288. Z. 21. folag.

Daselbst genanter Herr Christoph Ernst von Reizenstein, wobei der Name August wegzustreichen, ward bei dem königlichpolnischen und kursächsichen plözischen Küraſſirregimente im Jahre 1760. Premierleutenant.

Z. 25. folgg.

Des vorgenanten Herrn Bruder Friederich August starb zu Tachau in Böhmen den 14. April im Jahre 1760. und ist zu Schönberg begraben worden.

§. 7. S. 302. folgg.

Karl Erdman von Reizenstein zeugte mit der ersten Gemalin Aemilien Rosinen von Waldenfels

Even Marien, die sich mit Heinrich Wilhelmen von Zedwiz auf Liebenstein vermälet. Sie dienet zur Ergänzung der Register dieses Geschlechts, welche Herr Pfarrer Biederman in seinem Geschlechts-Register der Ritterschaft im Voigtlande bekant gemachet hat.

Mit der zweiten Gemalin Sibyllen Rosinen Katharinen von Zedwiz

Joseph Ignaz Karl Jakoben, geboren zu Höfles.

Annen

Annen Josephen Sibyllen Marien, auch zu Höfles geboren.

S. 303. Z. 10.

Die daselbst genante Sibylle Rosine Katharine von Zedwiz, nicht aber ihres Ehnes Gemalin, wie auf folgender 304. S. stehet, vermälte sich an den von Steinsdorf.

S. 304. Z. 5. 9.

Die daselbst befindlichen Worte: Die sich bis vermälet, sind gänzlich wegzustreichen, wie auch die darauf befindlichen erster Ehe. Dagegen ist hinzusezen, daß die daselbst genante Marie Magdalene Sophie von Berg zu Neukirchen in Böhmen gestorben sei.

S. 305. Z. 3.

Ist Herrn für Graf zu sezen.

Z. 5. folgg.

mit Zuzühung des Th. VIII. Hauptst. III.

S. 429. Z. 10. folg.

Herr Pater Thomas von Reizenstein ist ein Franziskaner.

Z. 13. folgg.

Ist nach dem, was kurz vorher bei der 302. S. nach der 375. S. vorgebracht worden, unter ihren Geschwistern nicht erst hie, sondern oben anzusezen.

§. 8. S. 313. Z. 6.

Die daselbst genante Marie Anne von Reizenstein ward unter dem Namen Innozenzie eine Augustinerin zu Wien in dem Kloster Himmelpforten.

§. 8. S. 317. bei e

Herr Christoph Heinrich von Reizenstein vermälte sich den 15. Jänner im Jahre 1761. mit Christianen Augusten Magdalenen, Hans Christophs von Dobenek auf Buch, Rotenbürg und Oberzoppoten Tochter, welche den 22. Jun im Jahre 1731. geboren worden.

S. 319. Z. 19.

Daselbst ist einzuschalten, daß daselbst genanter Herr Gottfried Christoph Leonhard von Reizenstein den 4. Oktober im Jahre 1760. am Schlage verstorben.

S. 320. Z. 13.

mit Zuzühung des Th. VII. Hauptst. III. S. 413. Z. 2. folgg. und des Th. VIII. Hauptst. III. S. 429. Z. 16. folgg.

Daselbst genanter Herr Traugott Lebrecht von Reizenstein ward im Jahre 1759. Leutenant von der kurhannöverischen Garde du Korps.

S. 321. Z. 10.

Daselbst angezeigter Herr Christoph Karl von Reizenstein stehet in kurhannöverischen Diensten als Fähnrich.

Z. 12.

Herr Gottlob Christian von Reizenstein ist Page an dem herzoglich würtembergstutsgartischen Hofe.

§. 9. S. 325. Z. 9.

Fehlet der Tag und Jahr, wenn die daselbst genante

genante Frau von Reizenstein gestorben, welches in dem 10. Jul des 1750. Jahres bestehet.

Z. 12.

Daselbst genanter Ernst Adam von Reizenstein starb in königlichpreusischen Kriegesdiensten.

Z. 14.

Daselbst genante Sophie Elisabet sol auch im Jahre 1759. gestorben sein.

S. 326. Z. 15. folgg.

Daselbst genante Sophie Katharine starb den 5. December im Jahre 1760. nach dem ihr Gemal Philip Ferdinand von Reizenstein schon den 15. Jänner solchen Jahres verschieden.

§. 10. S. 332. Z. 2.

Der daselbst genanten Katharine Barbare von Reizenstein Lebensumstände habe nachher in dem 2. § des III. Hauptst. V Th. 388. S. bekant gemachet, wo nur noch auf der 3. Zeile die Zeit durch Hineinsezung des 22. Oktober im Jahre 1727. genauer zu bestimmen ist.

§. 11. S. 344. Z. 2.

mit Zuzühung des Th. VIII. Hauptst. III.

S. 430. Z. 11. folgg.

Ist der Tag des Juns, an welchem die daselbst gemeldete Vermälung vorgegangen, durch Vorsezung 24. zu bestimmen. Aus dieser sind gekommen

a. Ma-

a. Marie Luise Christiane Friederike den 27. Oktober im Jahre 1758.
b. Charlotte Heinriette Sophie den 21. Jänner im Jahre 1760.

§. 12. S. 353.

Zu den daselbst genanten ist aus dem issiger Kirchenbuche beizugesellen Marie Elisabet von Reizenstein, welche im Jahre 1640. mit Heinrichen von Bünau auf Zobeg vermälet war.

§. 20. S. 407. Z. 9.

Herr Georg Christoph von Reizenstein ward im Aprile des 1760. Jahres in den daselbst gemeldeten Diensten Major.

Z. 20.

Nur genanten Herr Bruder Friederich Karl des gleichen in eben demselben Jahre.

§. 21. S. 414. Z. 14.

mit Zuzühung des Th. VIII. Hauptst. III. S. 321.

Daselbst genanter Herr Friederich August von Reizenstein ward den 5. November im Jahre 1759. Ritterhauptman.

S. 426. Z. 11.

mit Zuzühung des Th. IIII. Hauptst. III. S. 437.

Ward dem Kammerherrn und Oberstleutenant Siegmund Georg Philippen von Reizenstein die zweite Tochter Karoline Sophie Friederike zu Baireut den 3. Mai im Jahre 1760. geboren.

Dessen Herr Bruder Georg Wilhelm vermälte sich wieder den 24. August im Jahre 1760. mit Augusten Isabellen, Herrn Christian Ernsts von Beulwitz sachsenweimarischen Oberstleutenants Tochter, welche den 14. Oktober im Jahre 1721. geboren.

Zu des III. Hauptst. V. Th.

Von dem dürrenthalischen Aste.

§. 1. S. 361. Z. 11.

Daselbst aufgeführter Heinz' von Reizenstein kommet noch in dem Jahre 1516. in einem Kaufbriefe Alexanders von Reizenstein zu Plankenberg über ein Gut zu Markertsgrün, unter dessen Beschreibung g. G. die Urkunde in den Druk zu geben, als Zeuge vor, wo er auf Rotenburg geschrieben wird.

S. 362. Z. 3. folgg.

Die beiden Brüder Eustachius und Adam von Reizenstein haben eine Schwester gehabt Namens Dorothee, welche im Jahre 1552. Mitwochs nach Barbara tod war. Hieraus veroffenbaret sich, daß beide Brüder da Mals noch gelebet, als die auf ihrer verstorbenen Schwester Verlassenschaft Anspruch gemachet, weil die im Jungfraukloster Klarenordens zum Hof eine Discretin gewesen, alles besage einer des wegen von der Aebtissin Amelei von Hirschberg ausgefertigten Schrift, worinnen noch die Ordnung der Brüder umgekehret ist.

§. 2,

§. 2. S. 370. Z. 6. und 7.

Die zweite Vermälung, die mir da Mals noch unbekant war, hat sich durch einen unter dem 28. März im Jahre 1671. über ihr Begräbnis zu Selb ausgestelten Revers entdeket, aus welchem zu ersehen, daß sie Katharine Barbare von Raitenbach gewesen, und zu Villiz in gedachtem Monate und Jahre gestorben sei.

S. 391. Z. 5.

Ist einzuschalten, daß Konrad Friederich von Raitenbach auch Erkersreut gehabt habe.

Zu der Nachlese des V. Th.

S. 413. Z. 16.

Ist für 25. Jul der 23. zu sezen, an welchem sich Herr Oberstleutenant von Feilitzsch vermälet.

Zu des III. Hauptst. VII. Th.

von den blankenbergischen, sparenbergischen und pottiger Aesten.

§. 1. S. 355. Z. 23.

Daselbst genanter Hans zeiget sich in dem Kaufbriefe über Markersgrün, davon kurz vorher 379. S. in der Nachlese zu des V. Th. 361. S. woraus zu gleich zu ersehen, daß daselbst genanter Alexander dessen Bruder, der mir noch unbekant war, als ich den blankenbergischen Ast an das Licht gab.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Longolius, Paul Daniel,

Sichere Nachrichten von Brandenburgculmbach oder dem Fürstenthume Des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen

Bd.: 9

Hof 1761

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Misc.hist.o.15(5#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712584-1
VD18 90054350-001